

EXTRAORDINARIA Jurisdiclio.

Die extraordinair-Anlage, oder welche auffer der Ordnung angekündigt, oder auferleget worden, L. ult. C. de munerib. patrim.

EXTRAVAGANTES.

Diesen Nahmen führen die beyden Titul oder Constitutiones Henrici VII. nach dem Beyspiel der Extravagantium, so in dem Jure Canonico vorkommen, und sind dem Longobardischen Lehn-Recht beygefüget. Der eigentliche Urheber hiervon ist unbekannt, doch ist des KULPIS Muthmassung, welche er in der bekannten Dissert. Epistolica de Germanicarum legum vet. ac Rom. Jur. autoritate &c. p. 403. anführet, sehr wahrscheinlich, daß es BARTOLUS, der zu Caroli IV. Zeiten gelebet, gewesen.

Denn solcher hat diese Extravagantes sogleich mit seinen Glossen erläutert: Tum, ut multa utilia, quæ in eis sunt, omnibus innotescerent, tum etiam ad laudem divina recordationis Domini Henrici Imperatoris ipsarum constitutionum auctoris &c. Woraus zu muthmassen, daß sie vorher noch nicht sonderlich bekannt gewesen, und er also gesucht, sie durch die Beyfügung bey einem so berühmten Buch, als wie das Corpus Juris war, und durch seine Glossen empor und in Ansehen zu bringen, und denen übrigen Gesetzen des Corporis Juris gleich zu machen.

Endes-Hand.

In denen Gerichten zu Lübeck heist diese Resdens-Act so viel als Eydes-Delation, also saget man daselbst, er reserviret sich Eydes-Hand.

Endes-Mündigkeit.

Ist, wenn man in denen Jahren ist, Zeugniß ablegen zu können.

Eylende Folge.

Wird genennet, wenn wider die Störer des Land-Friedens, Mörder und Strassenräuber, gefährliche Reißige und Fuß-Knechte, Frey-Reuter, und Placker, die Unterthanen aufgeboten, und jene zu verfolgen nachgeschickt werden, R. J. de an. 1559. §. und wiewohl ic. welche Verfolgung sonst die Nach-Eile, Nach-Jagd ic. genennet wird, wozu nicht nur der Ausschuß, sondern auch im Nothfall alle Unterthanen verbunden seyn.

F.

FABER argentarius.

Ein Goldschmied, davon stehet in dem L. 39. π. de aur. argent. legat.

FABER vascularius.

Der allerley Gefässe machet, L. 31. π. loc. conducti.

FABER (Anton)

Ein Baron von Peroges, gebürtig von Bourgen Bresse, stieg durch verschiedene Stufen bis zu der obersten Präsidenten-Stelle in dem Parlamente von Savoyen, und war einer derer größten Juristen zu seiner Zeit, der von Jugend auf in denen Gerichten gefessen, und sich dennoch ungemein in der Theorie und Critique umgesehen hatte. Solches weisen seine Conjecturæ, Lion 1596. ib. 1602. in 4. Genua 1615. in fol. die er im 24. Jahre geschrieben; seine Rationalia in Pandectas, Lion 1604. in fol. it. seine Bücher de Erroribus Pragmaticorum, mit denen er sich aber unendliche Feinde gemacht. Sonderlich wird unter denen Franzosen der von ihm so genannte Code Fabriæ zu Lion 1606. in fol. gedruckt,

sehr werth geschäzet. Petrus Faber, Osw. Hilligerus, Bachovius, und andere, haben heftig wider ihn geschrieben, dagegen sich ein einziger öffentlich vor ihn erkläret, nemlich Caspar Schieferdecker, ein Schlesiſcher Jurist, der im 26. Jahre seines Alters an Fabern zu schreiben angefangen, auch eine solche Liebe vor den Mann getragen, daß er ihn zu sehen und zu sprechen, ausdrücklich nach Turin gekommen. Faber selbst hat keinem geantwortet, und damit manchem kleinen Geist, der sich an ihm gerieben, rechtſchaffen wehe gethan. Er ist anno 1624. seines Alters 67. Jahr, verstorben, und hat noch über oberwehnte Schriften auch Jurisprudentiæ Papinianæ scientiam ad ordinem Institutionum Imperialium reformatam zu Lion 1607. in 4. ingleichen Tr. de variis Nummatorum debitorum solutionibus, Nürnberg 1622. in 8. und Consultationem de Montis Ferrati Ducatu pro Sabaudia Duce, Lion 1617. in 4. herausgegeben, SIMON. Bibl. des Auteurs de Droit, T. 1.

FABER (Antonius)

Ein teutscher Rechts-Gelehrter, war an dem Schwarzburgischen Hofe zu Rudelstadt in Thüringen Cansler, schrieb einen Tractat de Religione Agenda in rebus publicis an. 1623. und starb an. 1635. den 20. Febr. in dem 74. Jahre seines Alters, OLEARIJ Syntagm. Rer. Thuring. T. 1. p. 300.

FABER (Sebastian)

War zu Brotfelden im Mäynſchen An. 1564. geboren, und wurde, nachdem er zu Marburg, Heidelberg und Wittenberg studirt, zu Basel Doctor Juris, worauf er eine Zeitlang zu Speyer practicirte, bis er An. 1601. die Stelle eines Raths und Consulenten in Regensburg erhielt, A. 1606. wurde er Fürstlich-Württembergischer Vice-Cansler und geheimer Rath, und starb An. 1624. den 7. Dec. im 60. Jahr seines Alters. Er soll, nebst dem Cansler Müllern zu Dettingen, Auctor von der so genannten Donawerthischen Relation und Information facti & juris seyn.

FABER (Timaus)

Ein Niederländischer Rechts-Gelehrter, welcher An. 1578. zu Leuwarden in Friesland geboren gewesen, nachmals eine geraume Zeit einen Professorem Juris zu Francker abgegeben, und An. 1623. den 19. Sept. gestorben. Man hat von ihm Adnotat. Juris Lib. 1. Amsterdam 1608. und Disputat. Anniversar. ad Lib. 4. Institut. Justin. Leiden 1612. und ib. 1615. Francker 1622. in 4. vid. ANDRÆE Bibl.

FABROTTUS (Carolus Hannibal)

Einer derer berühmtesten Rechts-Gelehrten seiner Zeit, war zu Aix in Provence An. 1580. geboren, wohin sich sein Vater aus Nimes in Languedoc, wegen Verfolgung der Hugenotten begeben hatte. Nachdem er in denen Rechten, Sprachen und Humanioribus eine grosse Wissenschaft erlangt, wurde er An. 1606. mit dem Doctor-Hut beehret, und darauf zum Advocaten bey dem Parlamente von Provence angenommen. Drey Jahr hernach erhielt er durch Recommendation des obersten Präsidenten Wilhelmi du Vair eine Profession in der Rechts-Gelehrsamkeit, in seinem Vaterlande, welcher er bis An. 1617. vorgestanden, da er mit gedachtem Präsidenten, welcher die Stelle eines Siegel-Bewahrers erhalten hatte, nach Paris ging. Als dieser sein Patron An. 1621. daselbst gestor,

Handwritten marginal notes on the right edge of the page, including fragments like 'Faber...', 'Dieses Wort bezeugt...', and 'FACERE...'. The text is partially cut off and difficult to read due to its cursive script and proximity to the binding.

storb, verließ er das Jahr darauf Paris, und kam wieder nach Aix, allwo er Anno 1632. aufs neue Professor worden, und A. 1638. den obersten Rang in seiner Facultät erhalten.

Hierbey unterließ er nichts, was zu getreuer Unterrichtung seiner Zuhörer dienen konnte, vergaß auch anbey nicht, der Welt durch Schriften zu nutzen; wie er denn des Theophili Griechische Übersetzung derer Institutionum Juris zu Paris 1638. in 4. mit Anmerkungen herausgab, desgleichen auch noch unterschiedliche andere Bücher zu Paris neu auflegen ließ, darunter Cedrenus in zwey Folianten, Nicetas, Anastasius Bibliothecarius, Constantinus Manasses und Glycas, die er allesamt mit vielen Anmerkungen und einigen Dissertationen illustrierte, nebst noch unterschiedlichen andern wohl ausgearbeiteten Schriften, unter welchen die Basilica in sieben Folianten, desgleichen Cujacii Opera in zehn Folianten mit seinen Anmerkungen und Zusätzen; Replicatio adversus Cl. Salmasium, in qua, mutuum alienationem esse, ostenditur, de dominio dotis & de conditione tractatur. Über diesen letztern Werke hat er sich so sehr entkräftet, daß er das Jahr nach Endigung desselben, nemlich An 1659 den 16. Jan. gestorben. Diese nur gedachte Schrift, nebst seinen Notis ad tit. Cod. Theod. de Paganis, Sacrificiis & Templis, ingleichen Exercitationibus XII. quibus accedunt leges XIV. quæ in libris Digestorum deerrant, Græce & Latine stehen in Everhardi Ottonis Thes. Jur. Rom. Tom. III. Außer so vielen verfertigten Schriften hat er noch verschiedene in MScto, sonderlich die von Menagio so sehr verlangte Commentarios in Institutiones, ingleichen Anmerkungen über den Gellium hinterlassen, welche sein Sohn Wilhelmus Fabrotus ehedessen ans Licht zu geben versprochen, JUSTELLUS prof. ad Bibl. Jur. Can.

FACERE.

Dieses Wort begreift alles dasjenige, was man zu thun verbunden, §. E. geben, bezahlen, zählen, recht sprechen, gehen, L. 218. de V. S. ingleichen wiedergeben, L. 175. d. 1. daher facere posse vel non posse hin und wieder in Jure Civili genommen wird, im Stande zu bezahlen seyn, oder nicht bezahlen können §. pen. 7. de A. L. 3. de consis. pec. Es heißt auch aufmuntern, ne servum facias furem aut fugitivum, damit man dem Knecht nicht zum Diebstahl oder die Flucht zu nehmen Anlaß gebe. Es wird auch oft vor geben genommen, §. E. facere procuratorem, einen Anwalt sehen, L. 8. π. mand.

FACERE fraudem legi.

Den Inhalt und Absicht des Gesetzes über den Hauffen werffen, differirt von facere contra legem, es ist zwar in Effectu, und wegen der Bestrafung kein Unterschied zwischen dem, der contra legem, und dem, der in fraudem legis etwas pecciret hat, sondern es muß dieser mit jenem einerley Straffe leiden, L. 5. C. de LL. Jedemoch aber, was die Sache an und vor sich selbst betrifft, so ist, eigentlich davon zu reden, dieses die Differenz, daß derjenige, welcher contra legem handelt, eben dasselbige thut, was das Gesetz durchaus klar und deutlich verboten hat, welcher aber in fraudem legis was vornimmt, derselbe lebet zwar nicht denen ausdrückli-

TOM. II.

chen Worten des Gesetzes zuwider, stößet aber doch die Meinung und Absicht desselben gänglich um, wie solches PAULUS in L. 29. π. de LL. also gegeben: Contra legem facit, qui id facit, quod lex prohibet, in fraudem vero, qui salvis verbis legis sententiam ejus circumvenit, junct. L. 5. d. 1. ibi: Non dubium est in legem committere eum, qui verba legis amplexus, contra legis nititur voluntatem. Nec poenas insertas legibus evitabit, qui se contra juris sententiam iuxta prerogativa verborum fraudulentè excusat &c. Es ist kein Zweifel, daß nicht auch derjenige das Gesetz überschreite, der zwar wohl die Worte desselben in acht genommen, aber doch gleichwohl wider des Gesetzes Willen und Meinung gehandelt hat, und wenn sich gleich einer listiger Weise mit denen klaren Worten des Gesetzes wider die Bedeutung desselbigen entschuldigen wolte, wird er doch dadurch der gestzten Straffe nicht entgehen können. §. E. es wird contra legem gehandelt, wenn jemand einem Filiofamilias, oder in väterlicher Gewalt stehendem Sohn, contra Scutum Macedonianum Geld leihet, wenn ein Ehegatte den andern beschencket, L. 1. §. 1. t. π. de donat. inter vir. & uxor. wenn der Vormund von seinem Pfleg. befohlen was kauft, L. 34. §. f. π. de emt. vend. L. 5. §. 2. π. de auctorit. tut. wenn einer ein Hurenwirth ist; L. 1. π. de his, qui not. infam. u. s. w. weil diese Dinge in denen Gesetzen ausdrücklich also verboten werden. In fraudem legis aber wird pecciret, wenn nach denen angeführten Exempeln dem Filiofamilias zwar nicht baares Geld, jedemoch aber statt dessen etwas anders, §. E. etliche Scheffel Getraide, daß er solches verkaufen, und das daraus gelösete Geld, statt des Darlehns, behalten solle, gegeben würde, L. 7. §. 3. π. ad Sc. Macedon. Oder wenn, da der Mann die Frau beschenken will, die Sache also gecartet wird, daß ein tertius substituirt würde, und also derjenige, welcher dem Manne etwas verehren wolte, solches seinem Weibe geben müste, L. 3. §. f. de donat. inter vir. & uxor. wenn der Vormund zwar nicht selbst, jedoch aber durch die dritte Hand, des Pupilli Sache käuflich an sich bringet, L. 5. §. 3. de auctorit. tutor. wenn der Hurenwirth sein Lenocinium damit zu beschönigen gedächte, als hielte er die Menschen, nach Art derer meisten heutigen Caffeehäuser, nicht der Hurerey wegen, sondern der Aufwartung halber, daß sie denen Gästen Speiß und Trandk herzutragen und ihnen das Bette machen müßten, L. 1. §. 2. π. de his qui notant. infam.

Wie denn insgemein wider neue Gesetze auch neuer Betrug erfunden wird: inventa lege nova, inventa fraus nova. Denn obgleich diese alle dem eigentlichen Wort Verstand derer Gesetze auf diese Art nicht zuwider leben, so begehen sie doch eben das, was die Leges durch die generalen Worte zugleich mit verboten haben; derowegen denn auch diese Fraudes in denen angezogenen Legibus ausdrücklich angegeben worden; is enim speciem fieri velle non videtur, qui genus prohibuit. Lex multa fieri non vult, quæ expressum non vetuit, fraus fit legi, ubi id fit, quod lex non vetuit, noluit tamen, wie solches GOTHOFREDUS in not. ad L. 5. pr. C. de LL. inf. angemerket hat, d. i.

Fähnrich.

Signifer, Vexillarius, der unterste Ober-Officier bey der Infanterie und Dragonern, dem die Fahne der Compagnie anvertrauet ist, welche er auf denen Marschen und im Felde selbst tragen, und eher sein Leben, als dieselbe dem Feinde lassen muß. Bey einigen Regimentern, und jeso fast durchgehends muß der Fahren-Junker die Fahne tragen, der Fähnrich commandiret in Abwesenheit des Hauptmanns und Lieutenants die Compagnie, und führet eine halbe Pique oder Spondon. Seine Wacht-Post ist bey dem Hauptmann auf der Haupt-Wache zu seyn, die Parole empfängt er von Sergeanten. Er muß nebst denen Fahren-Exercitien, auch die andern wohl zu machen wissen. Wenn es in ein Treffen gehet, wird ihm sein Platz vom Obrist-Wachmeister angewiesen.

Fähre.

Ist ein Schiff, welches von einem Fähr-Meister nebst dazugehörigen Fähr-Knechten getrieben wird, und denen Reisenden, sie mögen zu Fuß seyn oder reiten, oder auf dem Wagen fahren, zu Passirung derer Flüsse, anstatt einer Brücke dienen muß. Wenn denen Römischen Gesezen nachgegangen wird, so ist kein Zweifel, daß bey dem gemeinschaftlichen, und einem jedweden freyhenden Gebrauch des Wassers, und derer Flüsse, ein jeder befugt sey, eine Fähre zu bauen; und niemand es einem andern verwehren, und ihm hierinnen hinderlich seyn könne; da aber dieser Status sich heutiges Tages gar sehr geändert, und es auch mit denen Füssen eine andere Bewand hat, so werden die Fahren in A-sehung ihres Gebrauchs in denen jezigen Zeiten unter die Regalien gerechnet, ZIEGLER *de Jure Majest. II. 16. n. 4.* Was deren proprietät anlangt, so gehören sie sonder Zweifel noch der Republic zu, und sind unter die privat-Güter des Fürsten nicht zu referiren, daher obgleich des Fürsten privat-Güter auf die Erben gebracht werden, sie mögen in dem Fürstenthum succediren oder nicht, *L. quod principi, 7. de legat. 2.* so verbleiben doch die Regalien, oder Landes-herrlichen Rechten, bey dem Fürstenthum, auch nach seinem Absterben, und der Nachfolger im Fürstenthum wird ihrer theilhaftig; demnach ist nur der Gebrauch einiger Sachen, die Regalien genennet werden, denen privat-Personen in der Republic entzogen, und dem Landes-Fürsten, oder der Obrigkeit zugeeignet worden, damit ihre Bemühung vor das Wohl ihrer Unterthanen einiger massen hierdurch compensirt werde.

Fahn-Junker.

Gesreyter-Corporal, oder Führer, ist derjenige, welcher bey der Cavallerie die Standarte, daher sie auch Standart-Junker heißen, und bey denen Dragonern und der Infanterie das Fahnlein, und Fahne hohlet, es auf dem Marche, Zug und Wachten führet, und nach verrichtetem Dienst es wieder ins Quartier bringet. Er commandiret die Gesreyten und Tambours bey der Compagnie; vilitiret die Kranken, muß vor die Conservation der Fahne besorgt seyn, von allem, was passiret, zusörderst dem Fähnrich und hernach dem Lieutenant und Hauptmann rapportiren. Man nimmet hierzu gemeiniglich Junge von Adel, oder in deren

Ermangelung sonst einen manierlichen und artigen jungen Menschen. Damit er auch bey denen Gemeinen in gutem Credit stehe, muß er öfters ein Vorbitter derer Delinquenten seyn, und so viel sichs thun läßt, die Sachen mit guter Manier vermitteln helfen, **FLAMMING Vollk. Teutisch. Sold. P. 148.**

Fahr-Geld.

Ist ein gewisses Geld, welches dem Berg-Meister und Geschwornen quartaliter, wegen Befahrung derer Gruben als ein geordnetes Accidens gegeben wird. Die außerordentlichen Befahrungen werden à part bezahlt, hingegen soll auch das übermäßige und unnöthige Fahr-Geld, wenn absonderlich die Befahrung nicht verlangt worden, gänzlich abgeschafft und verboten seyn. Nach Anleitung des Churfürstl. Sächs. Berg-*Decreti de An. 1659. §. 11.* soll bey denen Zechen, so sich frey verbauen, Verlag wieder erstatten, oder Ausbeute geben, mehr nicht, als quartaliter dem Berg-Meister 9. groschen und denen Geschwornen 6. groschen, bey denen in Zubusse stehenden aber, jenem 6. groschen, und diesem 4. groschen verstattet werden, **BERWARD Phrascol. Metall f. 23. LÖHNEYS Berg-Ordnung P. II. Art. 55 Königl. und Churfürstl. Sächs. Resolution de an. 1709. §. 2.**

Fahr-Recht.

Dieses Wort deriviret **GODOFREDUS de Imp. Maris cap 5.** und **SCHILTER. Ex. XXVII §. 36.** von Fahren, und meinen, daß es so viel heiße als **Fähr-Recht, jus colligendarum mercium.** Haupt-sächlich aber bestehet solches Recht darinnen, daß ein Regente alle schiffbrüchige Sachen, welche die See auswirfft, zu sich nehmen, und dem Fisco zu schreiben kan. Dieses Recht ist schon vor langen Zeiten bey denen Europäischen Völkern im Gange gewesen, denn da findet man, daß die Fantken das so genannte **Varrech**, welches so viel als **Fahr-Recht** oder **Strand-Recht** ist, schon gebraucht haben. In denen Dänischen Gesezen stehet das Wort **Wrack**, und kan es wohl seyn, daß das Wort **Varrech** so viel als **Wrack** bedeute, und von diesem alten plattdeutschen Worte herkommen sey.

FALCONARIUS.

Von diesem schreibet **HINCARIUS de Ord. Palat. c. 24** also: *Similiter quoque 4. Venatores, & quintus Falconarius, cum eadem unanimitate secundum temporis qualitatem admonere studebant, qualiter ea, quæ ad singulorum ministeriorum curam pertinebant, ut opportuno tempore, & non tarde consideraretur, quando tanti & tanti, quando toti & quando nulli aut in palatio retinerentur, aut more solito foris nutriendi usque ad tempus mitterentur, aut tempore congruo per denominata loca venandi causa pariter & nutriendi disponderentur. Sed & hoc & illud, id est & intra & extra palatium, ita semper cum mensura & ratione ordinaretur, ut quantum prodesset esset, & quantum non prodesset non esset, quia in ipsis ministeriis non sic facile certus numerus, aut hominum aut canum aut avium diffiniri potest. Ideo in ipsorum arbitrio manebat, quanti & quales essent.* Man siehet also hieraus, wie auch aus dem Nahmen, daß sein Amt darinnen bestan-

den, daß er am Hofe die Aufsicht über die Jagdt mit Raub-Vögeln, wie z. E. die Reiher-Beizen gehabt. Es ist diese Art der Jagdt zwar, so viel man weiß, denen Römern noch nicht bekannt gewesen; doch führet du FRESNE b. v. bereits aus dem Julio Firmico, der in der Mitte des IVten Jahrhunderts gelebet, an, daß er der nutritorum accipitrum, falconum ceterarumque avium, quæ ad aucupia pertinent, gedenket.

Bei denen Francken und andern teutschen Völkern aber war solches etwas gewöhnliches, und wird dessen immer bey der andern Jagdt mit Erwehnung gethan, z. E. Capitul. I. Caroli M. de d. 802. c. 19. p. 369.

Ut Episcopi -- nullusque ex omni clerocanes ad venandum, aut acceptores, falcones seu sparvarios habere præsumant.

Daß sie sehr viel darauf gehalten, erhellet aus der schimpflichen Strafe, die in denen Addit. L. Burgund. Tit. X. & XV. auf diejenige so die Jagdt-Hunde und Vögel gestohlen, gesetzt. Nämlich von denen ersten heisset es:

Coram omni populo posteriora ipsius (sc. canis) osculetur, aut s. solidos exsolvat & multæ nomine duos.

Von dem letztern aber heisset es:

Sex uncias carnis acceptor ipse super testones comedat.

D. i. der gestohlene Raub-Vogel soll auf der bloßen Brust (testons Ital. testoni) des Diebes 6. Unzen Fleisch verzehren. Welchen Schimpff er aber gleichfalls mit 6. solidis und 2. solid. Strafe abkauffen konte. Weil auch überdem die Teutschen grosse Liebhaber von der Jagdt gewesen, so ist zu vermuthen, daß die Stelle eines Falconarii am Fränkischen Hofe gleichfalls vor eine angesehene Bedienung gehalten worden. Und rechnet sie Carolus M. deswegen unter seine übrige Hof-Bediente, Capitul. de An. 800. c. 47. p. 338.

Ut venatores nostri & Falconarii, vel reliqui ministeriales, qui nobis in palatio assidue deserviunt, consilium in villis nostris habeant secundum quod nos aut Regina per literas iusserimus, quando ad aliquam utilitatem eos miserimus.

Auch beweisen solches einiger massen die grosse Vorrechte, so du FRESNE b. v. aus der Historia MS. Roberti de la Mark &c. von dem Magno Franciæ Falconario oder Grand Fauconier de France anführet, nemlich, daß er 50. Edelleute, und 50. Unter-Falckenier Fauconiers Aides unter sich habe, im ganzen Königreich jagen dürffe, alle Vogelhändler im Reich ihm ein gewisses Geld erlegen, und ohne seine Einwilligung keinen Vogel verkaufen können &c. Und ist also dieser Ober-Hof-Falckenier nobilitas sehr zu glauben. Es gab aber auch in denen Provinzien geringere Falconarios, welche aus denen liberis hominibus genommen wurden, Capitul. III de An. 811. c. 4. p. 485.

--- Comites dimittunt eorum liberos homines ad casam in nomine ministerialium. Hi sunt falconarii, venatores &c.

Und von diesen handelt auch ohne Zweifel die Epistola Caroli M. ad Pippinum fil. ap. Baluz. T. 1. p. 462.

Pervenit ad aures nostras, quod aliqui Duces & eorum juniores, Castaldii, Vicarii, Centenarii, seu reliqui ministeriales Falconarii, Venatores & ceteri, vid. BURI Erläut. des in Teutschl. übl. Lehns-Rechts p. 282.

FALSUM.

Die Falschheit, Betrug, Gesehrde, Arg. oder Hinterlist, heist

- 1) alles, was nicht wahr ist, es sey dolose gethan, oder gesaget, oder nicht, ALEX. Lib. I. Conf. 73. n. 5.
- 2) Eine Verkehrung der Wahrheit, so aus Betrug geschiehet, ALEX. d. l. n. 5.
- 3) Was in dem Lege Cornelia de falsis als ein falsum bezeichnet ist und wird beschreiben, daß es sey eine Verkehrung oder Unterdrückung der Wahrheit, so zu eines andern Betrug böshafter Weise geschehen ist.

FALSUM personale.

Ist, welches mit einer Person begangen wird, als wenn ein fremdes Kind untergeschoben wird, falsche Zeugen suborniret werden, und dergleichen.

FALSUM reale.

Ist, welches bey andern Sachen begangen wird, und ist entweder verbale, das mit Worten oder Schriften begangen wird, oder reale, da die Sache selbst verfälscht wird, es sey gleich ganz, oder zum theil.

FALSUM verum.

Wird genennet, welches in dem Lege Cornelia de falsis notirt und bezeichnet ist, als welches bey Testamenten und Münzen begangen wird, L. 1. §. 2. L. 14. 15. pr. & §. 1. L. 30. pr. §. 8. de L. Corn. de fals.

FALSUS Creditor.

Ein falscher Gläubiger, der sich nur stellt, als wenn man ihm etwas schuldig, da es doch in der That nicht ist, L. 43. in pr. & §. 1. L. 75. de furs. L. 18. de solution. L. 14. de condit. caus. L. 7. pro emptore.

FAMILIARES.

Heissen in den Legibus die Bedienten, Aufwärter, L. 6. §. 5. C. de bis qui ad Eccles. confug. L. pen. C. de bis qui accus. non poss. So werden auch diejenigen Bedienten der Inquisition in Spanien genennet, so die Beklagten in Arrest nehmen.

Familien-Begräbniß.

Oder Geschlecht-Begräbniß, Sepulchrum Familiae, wird genennet, wenn einer sich und seiner Familie ein Begräbniß anordnet, L. 5. de religiof. & sumt. fun. Diejenigen, welche vom weiblichen Geschlechte abstammen, werden davon ausgeschlossen, L. 169. §. f. de V. S. MEV. p. 9. Def. 142. n. 4. wann aber der, so es erbauet, sich erkläret, daß er haben wolle, es sollen auch diejenigen, so von Weibes-Personen, welche aus seiner Familie herstammten, mit hinein geleet werden, so wird keiner, so durch eine Frauen-Person verwandt ist, davon abgehalten, vid. CHRISTIN. Vol. 2. Dec. 159. n. 5. siehe den Artikel, Familien-Begräbniß.

FAMOSI Homines.

Werden diejenige genennet, die vor infam oder Ehrloß erkläret sind, L. 2. §. ult. de his qui. not. infam. L. 13. de accusat. L. 7. ad L. Jul. majest. als da sind die Spieler, Hurenwirth, Seiltänzer, L. 4. de accusat.

FAMOSUS Libellus.

Ist eine solche Schrift, welche von einem verborgenen Auctore animo infamandi ist ans Licht gegeben worden, und einem ein Verbrechen, nach welchem auf den, so es begangen, Infamia, oder eine Ehren-Verletzung käme, beymisset, L. 5. §. 9. de injur. Ord. Crim. Caroli V. art. 110. 3. E. wenn C. in einer angeschlagenen oder ausgestreuten Schrift beschuldigt wird, er gebe seine Frau jedem, wer nur wolle, zum besien, er nehme gestohlene Sachen auf, ingleichen wenn an ein Haus, wo Jungfern wohnen, ein Zettel angeschlagen wird, des Inhalts, in diesem Hause sind Stutten im Bette zu vermietten. Dieses ist ein Delictum publicum oder öffentliches Verbrechen, Tit. C. de famosis libellis, dahin, wo es in weitläufftigen Verstand genommen wird, gehöret auch ein Gemählde, ingleichen ein geschnitztes oder gegossenes Bild, welches zur Ehren-Verletzung eines andern ist verfertigt worden, Recessus Imperii de Anno 1548. Tit. Von Schmah-Schriften, ibi, die Gemählde, Abgüß, Geschnitzte. Wenn das Verbrechen einem unschuldigen ist imputiret worden, ist es criminalis talionis, aber wenn das Verbrechen wahrhaftig imputiret und beygemessen worden, so ist die Strafe willkürlich, weil er das Verbrechen nicht also ausbreiten, sondern dem Richter hinterbringen sollen, L. 3. C. de officio Reitoris provincie, und ist die dargethane Wahrheit des Verbrechens nicht entgegen, weil er in der Art und Weise gefehlet hat, MATTH. STEPH. & BLUMLACHER ad tit. art. 120. Ord. Crim. Nach dem Civil-Recht war die Strafe des Auctoris von einem Famoso Libello capital, L. 1. & 2. C. de famosis Libellis; die causa inductiva oder warum sie eingeführet worden, war, weil es so oft vorgegieng, darnach ist die Injurie grösser, wenn sie von einem unbekanntem Auctore geschrieben worden, welche Strafe, wie gemeldet, denen Gebräuchen nach, mitigiret worden, PEREZ ad d. tit. C. num. 5. BRUNNEM. ib. n. 5.

FARINACIUS. (Prosper.)

Ein berühmter Rechts-Gelehrter, war zu Rom den 30. Octob. An 1554. geboren. Nachdem er sich zu Padua in denen geistl. und weltlichen Rechten ziemlich vollkommen gemacht kam er wieder nach Rom zurück, allwo er erstlich Advocat worden, und durch Vertheidigung derer schlimmsten Prozesse guten Zugang gefunden. Nachdem er von dem Pabst die Würde eines Procuratoris Fisci erlanget, straffte er die Verbrechen mit der größten Strengigkeit, ungeachtet er selbsten wider die Gesetze der Keuschheit, auf das schändlichste sündigte. Darüber wurde er nun endlich bey Clemente VIII. gleichfalls angegeben, doch, durch Vorbitte des Cardinals Antonii Mariae Salviati, von der Strafe befreyet, gegen den sich der Pabst verlauten ließ: Das Mehl, womit er auf Farinacii Nahmen zielte, sey wohl gut, aber der Sack taue nichts. Er starb An. 1618. den 30. Oct. eben an seinem Geburts-Tage. Seine Schriften sind: de Hæresi, Rom 1616. in fol. Franckfurt 1618.

Venedig, 1620. de Immunitate Ecclesie, Franckfurt, 1622. Decisiones Rotæ Rom. ib. 1612. Lion 1633. in fol. Repertorium de Contractibus; Repertorium de ultimis voluntatibus; Praxis & Theoria criminalis, Franckfurt, 1597. Venedig, 1603. Franckfurt, 1616. in fol. Repertorium judiciale. Lion 1639. Consilia; Fragmenta; Decisiones Variarum Quæst. de delictis carnis; de testibus, Franckfurt, 1598. in fol. Decisiones postumæ &c. Es sind seine gesammte Werke zu Franckfurt 1632. in fol. in 9. Tomis herausgekommen.

FASCES.

Waren zusammen gebundene Stecken, welche von dem Lictore denen Römischen Magistrats-Personen zum Zeichen der grossen Gewalt vorge tragen wurden. Der erste Ursprung dieser Gewohnheit schreibt sich aus Etrurien her, daselbst lagen 12 Städte, eine jede Stadt hatte ihren König, diese 12. Könige kamen jährlich einmahl zusammen, und bey dieser Zusammenkunft liesse ein jeder Regulus sich durch seinen Diener einen langen Esel nebst dem Beil als ein Ehren-Zeichen vortragen: Als nun Tarquinius Priscus ganz Etrurien conquertiret, behielt er auch die Sitte, daß ihm ebenfalls 12. zusammen gebundene Stecken, und ein schreckhaftes Beil durch die Stadt Knechte vorge tragen wurden, PLINIUS Hist. Nat. XVI. 8. PLUTARCH. in Romulo p. 34.

Es bliebe diese Gewohnheit unter denen Königen und ersten Burgermeistern doch so, daß, weil Brutus und sein Collega jeder 12. Fasces mit so viel darin stekenden Beilen führte, solches dem Volke zu fürchterlich vorkam, als ob sie nunmehr zwey Könige über sich hätten, da ihnen einer so übel mitgespielt, es geändert wurde, und dem regierenden Burgermeister nur 12. Lictores mit Beilen, dem andern Burgermeister aber 12. Lictores nur mit Fascibus ohne Beile vorgiengen, DIONYSIUS HALICARN. V. princ. LIVIUS II. 1. Valerius Poplicola aber gab ein Gesetz, daß keinem Magistratu sollte erlaubt seyn in Rom, das aus den Stecken hervorragende Beil zu tragen, weil er dem Volke zu gefallen, dem Magistrat das Jus Vitæ & Necis benommen, und das Recht, Lebens-Strafen zu dictiren, dem Volke zugeeignet hatte, VALER. MAXIMUS IV. 1. n. 1. LIVIUS II. 7.

Wenn aber die Consules im Felde eine Armee commandirten, behielten sie securim, denn da waren sie Imperatores, und hatten folglich Jus Vitæ & Necis, welches auch in denen Provinzien geschah, allwo die Burgermeister cum securibus sich allemahl sehen liessen, DIONYS. HALICARN. Ant. Rom. V. Es ist auch bekant, daß seit Poplicolæ Zeiten davon nur einer, so lange er regierender Consul war, die Fasces hatte, der andere mußte mit einem Aufwärter vergnügt seyn, SUETONIUS in Caf. 20.

Die Fasces wurden vorgetragen, wenn die Magistratus auf der Straffe giengen, oder Gerichte, und öffentliche Versammlungen hielten, sonst aber an die Thür-Pfosten des Hauses, in welchem sie wohneten, feste gemacht, PETRON. 30. AUGUST. de Leg. VOC. Julia, LYCKLAM. de Magistr. 7. Die Dictatores hatten 24. nemlich so viel als beyde Consules, um zu zeigen, daß deren Gewalt in dem Dictatore vereinigt wäre, VALER. MAXIM. I. 1. n. 3. Der Magister Equitum scheint 6. gehabt zu haben, wenigstens zu Cæsaris Zeiten, und in Abwesenheit des Dictatoris.

Stunde, also, daß sie nicht einen ordentlichen Fast-Tag hielten, sondern nur bis auf die gemeldte Zeit nüchtern blieben. Daß man sie auch deswegen jejunos und nicht jejunantes genennet hat, weil man dieses nur fasten nennte, wenn einer den ganzen Tag bis auf den späten Abend sich des Essens enthielte. Denn sie konten an diesen Tagen sich des Abendmahls bedienen, welches man an einem rechten Fast- Tage nicht zu thun pflegte, TERTULLIANUS de Orat. In denen folgenden Zeiten aber hat man aus diesen Stationibus eine Nothwendigkeit gemacht, also, daß sie von allen müssen beobachtet werden. Man hat derowegen in dem IV. Sec. angefangen, die Samstagige Fasten einzuführen, welches nachgehends die ganze Occidentalische Kirche angenommen hat.

Sonsten war auch ein Unterscheid unter dem Fasten, und der Enthaltung von gewissen Speisen (simplex abtinentia), und dieses war ebenfalls der Gewissens-Freyheit eines jeden überlassen. Es war auch nichts gesetztes, von welchen Speisen man nichts genießen sollte. Aber bey diesem hat man es nicht gelassen, sondern alles beydes durch Gesetze befohlen, und denen Ubertretern harte Straffen gedrohet. Denn man hat angefangen, die Speisen vorzuschreiben, welche man essen durfte oder nicht. Man hat die Fast- Tage zu vermehren gesucht, also, daß fast ein unerträgliches Joß daraus erwachsen ist. Und da man vor Alters von keinem andern Fasten, als welches den Freytag vor Ostern gehalten wurde, etwas wußte, so führte man es anjeho auf 40. Tage ein, und zwar, daß man bis auf den Abend fasten mußte, welches aber in denen folgenden Zeiten abgeschafft worden ist; also, daß es auch noch heutiges Tages bloß alleine in der Abtinentia bestehet. Über dieses hat man die Fasten in denen 4. Jahrs Zeiten verordnet, und wird der Tag, woran es seinen Anfang nimmet, der Quatember genennet. Wenn dieses seinen Ursprung genommen habe, ist man nicht einig, es ist aber wahrscheinlich, daß die Römische Kirche es aus dem Judenthum geborget, welches man auch nachgehends bey andern Kirchen angenommen hat. Doch wurde in denen folgenden Zeiten dabey diese Aenderung gemacht, daß man sie nicht in denen Monathen der Juden hielte, sondern allezeit in dem ersten Monath derer vier Jahrs-Zeiten.

Auch darbey blieb es nicht, sondern es führte die Römische Kirche über dieses die Pfingst- Fasten ein, welche schon zu denen Zeiten des Leonis I. im Gebrauch gewesen, c. 5. D. 76. Anderer Fasten zu geschweigen, welche von Zeiten zu Zeiten vermehret worden sind. Und da man sonst das Fasten von der Enthaltung delicater Speisen unterschieden hatte, so ist dieses letzte alleine nur in der Römischen Kirche beygehalten worden, wenn man aber siehet, wie es damit pflegt gehalten zu werden, so kan man es mit gutem Gewissen nicht wohl eine Fasten nennen. Man hat auch nicht unterlassen ein großes Verdienst, und wodurch die Vergebung derer Sünden erlangt werden könnte, daraus zu machen, welches zu der allergrösten Superstition die Thür geöffnet hat. Und da sonst dasselbe der Gewissens-Freyheit eines jeden überlassen war, machte man anjeho ein gezwungenes Werk aus derselben, belegte es mit grossen weltlichen und geistlichen Straffen, also, daß die Ubertretung desselben als ein Crimen publicum betrachtet wird. Es wurde

auch in denen Kirchen-Gesetzen verordnet, daß man gewisse Tage nicht fasten durfte, welches man ebenfals unter die geistlichen Verbrechen gerechnet hat, c. 17. d. 30. §. E am Sonntag, 50. Tage nach Ostern, und an allen andern Feyertagen.

Derowegen, da man in der Catholischen Kirchen aus denen Fasten ein Gesetz-Werk gemacht, ein besonderes Verdienst darinnen gesucht, und die Menschen also zu einem sclavischen Gottesdienst geführt, so haben die Protestanten mit allem Recht ein dergleichen bey der Römischen Kirche noch heutiges Tages gebräuchliches Fasten ganz und gar abgeschafft; und hat man sich in der Augspurgis. Confession Tit. vom Unterscheid derer Speisen deswegen also erklärt:

Vor Zeiten hat man also gelehret, geprediget und geschrieben, daß der Unterscheid von Speisen und dergleichen Tradition, von Menschen eingesetzt, darzu dienen, daß man dadurch Vergebung derer Sünden verdiene, und für Sünden genung thue, u. daß es Gottesdienste sind, darum uns GOTT gerecht schäzget. Auf diesen Grund hat man täglich neue Fasten, neue Ceremonien, neue Orden und dergleichen färgenommen, und auf solches häufig und hart getrieben, als sind solche Dinge nöthige Gottesdienste, und geschehe grosse Sünde, so mans nicht halte, daraus sind vieler schädlicher Irrthum in der Kirchen gefolget. Erstlich seynd dadurch die Verheißungen Christi, und die Lehre vom Glauben verdunkelt. Zum andern hätten auch solche traditiones GOTTES Gebot verdunkelt. Zum dritten wären solche traditiones zu hoher Beschwerung derer Gewissen gerathen. Daraus hat man geschlossen: Darum haben die unsern nicht aus Frevel und Verachtung geistlicher Gewalt von diesen Sachen gelehret, sondern es hat die hohe Noth gefordert, Unterrichts zu thun von obangezeigten Irrthümern, welche aus Mißverständnis der Tradition gewachsen sind, denn das Evangelium zwinget, daß man die Lehre vom Glauben sollte und müsse in der Kirche treiben, welche doch nicht mag verstanden werden, so man vermeinet, durch eigene erwehlte Werke Vergebung der Sünden zu verdienen, und ist davon also gelehret, daß man durch Haltung gedachter menschlichen Tradition GOTT nicht kan versöhnen, oder für die Sünden genung thun, oder Vergebung derer Sünden verdienen, und soll derohalben kein nöthiger Gottesdienst daraus gemacht werden, gleich als möge niemand ohne solche Tradition für GOTT gerecht seyn. Daß man aber denen unsern die Schuld giebt, als verbieten sie Casteyen und Zucht, wie Jovianus, solches wird sich viel anders aus ihren Schriften befinden. Denn sie haben allezeit gelehret vom heil. Creutz, daß Christen zu leiden schuldig sind. Und dieses ist die rechte weißliche und nicht erdichtete Casteyung. Darneben wird auch gelehret, daß ein jeglicher schuldig, Rit

FATALE petendi Apostolos.

Ist die Zeit eines Monats, in welcher die Acta vom Unter-Richter zu ediren begehret werden, L. 24. C. de appell. c. 6. de appell. in 6. CARPZ. p. 1. c. 20. d. 7. Wenn dieses nicht geschieht, so scheint, als wenn der Appellation renunciert wäre, und ist selbige erloschen, siehe *Apostoli*, Tom. I.

FATALIS dies.

Ist dasjenige Spatium, binnen welchen der Appellans seine Appellation fortsetzen muß.

Fechter.

Waren vor diesem bey denen Römern in hohen Ansehen, und wurden in unterschiedene Classen eingetheilet, als *Secutores*, *Retiarios*, *Threces*, *Myrmillones*, *Hoplomachos*, *Samnites*, *Dimachacros*, *Laquearios*, *Suppositicios*, *Molianos*; siehe *Articul. sequentem*.

Fecht-Schulen.

Dergleichen an vielen Orten, und sonderlich auf Academiën und Universitäten angestellet werden, worauf man sich nicht allein Lust halber zu üben pfleget, sondern auch dis *Exercitium* zu dem Ende lernet, um sich vor allen unersehnen Anfall- und Anlauffen defendiren, und seinen Leib wider alle Gewalt bewahren zu können, *KNIPSCHILT de Nobil. L. 2. c. 3. n. 39. § 40.*

Es gibt heut zu Tage auch Fecht-Schulen, die sonderbar privilegiert sind, und ihre Kunst allenthalben treiben dürfen, wie sie sich denn in solcher Kunst gar zu Meistern machen lassen, und wollet einige, daß solches nur zu Franckfurt, und zwar in wäherender Messe, unter denen *Markt-Brüdern*, gleichwie zu Prag unter denen *Feder-Fechtern*, beschehen könne, allwo sie zu Meistern des langen Schwerts gemacht werden, und dadurch den Namen der *Frey-Fechter* überkommen, de quo vid. *MUNSTER in Cosmograph. p. 939. LIMNÆ. L. 7. de J. P. cap. 16. n. 10. & in addit. ibid. allwo er das Privilegium de Anno 1487. mit anführet, add. DIEBENR. ad BESOLD. VOC. Fechter & KNIPSCHILT d. l.*

Wiewohlen die Fecht-Schulen, wenn sie lediglich um des Gewinnes willen gehalten werden, nicht allerdings zu billigen sind, allermassen denn dergleichen Fechter vor diesem so gar vor infam gehalten worden, per L. 1. §. 6. de postuland. Dahingegen diese, welche bloß ihre Tapferkeit zu erweisen, sich sehen lassen, nicht allein in grossen Ehren gewesen, L. 4. §. 2. de his qui notant. inf. sondern auch, wenn sie überwunden, mit sonderbaren Erängen beschenkt, L. 40. de re judic. und, wenn solches zum drittenmahl beschehen, von allen publicquen Præstationen, oder Beschwehrungen, frey gemacht worden, L. un. C. de Ahtle. ibiq. *CUJAC. add. KNIPSCH. d. l.*

Fehmstatt.

Ist ein Ort mit Gerichten, wo Galgen und Rad ist, und bedeutet *Judicium criminale*, oder wie es sonst exprimiret wird, ein Gerichte, wo man auf Haut und Haare richtet.

Feld-CONSISTORIUM.

Ist ein geistliches Gericht, vor welchem die Soldaten in geistlichen Dingen, die den Gottesdienst und Religion betreffen, auch Ehe- und andern Consistorial-Sachen, als Gotteslästern, Fluchen, Schwören, Meinend, Kirchen-Raub und dergleichen, Recht nehmen müssen; es bestehet aus dem *General-Auditeur*, als *Directore*, und ein paar *Stabs-Offi-*

ciers, und einem oder zwey gottesfürchtigen Feld-Predigern, entweder von dem *General-Staffe*, oder denen *Regimentern*. Sie sprechen nach denen gemeinen *Consistorial-Rechten*, wo in denen *Kriegs-Artickeln* und *Special-Edicten* nicht was absonderliches versehen, und ruffen die *General* oder *Ober-Kriegs-Gerichte*, oder die *Unter- und Regimental-Gerichte* zur *Exsecution* des gesprochenen Urtheils an, *FLEMMINGS voutkommenes teurlicher Soldat, pag. 495. und 504.*

Feld-Gerichte.

Es hat dieses freye Feld-Gerichte 16 Personen gehabt, unter welchen der ältere *Grefse*, das ist, *Ober-Richter*, und der jüngste *Frohner*, das ist, *Knecht* oder *Frohn-Bote* genannt worden; die andern 14. hat man *Schöppen* oder *Rechtssprecher* genannt; die 16. Personen haben allzugleich unberüchtigt, auch von ehrlicher Geburt seyn müssen, wenn einer oder mehr verstorben, haben die *Priester* der *Fremenseul*, doch mit *Rath* und *Zuthun* des *Grefsen* und *Frohners*, einen andern erwählet, solche Wahl aber hat der *Frohner*, wenn er zu Hause angelanget, im *Beysen* des *Grefsen* und zweyer *Frey-Richter* vor des *Mannes Hofe*, welcher erwählet, unter dem offenen *Himmel* 7 mahl nach einander vermelden und ankündigen müssen; und nach solcher Ankündigung ward derselbe vor männlichen vor einen *Frey-Richter* gehalten und geehret. Als sich aber die *Sachsen* zum *Christlichen Glauben* bekehret und *Christen* worden, und *Ludovicus Pius* das *Closter Forbey* gestiftet, gebauet und einweihen lassen, auch nunmehr die *Fremenseul* in Grund zerstöret und abgeschaffet, und an derselbigen Stätte eine herrliche und christliche *Probstley* anzurichten befohlen, hat er dieselbe *Probstley* samt der alt hergebrachten *Gerechtigkeit* des freyen *Feld-Gerichts*, dem *Stift Corbey* zugewand u. einverleibt.

Man hat aber mit dem obbenannten *Corbenschen* freyen *Feld Gericht* folgende *Masse* und *Ordnung* gehalten: Wenn einem *Haus Vater* derer benannten *Orter* an seinem *Acker*, *Hofe*, *Garten*, *Wiesen* und *Weide*, so viel einer dessen vor *frey Gut* heftigen können *Eintracht* oder *Abbruch* geschehen, so hat derselbige das in *Gegenwart* zweyer *Frey-Richter*, dem ältesten oder *Grefsen* klagende vorbringen müssen. alsdenn hat der *Grefse*, in *Beysen* zweyer *Frey Richter*, dem *Frohner* oder *Frohn-Boten* befehlen müssen, daß er bey schemender *Sonne*, und unter dem offenen *Himmel*, alle *Frey Richter*, auch die *Freyen*, so viel deren daselbst da der *Firrhum* ist, wohnen, und *Dingpflichtig* seyn, zu verkündigen, daß sie auferstommenden *Sonnabend* zu rechter *Zeit* Tages, an den *Ort*, da der *Firrhum* ist, vor dem *ordentlichen* und im *alten Recht* erkannten *freyen Königstuhl*, im *N Felde* gelegen, bey *Poen* und *Straffe* der alt erkannten *Busse* ankommen solte. Die alte erkannte *Busse* aber ist ein *Pfund Wachs* und neun *Werberische Pfennige*.

Der *Königstuhl* ist gewesen in einer jeglichen *Art Feldes* oder *Acker*, so weit von ferne sich dieses *freye Feld-Gerichte* erstreckt hat, ein *viereckichter freyer* und *grüner Platz*, 16 *Schuh* lang und *breit*; und anfänglich dadurch zum *freyen Königstuhl* gemacht, daß der *Frohnbote* in der *Mitte* eine *Grube* eine *gute Ellen* tief *gegraben*, denn haben alle 16 *freye Richter* ein jeglicher *besonders* eine *Hand voll Asche*, eine *Kohle*, und ein *Stück* von *Ziegelstein* hinein *werffen* müssen, und denn wieder *zugeharrtet*, und auf dieselbe

damit ist der Aufträger seiner Freyheit . Gerechtig-
keit beraubet , und ist dienstbar ; so hat auch kein
Freyer sich mit einer Unfreyen verheurathen mö-
gen .

Wenn auch ein Frey . Richter mit Unthaten be-
ruechtiget , hat er viersache Strafe geben müssen , und
ist seiner Würde und Freyheit beraubet worden ,
darum hat dieses Gericht nicht weniger , als das
Fehm . Recht das Volk in der Zucht gehalten , da-
mit sie mit um ihre Freyheit kommen mögten ;
Endlich ist dieses Feld . Gericht bey Hertzog Hein-
richs des Löwen Zeiten , als die Grafen , so gemei-
niglich Ober . Richter waren , und nunmehr zum
Kriege gebrauchet wurden , in einen Mißbrauch
und endlich Abgang gerathen und kommen , und
zuletzt gar gefallen . LETZNERUS *Vit. Caroli M. 17.*
schleußt diesen Bericht mit diesen Worten :

So gehet es mit allen Dingen zu , wenn
sich der Mißbrauch mit einmengen , das
Recht ist zwar an ihm selbst heilsam und
gut , aber Gunst , Geschenke , unbeschnit-
tene Gulden , und wohlwichtige Thaler
machen alles Recht zu Unrecht .

Feld . Prediger .

Wird derjenige genennet , so bey einem Regi-
ment bestellet ist , sowohl im Felde als in den Gar-
nisonen sein Regiment mit Predigen , Betsstunden
halten , Besuchen derer Verwundeten und Kranken ,
und allem dem , was einem ordentlichen Prediger
bey seiner Gemeine obliegt , zu bedienen . Er ist
verpflichtet mit in den Aprochen zu seyn , denen
südtlich Verwundeten einen Trost zuzusprechen .
Er stehet unter dem Ober . Feld . Prediger und ge-
höret mit zum Regiments . Stabe . Wie sie lehren
und predigen sollen , wieset *Recess. Imp. de an. 1542.*
§ 41. Sie genießen in A. sehung der Testament-
Nachung gleiches Recht mit denen Soldaten ,
HINCKELTHAUS Obs XLVI. n. 16.

Feld . Prediger . (Ober)

Ist gleichsam Superintendens über alle Regi-
ments . Feld . Prediger , welche unter seiner In-
spektion stehen , und hält er sie an , daß sie die Kran-
ken fleißig besuchen , auch sich nicht entziehen , de-
nen Verwundeten in denen Trenchéen beyzu-
springen .

Feld . Webel .

Ist der erste und vornehmste Unter . Officier bey
der Infanterie , durch welchen das Commando
derer Ober . Officier verrichtet wird , und der eine
genaue und sorgfältige Aufsicht über die ganze
Compagnie haben muß . Es kommt fast das meiste
auf ihn an den gemeinen Mann in der Prompti-
tudine zu erhalten , und die herrschaftlichen Dienste
auszurichten , er ist der älteste Sergeant bey der
Compagnie und heißet nach jezigen Stylo der
Commandier . Sergeant . Es ist vor allen Dingen
nöthig , daß derselbe von der Mousquete an gedie-
net habe , *FLEMMINGS teutscher Soldat , p. 148.*

Fell . Eisen .

Diß Wort giebt sich zwar als einen Deutschen
an , alleine , das eiserne Fell , oder das pelzene Eisen
machet es einer fremden Geburt sehr verdächtig .
Es bedeutet einen Wadsack oder Ranzen , da der

reisende Mann sein Geráth einfasset und bequem
fort tráget , aber es bleibet doch bedenklich , wo die
Endigung von Eiß oder Eisen sich daran gehánget .
Gleichwohl schmecket es noch etwas nach dem
Teutschen , und ist durch die in Weischland gekom-
mene Lombarden aus dem Lateinischen Vellus zu-
sammen geschmelzt , allwo man es auch noch mit
einem V. schreibet *Valisia* , wie aus des *MASCARDI*
Conclus. DXXX. n. 133 wahrzunehmen , da er schrei-
bet : *Qui Valisiam sine ligno reddit , quæ cum*
ligno posita fuerat apud eum , præsumitur esse
in dolo ; dem das Fell . Eisen verschlossen anver-
trauet worden , es aber eröffnet wiedergiebt , ist
einer Unreu sehr verdächtig .

Fenster .

Ist eine Eröffnung in der Mauer oder Wand
eines Gebäudes , dadurch das Licht in selbigen hin-
ein fällt . Es sind aber derer Fenster zweyerley
Gattung . Dann erstlich werden sie zu dem Ende
gemacht , daß man das Tages . Licht oder die Helle
zur Gnüge haben möge ; darnach aber und vors
andere , daß man den Prospect und ein liebliches
Aussehen bekomme .

Vor jenen ist zu wissen , daß den gemeinen Rechts
ten nach ein jeder in seiner Mauer , auch wider sei-
nes Nachbars willen , Fenster machen könne , per
L. 21. C. mandat. wann er gleich von langen Zeiten ,
ja wohl bey hundert Jahren her nichts dergleichen
in seiner Mauer gehabt hätte , vid. *Gloss. in L. 11.*
π. de S. U. P. wofern er nur solches zu seinem
Nutzen thut , nicht aber lediglich zu diesem Ende ,
damit er seinem Nachbar hierdurch beschwerlich
seyn , in dessen Hof oder Garten sehen , und dessen
Heimlichkeiten auskundschaften , insonderheit aber
das benachbarte Frauenzimmer allezeit im Gesicht
haben könne , *L. 38. de R. V. add. IOH. MELON.*
in Th. jur. Civ. Feud. & Crim. tit. 22. n. 11. & seq.
Wann aber dieses zu muthmassen , daß jemand zur
Emulation und Verdruß seines Nachbars etwas
dergleichen gethan habe , solches ist billig der Will-
kühr eines klugen Richters zu überlassen , welches
es aus der Ausführung und Beschaffenheit derer
Nachbarn , ob sie nemlich Freund oder Feind sind ,
dersgleichen auch , aus der Beschaffenheit des Fen-
sters selbst zu judiciren haben wird , *COEPOLL.*
Tr. de S. P. U. c. 62. n. 2. & IOH. FRIDER. KOCH.
Tr. de Jure Vicinia in part. spec. c. 7. de fenestris
per totum.

Ich habe mit Fleiß oben gesagt , daß den gemei-
nen Rechten nach solches zugelassen sey , gestalten
nach denen Satzungen und Statuten vieler Oerter
diese Freyheit so weit eingeschränket ist , daß niemand
ohne beweisliche Gerechtigkait gegen seines Nach-
barn Haus , Hof oder Garten zu , Fenster zu ma-
chen , befugt ist ; Gestalten in der Reformat. der
Stadt Frankfurt hiervon also versehen :

Wir ordnen , setzen und wollen , daß keiner
gegen seines Nachbarn Haus oder Hof zu ,
Fenster , daraus in desselben Nachbarn Haus
oder Hof mag gesehen werden , von neuen ,
(wann dieselbe zuvor nicht gewesen) machen ,
sondern es bey der voriaen Form , und Ge-
stalt , wie der alte Bau gestanden ,) so viel
die Liecht belangt) bleiben lassen solle , damit
sein Nachbar durch das verdriessliche Einsehen ,

auch etwan ausschütten und auswerffen nicht beschwehret werde, 2c.

Mit welchen auch die Reform. der Stadt Nürnberg. Tit. 26. L. 3. übereinkommt; In verb.

Es ist niemand zugelassen, auf oder gegen seines Nachbarn Gebäu oder Hofrait einige Licht oder Trüpfen zu stellen, oder zu machen, er habe dann desselben eine bedingte beweisliche Gerechtigkeit, und sollen jederzeit auf Ersuchen des Nachbarn dieselben Licht oder Trüpfen abgethan und vermachtet werden.

Item das Lübeckische Recht p. 3. art. 13. ibique MEV. Und wann gleich jemand von langen Zeiten her solches berechtiget wäre, so könnte doch solches Licht oder Trüpfen von dem Nachbar wann derselbige vielleicht auf seinem Grund zu seiner Nothdurfft aufbauen wolte, ohngehindert wieder verbauet werden, gestaltsam ein jeder eigentlich in dem seinem nach Gefallen schalten und walten kan, L. 8. §. 5. de S. U. P. L. 24. §. f. de damn. inf. Consent. Reform. Noric. d. 1. 26. L. 3. §. Wo aber der Nachbar: Item Reform. Francof. p. 8. tit. 7. §. 5. Es wäre dann, daß auch hierinnen eine gewisse Maß zu bauen gesehet worden, allermassen geschehen in der Reform. der Stadt Worms Lib. 5. §. so aber jemand 2c. oder daß sich der Nachbar mit dem andern also verglichen hätte, daß ihme derselbige das Licht nicht verbauen solle, gestalten er in diesem Fall nichts dergleichen thun, ja nicht einmal einen Baum setzen kan, wodurch dem Nachbar das Licht in seinem Haus benommen werden könne, L. 1. 3. §. 19. de S. P. U. welche Dienbarkeit ne luminibus officatur genennet wird, und wann sie sonder einigen Vorbehalt auf ein Haus gebracht worden, sowol von dem jezigen als zukünftigen Licht zu verstehen ist, L. 16. pr. L. 22. cum seq. π. de S. P. U. add. COEPOLL. d. 17. cap. 36. & SCHNEIDEW. ad §. 1. de servit. num. 22. §. 23.

Unterweilen vergleichen sich die Nachbarn auch auf solche Weise, daß nemlich einer dem andern zum besten immerhin ein offenes Fenster oder Loch in seiner Wand oder Mauer haben solle, damit das andere Haus eine nothwendige Helle oder Licht haben möge, welche Dienbarkeit Servitus Luminum betitelt wird, und von der vorigen hierinnen unterschieden ist, daß derjenige, so die vorige Dienbarkeit auf seinem Haus hat, nichts bauen oder machen darf, dadurch des Nachbarn Licht verfinstert wird; dieser aber wohl höher bauen kan, wofern er nur dasjenige Fenster oder Loch nicht verbauet, wodurch das Licht in das benachbarte Haus fallen kan, L. 4. de S. P. U. COEPOLL. d. Tr. cap. 35.

Obwohl aber vorgedachter massen nach denen Statuten einiger Dörter niemanden erlaubt ist, gegen seines Nachbarn Haus oder Hof zu Fenster zu machen, so kan ihme doch solches gegen der gemeinen Gassen zu nicht verwehret werden, per jura supr. citat. quibus jung. MEV. ad Jus Lubec. p. 3. art. XI. num. 8. wofern auch nicht hierinnen einige Maß im bauen durch die Statuta vorgeschrieben worden; allermassen mit denen Ausladungen und Erkern geschehen ist, add. Refor. Nor. tit. 26. L. 4. §. Ref. Francof. p. 8. tit. 7. §. 7.

Item Reform. Wormatiens. Lib. 5. tit. 3. §. Desgleichen setzen und ordnen wir, 2c. Ja, wann gleich vermög der obgedachten Satzungen und Statuten die Freyheit etwas gegen des Nachbarn Haus zu machen, über die massen sehr eingeschränket ist, so hat doch die Nürnberg. Reform. Tit. 26. L. 3. §. und so hinführo 2c. dieses nachgegeben,

Daß wann jemand's Nothdurfft erforderte; in seinen Sibelmauren oberhalb der Spangen einfallende Licht zustellen, derselbige nach Gelegenheit solcher Sibelmauer, eine ziemliche Anzahl Schlisfenster zween Stadtschuh hoch und einen halben weit zu machen Macht haben solle: Jedoch mit dieser ausdrücklichen Erklärung, daß, wann der Nachbar über kurz oder lang, darneben oder daran, zu seiner Gelegenheit aufbauen, und solche Schlisfenster verfinstern wolte, demselben solches fürzunehmen unbenommen seyn solle.

Die Franckf. Reform. aber hat an berührter Stell §. 3. dieses hierinnen verordnet,

Daß, weil man der Gaupen, wegen Sauberung der Kennel, Abtragung des Schnees oder Feuers Gefahr nicht entzihen kan, und jemand in seine Dachung Gaupen gegen seinen Nachbarn in alten sowohl als neuen Bauen machen wolte, derselbige dessen, nachdem sein Dach lang, groß oder hoch ist, des Dachs Gelegenheit und Nothdurfft nach, so viel Gaupen als er will, darinn zu machen, gute Fug und Macht haben solle, doch mit dieser ausdrücklichen Erklärung, daß er diesebe zum wenigsten funfzehnen Werkschuh, nach der Länge des Dachs zu rechnen, von einander setzen und zur Verhütung des verdriesslichen Einsehens allemahl mit hülzern oder eisernen Bremsen oder Läden zu versehen, und verschlossen zu halten schuldig seyn solle.

Welche Verfehung mit eisern Gittern und Läden auch nach eben dieser Reform. §. 4. in diesem Fall geboten ist, wann gleich einer von Alters in seines Nachbarn Hof oder Garten Fenster hergebracht hätte, gestalten er dieselben, so sein Nachbar es begehren würde, mit Gittern oder Läden wohl zu verwahren, auch auf seine Kosten also verwahret zu unterhalten gehalten ist, damit demselben durch Einsteigen, oder Ausschütten kein Schad noch Verdruß wiederfahren möge. Mit welchem auch die Reform. der Stadt Worms Lib. 5. tit. 11. Rubr. von Fenstern, durch die in eines andern Hof oder Grund einsehen mag geschehen 2c. übereinstimmig ist. Und so viel von der ersten Art und Gattung der Fenster.

Von diesen Fenstern aber, durch welche man ein liebliches Aussehen und Prospect überkommt, ist zu wissen, daß der Nachbar solches Aussehen gleicherweise gemeiniglich verbauen könne, wofern er nicht in andere weg hierzu verbindlich gemacht worden, daß er nemlich nichts, was dem Prospect zuwider, thun solle, welche Dienbarkeit ne pro-

Settmacher.
... man von denen, so das
... Sichten, so die Stadt
... dann es ist ein Schmutz
... Die Dürchen Zuzugänge
... ihren verunreinigen. Was
... schreier im jäßl. Sch
... Comen 2. p. 42. Wie eine
... und Verfügung unter dem
... fen, und was ist, wenn die
... in einem Lande gesehen, und
... schreien einige Dörfer unter
... Dörfer Zuzugänge
... gesehen, und vor verwehrt
... Ernte nach der Unterfeld unter
... Wägen und deren Zuzugänge
FEUDTARIUS
Der ein Jahr empfangen
Vall
FEUDI
Sind diejenigen, que abesse
libra feudi substantia, de nam
der Vollkommenheit und Sann
colateralis mögen gleich die sige
sind sich nemlich gewisse accide
ment. Ein Gute, die aber nicht
mit den andern Gütern angete
Vallus obligatus ad ferrata in
die Vallus sind Ein- und Nitter-
die, wo die nicht locuatur rem
wom über die Vall. ad Officiu
obligat wird, so ist dieses in Acc
FEUDI agna
Sind diejenigen Dinge, so zwar ei
schaft und cognoscere mit dem
liber. Ist die in naturalibus de
ein demselben dillingen sind, a
nomen: 1) Bona Empirica; 2)
nomen: 3) Bona canonica; 4)
nomen: 5) Bona precaria; 6) die
nomen: 7) Jus Domini in homines
nomen: 8) Bona ecclesiastica; 9) die
nomen: 10) Bona hereditaria oder
nomen: 11) Bona feudalis
FEUDI agna
Sind diejenigen oder Emphyteu
FEUDI agna
Sind diejenigen
FEUDI agna
Sind diejenigen

prospectui officatur, genennet wird, davon zu sehen L. 13. § 15. d. S. P. II. & COEPOLL. d. tr. cap. 28. und von dieser Servitut, welche die Rechts- Lehrer Servitutum prospectus nennen, hierinnen unterschieden ist, daß diese den Prospect in ein fremdes Haus, Hof oder Garten in sich hält, L. 16. de S. P. II. jene aber eine solche Gerechtigkeit ist, dadurch dem Nachbar die Freyheit benommen, daß er den Prospect oder Aussehen, welches der andere wirklich hat, auf keine Weis noch Weg verhindern kan, COEPOLL. d. tr. cap. 34. Woraus dann zu schliessen, daß diese Dienstbarkeiten viel mehr als das Tag- und Licht- Recht in sich halten, und also von demselben weit unterschieden seynd, L. 16. de S. P. II. vid. Servitus ne luminibus officatur.

Fettmacher.

Könnte man von denen, so das Vieh mästen, oder von Köchen, so die Speise fett machen, verstehen; allein es ist ein Schimpf- Wort, womit die Ober- Deutschen Tuchmacher die Niederländischen verunglimpfen. Man sehe nur, schreibt SCHRÖTER im Fürstl. Schatz und Rent- Cammer 3. p. 482. Wie eine Zeit her Zand und Verfolgung unter denen Tuchmachern gewesen, und noch ist, wenn die Holländischen Meister in unsern Landen gewesen, und nach ihrer Art zu arbeiten etliche Deutsche unterrichtet, wie bald die Deutsche Tuchmacher- Zunft jene Fettmacher geheissen, und vor unredlich erkläret, daß also diese Grunde noch der Unterscheid unter denen Deutschen Meistern und denen Fettmachern bleibet.

FEUDATARIUS.

Der ein Lehn empfangen hat, ein Lehn-Mann, Vasall.

FEUDI accidentalia.

Sind diejenigen, quæ abesse & adesse possunt salva feudi substantia, da nemlich die Feuda in ihrer Vollkommenheit und Statu bleiben, die accidentalia mögen gleich da seyn oder mangeln. Es finden sich nemlich gewisse accidentalia nur, bey einem Lehn- Gute, die aber nicht durchgehends auch bey andern Lehn- Gütern anzutreffen, z. E. Si Vasallus obligatus ad servitia insolita. Denn alle Vasallen sind Lehn- und Ritter- Dienste schuldig, wo diese nicht specialiter remittiret sind; wenn aber der Vasall ad Officium insolitum obligiret wird, so ist dieses ein Accidentale.

FEUDI affinia.

Sind diejenigen Dinge, so zwar einige Gemeinschaft und cognitionem mit dem Lehn- Wesen haben, doch aber in naturalibus & essentialibus von denerselben distinguiret sind, als wohin zu rechnen: 1) Bona Emphyteutica; 2) Jus superficies; 3) Bona censitica; 4) Bona libellaria; 5) Bona precaria; 6) die Laß- Güter; 7) das Jus Domini in homines proprios; 8) Beneficia ecclesiastica; 9) die Reih- Güter; 10) die Curmedige oder Churmiethige Güter, und 11) das Land- Siedelen- Recht.

FEUDI adquisitio.

Heißt die Erlangung oder Erwerbung des Lehns.

FEUDI constitutio.

Heißt die Lehns- Reichung.

FEUDI essentialia.

Die wesentliche Stücke des Lehns sind, ohne welche kein Lehn seyn kan, als:

- 1.) Die unter dem Lehn- Herrn und Vasallen verbindliche Handlung, da der Lehn- Herr (Dominus Feudi) das Recht übergiebt, und der Lehmann (Vasallus) mit gehöriger Lehns- Pflicht sich verbindet.
- 2.) Die Übergabe der Sache (rei immobilis), welche entweder durch wirkliche Einführung, oder durch solenne Anweisung, oder durch Geheiß den Besiz zu ergreifen, geschieht, 2. F. 33. STRUV. S. I. F. 6. S. 4. II.

FEUDI naturalia.

Sind von denen essentialibus darinnen unterschieden, daß diese cum ipso Feudorum origine entstanden sind, jene aber nach der Hand & quidem moribus & legibus feudalibus sind eingeführet worden, und bisweilen per Pacta in etwas geändert werden können, dazu insonderheit gerechnet werden,

- 1) die Servitia oder die Lehn- und Ritter- Dienste. Denn, ob sie gleich bey denen mehresten Feudis gefunden werden, so kan sie doch ein Lehn- Herr remittiren, wie man bey denen Feudis Francis, die keine Ritter- Dienste prästiren, aperte findet. Hieraus auch zu schliessen ist, daß die Servitia nicht de essentia, sondern nur de natura & moribus feudorum seyn.
- 2) Juramentum Fidelitatis. Ein jeder Vasallus ist schuldig, den Lehns- Eyd abzulegen, alleine die Juramenta Fidelitatis kan der Dominus Feudi directus gar wohl remittiren.
- 3) Ut sit Feudum ad heredes transitorium. Allein man siehet doch mehrmahlen auch, daß ein Herr einem Minister ein Stück Landes nur ad dies vitæ concediret.
- 4) Successio masculina, &
- 5) Consensus Agnatorum & Domini directi ad alienationem Feudi.

FEUDI renovatio.

Heißt die Verneuerung des Lehns, die Lehns- Muthung.

FEUDI revocatio.

Heißt die Einziehung oder Widerrufung des Lehns.

FEUDISTA.

Derjenige wird also genennet, so über das Lehn- Recht geschrieben hat, der solches lehret.

FEUDUM.

Ober Feodum, wie es sonst geschrieben wird; Von Abstammung und Bedeutung dieses Wortes sind sehr viele unterschiedene Meinungen vorhanden. Die vornehmsten Ableitungen aber sind diese:

- 1.) Wenn die Geseze auch in Abstammung derer Wörter zur Regel dienen könnten, so müße

10.) Diefertwegen find die meiffen, als SCHILTER *Comment. ad J. Feud. Alemann. ad Rubr. §. 7. Infl. Jur. Feud. 1. §. 7. STRUVIUS Histor. Jur. 8. §. 2. HERT. de Feud. oblar. P. I. §. 2. GUNDLING in Gundling. P. I. n. 1. p. 22. &c.* der Meinung, daß es von *fe* oder *feo*, welches Unterhalt, Beföldung *ic.* bedeutet, und *od* oder *ode*, welches einen Befiß, Eigenthum, Gut *ic.* bey denen alten Sachsen angezeiget haben foll, herkomme; Das erstere ist außer Streit, und erhellet ganz deutlich aus dem Englischen Wort *fee*, welches nicht allein bekannter mafsen einen Lohn, Belohnung *ic.* sondern auch noch jeko ein Lehn heisset; allein wegen des letztern ist die Sache etwas zweiffelhaffter; denn ungeachtet noch im Englischen sowohl ein Adjectivum *odd*, als ein Substantivum *Odd*, anzutreffen, so ist doch in deren beyderseitigen Bedeutung nicht das geringste, so mit Possessio eine Gleichheit hat, denn das erstere heisset, ungerade, übel, wunderbarlich, das letzte aber, Ungleichheit, Zanck, Feindschafft. In der alten Britanischen Sprache ist gleichfalls ein Substantivum und Adjectivum, so *ad* heisset, allein das erstere bedeutet fallenden Schnee, und das andere vortrefflich, *BOXHORNII Lex. Britanni. o. Latin. b. v.* Man berufft sich hierinnen immer einer auf den andern, und sezet *ECKARD ad Leges Salicas p. 34.* bloß hin *Aut*, wie *J. E. Or. At* bey denen alten Francken, *Acht* bey denen Angel-Sachsen, *Aud*, *Audoe* bey denen alten Schweden hat Possessionem bedeutet, ohne eine deutliche Stelle anzuführen, woraus man solche Bedeutung erweisen könnte, denn was die Gründe, so man aus denen daraus zusammen gefegten Wörtern hernimmt, anbetrifft, so sind solche gleichfalls sehr ungewiß, nemlich

- a.) *allode*, soll so viel heißen, als *vetus Possessio*, eine *ale ode*.
- b.) Eine *Ode*; warum soll dieses nicht vielmehr von *ode* herkommen, welches wir noch jeko in der Bedeutung vorwärts, einwärts haben?
- c.) *Kleinod*, wenn solches in einer Redens Art annoch ein kleines Gut bedeutete, möchte es etwas beweisen. Nun aber, da es Juwelen und andere Kostbarkeiten überhaupt anzeiget, wird auch dadurch nicht viel bekräftiget.
- d.) *Leode*, sollen bewegliche Güter des Volcks heißen, allein, auch solches ist nicht erwiesen, und da es eine gewisse Geld-Straffe, in denen vielen von *du FRESNE sub b. v.* angeführten Stellen, anzeiget, ist die andere Bedeutung gar zu weit gesucht; Die von *GUNDLING in Gundl. P. I. n. 1. p. 23.* angeführten Gründe von *Otto*, daß solches einen reichen Mann bedeute, und das *Od* mit dem Wort hat überein komme, und nur von denen Gothen die Aspiration hinzu gefegt, sind aus ungewissen Muthmassungen noch ungewissere gemachte Schlüsse. *ECKARD l. c.* führet noch an, *Audags*, bey dem *Ulfla*, *Otag*, bey dem *Otfried*, und *Eadig*, in denen Befegen des Königs *Canuti* in England, heisse

so viel als glücklich, reich. Allein diese Wörter sind noch nicht hinlänglich, die an sich noch nicht gezeigte Bedeutung des Worts *od* zu erweisen. So bestärket der Name des Dorffs *Otlinga Saxonica*, dessen in denen *Capitular. Reg. Franc. Tit. XIV. c. 7.* gedacht wird, und welcher so viel als *Possessiuicula Saxonum* heißen soll, auch nichts, so lange die Bedeutung des Worts *od*, an sich noch nicht erwiesen worden. Kurz, es kommt alles darauf an, daß man aus denen alten Urkunden und Ueberbleibseln der alten teutschen Sprache, *J. E.* aus dem *Otfried*, dem Schwedischen *Ulfla*, und dergleichen eine Stelle beybringet, daraus man deutlich sehen könnte, daß *ode* oder *od* so viel als einen Befiß, Eigenthum, Gut, *ic.* bedeute, und als enn muß man wohl gesehen, daß die angegebene Ableitung von *Feodum* die *alternatū* richtige sey, welche so viel als ein Eigenthum oder Gut, so einem zur Beföldung und Unterhalt gegeben, anzeiget, und kommt solche Benennung mit dem Ursprung derer Lehen gleichfalls sehr wohl überein; auch lassen sich die anderen Einwürffe wider diese Ableitung leicht heben, *J. E.* woher hernach aus *Feodum*, *feodum* geworden? und solches ist nichts ungewöhnliches im Teutschen, massen man ein gleiches in *Leodes*, *Leute*, *Botter*, *Butter*, und überhaupt in der Aussprache derer Schwaben und Francken antrifft, daß sie das *o* in *u* verwandeln, und weil man wegen der damaligen Unwissenheit in der Orthographie ein Wort bloß nach dem äußerlichen Thon der Aussprache schrieb, solche aber in vielen Provinzien sehr unterschieden war, so kommt es, daß ein Wort offte auf mancherley Art geschrieben wird, denn eben dieses Wort *Feodum* ward von denen, die nicht wußten, wie man den Diphthongum *eu* schreiben solte, auch *foudum* geschrieben; Denn so findet man es drey mahl in dem Anhang von dem *Stift Honawre*, welchen *SCHILTER* der von Königs-hoven gefertigten *Elßassischen* und *Strassburgischen Chronick p. 1. 54.* beygefüget. Woraus man auch zugleich beyläufig merken kan, daß *foudum*, oder wie es auch gleich darauf wieder heisset, *feodum*, einen Baum-Garten, oder dergleichen müsse bedeutet haben. Similiter heisset es *l. c.* *quodlibet foudum concessum vel concedendum dabit unum den. annuos census. Nisi esset tam parvum, quod vix sex aut decem haberet arbores, aut continere possit, & tunc tantum unum dabit obulum. Nec restat, quod aliquis haberet foudum & non haberet ultra decem arbores, si illud foudum habet tantum latitudinem, quod plures possint ibidem erigi & fundari arbores*

Das es auch kein blosser Pacht gewesen, erhellet daraus, daß, wenn einer von denen Mancipiis, oder der familia Ecclesie gestorben, der Sohn wieder beliehen, oder infeodirt worden.

Ferner findet man das Wort feodum, oder vielmehr Feodus in dem Testament des Königs Alfredi von England, der zu Anfang des 10ten Seculi gestorben, welches SPELMANN seinem Leben beygefüget: Alterum vero feodum, quem ego Egulpho dedi &c. it. quod si ego alicui dedi, vel feodum aliquem. Es ist auch bekannt, wie ANTON. DOMINICUS de Prærogat. Allod. 15. p. 104. aus der so genannten Constitutione Caroli Crassii, und andern Urkunden den Gebrauch des Wortes Feodum, Feudalis und Feuuum, unter den Carolingischen Kaysern beweisen wollen; allein es ist von Conring, Boeckler, Schurzfleisch, Schilter, Gebauer, und andern satzfam gezeiget worden, daß die gemeldete Constitution entweder ganguntergeschoben, oder wenigstens nicht von Carolo Crasso, sondern vermuthlich von Conrado II. herkomme; Seine andern Urkunden aber werden gleichfalls von du FRESNE, STRUVIO, und andern vor verdächtig gehalten, und hat sich SCHURZFLEISCH Dissertation. de Conrado Imperatore &c. zu einer Wette erboten, daß das Wort Feudum in derer Carolingischen Käyser ihren Urkunden niemals vorkommen werde, und will er also, daß man in des Dominici Urkunden an statt Feudalibus fidelibus lesen müsse; Wie weit dieses alles Grund habe, und ob es nicht durch das oben angeführte Privilegium Ludovici Pii zweiffelhaft gemacht werde, auch wie ferne der Goldastischen Constitution von Otto dem Grossen, de An. 948. in gleichen der von An. 967. die bey LUNIGEN Corpore Feud. Germ. Tom. I. p. 17. 18. befindlich, als in welchen beyden das Wort Feudum zu unterschiedenen malen wiederhohlet wird, zu trauen sey, würde der Mühe nicht werth seyn, allhier weitläufig zu untersuchen, weil die herausgebrachte Wahrheit schlechten Nutzen haben würde; Genug, daß

- a) es auffer Streit, daß vor dem 10ten und 11ten Jahrhundert der Gebrauch des Wortes Feudum seltener gewesen, und daß auch nachher das Wort Beneficium annoch häufig davor gesetzt worden;
- b) daß man aber deswegen, wie de LUDEWIG Jur. Clientelari p. 24. wohl angemerket, weil in einer älteren Urkunde das Wort Feudum vorkommt, solche nicht schlechthin verwerfen könne, indem es gar leicht geschehen können, daß in denen barbarischen Zeiten ein unerfahrener Cansley, oder Geschicht-Schreiber ein teutsches Wort, so im sprechen gang gewöhnlich, dem damaligen Cansley-Stilo aber nicht gemäß war, mit einfließen lassen.

Auffer diesem angeführten Worte Feudum, giebt es bey denen alten Scribenten auch noch andere Benennungen, wodurch solche Güter angezeiget werden, wovon die vornehmsten diese sind, als: 1) Beneficium. 2) Casamentum. 3) Clientela. 4) Commendatum, oder Commendatio. 5) Fiscus. 6) Honores. 7) Mannschafft. 8) Militia. 9) Ministerium. 10) Munus regium. 11) Tenementum. Von diesen Benennungen wird bey denen gehörigen Artickeln vorkommen, vid.

TOM. II.

BURI Ansführl. Erläut. des in Teutschland übl. Lehn-Rechts, pag. 37. seqq.

FEUDUM Advocatia.

Oder Protectionis, ist ein Lehn, durch welches einem die Vertheidigung einer Landschaft, Stadt, Kirchen oder Closters anvertrauet oder befohlen wird, sonst Boigten-Lehn, oder Schirms-Gerechtigkeit genannt, STRUV. S. I. F. 4. §. 20. STRYK. E. J. F. 4. Qu. 53. Denn vor diesem waren die Advocati eigentlich Schutz- und Schirm-Boigte einer Provinz, Stadt, Closters oder Kirchen, und hatten ihren Ursprung aus denen Bischüthern. Dann es hatten die Bischöffe in mittlern und zumal noch vor des Ottonis M. Zeiten keine potestatem secularem, sondern sie waren ratione ihrer Länder denen Comitibus unterworfen. Da sie nun unter der Hand sich zwar à Jurisdictione comitum eximirten, gleichwohl aber sie selbst keine weltliche Gerichtsbarkeit hatten, weil ob officio Episcoporum alieni war, geistlich zu seyn, und weltliche Jurisdiction exerciren; So nahmen sie Advocatos an, die sie contra injurias comitum defendiren sollten, welches insgemein benachbarte Grafen waren; da hingegen diese von denen Bischöffen mit gewissen Gütern beliehen wurden, auch tertiam partem derer Geld-Straffen bekamen.

FEUDUM Edificii.

Ist von dem Feudo Habitationis wohl zu distinguiren. Denn wenn einer einem sein eigen Haus dierhalben zu Lehn reichet, daß er nur die Wohnung darinnen haben soll, so ist es lediglich Feudum Habitationis. Wenn aber einer mit einem gewissen Hause zum beständigen Nutzen beliehen wird, so ist es Feudum Edificii. Dergleichen Exempel man zu Eisenberg, Schwarzburg und andern Orten hat.

FEUDUM alienabile.

Heist das veräußerliche Lehen, welches ohne Einwilligung des Lehns-Herrn und derer Mitbelehnten Consens kan veräußert werden, jedoch, daß der Besitzer jederzeit als Lehmann dem Lehns-Herrn verbunden bleibe, STRYK. E. J. F. 4. Qu. 53.

FEUDUM annua præstationis.

Nach welchem man mit gewissen jährlichen Zinsen beliehen wird, die man von einem gewissen Hofe oder Mühle genießen mag. Dergleichen Feuda nicht nur jure Langobardico, sondern auch Jure germanico fundiret sind, wie aus dem Schwäb. Lehn-Recht 14. §. 24. zu ersehen ist. Denn vor diesen, da man noch nicht so einzele Sorten von Geld hatte, wurde nach Pfund Wachs, Silber und andern gerechnet. Westwegen man auch in der Antiquität Lehn-Pfund findet. Heutiges Tages sind solche Feuda annua præstationis nicht ungewöhnlich, weil viele mit Gülden und Zinsen von denen Lehnhöfen beliehen werden.

FEUDUM annuorum reddituum.

Ist, bey welchem man mit gewissen jährlichen Zinsen beliehen wird, so aber kein Feudum in re immobili involviret, weil jährlich nur gewisse præstanda müssen entrichtet werden, und ein solches præstandum auf einem jeden Gute, das der Besitzer innen hat, haften kan; wiewohl TORNOVIUS in Dissert. de Feud. Megapol. dieses negiren will.

588 2

FEU-

gewesen, und findet man in alten Chronicis & Scriptoribus Diplomaticis verschiedenes davon aufgezeichnet, wie denn auch NICOLAUS SCHATENIUS in *Annalibus Paderbornensibus*, denn TRITHEMIUS und andere ein und anders hiervon melden; Insonderheit aber war in denen ältern Zeiten sehr üblich, daß, wenn jemand Geld nöthig hatte, er dergleichen von einem Bischoffe, Prälaten, Fürsten oder Grafen, als ein Burg-Gut, sub conditione dem Creditori obligirt zu seyn, und in bedürffens dem Fall eine Burg an statt des Interesse defendiren zu helfen, annahm, welches denn ein Feudum castrense war, zumahlen er damit beliehen wurde; Man findet dergleichen z. E. beym Spangenberg in der Hennebergischen *Genealogie* V. n. 175. & 178. absonderlich aber, daß der Abt, Henrich von Fulda, dem Grafen Bertholdo von Henneberg ein hundert Pfund Pfening, Fuldischer Wehrung, zu einem Burg-Gut gegeben, dasselbige, über das Stift Fulda, auf dem Hause Leckensall, wie Burg-Recht ist, zu bedienen. Es wurde also der Graf Berthold von Henneberg von dem Abt von Fulda jährlich mit 100. Pfund Pfeningen beliehen, die er von einer gewissen Einkunft heben, dagegen aber die Burg Leckensall defendiren helfen sollte, welches denn ein feudum castrense war. Ein solches Feudum castrense wurde nun auf zweyerley Art conferiret, und zwar, daß entweder

- 1) dem Burg-Mann oder Vasallen einige jährliche Reventien angewiesen wurden, davor er des Lehn-Herrns Burg-Mann seyn sollte; oder daß er
- 2) ein gewisses Stück Geld bekame, welches er entweder nach Gefallen an ein Gut anlegen könnte, oder, welches schon auf einem gewissen Gut hafete; davor er an statt des Capitals dem Lehn- und Burg-Herrn Dienste leisten mußte; Immassen man denn beym SCHILTERO ad *Jus Feudale Alemannicum* 136. ein Diploma findet, nach welchen der Pfälz-Graf Ludovicus beym Rhein dem Grafen Adolpho von Nassau à 300. Mark Eölnischer Pfening sub hac conditione giebet, daß er zur Defension des allda benannten Pfälzischen Schlosses einen tüchtigen Mann stellen sollte; und ist im Teutschen *Archiv* Th. II. auch eine Observation von einem dergleichen Burg-Lehen mit befindlich, gleichwie auch von Apold in *Dissert. inaugurali sub presidio Adriani Beyerii de Feudo castrensi* diese Materie nicht minder wohl hat ausgeföhret; Nun dürfte man zwar gedencen, nach der letztern Art wäre ein Burg-Lehn ein Feudum in pecunia zu nennen, wenn besonders ein Burg-Lehn-Mann zu dem Ende ein Capital bekommet, daß er davor an statt des Zinses Dienste thun solle; Allein, weil das Capital auf ein Lehen, mithin auf eine rem immobilem geleyet werden mußte; so war solches Burg-Lehn kein Feudum in pecunia, sondern allerdings ein Feudum castrense: Wie denn alle requisita feudi disfalls zugewen seyn konten, nur daß die Servitia singularia waren, weil sie lediglich ad Actum certum sive ad defensionem castri gericht seyn mußten, da sie sonst general sind. Heute zu Tage giebt es indessen dergleichen Feuda castrensia darum so leicht

nicht mehr, weil wegen nummehro eingeföhret Soldaten die Ratio hiervon manquiret, *Jus Feudale Saxon.* 72. ROSENTHAL *Tr. Feud.* 2. concl. 78. n. 1. SCHRADER *Tr. Feud.* II. 4. n. 17. KYLLINGER *de Ganerbiis Castror.* 3. n. 129. *segg.* 18. n. 137. *segg.* STRUV. *Jur. Feud.* 4. *App.* 16.

FEUDUM Cavens.

Ist mit dem Feudo Camerae oder de Camera verknüpffet, weil sie beyde fast einerley waren, und die Differenz nur in der Sattung deres Reventien bestunde. Denn bey einem Feudo de Camera wurde man mit Geld-Reventien, bey einem Feudo de Cavens aber mit Getreide, Wein und andern Victualien belehnet, indem das Wort Cavens ehemals general war, und ein Magazin oder Horreum bedeutete.

FEUDUM censuale.

Oder pensionarium, ist ein Lehn, welches dem Lehn-Mann also gereicht wird, daß er an statt derer Dienste jährlich einen gewissen Zins gebe, sonst ein Erb-Lehn, Zins-Lehn genannt, STRUV. *s. I. F.* 4. *App.* 10. Dergleichen Zins-Lehn findet man so gar viel nicht, zumahlen bey denen Feudis ex providentia. Doch sind sie bey Feudis hereditariis so gar ungewöhnlich eben nicht, und schinet es, daß suo modo die Feuda nobilium immediatorum dahin mit zu referiren. Denn diese mußten ehemals dem Kayser in Person Dienste thun. Von Friderici III. und Maximiliani I. Zeiten aber an ist ihnen ein gewisses Stück Geld hiervoor zu geben auferleget worden. Anfangs beschwerte man sich darwider, weil die Ritterschafft zwar Ritter-Dienste, aber keine Præstationes pecuniarias zu thun gehalten seyn wolte, doch wurde endlich ausgemacht, daß der Ritter-Dienst nachbleiben, hingegen dem Kayser zu seinen Kriegen ein gewisses Stücke Geld, so subsidium caritativum genennet wurde, gegeben werden solle, wobey es noch heutiges Tages geblieben, so als eine Species Censuum zu betrachten.

FEUDUM collaterale.

Ist ein Lehn, welches von dem ersten Erwerber durch den Vergleich der Belehnung auf seine seitwärts Verwandte gebracht worden, und wird sonst fratrum & extraneum genennet.

FEUDUM commune.

Eingefamt Lehn, so etliche mit einander haben, oder zwey und mehrere Vasallen gemeinschafftlich besitzen.

FEUDUM conditionatum.

Ein Lehn, das eine besondere Schuldigkeit erkennen; oder, wenn einer loco Servitorum etwas gewisses prästiren muß. Man findet dergleichen besonders im Königreich Neapolis, als in welchem der ehemalige Besizer dieses Königreichs dem Pabst an statt derer Ritter-Dienste einen weissen Spanischen Zelter mit einem rothen sammeten Sattel und Zeug, und einen Beutel mit 7000. Cronen offeriren mußte. Das Durchlaucht. Haus Oesterreich darf keine andern Lehn-Dienste prästiren, als daß es 12. geharnischte Männer zum Türcken-Kriege stellet, welches Feudum conditionale ist, weil es mit der bemeldten Condition war conferiret worden, und ist Feudum conditionale und Francum, so man auch Geh-Lehn nennet, darinne unterschieden, daß in diesem gar keine Dienste geleistet werden, in jenem aber nur etwas gewisses.

FEUDUM in curia.

Ist ein Lehn, welches in des Lehn-Herrns Gebiete lieget, und zu dem Lehn-Hof gehöret, da Feudum extra curtem dasjenige ist, so ausser des Lehn-Herrns Gebiete lieget. Es fraget sich aber, ob man wohl Territorium und Dominium directum unterschieden finde, & an dentur Feuda in alieno territorio? Da deñ viele dergleichen Exempel anzutreffen, z. E. die Herren Marggrafen von Brandenburg besitzen Feuda in Oesterreich, das Dominium directum aber ist Brandenburgisch. Besagte Marggrafen besitzen Feuda in der Ober-Pfalz, obgleich das Territorium daselbst Ehrt-Bayern gehöret zc. Das Wort Curtis, Curtem, & Curte wird ex vocabulis Curia und Hof combiniret; womit am Ende ein Fürstliches Cammer-Gut verstanden wird, und ist also Feudum curtis oder in curte, was ex curia Domini praestiret, Feudum extra curtem aber, was nicht ex curia Domini gereicht wird; nemlich, wenn einem aus dem Cammer-Gute was jährliches abgegeben würde, das hiesse Feudum in curte: Als Feudum de Cavena war Feudum in curte, weil es ex bonis dominicalibus praestiret wurde.

FEUDUM extra curtem.

Ist ein Lehn, wenn der Lehn-Herr den Vasallen mit einem Gute, so ausser seinem Gebiete und Lehn-Hof ist, und dazu nicht gehöret, investirt und belehnet, siehe Feudum in curte, den Unterscheid von beyden.

FEUDUM Custodia.
siehe

FEUDUM Guardia.

FEUDUM Dangerii.

Ein Gefahr-Lehn, führet den Nahmen von dem Französischen Worte Danger, periculum, und bestunde darinnen, daß einer mit der Condition ein Lehn bekommen, entweder zu gewissen Zeiten Ritter-Dienste zu thun, oder die Investitur certo die zu bitten zc. wo er nicht des Feudi verlustiget seyn wolte.

FEUDUM degenerans.

Ein Lehn, so von der rechten Art und Eigenschaft eines eigentlichen Lehns abweicht, angesehen ein wahres und eigentliches Lehn kürlich darinnen bestehet, daß es auf die Erben hinaus gehet, aus Gnaden und umsonst von dem Lehn-Herrn ertheilet, der Vasall sich zu Leistung derer Dienste verbunden gemacht, eigentlich in einer unbeweglichen Sache bestehet, ohne des Lehn-Herrn und derer nächsten Anverwandten oder Mitbelehnten Consens nicht veräußert werden, und ohne Verbrechen nicht verlohren gehen kan, wenn nun eines von diesen Requisiteis fehlt, wird es ein Feudum degenerans geheissen.

FEUDUM domesticum.

Ein Stamm-Lehn, kommt mit dem feudo ex pacto & providentia überein.

FEUDUM ecclesiasticum.

Ein geistlich Kirchen Lehn, welches entweder die Kirche einem andern giebt, oder dieselbe von einem andern empfahet, oder auch, so einem Geistlichen gereicht wird, c. 1. de cler. qui invest. accept.

c. 1. de his, qui feud. dare poss. & §. fin. de cap. Conradi; Ingleichen ein Lehn, so in geistlichen Dingen verordnet wird, sonst Krumstabs-Lehn, von dem krummen Stabe derer Bischöffe und Prälaten, von welchen die Beleihung derer geistlichen Dinge herrühret, also genannt, 1. F. 6. 2. F. 101. THOMAS CRAGIUS hat zwar in Tract. ad Feuda Anglia & Scotia Lib. I. tit. 60. die Feuda ecclesiastica diejenigen genennet,

- 1) quæ ecclesia à rege vel principe accepit. Allein ein dergleichen Feudum ist eigentlich kein ecclesiasticum.
- 2) Referretur inter feuda ecclesiastica, illa, quæ ab ecclesia conceduntur.
- 3) Nennet er Feudum ecclesiasticum dasjenige, was ein Bischof oder Prälat nicht de bonis ecclesiae, sondern de bonis propriis verleihet.

Wiewohl, wenn man eigentlich, was Feuda ecclesiastica sind, erweget, dabey nicht sowohl die qualitas concedentis, als qualitas Prædii zu consideriren ist. Denn, was von der Kirchen zu Lehen gereicht wird, das heisset eigentlich ein Kirchen-Lehn, und Feudum ecclesiasticum, z. E. die Maynzhischen Lande pfeiget man zwar auch Feuda ecclesiastica zu nennen: allein, dieses geschieht per abusum, indem solche Stifts-Lande eigentlich nicht Feuda ecclesiastica, sondern feuda ecclesiasticorum, das ist, ab ecclesia possessa sind. Dahero man feudum ecclesiasticum am allerbesten also nennen kan, daß es ein solches Gut sey, das von denen eigentlichen Stifts- und Kirchen-Landen jemanden zur Lehn gegeben wird.

Hierbey wird die Frage aufgeworffen: Ob die geistlichen Lehen eigene (propria) oder uneigene (impropria) Lehen seyn?

Nun ist wohl ausser Streit, daß ein jedes Lehen die Vermuthung eines eigenen Lehens hat, mithin wann jemand anführet, daß dieses oder jenes Lehen durch den Vergleich zwischen dem Lehns-Herrn und Lehens-Mann eine andere Natur bekommen habe, so muß er dieses beweisen, ferner was die Vermuthungen selbst anbelanget, so findet bey denenselben die natürliche Regul statt: daß dasjenige allezeit vermuthet zu werden pfeiget, was sich am meisten bey einer Sache ereignet und zuträget, THOMASIIUS in Diss. de presumptione allodialitatis. Wann man derowegen diese Regul zum Grunde leget, so ist wohl nicht anders zu schliessen, als daß die geistlichen Lehen als uneigene (impropria) Lehen zu betrachten sind, THUMMERMUTH in Tr. Krumstabs schließt niemand aus n. 64. Part. III. SCHILTER ad rubr. jur. feud. Alem. §. 19. und HERTIUS in paroemiis juris L. II. paroem. 20. in fin.

Denn ob es gleich scheinen möchte, daß die geistlichen Lehen mehr die Vermuthung eigener Lehen vor sich hätten, als daß dieselbe vor uneigene gehalten werden könnten, massen

- 1) Diejenige Erklärung, welche der Kirchen am nützlichsten sey, anzunehmen, der Kirchen aber die Meinung, daß die geistlichen Lehen uneigene wären, wegen der Erb-Folge sehr schädlich wäre, KLOCK. Tom. II. Confli. 10. n. 57. Hiernechst

2) alle

3) alliter, in postremo...
 1) Die vornehmste...
 2) alle geistlichen Lehen...
 3) Die Natur und...
 4) Die geistlichen Lehen...
 5) Die geistlichen Lehen...
 6) Die geistlichen Lehen...
 7) Die geistlichen Lehen...
 8) Die geistlichen Lehen...
 9) Die geistlichen Lehen...
 10) Die geistlichen Lehen...

- 2) alle Lehen in zweiffelhaften Fall vor eigene zu halten, mithin auch derjenige, so das Gegentheil anführete, solches beweisen müste. Nächst diesem
- 3) die uneigenschaft derer geistlichen Lehen einzig und alleine von der Gewohnheit etlicher diocesen herrührte, wovon kein allgemeiner Schluß auf alle geistliche Lehen zu machen; gestalten mehr als zu bekannt, daß man in Lehn-Sachen vornehmlich auf die Lehens-Gewohnheiten eines jeden Landes sehen müste, ausser diesem
- 4) nicht alle geistlichen Lehen, aufgetragene Lehen (feuda oblata), sondern auch viele unter denenselben sich fänden, welche gegebene Lehen wären.

Diemeilen aber die Natur und Eigenschaft derer geistlichen Lehen und besonders der Ursprung derer selben zur Genüge zeigt, daß die allermeisten aufgetragene Lehen sind, mithin, da die Besitzer dergleichen Güter solche an Kirchen schenckten, und selbige von der Kirche wiederum als Lehen zurück nahmen, ausser allen Zweifel zu vermüthen, daß sie sich besondere Bedingungen dabey ausgemacht, welche die Bischöffe herglichen gerne eingegangen und alles, was man nur verlangte, eingestanden, um nur dadurch dergleichen Lehen der Kirche zu acquiriren, besonders da sie gesehen, daß durch Erlangung vieler und zwar grosser und öfters mächtiger und ansehnlicher Vasallen, nicht wenig ihre eigene Auctorität gewachsen und zugenommen, daher auch THUMMERMUTH c. l. p. III. gar wohl geschlossen,

Et quidem quid mirum, sagt er, si feuda que origine, que materia, que forma, que definitione, que nomine differunt, etiam effectu, natura & re ipsa differre. Origo enim ab ipsis Vasallis eorumque bonis in mobilibus, materia sine qua non, exsurgit. Ubi in feudis Longobardicis à domini benevolentia, opulencia & munificencia fundantur, forma etiam subinde, & maxime in illis feudis, que in redditibus annuis propriis vasallorum allodialibus impositis constituuntur, toto genere ab aliis communibus differunt, imo in toto feudorum codice vestigium non habent. Quapropter evidentissime elucescit iniquitas, talia feuda secundum rigorem aliorum feudorum tantopere differentium regulare & ipsorum vasallorum piam devotionem in odium posterorum, nulla eorum interveniente culpa, retorquere velle;

Hiernechst auch dieses hinzukommet, daß die Vasallen es unter denen Bischöffen allezeit besser gehabt haben, als unter andern weltlichen Herren, angesehen die Bischöffe nicht nur den Schein einer sonderbahren Heiligkeit jederzeit affectiret, sondern auch die Capitul selbst aus vornehmen adelichen Personen bestanden, ohne welche der Bischof nichts wichtiges thun mag, mithin diese auf alle Weise denen Land-Ständen favorisiret, in nichts, was denenselben entgegen war, gewilliget, auch wenn der Bischof einige Beschwerden auf das Land legen wollen, sich mit denen Land-Ständen vereiniget und eine gemeine Sache mit selbigen gemacht, folglich alles zu hintertreiben gesucht, daher auch

eben die gemeine Sprüchwörter entstanden, *unter den Krumsstab ist gut wohnen, it. mit St. Peter ist gut handeln*; ausser diesem der Nutzen und faveur der Kirche keine præsumtion machet, sondern diese wie schon gezeiget, aus der Natur und Eigenschaft einer Sache und was am meisten zu geschehen pfleget, herzunehmen; über dieses daß vor die eigene Lehen jederzeit die Vermuthung streite, zwar nach dem Longobardischen Lehen-Recht ihre Richtigkeit hat, aber auf die teutschen Lehen, welche mehrentheils aufgetragene Lehen seyn, gestalten dieses gar nichts beweiset, wohl bemerket, daß hier gar nicht die Frage ist, ob alle geistliche Lehen eigene Lehen sind, sondern nur, was in zweiffelhaften Fall zu vermüthen: Als hält man dafür, daß so lange bey denen geistlichen Lehen die Vermuthung sey, daß sie uneigene Lehen sind, bis das Gegentheil bewiesen wird.

Das vornehmste aber, worinnen die geistlichen Lehen von denen andern abgehen, besteht in der Lehens-Folge, massen in diesen auch die Töchter succediren. Aber auch eben dieses ist, worüber am meisten gestritten wird. Diemeil aber hier das meiste auf Vermuthung ankommet, so ist ausser dem, was schon angeführet worden, zu mercken, daß

- 1) das Longobardische Lehen-Recht hier nicht Platz haben mag, zu geschweigen, daß auch aus demselben nicht einmahl das Gegentheil bewiesen werden kan,
- 2) diemeil die meisten geistliche oder Krumsstäbische Lehen feuda promiscua, seyn, das ist, solche Lehen, in welchen auch die Töchter succediren, nothwendig dieses in zweiffelhaften Fall die Regel machet, bey welcher es so lange verbleiben muß, so lange nicht aus dem Lehen-Brief bewiesen wird, daß die Töchter von der Lehens-Folge ausgeschlossen seyn sollen.

Denn daß das Longobardische Recht in denen geistlichen Lehen nicht Richter seyn mag ist Ursache, massen nach demselben alle Lehen, gegebene (data) seyn, bey welchen es freylich allezeit bey der Natur der Lehn verbleibet, indem der Lehens-Mann, da er das Lehen, als ein beneficium, von dem Lehens-Herrn erlanget, ihm nicht vorschreiben mag, unter was vor Bedingung er dasselbe annehmen wolle, THUMMERMUTH c. l. c. 1. n. 37. p. 16. Und wolte man gleich einwenden, daß doch in dem Longobardischen Lehen-Recht der Unterscheid unter geistliche und weltliche Lehen bekant sey, so sollet doch daraus nicht, daß deswegen die geistlichen Lehen in Teutschland die Natur und Eigenschaft derer Longobardischen Lehen haben, gestalten schon genug, daß das Longobardische Lehen-Recht von keinen aufgetragenen Lehen weiß, THOMASIVS in Diff. de feudis oblatis c. 1. §. 2. seqq. und §. 18. HERTIUS de feudis oblatis P. I. §. 16. und 18. Wolte man sagen, daß hier nicht die Frage von aufgetragenen, sondern Krumsstäbischen Lehen sey, so ist zu mercken, daß schon bishero gezeiget worden, daß die allermeisten geistliche Lehen aufgetragene Lehen sind, wie will also dasjenige, was das Longobardische Recht von gegebenen Lehen schwazet, bey diesen seine application finden, THUMMER. c. l.

FEUDUM *emtum.*

Ist ein gekauftes Lehn, oder welches durch dar- zwischen kommende Handlung des Kauffs und Verkaufss, und ausgezahlten Kauff-Geld geschaf- fet ist, und überkommen worden. Siehet man den Originem feudorum an, so ist das feudum em- tum contra naturam feudi, weil die Feuda ent- weder nur ex gratia & beneplacito Domini, oder loco salarii vormahls conferiret wurden. Siehet man aber die mores hodiernos an, so sind die Feuda längstens dergestalt Consuetudinis worden, daß sie eben sowohl per emtionem, als per successionem trasferiret werden können.

FEUDUM *extraneum.*

siehe

FEUDUM *fraternum.*

FEUDUM *femininum.*

Es kommen zwar die Doctores in Beschreibung des Weiber-Lehens nicht überein, wie denn einige wollen, daß das Weiber-Lehn dasjenige zu nen- nen sey, welches von einer Weibs-Person verlie- hen wird, welches aber falsch ist; sondern dasjenige ist ein feudum femininum zu nennen, welches ein Weibs-Bild zuerst erlangt und erworben, 2. F. 30. STRYK. Exam. Jur. Feud. 4 Qu. 5. sonst Weiber, Kunkel- und Schleier-Lehn genannt, ist ein feudum improprium, indem es wider die Eigen- schafft der Lehn laufft, ein Frauenzimmer damit zu belehnen, oder selbige darinne succediren zu lassen. Denn weil die Lehn nur zu dem Ende erfunden, da- mit deren Inhaber gewisse Dienste leisteten, die Weiber aber zu solchen nicht fähig seyn, kan ordent- licher Weise ihnen auch kein Lehn verliehen wer- den.

FEUDUM *fiduciarium.*

Ist, wenn einem ein Feudum, daß er es auf eine gewisse Zeit besitze, und dann hinwieder resti- tuire, anvertrauet wird: Heist sonst auch reddi- bile. Dieses mag nun ex compensatione derer Wohlthaten, oder ex beneplacito geschehen, daß es nicht pacto interveniente erfolge, und sodann mit dem feudo pignoratitio confundiret werde, SCHILTER Jur. Feud. Allem. 97.

FEUDUM *firmum.*

Ist dasjenige, wenn einem creditori ein Lehn sub hac conditione eingeräumet wird, daß er das- selbe auf Abrechnung, biß die Schuld getilget, ge- nüßten, und sich davon bezahlt machen solle. In England findet man dergleichen exempla häufig, in Teutschland aber sind sie nicht so gewöhnlich, SPELMAN. in Glossario VOC. Feuda firma.

FEUDUM *francum.*

Ein Frey Lehn, Frey-Guth, frey Ritter-Lehn ist, so mit keinen Ritter-Diensten beschwert ist, wird sonst auch Saal-Frey-Guth genennet, wel- che Benahmung unstreitig von den alten Saliern, einem teutschen Volcke, entstanden, das vor dem unter den Francken mit begriffen war, und von der Franckischen Saale seine Benennung her hat, wie der JUNCKER in seinen Georg. med. xvi P. 2. c. 2. sehr wohl gewiesen, von welcher Saale sowohl die Salischen Gesetze, als auch der Kayser Conradus, die Benennung her haben, ungeachtet andere mit

dieser Derivation nicht zufrieden seyn möchten, die gleichwohl, bey genauer Betrachtung der Sache selber, unstreitig vollkommen gut gegründet ist. In Latein werden die Feuda franca auch Francalia, honorata, ingleichen bona Salica genennet, HORN. de Feud. Franc. §. 3. sie seynd aber von den Feudis nobilibus gewisse Maasse unterschieden, indem diese zwar wohl Franca genennet werden können, gleich- wohl dieserhalben von den darauf haftenden Dien- sten nicht frey seyn, wie hingegen ein Feudum ignobile ebenfalls ein Feudum francum seyn kan. Was nun ein solch Frey-Lehn sey, giebet die Be- nennung desselben sogleich zu erkennen, nemlich, daß es ein solches Lehn, so aller Dienste entnom- men worden. Und um dieser Eigenschafft willen wird es unter die Feuda impropria gerechnet, sin- temahle was die Natur eines Lehns sey, ist bekant, von diesen aber solche Lehnen abgehen.

Denn in eines Lehn-Herrn seinem freyen Willen bestehet, ob er ein Feudum auf diese oder andere Art in Lehn reichen wolle, wiewohl der Ursprung, wenn diese Feuda aufkommen, so eigentlich nicht zu determiniren, jedoch ist er sehr alt, und mag seyn, daß ein Lehns-Herr diesem oder jenem um sich überaus wohl verdienten Manne ein gewiß Stücke Guth, mit einer völligen Befreyung in Lehn gereicht, welche Belehnungs-Art nachmahls zu einer Gewohnheit, und endlich zu einem Rechte geworden, dergestalt, daß sothane Frey-Güter sich nunmehr in einer Possels, wenigstens in eingebil- deten, befinden, und dem Lehns-Herrn Mühe kosten würde, wenn er selbige in andere verwandeln wolte. Soferne aber in den Lehn-Briefen nicht ausdrücklich benennet worden, daß das Lehn ein Feudum francum seyn soll, so kan es auch vor ein solches nicht gehalten werden. Ja wenn es ge- schehen solte, daß besagte Lehn-Briefe der zu leisten habenden Dienste keine Meldung thäten, so ist es deswegen kein Feudum francum, sondern wird vielmehr dafür gehalten, daß die Belehnung auf die bey denen Feudis gewöhnliche Art geschehen.

Es halten auch die Lehrer der Lehns-Rechte wei- ter dafür, HORN. l. c. §. 14., daß so ferne ein Frey-Lehn dem Lehns-Herrn wieder anheim fiel, und er einen andern damit belehnte, daß es sodann ein vollkommen Feudum serviens sey, und die vo- rige Eigenschafft völlig verlohren habe, sitemahl es eines der vornehmsten Requisites der Frey- Lehn, daß dessen Immunität in denen literis in- vectitura befindlich. So ferne sich auch solche nur auf einige Dienste erstreckten, so ist es ebenfalls kein Frey-Lehn sondern nur ein Sattel-Lehn, HORN. l. c. §. 16., indem der Lehns-Mann zu Leistung der andern unerlassenen Dienste verbunden. Derglei- chen Verwandniß hat es ebenfalls wenn nur gewisse Dienste benennet werden, welche Lehn Sess-Lehn heißen, LUDW. Syn. J. F. c. 4.

Fals aber von einem Lehn nur etwas weniges abgegeben würde, als etwa einige Hüner, Caphähne, und dergleichen, wie denn dieserhalben die Fast- nacht-Hühner, und Rauch-Hühner, bekant seyn, so kan ein sothan Lehn wohl nicht anders, als ein Feudum francum genennet werden, indem die Abführung solcher Kleinigkeiten nicht als Servitia anzusehen, sondern sie werden bloß zu einem Zeug- niß, wie der Besizer die Lehns-herrliche Gewalt

Handwritten marginal notes on the right edge of the page, partially cut off.

zu recognosciren habe, abgeführt, *HUSAN. de homin. p. opr. c. 6.* Ob nun wohl solchergestalt ein Frey- Lehn von aller Dienst- Leistung ganz frey, so muß doch dessen Inhaber dem Lehns- Herrn treu und hold zu seyn schweren. Er ist auch, gleichwie alle und jede andere Vasallen, *HORN. l. c. §. 27.* seinem Lehns- Herrn, falls solcher in Armuth verfiel, selben zu unterhalten verbunden, und zwar dis nach Anleitung der gesunden Vernunft, und der Lehn- Rechte selber. Denn, ungeachtet keine Dienste von ihm gefordert werden dürfen, so erfordert doch seine Pflicht, den Lehns- Herrn vor allen Schaden und Unfall bewahren zu helfen, worunter Armuth nothwendig mit begriffen, weil derjenige nicht auffer Schaden und Unfall zu seyn gesetzt werden kan, der in Elend steckt. Annehmst können alle diejenigen Frey- Lehn verleihen, die über ihre Güter nach eigenem Belieben zu disponiren, eine unbedungene Macht haben, woraus von selbst folgt, daß ein Geistlicher, als: z. E. Abt, Prälat, und dergleichen, weil er von den geistlichen Gütern nicht alleine Herr, auch kein Frey- Lehn zu machen befugt sey.

Hierbey wird von allen Rechts- Lehrern behauptet, daß, so ferne ein Vasall ein Gut redlicher Weise 30. Jahr besessen, und in solcher Zeit von solchem keine Ritter- Dienste abgeführt, daß er sodann in Präscriptione libertatis sey, und der Lehns- Herr an ihm weiter etwas zu fordern nicht befugt, sondern ihm das Immobile als ein Allodialo lassen müsse, welches auch von denen Feudis francis zu sagen sey.

Endlich ist von dem Frey- Lehn annoch zu gedenken, daß, gleichwie die andern Feuda in Weiber- Lehn verwandelt werden können, dergleichen von diesen auch zu sagen, und welches bey denen Feudis francis vielleicht auch am ersten angehet, weil von selbigen keine Servitia zu prästiren, und es sich nicht wohl schicken würde, wenn auf erheischenden Nothfall, ein Frauenzimmer mit zu Pferde steigen, und Helm und Harnisch anlegen sollte, wiewohl niemand so leicht gefunden werden wird, der da sagen könnte, daß seine Augen in einigem Lande die Ritter- Pferde in natura gesehen haben, *ZSCHACKWITZ Grundlegung zu dem Lehn- Recht, pag. 152. 159.*

FEUDUM fraternum.

Oder extraneum, ist ein Lehn, worinnen, wenn der Vasall ohne Leibes- Lehns- Erben verstirbt, ein Bruder dem andern, der solches erworben, nach vermachten Vergleich nachfolget, oder andere in der Seiten Linie befindliche Anverwandte in solches succediren.

FEUDUM furcale.

Wurde in der Antiquität dasjenige genennet, wenn einer damahls nach der heutigen Art zu reden, mit dem Hals- Gerichte oder mit dem Blut- Bann beliehen wurde. Denn Furca wurde ehemahls von der Gerichts- Statt gebrauchet, und daher Feudum furcale genennet. In denen alten Lehn- Briefen findet man das Wort Feimastadt.

FEUDUM futurum.

Ist dasjenige Lehn, so einer erst nach des Possessoris Tode zugewarten hat, und heute zu Tage die Expectanz genennet wird.

FEUDUM gentile.

Kommt mit dem feudo ex pacto & providentia überein.

FEUDUM gentilitium.

Ein Stamm- Lehn ist, so bey grossen Stämmen oder Geschlechtern von Alters her schon gewesen.

FEUDUM Guardis.

Oder Custodia, ist ein Lehn, welches einem, der ein Schloß, Warde, Burg oder andere Dinge vertheidiget und bewohnet, an statt des Lehns gegeben wird. Vel, wenn der Vasall ein Guth mit der Bedingung bekommt, daß er solches verwahren soll, dafür er Zeit Lebens die Früchte vom selben zu genieffen. Seine Benennung hat es von dem teutschen Wort *Warden*, indem das *W*. in ein *G*. verwandelt worden, *WEHNER. Thef. Pract. VOC. Hof- Lehn.*

FEUDUM Guastaldie.

siehe

FEUDUM Castaldie.

FEUDUM habitationis.

Ist, wenn einem das Recht unter Bedingung besonderer Treu, in einem Hause, Meyerhof oder Burg, Haus, Schloß zu wohnen, auf sein Leben nachgelassen, angewiesen und beliehen wird, *2. F. 105. STRUV. S. I. F. c. 4. a. 18. n. 5. STRYK Ex. I. F. 4 Q. 54.* Es ist nur eine res personalis, und nicht ad heredes transitoria.

FEUDUM hereditarium.

Ist ein Lehn, welches auf des verstorbenen letzten Besizers Erben, sie mögen seyn wer sie wollen, auch auswärtige, nach des Lehnmanns Willen, welcher frey davon verordnen kan, wie in andern Erb- Fällen gebracht und verfället wird; sonst ein Erb- oder eigenthümlich Lehn genant. Solches Lehn ist aus folgenden Clauseln zu erkennen:

Zu rechten Erb- Gut, oder Erb- Lehen, als solches Erb- Güter alt herkommen, Recht und Gerechtigkeit ist, ihm und allen seinen Erben, ingleichen, wie auch allen und jeden seinen Erben und Erb- nehmen.

Es wird getheilet in feudum mere hereditarium, ein rechtes pur lauter Erb- Lehn, welches die Beschaffenheit derer Erb- Güter hat, und secundum quid tale, vel mixtum, welches nur wegen der Art, wie es vererbet oder verfället werden soll, von der gemeinen Natur des Lehns abweicht.

FEUDUM honoratum.

siehe

FEUDUM francum.

FEUDUM ignobile.

Oder plebejum, ist ein Lehn, welches ohne Adel und deren Gerechtigkeit gegeben wird, sonst schlechte Lehn genant.

FEUDUM illustre.

siehe

FEUDUM regale.

FEUDUM individuum.

Ein Lehn, dessen Theilung entweder durch pacta familiae, oder in Rechten verboten, so bloß die feuda regalia, aber nicht geringere angehet.

Dergleichen Feuda mere hereditaria giebt es heut zu Tage auch in Schlessien, als wo nicht nur Mann und Weib succediren, sondern auch die Besizer ihre Güter ohne Consens Kayserl. Majestät verkauffen können, nur daß sie es derselben notificiren müssen. Fragt man, worinne denn diese Erb-Lehne von denen Allodiis unterschieden seyn, indem man sagen dürfte, daß in denen Feudis mere hereditariis successio allodialis, und libera disponendi facultas so gut als in Allodiis selbstn statt habe? so dienet hierauf zur Antwort, daß, obgleich Feuda mere hereditaria mit denen Allodiis ratione successionis & facultatis disponendi de illis überein kommen, sie doch ratione contractus & obligationis feudalis gleichwohl noch merklich differiren, denn bey Allodiis ist keine Obligatio & Respectus inter Dominum directum & Vasallum; item kein Fides specialis cum servitiis feudalibus zugegen, da hingegen die ersten zwey Stück: bey allen Erb-Lehnen schlechterdings, und das letztere bey dem mehrern Theile derer selbstigen anzutreffen. Sothaner Feudorum mere hereditarium giebet es inzwischen auffer Schlessien und denen angrenzenden Provinzien nicht viel, mithin sind in deren mehresten Provinciis Germaniæ die Feuda maximam partem inter Feuda ex pacto & providentia zu referiren. Die zweyte Art von Feudis hereditariis ist diejenige bey welchen der Vasallus & Possessor Feudi eben nicht frey kan disponiren, folglich bey gedachten Lehnen libera Dispositio feudalis zwar nicht statt findet, doch aber Successio allodialis dermassen gegründet ist, daß auch Mann- und Weibspersonen darein ex aequis partibus succediren können, und daher Mann- und Weiber-Lehn, bey welchen kein Unterscheid inter sexum gemachet wird, genennet werden.

Die dritte Art von Feudis hereditariis ist diejenige, wo zwar die femina succediren können, aber nicht simultanee cum masculis, sondern his demum deficientibus: Also die Masculi in dergleichen Art Lehnen ordine successionis civilis, hingegen die femina sodann erst, wenn keine masculi vorhanden sind, in solchen succediren; zwar giebt es dergleichen Lehnen bey Feudis privatis wenig, hingegen bey Feudis illustrium findet man deren desio mehrer. Insonderheit sind die Oesterreichischen Lande zu dergleichen Feudis hereditariis zu referiren; als bey welchen, wenn Masculi da sind, diese ex jure primogenituræ succediren können: Hingegen wenn diese mangeln, und jetzige Kayserliche Majestät nach dem göttlichen Rathschluß ohne Bringen versterben sollte, seine Prinzeßinnen dieselbige ererben können. Zu sothanen Feudis hereditariis sind auch die Herzogthümer Braunschweig, Lüneburg darun zu zählen, weil bey diesen nicht minder die Masculi, so lange deren einige da sind, ex Jure Primogenituræ succediren. Ein dergleichen Recht hat auch das Haus Brandenburg, und zwar sowohl Märckisch- als Fränckischer Linie, indem bey demselbigen non existentibus masculis die femina eben sowohl, und zwar ex Privilegio Friderici III. succediren. Sonst wird, was bey denen Regnis successio cognatica heisset, bey Feudis illustrium Germaniæ successio hereditaria genennet.

Viertens pfleget man zwar auch ad species

feudi hereditarii noch diejenigen Lehnen, wo Masculi ordine civilis successionis succediren, mit zu referiren, jedoch weil dieser Ordo wenig à Successione Feudi abweicht, so kan man dieser vierten Classe allenfalls gar entbehren; wie man inzwischen die angeführten obigen drey Classes Feudorum hereditarium von einander unterscheiden, ja, wie man an Feudum hereditarium adfit, dignosciren könne? müsten vornemlich die Lehn-Briefe an die Hand geben, und obwohl die alten Lehn-Briefe etwas dunkel sind, so sind jedoch die neuern gemeiniglich etwas klärer: Inmassen die Feuda mere hereditaria per formulam:

Daß in solchen Mann und Weib zu succediren befugt seyn, der Vasall auch Macht haben solle, über das Lehn-Gut zu disponiren, und mit selbigem zu schalten und zu walten,

gar wohl in denen Lehn-Briefen angedeutet und zu erkennen gegeben werden, obschon über dem Punct, was ein Mann- und Weiber-Lehn eigentlich, und auf was Art darinnen die Successio regulariter fundiret sey? es sowohl in ältern als in neuern Zeiten, mehrmahlen allbereit einen grossen Scrupel gegeben.

FEUDUM militare scuti.

Kommet in Jure Feudali Alemannico vor, und bestehet darinnen, daß einer von einem gewissen Herrn zur Leib-Guarde angenommen wurde, und deswegen gewisse Revenüen zum Genuß bekommen hatte, denn weil vormahls denen Custodibus corporis ein Scutum in gegeben worden, so hiesse es davon feudum scuti, und nachdem nach der Zeit die Guarde Panzer bekommen hatte; so wurde es auch Feudum Lorice genennet.

FEUDUM ministeriale.

Wird sonst auch das feudum non regale deswegen genennet, weil solches vor Alters nur denen kleinen Ministris ist conferiret worden.

FEUDUM minus.

Heist so viel als feudum ministeriale & non regale, so unter sich pro Synonymis zu achten sind.

FEUDUM mixtum.

Ist ein Lehn, welches Anfangs eine Manns- und Weibes-Person zugleich erlanget oder mit demselben investiret und beliehen, auch nach der Lehre derer Feudisten in solche theils Töchter theils Söhne succediren können. Siehet man inzwischen den Statum hodiernum an, so weiß man von Feudis femineis auf diese Art wohl nichts mehr.

FEUDUM nobile.

Ein adelich Lehn- oder Ritter-Gut, durch dessen Reichung dem Vasall der Adel und dessen Gerechtigkeit gegeben worden, und wird getheilet in nobile sive illustre, & nobile in specie sic dictum, wodurch der Adel und anhangende Gerechtigkeit ohne die Hoheit gereicht wird, STRUV. S. I. F. 3. S. 8. SCHNEIDEW. in Pralud. Feud. 33. GOTHOFER. ANTON. Disp. Feud. I. th. 6. lit. b. geben vor, das Feudum nobile sey dreyerley; als 1) nobile, welches auch sonst regale,

regale, Fahren-Lehen genennet wird, wenn nemlich durch den Käyser die herzogliche, fürstliche, gräfliche Würde einem Herzog, Marggrafen aufgetragen wird, und diese werden Capitanei Regis genennet. 2) minus nobile, wird geheissen, wenn Fürsten, Grafen und Herren denen von Adel Lehn verleihen, und diese werden eigentlich Valvasores genennet; 3) wird mediocriter & aliquantulum nobile betitelt, wenn derjenige, so von einem Herzog oder Marggrafen ein Lehn hat, solches andern niedrigeren zum Lehn übergiebt, und diese werden alsdenn minores Valvasores genennet. Jedoch darf man sich nicht einbilden, daß nicht auch ein Civis ein feudum nobile besitzen könne.

FEUDUM non ligium.

Oder simplex, ist ein Lehn, kraft welches zwar der Lehn-Mann verbunden ist, dem Lehn-Herrn die Treue zu leisten, aber also, daß ein und anders davon ausgenommen werde. Man erkennet daher die Feuda non ligia, wenn der Vasallus extra fines patriæ & provinciam keine Obligation hat, indem in Feudis ligiis der Vasallus ubicunque obligirt ist. Doch ist ein Vasall, wenn er zwey Lehn-Herren hat, und beyde mit einander Krieg führen, dem Domino antiquiori mehr verbunden, als dem recentiori.

FEUDUM non regale.

Oder ministeriale, ist dasjenige Lehn, so weder von Fürsten, noch von Grafen, noch von Herren besessen wird, sondern inter feuda minora zu zehlen ist, und wird selbiges in feuda nobilia und plebeja eingetheilet. S. Feudum ministeriale.

FEUDUM novum.

Ist ein Lehn, welches der besitzende Vasall selbst zuerst erworben hat, entweder durch neue Beleihung oder Verjährung, 2. F. 3. STRUV. S. I. F. 2. 2. 2.

FEUDUM oblatum.

Ein aufgetragenes Lehn, ist, wenn die Vasallen selbst aus Gunt, guter Zuversicht und Affection, um bessern Schutzes willen, auch besserer Vorsichtigkeit und Menage ihre Erben zu halten, mit gewissen Conditionen ihr Eigenthum dem künftigen Herrn schenken und auftragen, ZACH. VICTORIS. Waldeckische Ehren-Rettung 58. In Jure wird sonst nirgends davon gedacht, als 2. F. 27. pr. GAIL. 2. O 158. BESOLD. b v. In Italien findet man wenige Exempel de feudis oblatis, dahingegen sie in Deutschland häufig anzutreffen, gleichwie man auch weder in denen Legibus Longobardicis, noch in Legibus Alemannicis alter Zeiten disfalls exempla findet, bis sie usu & moribus nach und nach aufgekommen. HERTIUS in Diff. de feudo oblato führt die Ursachen, warum diese Feuda oblata eingeführt worden, weitläufig an, als dahin er unter andern

- 1) caussam in defensione & patrocinio,
2) in timore rei amittendæ,
3) devotionem erga eccleliam & ecclesiasticas personas
4) ob æs alienum, angiebt.

FEUDUM obpignoratium.

Ein verpfändetes Lehn, welches der Vasall entweder mit Einwilligung des Lehn-Herrns und derer Mitbelehnten, oder auch ohne dieser Consens einem andern zum Unterspand eingefeset hat: Es wird aber auf zweyerley Art constituiret, als:

1) Wenn ein Dominus seine Cammer-Güter einem Vasallen dergestalt einräumet, daß er solche gegen eine gewisse Summe Geldes besitzen und genießen solle, und zwar, daß er an bey dem Lehn die Gebühr und Folge leiste. Es ist inzwischen hier Dominus directus derjenige, der das Cammer-Gut einem andern hat lege Feudi concedirt, und der Dominus utilis oder Vasallus derjenige, der dem Domino directo leihet, auch die Lehns-Pflicht des hierüber zum Pfand-Lehn erhaltenden Lehns halber prästiret, also, daß zwar Obligatio feudalis, nichts desto weniger aber doch ein Unterschied von einem andern Lehn aus der Ursache zugegen ist, weil in diesem Possessio perpetua, in einem Pfand-Lehn aber nur Possessio temporalis ad revulutionem usque statt habe. Die

2) Art bestehet darinnen, wenn cum consensu directi ein Vasall einem andern sein Gut sub jure pignoris gegen eine Summa Geldes einräumet. Dадenn in diesem Fall eadem obligatio Vasalli & idem Dominus directus verbleibt, nur daß der Dominus utilis verändert wird.

FEUDUM ex pacto & providentia.

Ist ein Lehn, welches einer nach dem beschriebenen Lehn-Recht auf den andern verfället; das ist, welches nach dem Recht des Gebalts von dem ersten Erwerber auf seine männliche Leibes-Erben gebracht wird, und wird solches auch genennet feudum familiare, gentile, domesticum, Stamm-Lehn ic. denn alle Feuda werden eigentlich mediante contractu feudali conferiret. Weil nun der Contractus bey Feudis propriis am meisten statt hat, so heissen sie ex pacto: Ex providentia aber, weil der Vasallus seinen Erben dadurch prospiciret.

FEUDUM palatinum.

Hof Lehn, bestunde darinnen, daß Fürsten und Herren mit gewissen Hof-Lehen beliehen wurden, und deshalb die dazu gehörige Güter zu genießen hatten. Dergleichen waren nun vor diesem die Ducatus Germaniæ, indem, wer damit beliehen wurde, zugleich auch ein Reichs Amt mit bekam, deren eigentlich viere, mittlerer Zeiten im teutschen Reich waren, und heut zu Tage noch continuiren, ja daher endlich die vier weltlichen Chur-Fürsten entstanden. Diese vier Feuda palatina findet man aber insonderheit auch in Jure Feudali Alemannico 112. gegründet, als woselbst es heisset:

Nach Hof-Recht sollen der Truchsess, Marschall, Cammerer oder Schenk ihre Dienste versehen.

FEUDUM paternum.

Wird 2. F. 20. genennet, welches von denen Eltern bis auf den vierten Grad, nemlich dem Vater, Groß-Vater, Elter-Groß-Vater, Urahnen erworben ist; sonst väterlich, groß-väterlich, alt-väterlich, uhr-alt-väterlich, und Stamm-Lehn genant.

FEUDUM peculiare.

Ist ein sonder Lehn, so einer vor sich hat.

FEUDUM in pecunia.

Wird unter die Feuda impropria gerechnet, und erfordert zwey Stücke: Als Voluntatem & transmutationem rei allodialis in feudum, Voluntas aber

Handwritten marginal notes on the right edge of the page, partially cut off and difficult to read.

aber muß sowohl bey dem Domino directo, als bey dem Vasallo vorhanden seyn, dergestalt, daß der Dominus directus das Capital als ein Lehnsquantum ansehe, der Vasallus hingegen das Dominium utile als eine Lehns-Quantität confiderrit, und auch also jederzeit conservire: Wobey noch zu mercken, daß dieser Voluntas conventionibus & pactis, vel inter vivos, vel per ultimam voluntatem muß declariret werden. Ratione transmutationis rei allodialis in feudalem ist zu mercken, daß ein jedes Capital res allodialis ist, und utriusque tam directi Domini, quam Vasalli consensus, rem quamlibet feudalem und zwar ex pacto muß constituiren.

FEUDUM pensionarium.

siehe

Feudum censuale.

FEUDUM perfectum.

siehe

Feudum verum.

FEUDUM personale.

Ist ein Lehn, das nur auf eine Person gehet, mit derselben Tod aber wieder erlöschet, und dem Lehn-Herrn anheim fällt, als Feudum Guardix, Habitationis & Soldatæ.

FEUDUM pignoratitium sive ad anticthesin datum.

Ist ein Lehn, welches einem mit dem Beding gegeben wird, daß er dasselbe vor das Geld, so der Lehn-Herr empfangen, gebrauche und genüsse, und dem Herrn und dessen Erben, wenn er das Geld wieder bekommt, zu aller Zeit solches wieder einlösen lasse; oder auch, wenn cum consensu Domini directi der Vasallus einem andern sein Gut, sub jure pignoris gegen eine Summam Geldes einräumet. Und ist dieses feudum pignoratitium von dem Jure Hypothecæ, als welches ein Recht, so nur einem wegen einer Schuld verschrieben ist, unterschieden.

FEUDUM plebejum.

Ein unadeliches Bürger- oder Bauern-Lehn, wo die Rechte mangeln, die bey dem feudo nobili zu finden, SCHILTER *Ex. 9. §. 4.* STRUV. *S. 7. F. 3. n. 5.* STRYK. *3. Qu. 29. 36.* und nur von ignobilibus besessen worden. Wiemohl es noch auch etliche von Adel giebet, die dergleichen nicht minder besitzen. Sie werden aber also genennet, weil sie von Bauern oder Bürgern ordinarie sind besessen worden, und werden sonst in der Antiquität feuda burgensia genennet. In Sachsen findet man dergleichen Exempel nicht leichtlich, wohl aber in Francken und Schwaben, da man gemeiniglich Cansley-Mann-Lehn nennt, was die Bürger und Bauern an sothanen feudis plebejis besitzen.

FEUDUM plenum.

Ist ein Voll-Lehn, bestunde darinnen, daß Bischöffen und Aebten gewisse Feuda dergestalt conferiret wurden, daß sie sowohl Herzoge als adeliche Personen zu Vasallen hatten. Es ist ein improprium feudum.

FEUDUM presbyteriale.

Ist so viel als ein feudum ecclesiasticum, oder ein krumstäbisches Lehn. Es ist ein improprium feudum.

FEUDUM proprium.

Ist ein Lehn, so eines rechten Lehn-Guts vollkommene Art und Eigenschaft hat, wird sonst auch Feu-

dum rectum, ein eigenordentlich Lehn genant, wo zu erfordert wird, daß sothanen Lehns halber der Eid der Treue geleistet werde, ferner, daß der Erbe des Vasallen innerhalb eines Jahres, oder auch der Vasall nach dem Tode des Herrn die Verneurung der Lehn suchen müsse, daß nur alleine Manns-Personen erben, daß sie persönliche Dienste leisten, und zwar ungemessene, daß dem Lehnmanne ohne seine Verschuldung das Lehn nicht könne genommen werden, und endlich, daß es nur in unbeweglichen Dingen bestehe, als in Land-Gütern, oder in solchen, die um politischer Ursach halber zu unbeweglichen Dingen gerechnet werden; dahin gehöret die Gerichtsbarkeit, welche mit dem Land-Gute oder Grund-Stücke vereinigt ist, und also zugleich zum Lehn kan gegeben werden.

FEUDUM protectionis.

siehe

Feudum Advocatix.

FEUDUM provinciale.

Ein Landsäßiges, mittelbares Lehn, ist desjenigen geringern, welches nicht von dem Kayser und Reich, sondern denen Ständen, oder auch deren Unterthanen verliehen wird. Den Ursprung desselben sezet WESTPHAL in *Meditatione pragmatica de Fatis atque Usu studii Juris feudalis in Germania § 12.* in das 2. Seculum. Vorher waren nemlich nur feuda aulica sive ministerialia, aber gar keine, oder doch sehr wenige militaria landsässica gewesen. Denn die Edelleute hatten sich ohnedem schon als Unterthanen verbunden geachtet, ihr Land mit beschützen zu helfen, ohne daß man nöthig gehabt hätte, ihnen deswegen Güter und Belohnungen zu ertheilen; hätten aber ja die Fürsten solches dennoch gethan, so wäre daraus kein Nexus vasalliticus, sondern wenigstens nur ein beneficiatus entstanden, und hätten die damahligen Edelleute, welche Soldaten gewesen, entweder die Güter als Geschenk des Fürsten besessen, oder sie hätten solche nur verwaltet, oder sie hätten hauptsächlich ihre Allodial-Güter gehabt; und in diesem Zustande wäre Teutschland geblieben, bis zu denen Zeiten derer Fridericorum und des Interregni, da die Edelleute ihre Erb-Güter zu Lehn aufgetragen; Allein es würde dieses Vorgeben etwas wahrscheinlicher werden, wenn der Verfasser in dieser historischen Sache, an statt der unnöthigen Anführung des Schraders, Horns, Klocks, Stryks, Carpzoys, Rosenthals &c. lauter rechte Geschichte-Schreiber zu Zeugen aufgestellt, und sich nicht begnügt hätte, diesen und jenen besondern Satz, woraus der ganze Zusammenhang dieser Meinung noch nicht folget, aus denenselben zu erweisen; und ferner, so widerleget er solche selbst in dem §. 13. wenn er fast alle Territoria clausa davon ausnimmt, und daß in solchen die Landes-Herren sehr oft ihren Edel-Leuten Güter zu Lehn gegeben, zugeschworen, daß diese ganze Eintheilung in Territoria clausa & non clausa ungegründet ist, wie von andern bereits gezeigt worden. Den Ursprung derer mittelbaren Lehne muß man etwas früher und zwar bereits unter denen Carolingischen Kaysern suchen, als welche Gelegenheit gegeben, daß solche in denen Provinzien, die sie ihrem Fränkischen Reich unterworfen, nach und nach eingeföhret worden; denn um nur einige Zeugnisse anzuföhren, so liest man bereits in dem *Capitulari Caroli M. de an. 807. cap. ult. p. 460.*

Volumus itaque atque præcipimus, ut Missi
Et 3 nostri

FEUDUM salinum.

Ist dasjenige Lehn, wenn jemand mit einem Salz- Kothel beliehen ist.

FEUDUM seculare.

Weltlich- Fürsten- und Fahn- Lehn, welches in weltlichen Gütern bestehet, 2. F. 100. STRUV. E. I. F. 3. Qu. 24. § 25. STRUV. S. I. F. 3. a. 4. obsehon solches einer geistlichen Person verliehen wird, z. E. den Chur- Fürsten von Maynz wird die Grafschaft Königstein zu Lehn gegeben, und doch ein Feudum seculare ist. Der Churfürst von Eöln wird mit dem Herzogthum Westphalen beliehen, so auch ein Feudum seculare ist.

FEUDUM seculare majus.

Ist bey dem Römischen Reiche ein Churfürstenthum, Fürstenthum, Graf- und Herrschaft, wo von die ersten von Kayserl. Majestät von Fällen zu Fällen beliehen werden, nicht nur alleine bey Thron- Entledigungs- sondern auch sonst bey Lehns- Fällen, muß von dem Besizer das Lehn gesucht werden, welches auch die Agnati zu besorgen haben.

FEUDUM secundum quid tale vel mixtum.

Welches nur wegen der Art, wie es vererbet, oder verfället werden soll, von der gemeinen oder ordentlichen Natur eines Lehns abweicht.

FEUDUM simplex.

Ist, so einer vor sich und beständig allein behält.

FEUDUM simultaneum.

Wenn die Weibs- Personen entweder simul cum masculis, oder successive extinctis masculis succediren können, da regulariter die Lehn nur auf männliche Erben gerichtet, und bey denen mehresten Fürstenthümern des Deutschen Landes üblich ist.

FEUDUM solare.

Sonnen- Lehn, welches von keinem höhern als von Gott allein, weil die Alten die Sonne vor einen Gott hielten, recognosciret wurde, geschah ein Lehns- Fall, so ritt der, auf den das Lehn verfället, auf einem geharnischten Pferde bey aufgehender Morgenröthe gegen die Sonne, entblöste sein Schwert, hieb damit kreuzweis gegen die Sonne, um anzuzeigen, daß er sein Lehn von niemand anders als von der Sonne erkannte, ULRICUS ab EYBEN in Opusculis hat eine Diss. de feudo solari, ingleichen der HARTMANN ab EISSA eine Disputat. von dieser Materie in Leipzig gehalten.

FEUDUM Soldata.

Ist ein Lehn, durch welches einem aus Gnaden und umsonst, gegen Leistung der gewöhnlichen Lehns- Treue, jährlich ein gewisses Geld, Wein, oder andere Nahrungs- Mittel Lebenslang gereicht werden, welche von keinem Theil auf die Erben kommet, 2. F. 10. STRUV. S. I. F. 4. aph. 18. Es hat den Nahmen von nummis solidis, einer gewissen Art Geldes, so media etate üblich, und denen nummis cavis, denen hohl- Münzen, entgegen gesetzt waren, erhalten. Wenn man nun mit etwas gewissen, welches man aus denen Zöllen zu heben hatte, beliehen wurde, so hiesse es Feudum Soldata.

FEUDUM talliatum.

Wird sonst mit dem Feudo conditionato vor eins gehalten. Doch sind sie hierinnen wohl zu distinguiren, weil Feudum conditionatum ist, wo an statt derer Servitorum etwas gewisses zu prästiren ist; Feudum talliatum aber, so zwar auch sub certa conditione conferiret wird, die Condition hingegen nicht Ratione Servitorum, sondern Ratione Successionis bestehet. Dieses Feudum talliatum muß man aber wohl erklären ex media etate. Talliare bedeutete, hereditatem ad certum modum restringere, & id dicebatur talliare feudum; ordinarie succedentem in feudo masculino alle männliche Leibes- Erben, wenn sie gleich von 3. 4. Weibern sind gezeuget worden: Wenn aber einem ein Lehn cum conditione conferiret wurde, daß darinnen nur die Kinder ersterer oder anderer Ehe allein succediren sollten, oder nur der jüngste, so habe dieses ein Feudum talliatum geheissen.

FEUDUM verum seu perfectum.

Ein wahrhaftiges und vollkommenes Lehn, ist, welches alle wesentliche Stücke hat, die zu einem Lehn- Gut erfordert werden, als da sind:

- 1.) Daß es aus freyem ungezwungenen Willen geliehen sey;
- 2.) Daß das rechte Eigenthum bey dem Lehn- Herrn bleibe;
- 3.) Daß dem Lehn- Mann das nützliche Eigenthum oder Gebrauch desselben übergeben werde;
- 4.) Daß die Lehns- Gerechtigkeit auf unbeweglichen Gütern oder Gerechtigkeiten, die denselben gleich seyn, bestehe;
- 5.) Daß solches Lehn ewiglich auf alle männliche Erben absteigender Linie gehe, und bey derselben für und für bleibe.
- 6.) Daß der Lehn- Mann solch Lehn mit seinem selbst eigenen Leibe verdiene.
- 7.) Daß solch Lehn frey, umsonst, aus lauter Gnade, und gar nicht Gelds wegen durch den Lehn- Herrn geliehen werde.

FEUDUM vetus.

Welches durch die Succession und Nachfolge von denen Vor- Eltern auf des Vasallen Eltern, und von diesen auf den Vasallen gebracht wird; sonst Stamm- Lehn oder Alt- Lehn genannt; als da ist Feudum paternum, avitum &c.

FEUDUM vivum.

Wird in mittlern Zeiten dasjenige genennet; ubi quis servare tenetur ignem vivum oder ein Lehn, wo man seine beständige Feuer- Heerde, oder Residenz haben muß. Nemlich oft geschieht, daß ein Vasall 2. 3. Lehn- Güter hat, wenn aber einem ein Gut conferiret worden, daß er es selbst besitzen solle, so hiesse dieses Feudum vivum.

FEUDUM urbanum.

So heist das Bürger- Lehn.

Feuer.

Was dieses eigentlich sey, ist unter denen Welt- weisen noch nicht ausgemacht, inzwischen kan sich doch ein jeder leicht einen Begriff machen von einer

Feyer-Gesell.

Ist derjenige, so, als z. E. bey denen Schneidern sein eigen-Kleid zu bessern, oder sich ein neues zu machen, aus der Arbeit gehet, und in der Herberge vor sein Geld zehret, um seinen Habit zu recht zu machen, welches ihm vor keine Puscherey ausgeleget werden kan, ob er auch gleich seinen Mit-Gesellen bey dergleichen Arbeit einige Hülffe leistet.

Feyern.

Kommt vermuthlich von denen alten Opffer-Feuern her, wie das Lateinische *feriari* von *feriando*, dem schlachten des Opffer-Viehes. Weil unter wählenden Opfern nichts anders vorzunehmen, so heist feyern insgemein von allen Dingen innehalten. Es erstrecken aber die Handwerker dieses Wort auch auf das Einhalten, so sie auch an denen gewöhnlichen Wochen- und Arbeit-Tagen, als eine Strafe auflegen, oder, wenn einer nach genossenem Lohse stille stehen muß, bis die Reihe wieder an ihn kömmt, in welchem Verstande die Becker an manchen Orten, als zu Jena, der Brezel-Wochen wegen, dahin sich unter einander vergleichen, daß derjenige Meister, so einmahl dieses Loß überkommen, und die Brezeln gebacken, soll so lange bis künftig alle jegige Meister geloset und dessen genossen, feyern und exemt seyn.

FICHARDUS. (Joannes)

Einer der berühmtesten Rechts-Gelehrten seiner Zeit, wurde zu Franckfurt am Mayn An. 1511. geboren. Nachdem er an seinem Geburts-Orte sich in denen Humanioribus feste gesezet, begab er sich nach Freyburg in Brissgau, daselbst die Rechte unter dem berühmten Zasio zu studiren, wie er denn auch An. 1531. im 19. Jahre seines Alters Doctor wurde. Von dar kam er nach Speyer, allda bey dem Cammer-Gerichte sich zu üben. Nach Verfließung einiger Zeit, gieng er nach Italien, und lehrte die Rechte zu Padua und Bologna, bis er endlich bey seiner Zurückkunft in seinem Vaterlande Syndicus wurde. Gleichwie er dieses Amt mit grosser Treue bis an seinen Tod, der An. 1581. erfolget, in die 44. Jahr verwaltet, und sonderlich an der Stadt Franckfurt Rechten viel gearbeitet, also unterließ er nicht, der Welt durch öffentliche Schriften zu nutzen. Unter diesen sind: *Vitæ recentiorum Jctorum ab Irnerio usque ad Zatum*, Franckfurt 1536. in 4. Padua 1565. in 4. *Benedig 1584. Indices duo omnium Scriptorum in Jure tam Pontificio quam Civili; Tractatus Cautelarum omnium Jctorum, qui habitenus Cautelarum materiam ex professo tractarunt*, Franckfurt 1572. Lion 1577. *Libri Galeni de Libris propriis, de ordine librorum suorum, de Prælagiis ex insomniis, quomodo morbum simulantes sint deprehendendi; de Exercitatione parvæ pilæ; Consilium matrimoniale*, Frf. 1580. *Onomasticon Philosophico-Medico-Synonymum & alterum pro vocabulis Paracelsi*, 1574. in 8. *Consilium in morbo comitiali*; welche er aus dem Griechischen ins Lateinische übersetzet, und einige andere, *ADAM. vit. German. Jctor. PETREUS Vit. Fichardi cum adnot. des gelehrten BUDERI Tr. de Vit. Clariss Jctorum.*

FICTIO.

Die Annehmung des Fälschen statt des wahren,

TOM. II.

auf Einrathen der Billigkeit, arg. *L. fisa, π. de oper. libertor.* differirt von der Präsumtion, indem Fictio der Wahrheit gänzlich zuwider, die Präsumtio aber sich auf die Wahrheit gründet, wider eine Fiction wird kein Beweis unternommen, weil dieser wider die Wahrheit nichts helfen würde, massen die Fictio allererst die Wahrheit erdichten muß, und über was ungewisses und falsches die Wahrheit erdichtet werden muß, dahingegen bey einer gewissen und wahrhaften Sache die Wahrheit vermuthet wird, *GOTHOE. ad rubr. π. de prob. & pres.*

FICTIO affirmativa.

siehe

Fictio positiva.

FICTIO brevis manus.

Ist, wenn die Tradition aus einer andern Ursache geschehen ist, nachmahls aber fingirt wird, als ob sie bey gegenwärtigen Handel vorgegangen sey.

FICTIO inductiva.

siehe

Fictio positiva.

FICTIO Legis Cornelia.

Ist, wenn die Gefangenschaft des Vaters seine väterliche Gewalt indeß suspendiret, und der Vater nicht wieder frey geworden, und sein Vater-Recht wieder hat beleben können, sondern in der Gefangenschaft gestorben, so wurde besagte Suspension als eine völlige Aufhebung der väterlichen Gewalt angesehen, mithin der Sohn schon von Zeit an solcher Suspension vor vollmächtig gehalten, *§. ult. Inst. quib. non est permiss. sac. test. L. 12. qui test. sac. poss. L. 6. §. ult. de tut.*

FICTIO localis.

Ist, wenn etwas von einem gewissen Ort gesagt wird, was einem andern Ort zu attribuiren ist, *L. 18. π. de legat. 1. L. 3. L. 12. §. 38. de instruct. vel instrument. legat.*

FICTIO negativa.

Ist, wenn fingirt wird, als ob etwas nicht sey, das doch ist, *§. 8. de Act.* woselbst fingirt wird, daß etwas nicht wäre usucapirt worden, das doch ist usucapirt worden, *vid. L. 1. §. f. de bonor. poss. contr. tab. §. 1. Inst. quib. mod. jus patr. potest. solvitur.*

FICTIO personalis.

Ist, wenn einer gewissen Person zugeeignet wird, was einer andern zukommt, *L. 1. §. 12. de vi & vi armat.*

FICTIO positiva.

Ist, wenn etwas fingirt, und als wahr gesagt wird, das niemahls gewesen ist, noch jetzt ist; Exempel sind in *L. 4. §. f. de fid. tutel. L. 1. de magistrat. convent. L. 7. 26. de stat. §. 5. de adopt. §. 4. de action.* Sie wird auch sonst Fictio affirmativa oder inductiva genennet.

FICTIO realis.

Ist, wenn einer gewissen Sache was zugeeignet wird, was einer andern Sache zugehöret, *§. 45. de R. D.*

U u u

FICTIO

ken, ob sodann auf diejenige zu sehen, welche dem Disponenten, oder dem lezt Verstorbenen am nächstten verwandt sind? welchen durch klare Exprimierung aller Fälle heilsamlich kan prospiciert werden, FUSAR. *Quest. 493. num. 4.* wiewohl die DD. rathen, daß es besser und sicherer sey, per ultimam voluntatem ein Fideicommiss zu constituiren, als durch ein Pactum oder Contractum, weil der lezte Wille mehr Favor in LL. findet als die Actus inter vivos, STRYK. *de cautel. test. 21. m. 1. §. 27. ejusd. Diff. de Fideicommissorum illustrium Constitutione & Dispositione Halle 1701.*

FIDEICOMMISSUM particulare seu singulare.

Ist, wenn eine quantitas oder gewisse Sache, welche der geschriebene Erbe einem andern liefern soll, vermacht wird, L. 33. C. de SS. Eccl. L. ult. C. de bon. qua lib. Wenn nun also Quantitas oder Res particulares exprimiert werden, und solche gleich den meisten Theil der Verlassenschaft ausmachen, so bleibet solches doch nur ein particular Fideicommiss. Inzwischen hat sich doch der Testator vorzusehen, daß, wo er verschiedene kostbare Meublen hat, besonders aber auch solche, die consumirt werden können, er ausdrücklich melde, daß solche auch restituirt werden sollen, CORD. de LUCA *Tr. de Fideic. Diss. 130. seqq.* Die eingezogenen Früchte aber kommen nicht in die Restitution, weil der heres fiduciarius inzwischen Herr der Erbschaft ist, dem eigentlich die Früchte gehören, GAIL. 2. 0. 109. Es verlangte denn der Testator expresse, daß der Erbe auch die Fructus restituiren soll, L. 18. pr. §. 2. ad SCt. Treb.

FIDEICOMMISSUM universale.

Ist, wenn die ganze Erbschaft, oder ein Theil (quotta) derselben, gebeten wird, einem andern zuzuteilen. Ein Universal-Fideicommiss zeugen auch die Worte des Testatoris an, welche einen gänglichen Begriff seines Vermögens oder Verlassenschaft bedeuten, z. E. Hereditas, Familia, Patrimonium, Substantia &c. angesehen, wo diese Worte bey einem Fideicommiss anzutreffen, sie ein Universal-Fideicommiss anzeigen, L. 14. §. 7. & 8. ad SCt. Treb.

FIDEJUSSIO.

Bürgschaft, ist eine Stipulatio, oder wörtliche Verbindung, da jemand eines andern Obligation zu des Creditoris mehrerer Versicherung über sich nimmet, doch so, daß der Principal-Schuldner anoch obligat bleibet, L. 1 §. 8. π. de O & A L. 5. C. de Fidejuss. wer nun auf diese Art sich verbindlich machte, wurde ein Bürge genannt. Heute zu Tage, da zu einer Fidejussio eben keine Stipulation mehr nöthig, sondern ein nudum pactum, und Declaration des Consensus, auf was Weise auch unter abwesenden durch Briefe oder Boten eine Bürgschaft contrahirt werden kan, so wird doch, weil sie ein Contract ist, der freye Consens in allerwege erfordert, und kan niemand hierzu gezwungen werden, L. 5. de O & A L. 5 §. 16. de agn. vel al. lib. Ein anders ist zu sagen, wenn der Sohn den Vater, welcher wegen einer Schuld oder andern Ursach incarcerirt worden, durch Bürgschaft nicht liberiren wolte, Nov. CXV. 3 HERING *de Fidej. l. n. 348.*

Es können aber alle diejenige Bürge werden, und zur Bürgschaft sich obligiren, welche durch Stipulation, und Promission sich obligiren können, L. 3. de Fidejuss. HERING. *d. l. VII. n. 68.* (auch ein in des Vaters Potestät befindlicher Sohn, entweder vor dem Vater, oder einem Extraneo, L. 10. §. 1. π. L. 8. C. d. t. L. 5. C. quod cum eo) wenn sie sonst nur idonei, und nicht verwerflich seyend, es geschehe nun von der Natur, oder aus gesetzlichen Verbot.

Genes schlüßet aus die Kinder, die Furiosos, wenn sie in stetem Furore leben, und keine Intervalla haben, und andere vernunftlose Leute, HERING. *d. l. VII. n. 114. seq.* allwo er n. 129. seq. auch einen Trunkenen, der nichts von seinem Reden weiß, er wolte denn nach ausgeschlafenen Rausch dennoch das Versprechen halten, FRANC. *de Fidej. 2. n. 33. seq.* wie auch n. 136. einen Prodigum hieher ziehet FRANC. *d. l. num. 48.* Von Stummen und Tauben ist kein Zweifel, weil sie weder hören noch reden, daß sie de Jure civili per stipulationem sich nicht verbürgen können, FRANC. *l. c. n. 18. seq.* weil aber heute zu Tage die Stipulationes und Pacta fast in gleichem Valore sijn, so kan ein Stummer durch eine Schrift sich gar wohl verbürgen, und dadurch obligat werden; von einem Tauben ist gleiches zu sagen, wann er nicht durch jemand schriftlich ad fidejubendum verführet worden, LAUTERB. *Coll. sb. pract. ut. de Fidej. §. 12.*

Durch gesetzliches Verbot werden von der Bürgschafts-Leistung ausgeschlossen:

- 1) Die Pupillen, welche die Kindes Jahre überschritten, ohne Autorität ihrer Vormünder, HERING. *l. c. VII. n. 70. seq.* allwo er auch fraget, ob eines Tutoris honorarii Consens genug sey? und deducirt es mit Nein, n. 81. FRANC. *l. c. n. 61. seq.*
- 2) Die Minores, wenn sie Curatores haben, können sie ohne deren Consens keine Bürgen werden; haben sie aber keine, und obligirten sich, so genießen sie das Beneficium Restitutionis in integrum, MANZ. *de Fidej. 2. num. 39.* und wann er noch mit einem andern sich verbürget, so haßet dieser zur Helffte, der Minor aber ist absolviret, L. 48. §. 1. de Fidej. Ein anders ist zu sagen, wenn des Curatoris Consens darzu kömmt, oder sich der Minor pro Ma ore gerirt. Mehrere LIMITATIONES geben HERING. *d. l. VII. n. 99.* und FRANC. *l. c. n. 7. seq.* an
- 3) Die Soldaten, damit sie nicht mit Hintansetzung ihrer Kriegs-Übungen sich in privat-Händeln impliciren mögen, L. 31. C. de loc. cond. MANZ. *de Fidej. c. 2. num. 17.* denn obschon L. 31. C. d. t. von einer gewissen Art der Bürgschaft redet, so ist doch die angehängte Ratio general, ENENCKEL *de priv. milit.* Zwar will FRANC. *l. c. c. 2. num. 217.* dieses Privilegium auf die Soldaten, die im Feld stehen, und in Expeditione seyn, restringiren: Allein weil der L. 31. nicht sowohl auf den Actum der Bürgschaft, als was daraus folget, und die Kriegs-Disciplin hindern kan, gesehen; und aber solche Impedimenta, nemlich Civil-Streitigkeiten, nicht

nicht minder auch Bürgschaften, welche auffer, als die bey Feld-Zügen entstehen, hinderlich seyn können, so ist auch kein Unterschied wegen der Soldaten zu machen, CAROCC. *de Locat. P. I. tit. quib. non est perm. cond. n. 8.* (allwo er auch schreibt, daß *c. l. 31.* gar nicht mehr observiret werde, welches aber eine mehrere Probation brauchet, zumahlen SAND. *L. 3. tit. 10. def. 1.* ein Exempel von einem, ob schon reichen Capitain anziehet, daß dessen Bürgschaft nicht sey angenommen worden.) Hätte aber ein Soldat in rem suam, oder zu seinen eigenen besten eine Bürgschaft übernommen, so ist solche auch de Jure Civili gültig, *L. 8. §. 1. & 2. de procur. ENENCK. de privil. 22. n. 4.*

4) Ad exemplum derer Soldaten wollen auch geistliche Kriegs-Leute, Clerici und Mönche excipiret werden, *c. 1. & 2. X. de fidejuss. Nov. 123. c. 5.* allwo aber keine general-Prohibition, sondern eine restricta, auf gewisse negotia anzutreffen, weil aber die ratio general, so ist auch die Extension auf alle ergangen, FRANC. *l. c. 2. n. 218.* MANZ. *l. c. n. 21.* Wiewohl einige davor halten, daß, wo ein Clericus oder Mönch Bürge geworden, und es hätte niemand etwas darwider eingewandt, die Obligation gültig sey, HERING. *l. c.* allwo er *num. 269.* unsere Evangelische Religions-Verwandte, die secularia negotia in zugelassenen Commerciis treiben können, davon ausnimmet, und sie zur Bürgschaft capabel macht, FRANC. *d. 4. n. 234.* RITTERSH. *de Diff. Jur. Civ. & Can. VII. 13.*

5) Konten bey denen Römern die Curiales oder Decuriones nicht Bürgen werden, *L. 30. C. de locat.* welches aber heute zu Tage keinen Nutzen mehr hat, denn ob man schon den Stadt-Rath solchen Decurionibus gleich stellen will, so ist doch durch tägliche Praxin offenbahr, daß solche sich zur Bürgschaft obligiren können, HERING. *d. l. c. 7. n. 180.* Von Vasallen und Lehns Leuten, welche sonst denen Soldaten verglichen werden, wird gefragt: Ob selbige Bürgschaft leisten können? Es scheint zwar pro negativa zu seyn, weil sie die Lehen ohne des Herrn Willen, weder directe, noch oblique alieniren können, welches letztere aber durch eine Fidejussion zu geschehen scheint, weil es damit zur Distraction des Lehens kommen kan. Und da ein Vasall ohne des Herrn Consens das Lehen nicht verpfänden kan, so kan er auch nicht Bürgschaft leisten, weil sich von der Oppignoration auf die Fidejussion argumentiren läffet, *L. 28. de pign. L. 2. qua res pign. obl.* Allein, weil nirgend eine Prohibition zu finden, ceteris paribus die Executio auch in Lehen-Gütern geschehen kan, ROSENTHAL *de feud. c. 9. Mem. 1. Concl. 16. & 17* so ist nicht abzusehen, warum er nicht fidejubi- ren, und im Fall er davor haften muß, die Exactio in die fructus feudales geschehen könne, HERING. *d. l. n. 182. seqq.* allwo er aber *num. 204. seqq.* wohl erinnert, daß man solche

Bürgschaft sine causa cognitione nicht verstaten soll.

6) Werden excipiret die Frauen und Weibsbilder, die vor ihre Männer und andere nicht intercediren oder Bürgschaft leisten können, als welche durch das Beneficium Scti Vellejani sicher sind.

Was die Personen, welche Bürgen annehmen können, betrifft, so können solches alles diejenige Creditores, welche nicht specialiter verhindert, oder ihnen zu thun verboten ist; daher wird requiriret, daß derjenige, welcher einen Bürgen annimmt

1) ein Creditor sey, das ist, daß er etwas, als eine Schuld zu fordern habe, *L. 16. pr. de Fidej.* Ob aber der Creditor, dem der Debitor den Sempronium zum Bürgen gesetzt, ob er auch solchen acceptirt, nachgehends variiren, und selbigen verschlagen könne? wird gefragt und mit nein geantwortet, weil die Acceptatio schon geschehen, davon nicht kan wider des andern Willen recediret werden, HERING. *d. Tr. c. 6. num. 13.* Hätte auch der Debitor den Titium und Mævium zu Bürgen vorgeschlagen, und der Creditor erwählte den Titium, da doch der Mævius reicher ist, so kan er nicht variiren, und auf den letztern fallen, sondern muß bey dem erstern bleiben, *L. 11. §. ult. de leg. 2. L. 112. de V. O.*

2) Wird requirirt, daß der Creditor weder von Natur verhindert oder Lege prohibirt werde, Bürgen anzunehmen. Jene sind alle diejenige, welche nicht stipuliren, oder von Natur nicht können zur Bürgschaft gebraucht werden, etwas besonders aber ist es, daß eine Frau, ob sie schon Pfander fordern, doch von dem Manne zu wieder Erlangung ihres Heyrath-Guts (denn in a dern Fällen verhält es sich anders) keinen Bürgen b gehren könne, während der Ehe; Ein anders ist zu sagen dissoluto Matrimonio, HERING. *d. l. c. 6. num. 104. & seq.* denn da die Frau ihren Leib dem Mann anvertrauet, so kan sie ihm auch wohl eines geringen Heyrath-Guts wegen Glauben zustellen; *Coll. Argent. tit. de Fidejuss. num. 12.* welche Ratio aber cessiret, wenn ein Extraneus stipuliret hätte, daß das Heyrath-Gut ihm möchte gegeben werden, massen sodann ein Bürge gar wohl interveniren kan; wiewohl andere davor halten, daß die Frau den Mann zwar nicht zur Bürgschaft zwingen, wo er sich aber darzu freywillig erbietet, oder wo er als Bräutigam eine Caution versprochen, selbigen annehmen könne, CARPZOV. *p. 2. c. 4. d. 17.* HERING. *d. l. num. 153.* welcher aber diese Meinung verwirfft, *num. 161.* HOPP. *ad §. 1. I. de fidejuss.* Wäre aber der Mann ein Verschwender, oder der Flucht wegen verdächtig, oder käme mit seinem Vermögen in Abnahme, so kan zur Sicherheit des Heyrath-Guts gar wohl eine Bürgschaft gefordert werden, HERING. *d. l. n. 184.* allwo er mehrere Limitationes bey bringet. Wäre der Vater dem Sohn etwas schuldig, so kan er von dem Vater Bürgschaft annehmen, weil doch zwischen beyden eine natu-

naturalis obligatio vorhanden, *L. si quis pro eo, §. 1. de fidej.* Hingegen kan er vom Vater nichts stipuliren oder einen Bürgen fordern, *L. si quis, §. 1. de fidej.* weil, was der Sohn vom Vater stipuliret, daß dahero der Vater von sich selbst etwas zu stipuliren angesehen wird, und niemand sein selbst Schuldner und Creditor seyn kan, *HERING. d. l. c. 6. n. 71.* Respectu peculii castrensis vel quasi castrensis aber, worinn der Sohn vor einen patre familias zu halten ist, kan der Sohn einen Bürgen vom Vater fordern, *HERING. l. c. n. 82.* allwo er dieses auch ad peculium adventitium irregulare, worvon der Sohn den usumfructum hat, extendiret. Gleiches ist auch von einem filio emancipato zu sagen, *HERING. l. c. n. 84. seq.* Noch ist zu erinnern, daß, was oben vom Heyrath-Gut gesagt worden, daß respectu dessen die Frau keinen Bürgen vom Mann exigiren könne, auch auf das Dotalitium oder Leib-Gedinge, welches der Mann in compensationem dotis, als eine Gegen-Vergeltung constituiret, und auch deswegen vom Mann keine Bürgschaft begehret werden könne; hingegen, und wo die Frau den usumfructum von des Manns Gut, worauf das Leib-Gedinge constituiret worden, genießet, kan sie zur fidejussorischen Caution verbunden werden, *HERING. l. c. num. 129.* allwo er gleiches in Donatione propter nuptias siat zu haben vorgiebt. Obiter ist auch dieses noch beyzusetzen, daß wenn die Frau wegen üblen Tractaments von dem Mann entwichen, sie, wenn sie wieder zu ihm will, von Billigkeit wegen, eine Cautionem de non offendendo begehren könne, *HERING. l. c. num. 737.* Was auch von der Frau gesagt worden, hat bey allen denenjenigen siat, welche von andern eine Gewalt und Offension befahren, und dahero mit Recht eine Cautionem fidejussoriam de non offendendo fordern können, *HERING. l. c. num. 242.*

Es ist aber der Debitor, wo es der Creditor von ihm fordert, und sonst kein Geld vorstrecken will, wenn auch schon derselbe von vornehmer Dignität und Condition, selbst reich und angeessen wäre, schuldig, ihm einen Bürgen zu stellen, ob schon sonst ein reicher und possessionirter Debitor zu satisficiren nicht gehalten, sondern genug ist, wo er eine bloße general-Hypothec darauf ausstellet, *LAUTERB. coll. 16. pr. tit. de Fidejuss. §. 17. HERING. de fidej. c. 5. n. 10* allwo er n. 33. erinnert, daß der Creditor in dergleichen Falle nicht gar zu delicat seyn solle, sondern, wenn der Debitor sehr reich wäre, keinen Bürgen aber schaffen könnte, so sey er billig dahin anzuweisen, eine Obligation sub hypotheca omnium bonorum anzunehmen, *Auth. an relictum, C. de ind. viduit. toll.* Wäre aber der Debitor de fuga suspectus, so kan er mit Recht zur Caution angehalten, und wo er attrapirt würde, bey allen, ob sonst incompetenten Gerichten arrestirt werden, *COTHM. Resp. 18. num. 343. seq.* bis er cautionem de iudicio listi & iudicatum solvi præstirt, *HERING. d. l. c. 5. n. 40.* welches er auch n. 45. auf alle erwiefsene schlimme und befahrsame Debitores, wo ein

Dolus, oder allzu grosse Schulden-Last zu bezahlen schuldig wäre, extendiret, und eine Caution zu prästiren wissen will, *L. in omnibus, π. de iudic.* Noch mehrers aber ist derjenige Debitor zur Caution anzuhalten, der bereits Bonis cediret hat. Wer aber in specie zur Leistung bürgerlicher Caution könne angehalten werden, davon handelt der zum öfftern angezogene *HERING de Fidej. c. 5. n. 196.*

Was die Qualität derer Bürgen, und wie sie sollen beschaffen seyn, anlanget, so wird in Jure requirirt, daß sie sollen idonei seyn. Denn einen untüchtigen, und gar keinen Bürgen stellen, seyn hier paria, *L. 6. qui satisd. cog. L. pen. de peric. & comm. rei vend.* Es ist aber dieser ein idoneus Fidejussor, bey welchem der Creditor seine Forderung gesichert halten kan; doch ist der Debitor nicht schuldig, wo der Creditor solches nicht erfordert, bey Offerirung des Bürgen so gleich zu dociren, daß er auch idoneus sey? *L. 48. de Fidej.* sondern es mag sich hierin der Creditor vorsehen, und auf des Bürgen Beschaffenheit inquiren, auffer dem mag er es sich selbst imputiren, wenn er nicht zur Gnüge versehen ist, *L. 1. in fin. de fidej.* Hätte aber der Creditor ein Dubium, und wolte den Bürgen nicht annehmen, so muß der Debitor probiren, daß der Fidejussor idoneus sey, *COLER. Proc. Ex. p. 1. c. 6. n. 147.* Hätte er auch wissentlich zu seinem Vortheil einen Bürgen pro idoneo, da er es doch nicht ist, dem Creditori eingeschwaßt, so kan er actione doli convenirt werden, *HERING c. l. c. 8. n. 20.* Hätte er aber selbst geglaubt, daß der Bürge idoneus sey, und ihn dahero recommendirt und den Creditorem, selbigen zu acceptiren, beweget, so kan er ad Interesse belanget werden, *HERING l. c. n. 24.* allwo er auch n. 29. den sonst in denen Röm. Gesetzen beliebten Modum durch Arbitros die Geschicklichkeit den Bürgen zu untersuchen recommendiret. Was aber die Tüchtigkeit eines Bürgen, und daß er idoneus genannt werden kan, betrifft, ist dabey zu consideriren,

- 1) ob er reich, oder arm sey; Jener, wenn er schon von keiner sonderlichen Condition, ist pro idoneo zu halten, nicht aber dieser, *L. 2. de fund. dot.*
- 2) Recommendirt auch einen Bürgen, der leichtlich kan belanget werden, *FRANC. de Fidej. 4. n. 4* allwo er n. 10. seq. dociret, daß nicht allezeit auf die Possession derer unbeweglichen Güter zu sehen, und er deswegen pro idoneo zu halten sey, *HERING d. l. c. 8. num. 52. seq.* dahingegen ein extra Territorium befindlicher, und dahero schwer zu erlangender Bürge nicht pro idoneo zu halten. Gleiches ist zu sagen von einem Fidejussore potentiore, oder der ein Privilegium Fori hat, wie die Clerici und Studiosi, ingleichen die Weiber, Pupillen, Minores, und Soldaten, *FRANC. d. l. n. 44. HERING. d. l. c. 8. n. 100.* Ferner, wenn er zwar Güter besizet, ihm aber selbige zu alieniren verboten ist, oder darüber er einen Streit zu befahren hat, *HERING l. c. n. 55.* wiewohl letztern Falls dem Arbitrio Judicis viel zu überlassen ist. Wer nun die berührte Mängel hat, den ist der Creditor

ditor wider seinen Willen anzunehmen keinesweges schuldig, HERING. l. c. n. 59. allwo er auch n. 65. erinnert, daß ein Mann von ehrlichen Aufführen und eines unschuldigen Lebens, Trauens und Glaubens, der darbey aber arm ist, kein idoneus Fidejussor zu nennen sey; wie auch derjenige, so mit Blut-Freundschaft dem Reo verwand ist, n. 90. seq.

Kan aber ein Unterthan, oder Bürger vor den Fürsten, ein Bauer, vor einen Bürger, und ein Jude, vor einen Christen fidejubiren? So ist dieses zu bejahen. Was einen Bürger vor dem Fürsten betrifft, indem derselbe ihm Geld leihen, mithin auch wohl vor ihm Bürge seyn kan: Und da zwischen Bürgern und Bauern täglich Contractus vorgehen, so kan der Bauer auch wohl vor dem Bürger Bürge werden; wenn nur der Creditor selbigen annehmen will, und keine probabilem recusandi causam hat; E. wenn des Bauern Herr niemanden die Justiz mittheilte. Die Juden betreffend, können sie mit denen Christen contrahiren, also auch vor sie fidejubiren, HERING l. c. c. 8. n. 116 seq.

Was die Zahl derer Bürgen, und wie viel man geben kan, betrifft, so beruhet solches theils in dem Arbitrio des Richters, theils in derer Contractanten Willen, und kan daher keine gewisse Regel deswegen vorgeschrieben werden, weil die Jura nicht einerley Sanctiones deswegen haben, L. 36. L. 68. §. 1. de fidej. Daß aber ein Fidejussor idoneus, der vermögend ist, genug sey in Civil-Sachen, wo der Creditor nicht mehr fordert, statuiert HERING l. c. c. 9. n. 26 per L. 2. 3. 4. 5. §. 1. qui satisd. cog. In Criminal-Sachen aber wollen nach Beschaffenheit des Delicti und derer Personen communiter mehr als ein Bürge erfordert werden, WESENBEC in π. qui satisd. cog. wie wohl wenn ein idoneus vorhanden, und nicht mehr können aufgebracht werden, diesen mit dem LUCA de PENNA vor genug hält HERING d. l. n. 37. per L. 148. L. 158. de V. S. Wo aber der Debitor versprochen, einen Bürgen zu stellen, ist der Creditor nicht schuldig zwey, da ein jeder vor die Helffte siehet, anzunehmen, SURD. Dec. 174. RULAND de Commiss. p. I. Lib. 2. c. 24. n. 5. seq. doch kan der Debitor statt des gegebenen Bürgen einen andern idoneum substituiren, MEV p. III dec. 6. auch zwey Debitores nur einen Bürgen constituiren, L. 40. de fidej. L. 53. mand.

Was das Objectum, und in was Sachen eine Bürgschaft gefordert oder præstirt werden könne, betrifft, so kan bey allen ehrlich und zulässigen Obligationen, sie geschehen, und zwar entweder mit Worten, oder Briefen, oder auf bloßen Consens, ein Bürge adhibiret werden, es sey solche natürlich, bürgerlich, oder vermisch, oder auch criminalis, ECKOLD ad π. de fidej. §. 11. desgleichen sie sey principalis, oder accessoria, massen auch ein anderer Bürge vor den bereits gegebenen kan offerirt werden, welcher succedaneus, oder ein Rück-Bürge genannt wird. Es wird aber durch die naturalem obligationem eine naturalis plena, die von jure civili approbirt ist, verstanden, L. 6. 7. 8. §. 3. & 4. de fidej.

Denn da die Fidejussio nichts anders ist als eine Solutio, und die Solutio dessen, was man natürlich

schuldig ist, in Jure vor gültig erkannt wird, warum solte denn nicht auch eine Fidejussio gültig seyn? und obschon keine Actio wider einen, der naturaliter schuldig ist, kan angefiellet werden, so ist doch die Solutio des Debiti naturalis gültig, und kan der Solvent das Solutum nicht condiciren, L. 10. de O. & A. und wird er dadurch nicht härter, aber doch kräftiger obligirt, und hat es sich zu imputiren, daß er keinen Regress wider seinen Principalem hat, STRUV. Exerc. XLVII. ib. 39. Wäre aber eine Obligatio naturalis minus plena, oder zwar eine plena, die aber de Jure civili verworffen worden, vorhanden, so kan darauf keine Bürgschaft haften, i. E. wenn jemand vor denjenigen fidejubirte, der durch Verjährung von der Obligation liberiret worden, L. 37. de fidej. Gleiches ist zu sagen, wenn er vor einen Pupillen, ohne Autorität des Vormunds, oder vor einen furioso Bürge würde, denn weil keine Principal-Obligation vorhanden, kan er nicht als ein Bürge, wohl aber als ein Principal-Promissor verbunden bleiben. Denn da er nicht gewußt, daß dergleichen Obligation de Jure Civili nicht bestehet, und doch sponte fidejubiret, so wird er darvor angesehen, als habe er sich vor seine Person schuldbar machen wollen, L. 2. de fidej. min.

Was aber die Civil-Obligation betrifft, muß es gleichfalls eine solche seyn, welche de jure Civili einen Effect hat, oder krafft deren efficaciter agirt werden kan; zum Exempel dienen die Obligatio ex re judicata, ex jure jurando; die Obligatio litterarum nach zweyjährigen Zeit-Verlauff; wenn aber aus einer Civil-Obligation efficaciter nicht kan agirt werden, weil eine Exceptio im Wege siehet, so kan auch eine Bürgschaft statt haben, und kommen alle dem Principal-Schuldner competirende Exceptiones auch dem Bürgen zu statten, L. 7. §. 1. de ex ept. L. 37. pr. de fidej. Was aber Obligationes ex delicto, und also causas criminales betrifft, sind diese zwey Regeln in acht zu nehmen:

- 1.) Wenn das Delictum so beschaffen, daß darauf eine Geld-Straffe kan erkannt werden, so kan auch indistincte ein Bürge admittirt werden, §. 1. de fidej. L. 8. §. 1. L. 56. §. fin. L. 70. §. 5. de fidej. Die Ursache ist, weil sowohl von dem Reo, als Fidejussore dieser Straffe ein Gnügen geschehen kan, weil nicht auf eine Leibes- sondern Geld-Straffe agirt wird, und muß der Schuldige, wenn diese Cautio præstirt worden, aus dem Gefängniß gelassen werden, L. 1. L. 3. §. 4. de custod. reor. Wie denn auch diese Bürgschaft die Execucion der Straffe faciliter machet, nachdem wenig daran gelegen, von wem solche exigirt werde, weil der Bürge Actione mandati das Gezahlte recuperiren kan; Und wird diese Cautio durch des Fidejussoris Tod nicht aufgehoben, wie sonst das Delictum durch des Rei Tod ausgelöscht wird, sondern gehet auf die Erben, STRUV. Exerc. XLVII. ib. 39. Inzwischen hat diese Cautio alsdenn nur statt, wenn der Reus weder confessus noch convictus ist; denn wenn er des Criminis schon convincirt und das Debitum also liquidum gewor-

genüget, so ist nicht nöthig...
 die Reus mit dem...
 aufkommen, und...
 auch, daß er...
 gen, L. 1. L. 2. de...
 der Reus...
 Beschlüß...
 abet...
 bino...
 auch...
 oder...
 Solutio...
 notari...
 in...
 re...
 nach...
 und...
 Bürgen...
 Bürgen...
 STRUV. Exerc. XLVII. ib. 39.
 Regel...
 daß, wenn...
 kan...
 auf...
 keine...
 ne...
 Bürgen...
 die...
 strafet, und...
 kan...
 L. 1. §. 1. de...
 in...
 der...
 do...
 Delictum...
 die...
 und...
 welche...
 se...
 nicht...
 14. 3. CARPZOV. Pr. C.
 Und...
 delictum...
 Jeder...
 eines...
 kan...
 nicht...
 können...
 oder...
 C. de fidej. Wenn...
 von...
 ist...
 geben...
 sich...
 de...
 von...
 gen...
 Eides...
 admitt...
 ne...
 HANX. Pr. Crim. p. 1. n. 11. m.
 1747. 3. n. 21. und...
 Bürgen...
 und...
 und...
 In...
 gen...
 Debitum...
 was...
 accessio...
 nicht...
 als...
 in...

geworden, so ist nicht nöthig, durch Bürgstellung die Bezahlung zu differiren, HIPPOL. *Pract. Crim. §. attingam, n. 4.* Es könnte denn der Reus mit denen Geldern nicht sogleich aufkommen, und bäte um Nachsicht, stellte auch, daß er in Termino einhalten will, Bürgen, *L. 2. L. 3. C. de usur. rei jud.* Wäre auch der Reus schon einmahl entwischt, so ist er des Beneficii Bürgen zu stellen nicht mehr werth, oder des Arrests zu erlassen, doch ist dem Arbitrio Judicis hierbey viel zu überlassen. Ist auch das Crimen notorium oder publicum, oder der Reus wäre in flagranti bey einem Verbrechen, welches nur mit Geld abgestraft werden kan, deprehendiret worden, oder es hätte der Reus anfangs Bürgen zu stellen, detrectiret, nachgehends aber sich gereuen lassen, und Bürgen offeriret, so kan ihm die Bürgschaft abgeschlagen werden, MÜLLER ad STRUV. *Exerc. XLVII. ib. 39.* Dis

2) Regel ist, daß, wenn ein Delictum so beschaffen, daß eine Poena corporis afflictiva darauf quadriret; so kan vor einen inhaftirten keine Bürgschaft geleistet werden, weil es eine Injustiz nach sich zöge, den unschuldigen Bürgen, der nicht Herr über seine Glieder ist, die gemeine Rechte auch die Delinquenten bestrafet, und das gegebene Scandalum abgethan wissen wollen, vor einen andern zu strafen, *L. 1. §. 18. de ventr. in poss. mit.* Doch kan bisweilen ein Bürge, der de judicio sistendo caviret, admittiret werden, wenn es kein Delictum atrox, oder notorium ist, oder die Person des Rei von ehrlichen Nahmen, und standmäßig ist, *L. 1. §. 2. C. de custod. reor.* welchenfalls sich der Bürge auf eine gewisse Summam Geldes obligat machet, wo er nicht den Reum stellet, TRREUTL. *V. 2. D. 28. ib. 3.* CARPZOV. *Pr. Crim. Q. 112. n. 30. seqq.* Und will in solchem Fall keine indefinita Fidejussio passiret werden, sondern es kan der Judex nach der Condition des Delinquentens eine gewisse Summam entweder von Anfang präscribiren, oder wo sich der Reus nicht stellet, selbige durch ein Urtheil determiniren, die binnen gewisser Zeit zu zahlen, oder der Reus bezuschaffen ist. *L. 26. L. 27. C. de fidej.* Wenn auch der Bürge aus Betrug den Delinquenten nicht stellen wolte, so ist er nicht nur die versprochene Summam zu zahlen schuldig, sondern kan auch willkührlich und außerordentlich gestraft werden, *L. 4. de custod. reor.* CARPZOV. *l. c.* Was ist aber von Relegationen und Landes-Verweisungen zu sagen; gehören auch solche zu Leib- und Lebens-Straffen, daß kein Fidejussor könnte admittirt werden? Negat WESENBEC. *ad 7. iii. de fidej. ib. 4.* Dem aber widersprechen FARIN. *Pr. Crim. p. 1. qu. 33. n. 55.* FRANC. *de Fidej. 3. n. 211.* und in solchen Fällen keinen Bürgen admittiren wollen, weil doch niemand gerne in des Rei Stelle treten wird.

Nachdem Eingangs berührter massen des Bürgen Obligation eine accessoria des Principal-Debitoris ist, so kan daher derselbe nicht zu etwas mehrers als dieser obligiret werden, weil in Accessione mehr nicht als in re principali seyn

kan, *L. 49. §. 2. L. 70. pr. de Fidej.* Es kan aber der Fidejussor auf viererley Art ad plus obligirt werden, nemlich in Ansehung 1. rei; 2. temporis; 3. loci, und 4. causæ, §. 33. *de A.* Hätte sich nun der Bürge in durio rem causam obligirt, so ist er gar nicht, auch nicht zu der vom Debitore schuldigen Summe verbunden, BACH. *ad TREUT. V. 2. D. 28. ib. 4. §. E.* Wenn der Creditor 10. fl. welche der Principal schuldig ist, stipuliret, und der Bürge versprache 20. fl. so ist er nur vor die 10. fl. zu stehen schuldig, *L. 33. mand.* Hätte aber der Creditor mehr, als er von dem Principal-Debitore zu fordern, und an statt 10. fl. 20. von dem Bürgen stipuliret, so ist der Contract ipso jure null und ungültig, und hat der Creditor sich solches zu imputiren, *L. 8. §. 7. junct. L. 16. §. 1. de fidej.* wiewohl viel DD. auch in dem erstern Fall den Fidejussorem von aller Obligation eximiren wollen, ECKOLT. *ad 7. de fidej. §. 15.* wovon aber abgehen, STRUV. *Ex. XLVII. ib. 40.* CARPZOV. *p. 2. c. 19. d. 9. STRAUS Dissert. XIV. ib. 15.* (welche letztere Opinion auch in Æquitate fundirt, und dis beständig wahr ist, daß die mindere Summa in der größern begriffen, MÜLLER ad STRUV. *l. c. HOPP. ad §. 5. de fidej.*) allwo er heut zu Tag in keinen Zweifel ziehet, daß quoad concurrentem Summam ein Bürge obligirt sey, und es mit des CARPZOV. *l. c. def. 9.* angezogenen Präjudiz confirmiret. Was aber die Summam excedentem, und also den nur erwehnten letztern Fall betrifft, bleibt er dabey, daß, was man auch wegen heutiger Gültigkeit derer Pactorum einwenden mag, der Bürge dennoch weiter nicht als ad concurrentem summam, nemlich nach obigem Exempel zu 10. fl. verbunden sey, weil auch die Pacta eine gewisse Causam haben müssen. Nun aber sey von einem Bürgen, der sich zu mehreren, als sein Principal, auf des Creditoris Frage vernehmen lassen, keine Ursache oder Animus donandi zu präsumiren, weil er nur Bürge seyn wollen, oder einen andern Vorsatz gehabt hat.

Ob aber ein Bürge durch ein Jurament nicht könne obligirt werden, sich auf eine größere Summam, als der Principal schuldig ist, zu obligiren? dürfte bey denen Canonisten eine Affirmativam verdienen, *c. si contingat. X. de jurij. de Jure Civili* aber wird die negativa prävaliren, als welches nicht zuläßt, daß die Canones actus, die in den weltlichen Gesezen verboten seyn, confirmiren und justificiren können, MÜLLER ad STRUV. *Ex 47. ib. 40.* allwo er die Distinction beybringt, ob der Bürge vorseh und wissentlich, oder aus einer Präcipitanz sich höher als der Principal obligirt habe. Kräftiger aber und efficaciter kan ein Bürge obligirt werden, als der Principal; Also kan der Bürge civiliter obligirt werden, da der Principal nur naturaliter verbunden ist, *L. 7. L. 16. §. 4. L. 25. de fidej.* Er kan eine generalem hypothecam bonorum, oder eine ipcialem constituiren, welches paratam executionem hat, oder sub adjunctione poenæ obligiren, da der Debitor principalis simpliciter verbunden ist, STRUV. *Exerc. 47. ib. 41.* Hieher gehöret auch die Obligatio ad Obstadium, zum Einlager oder Leistung, an denen Orten, wo sie noch in usu ist, wie in Holstein, ob sie schon sonst nach der Policy-Ordnung de

An. 1577. verboten ist, GAIL. 2. O. 45. n. 5. BESOLD. in Thef. VOC. Leistung.

Die Form und Substantial-Wesen der Bürgschaft bestehet in der Stipulation, wodurch sich einer dem Creditori vor den Principal-Schuldner verbunden machet, jedoch so, daß der Principal annoch obligat bleibet, und der Bürge nur accessorie zu des Creditoris mehrer Sicherheit mit eintritt. Es wird dahero requiriret:

- 1) Daß ein Bürge sich vor einen andern obligire, und etwas von ihm und statt seiner zu præstiren versprochen, L. 65. π. L. 5. C. de fidej.
- 2) Daß er sich eben dem Creditori, dem der Principal schuldig ist, obligat mache, L. 16. pr. de fidej.
- 3) Daß er nur accessorie dazu komme, und der Principal-Debitor obligat bleibe, mithin, wenn die Principal-Obligation aufgehoben ist, auch seine cessire, L. 18. de novat. L. 43. de solut. L. 178 de R. I Formularen von dergleichen Bürgschaft-Verschreibungen suche man bey STRYK. de Caut. Contr. Sect. II. c. 6. §. 35. HERING. l. c. 30.

Was nun die Effectus und Wirkungen derer Bürgschaften anlanget, so ist dieses der erste einer fidejussorischen Obligation, daß der Bürge eben so zu alle denen, wozu dieser verbunden, stehen und haften muß, es treffe den Haupt-Stuhl oder die Zinsen an, L. 4. §. fin. L. 16. π. L. 10. C. de fidej. §. 4. eod. nicht aber vor das, was auswärtis durch des Debitoris Principalis Schuld und Verzug sich ereignet, LAUTERB. Coll. 1b. pr. tit. de fidej. §. 29. Er hätte sich denn in omnem caussam oder zu allen Fällen verbunden, CARPZOV. p. 2. c. 19. d. 2. oder sich zum Selbst-Zahler constituirt, HAHN. ad WESENB. tit. de fidej. n. 6. und zwar müste de Jure Digestorum der Bürge in solidum haften, welches sich aber Jure novo anders verhält. Wie wenn aber vor eine Schuld der Debitor dem Creditori nebst dem Bürgen auch Pfänder verschrieben hätte? darauf dienet zur Antwort: Entweder besitzet solche der Debitor, so obtiniret das, was jezo erst gemeldet worden, L. 15. §. 3. de fidej. L. 56. pr. mand. oder der Creditor selbst, so müssen die pignora erst distrahirt werden; oder wo er solche fahren läßt, kan er lieber sich an den Bürgen halten, dem er aber zuvor das Pignus cediren muß, L. 2. L. 17. L. 21. C. de fidej. Besitzet aber das Pfand eine dritte Person, so hat die hypothecaria keine statt, es könnte denn der Creditor wieder an den Principal oder den Bürgen sich erholen, LAUTERB. d. l. §. 27. Es werden aber nicht nur die Bürgen, sondern auch deren Erben durch Übernehmung der Bürgschaft obligat gemacht, wenn auch deren schon nicht gedacht wo den, welches zwar die Natur aller Contracten, und in specie der Stipulation mit sich bringet, CARPZOV. p. 2. c. 20. d. 1. wenn auch schon der Bürge sich declarirt hätte, daß er allein obligat seyn wolle, massen dadurch nur ein extraneus verstanden wird, nicht aber die Erben, sie werden denn expresse ausgenommen, BRUNNEM. ad

L. 8. de pact. n. 9. seq. doch haften die Erben vor den Bürgen nicht jeder in solidum, sondern vor seinen empfangenen Erbtheil, und also pro rata, L. 24. L. 49. §. 1. π. de fidej. L. 7. C. de hered. act. L. 1. C. si cert. pet. Der andere Effect der Bürgschaft ist, die wider die Bürgen competirende Action, welche entweder die conditio certi ist, wenn etwas gewisses in die Obligation gebracht worden, oder die Actio ex stipulatu, wenn man was ungewisses schuldig ist, STAUV. Ex. 47. lb. 41. ibique MÜLLER.

FIDEJUSSOR.

Ein Bürge, so vor einen andern gut saget und sich verschreibt, wofern der Principal-Schuldner in Bezahlung der Schulden säumig, vor ihn zu zahlen, tit. Inst. π. C. de fidej. L. 1. §. verbis π. de Obl. §. A. Es kommen aber in denen Rechten denen Bürgen diese Freyheiten und Ausflüchte zu statten; 1) Beneficium Ordinis sive Excussio-nis. 2) Beneficium divisionis. 3) Beneficium cedendarum actionum. 4) Beneficium Act. mandati. davon an denen gehörigen Orten zu sehen ist.

FIDEJUSSOR extrajudicialis.

Ein auffer Gerichtl. Bürge, wird auffer Gericht constituiret, und ereignet sich insgemein bey Contracten, und geschiehet solche Bürgschaft meistens in Schriften, COLER in Proc. Exec. P. 1. c. 10. n. 253.

FIDEJUSSOR idoneus.

siehe Fidejussio.

FIDEJUSSOR indemnitas.

Ist, welcher mit der Condition, und auf den Fall, da der Creditor seine Schuld entweder gar nicht, oder doch nicht ganz von dem Principal-Schuldner erhalten kan, sich das, was ermangelt, zu zahlen sich verbindet, L. 32. de V. S. L. fin. pr. de reb. cred. L. 116. de V. O. L. 6. pr. de novat. L. 21. de solut. L. 45. §. 1. de jur. fisc. LAUTERB. Disp. de fidejuss. indemn. Und wird bey einem Schadlos-Bürgen erfordert

- 1) daß er Bedingungs-weise Bürgschaft geleistet habe, massen er nicht in der Intention hin-zu tritt, daß er sogleich in solidum so gut als der Principal-Schuldner obligirt seyn wolle, sondern alsdenn erst, wenn etwas erfolget, nemlich, daß der Haupt Schuldner nicht zahlen kan. Daher wird dessen Obligation auf einen künftigen ungewissen Fall verschoben, und ist er vor des Principal-Schuldners Excussion ipso jure sicher, so, daß, wenn er auch vor der Zeit etwas gezahlet hätte, er solches conditione indebiti repetiren kan.
- 2) Daß er die Schadlossung alsdenn præstiren, und die Zahlung übernehmen wolle, wenn der Creditor von dem Principal-Schuldner nicht kan befriediget werden.

FIDEJUSSOR judicialis.

Der Gerichtliche Bürge, welcher in denen Gerichten constituiret wird, dadurch wird der Gegentheil sowohl in causa civili, als criminali, sicher gesetzt, L. 1. 4. de custod. reor. L. 2. 3. 4. qui satisd. cog.

FIDEJUSSOR necessarius.

Ein nothwendiger Bürge wird genennet, welches ent-

entweder...
fidejussor...
Ein freiwilliger Bürge...
FIDELIS...
FIDES...
Ein nothwendiger Bürge...

entweder nach gesetzlicher Vorschrift, oder obrigkeitlichen Befehl zur Bürgschafts-Leistung angehalten wird. Welches eben nicht in einem absoluten Zwang besteht, sondern in der Maasse und Absicht, wo der Principal andern Schaden und Beschwerlichkeit vermeiden will, L. 7. §. 1. L. 8. §. 4. qui satisd. cog. L. 13. pr. de usufr. L. 7. de damn. infest.

FIDEJUSSOR principalis.

Der des Haupt-Schuldners Obligation völlig auf sich nimmt, L. 27. §. 2. & 4. de fidej.

FIDEJUSSOR in rem.

Der in der Sache, so ihm eigentlich angehöret, die Gewehr über sich genommen.

FIDEJUSSOR simplex.

Ein gemeiner Bürge, welcher schlechterdings das, was der Principal schuldig ist, auf sich nimmt, und sich davor obligat machet.

FIDEJUSSOR succedaneus.

Wird sonst auch surrogatus, vicarius, subalterus, der Rück-Bürge genannt, der sich vor einen andern Bürgen, dem der Creditor nicht allerdings trauet, verbindlich gemacht, L. 8. §. f. & L. 27. §. f. de fidejuss. LAUTERB. de indemnit. fidejuss. §. 3. und an welchen der Creditor, wenn der Bürge von Vermögen kommt, seinen Regress nehmen kan, L. 8. §. f. de fidej. GAIL. 2. O. 27. n. 13. HERING. de Fidej. 4. v. 48. Etliche nehmen den Rück-Bürgen vor denjenigen, welcher sich in gratiam Fidejussoris dergestalt verschreibet, daß, woserne der Bürge von dem Creditore angegriffen, und von dem Debitore, was er vor ihm bezahlet, nicht erhalten würde, er denselben schadlos halten wolle, HOPP. ad §. 1. Inst. de fidejuss.

FIDEJUSSOR voluntarius.

Ein freiwilliger Bürge, der aus beyder Theilen freyen Willen gegeben und admittirt worden, L. 7. §. 1. L. 10. §. 1. qui satisd. cog.

FIDELIS.

Dieser Nahme ist von der besondern Treue, welche die Vasallen ihren Herren angeloben, und schuldig sind, hergenommen, und werden wegen gleicher Ursache auch die Unterthanen, und jedwede Bediente, sonderlich die vornehmen, also genannt, §. E. Leg. Langob. Lib. II. Tit. 26. heisset es:

Si quis pro causa sua aliquid judici, vel ad qualemcunque loci prepositum, vel fidelem Regis dederit, ibi Tit. 51. Leg. 14. Quicumque comprobatus fuerit, quod se sciante testes in perjurium produxisset ad palatium nostrum sub fidejussoribus venire compellatur: Et ibi cum fidelibus nostris consideremus, quid de tali homine faciendum sit.

Einen Vasallen bedeutet es in unterschiedenen Stellen des Langobardischen Lehn-Rechts. Auch kan man bey dem du FRESNE wieder Zeugnisse hiervon finden, §. E. in Tabulario Dolensi de a. 927. ibi: adjungo ad hujus dedicationis honorem, ut omne beneficium quod ex me nunc vel deinceps nostri fideles habent vel habebunt.

FIDES.

Bedeutet der Glaube, die Zuversicht, das Vertrauen, die Wahrscheinlichkeit, die Wahrheit, die Glaubwürdigkeit, der Beweis, die Treue, der Credit, das Versprechen, das Wort, die Parole, die

Bersicherung, das sichere Geleit, das Unter Pfand, ohne Gefährde, Eid und Pflicht, Schutz Hülfe und Beystand. In fide alicujus esse, heist, ein Lehn von jemand haben.

FIDES bona.

Ein gutes Gewissen, oder rechtmäßige Meinung, da ich dafür halte, die Sache gehöre mir zu; oder es ist solcher eine Unwissenheit dessen, daß man die Sache unrechtmäßig besitze. Ist Recht und Billigkeit, ohne arge List und Gesehrde.

FIDES bona.

Wird bey denen Actionibus bonæ fidei nicht vor eine gerechte Meinung, da jemand glaubet, es sey die Sache sein, wie bey denen usucapionibus, da man auf die acquisition eines Domini bedacht ist, genommen, oder es bedeutet auch nicht ein unvertlegtes und ein von allem Betrug entferntes Gewissen, so dem dolo und fraudi entgegen gesetzet worden, und in welchem Verstande alle Gerichte und Contracte bonæ fidei seyn sollen, L. 59. §. 1. π. mand. L. 1. C. de judic. sondern es bedeutet eine gütige Interpretation menschlicher actuum und conventionen, welche nicht sowohl denen Worten anhänget, als ex æquo & bono gezogen wird, so, daß diejenige actiones, wo dergleichen Interpretation statt findet, bonæ fidei, wo aber nicht, stricti juris genannt werden.

FIDES instrumentorum.

Der Glaube, und Verweiß der Schriften.

FIDES judici facta.

Wenn dasjenige, was angeführet, erwiesen worden.

FIDES mala.

Ist nichts anders, als die Wissenschaft, daß die Sache einem andern zugehöre; wenn ich weiß, daß das Gut, so ich besitze, nicht meine ist, auch, daß ich es vom unrechten Herrn habe.

FIDES publica.

Ist so viel, als das sichere Geleit.

FIDES reciproca.

Die zwischen dem Lehn Herrn und seinen Vasallen, und zwischen diesem und jenem gegen einander verbundene Pflicht, ist ein requisitum substantiale des Lehns, und besteht des Vasalli Pflicht darinnen, daß er dem Lehn-Herrn treu, hold, gewärtig, und wenn er zugleich Landes-Fürst, gehorsam seyn, und sich weder im Rath, vielweniger bey der That, da wider den Lehn-Herrn gehandelt, oder gerathschlaget wird, nicht sein, sondern dessen Ehre und Nutzen fördern Schaden warnen und wenden, schädliche Anschläge offenbahren, derselben Ausübung hindern, und bey jedem Fall der Lehn gebührende Folge leisten solle; worinne aber die Treue eines Lehn-Herrn gegen seinen Lehn-Mann bestehe, ist schwerer zu determiniren.

FIDUCIA.

Das Vertrauen, die Zuversicht, der Trost, der Rückhalt, die Versicherung, der Wiederkauf, das Unterpfand. In dieser Bedeutung heist es auch Jus Fiduciaræ, oder pactum Commissorium, wenn der Schuldner sich mit dem Gläubiger dahin vergleicht, falls auf bestimmte Zeit das Pfand durch Bezahlung der Schuld nicht eingelöst werde, daß solches sodann dem Gläubiger heimgefallen seyn soll, so aber per L. 3. C. de pag. pign. und per c. 7. X. de pign. verboten, oder heist auch sonst in Jure, wenn man einem etwas

vor ein sicheres Geld auf gewisse Jahre verschreibt, mit dem Bedinge, daß derselbe nach Verfließung solcher Jahre dieses Pfand wieder überlassen soll, so in vielen mit dem Contractu retrovenditionis überein kommt. Oder, wenn man einem etwas auf gewisse etwa drey Jahre, und wenn dieselbe verfließen, wieder 3. und so immer 3. nach 3. Jahren verschreibt, bis das davor gegebene Geld wieder bezahlet, und das Pfand wieder an seinen ersten Herrn gelöst worden.

FIDUCIARIA hereditas.

Ist ein Fideicommiss, da jemanden eine Erbschaft anvertrauet, oder etwas legiret wird, mit diesem Bedinge, daß er solches entweder sofort, oder nach Verfließung einer gewissen Zeit, einem andern restituiren und ausantworten solle, ist eben so viel, als Fideicommissaria hereditas.

FIDUCIARIA venditio.

Der mit dieser Bedingung geschene Verkauf, daß das verkaufte Gut gegen Erlegung des Kaufprezii redhibiret und zurück gegeben werden solle.

FIDUCIARIUM Regnum.

Ist ein Reich oder Fürstenthum, so von dem nächsten Anverwandten, als Regenten, oder Administratore, bis zur Mündigkeit des Erben regieret und verwaltet wird.

FILIAL.

Heißt ein Ort, Gemeinde, Neben-Kirche, wenn zwey oder mehr Kirchen einer andern, so Mater genennet wird, unterworfen, und derselben vereinigt werden, oder eine, so mit keinem besondern Pfarrere versehen, der andern einverleibt, und dieses mit Auctorität des Obren, alsdenn hat, oder genüßt die Filia, oder die Neben-Kirche, die Freyheit der Haupt-Kirchen. Dahero sagt man: das Filial gehört zu der rechten Pfarr-Kirchen, KELL. de Offic. juridico P. II. c. II. p. 282. GAIL. 2. O. 61. n. 11. 12. deren Pfarr-Herr auch die Sacra und Seelen-Pflege bey dem Filial mit versehen muß, derjenige Patron, der die Filial-Kirche gestiftet, hat auch in Benennung und Präsentirung des Kirchen-Dieners etwas zu sagen.

Es werden die Filial-Kirchen auf unterschiedene Art gestiftet, entweder durch Vergleiche, oder Landes-Herrliche Befehle u. Verordnungen; Die Befehle finden statt, wo die Mutter und Filial-Kirche unter einem Landes-Herrn stehen, die Vergleiche aber, wo die Mater und Filia unterschiedener Landes-herrlicher Jurisdiction sind. Das Filial hat in denen jezigen Zeiten meistens und fast allezeit einerley Kirchen-Diener, ist bey dem Filial eine eigene Kirche, so hält der Prediger entweder alle Sonntage, des Vor- oder Nachmittags, oder alle vierzehn Tage daselbst eine Predigt, wie es in denen Vergleichen determiniret oder an einem jeden Orte Herkommens ist, HERTIUS de Ecclesia Fili. §. 12. der Priester muß alsdenn, da er nicht selbst seine eigene Pferde hat, entweder zu Fuß hingehen, oder die Gemeinde muß ihm bey garstigem Wege und Wetter ein Pferd schicken. Bisweilen fällt ein Zweifel vor, ob es eine Filial-Kirche sey, und wo dieses ist, muß es erwiesen werden; weil man solches nicht ordentlicher Weise präsumirt. Es wird aber dieser Beweis hergenommen entweder aus Urkunden, oder aus der gemeinen Rede und dem Zeugniß alter Leute; ermanget dieses so hält man vor die Haupt-Kirche, wo des Pfarrers Wohnung ist, oder wo die erstere Investi-

tur geschehen, die andere aber wird vor die eingepfarrte oder Filial-Kirche gehalten, CARPZ. Jurispr. Consist. II. Def. 343. n. 5. seqq. Die Vereinigung oder Incorporation der Kirchen ist aus verschiedenen Ursachen vor dessen geschehen,

1) manchen Priestern einer gewissen Kirche zu gefallen, die bey derselben die Sacra administrirret, damit sie desto grössere Einkünfte hätten, und besser leben könnten Manche Bischöffe und Prälaten haben sich vor diesem bey dem Landes-Herrn, bey dem sie wohl gestanden, ausgebeten, daß andere Capellen und Kirchen mit der ihrigen vereinigt würden, manchmal haben es die Bischöffe oder Landes-Herrn aus der Ursache selbst gethan, weil etwa einer von ihren Anverwandten in die Kirche begraben worden, und also vor diesen Ort eine sehr grosse Liebe und Hochachtung gehabt, SLEVOGT de unione Ecclesiarum p. 16. REINHARD. de Jure Principum Germania, inprimis Saxonie circa sacra 2.

2) Wenn die Kirchen so arm, daß sie nicht in dem Stande sind, einen eigenen Priester zu erhalten, und die Gemeinen auch durch Collecten und gemeinschaftlichen Beytrag nicht so viel zusammen bringen können, als zu seiner Versorgung nöthig ist.

3) Wenn zu Zeiten der Contagion oder des Krieges entweder an Zuhörern ein Mangel ist, oder denen Zuhörern an Priestern fehlet: die Art der Vereinigung derer Kirchen geschieht auf unterschiedene Weise, es behalten entweder die zusammengeslagene Kirchen ihre besondern Jura und Privilegia, oder die Kirche, die der andern incorporirt worden verliert ihren Nahmen, und wird der andern unterworfen, oder sie kommen beyde unter einen Bischof, und jene verbleibt eine Haupt-Kirche, ZIEGL. ad LANC. L. II. Tit. 19 §. 6.

Sie haben aber nur einen Prediger zusammen; Es giebt auch in Städten Filial-Kirchen, ob es gleich nicht so gewöhnlich ist als auf dem Lande. Man hat die Benennung aus der Natur hergenommen; gleichwie eine leibliche Tochter von ihrer Mutter dependirt, und ihr Ehrerbietung und Gehorsam schuldig ist, also müssen auch die Filial-Kirchen ihren Müttern oder Haupt-Kirchen eben dergleichen prästiren. Fällt ein Zweifel vor, auf was vor Art die Vereinigung eigentlich geschehen sey, ob so, daß eine jede vor sich bestehet, oder eine der andern unterworfen, so muß man auf die erstere Beleihung sehen. Bey einem zweiffelhaften Fall vermuthet man, daß diejenige vor die Haupt-Kirche zu achten, die die meisten Einkünfte hat, und ziehet man in die Ungewisheit ihre Benennung, die Zeugnisse derer Alten, und die Diplomata und Urkunden, aus welchen man etwas zu entdecken verhofft, mit zu Rathe.

Sind die Filiale in einem andern Territorio gelegen, als die Haupt-Kirche, so pfleget man auf die Jurisdiction, das Jus Patronatus, die Prob-Predigten, die Leich-Begängnisse, auf die getroffene Vergleiche und Recesse, ingleichen auf die Observanz und Possess zu sehen, wie es vor diesem gehalten worden, indem man hierbey keine allgemeine Regeln geben kan. Es ist wohl gewiß, daß die Intention unferer Vorfahren bey manchen Kirchen wohl nicht gewesen, daß die Vereinigung beständig dauern solle, sondern sie haben solche nur als ein Remedium inte-

interdictionem verpönnen, demselbe solches vermahnen, so pflegt, und andern...
FIRMATA
Wegen der Absetzung und...
1) Die meistentheils haben sich die...
II.

interemisticum vorgenommen, bis etwa die Hindernisse, die solche veranlaßt, wieder aus dem Wege geschafft, und andere Mittel ausfindig gemacht worden.

FILII.

Wenn es in plurali gesetzt wird, werden alle Kinder darunter verstanden, und nach der Interpretation auch alle Kindes Kinder, und postumi darunter begriffen, in Jure feudali zeigt es alle Descendenten usque in infinitum an.

Finding.

Heißt in Hamburg so viel als Urtheil, daher sagt man, die Niedergerichtliche Finding.

FINES.

Die Grenzen, Grenzscheidungen, sind die äußersten Theile derer Dörfer, so an einander liegen, und zweyer Herren Länder oder Güter von einander scheiden, und also einem jeden das seinige anweisen, L. 18. §. 2. & 3. de acquir. poss. L. 2. §. cum Stichum, π. pro emtor. HIERON de MONTE de finibus regund. Oder sind Zeichen, oder sichtbare Gemercke, dadurch die Landschaffren und liegende Güter kenntlich und ordentlich von einander unterschieden werden, L. 2. in pr. π. de term. mot.

Finger-Hut-Macher.

Dieser Leute ihr Handwerk wird in Nürnberg unter die so genannten gesperrten gezahlet, weil es außershalb dieser und der Stadt Edin, wie auch in Holland an wenig Orten gefunden wird. Sie zeigen aber in Nürnberg durch ein ordentliches Meister-Stück, daß der Meister Titel ihnen zukomme, und ist das erste bereits vor 200. Jahren gemacht worden. Es bestehet aber solches aus 2. Duzend halben oder Preß-Hüten, in der Größe eines Phalers, fast wie ein Knopff an einem dicken Stock oder Regiments-Stab. Das andere aus 2. Duzend hohen Seiden-Sticker-Hüten, in der Weite eines Fingers mit kleinen runden Löchern, welche beyde aber nicht mehr in Gebrauch, und daher auch nicht zu nutzen sind. Die noch gebräuchlichen Finger-Hüte werden auf vielerley Art rund, dreyeckigt, mit Spiegeln, klar und groben Steinen gehauen. Sie werden von Stahl, Silber, Kupffer, Eisen, doch meistens Messing gemacht.

FIRMA.

Wegen der Ableitung und eigentlichen Bedeutung dieses Wortes sind die Gelehrten nicht einig.

1.) Die mehresten haben sich durch das lateinische gleichlautende Wort firma verleiten lassen, diese Benennung aus solcher Sprache zu erklären. Da denn bald das foemininum von dem adjectivo firmus kräftig, fest, zu diesen Nahmen Anlaß soll gegeben haben, indem entweder die locatio-conductio selber firma & constans, oder die merces certa vel firma seyn sollen. Bald aber das barbarisch-lateinische Wort: firma oder manufirma, welches bisweilen überhaupt eine Handschrift oder Urkunde anzeigt, diesen Pachtungen, wegen des dabey aufgerichteten schriftlichen Vertrags, den Nahmen soll

zugezogen haben. Siehe DOMINIC. de Prarogati. Alod. p. 125. §. 6.

2.) Andere sind zwar auf die Gedanken gekommen, daß hierunter ein altes Sächsisches Wort versteckt sey, sie schräncken aber entweder dessen Bedeutung zu eng ein, und nehmen solche mehrentheils unermwiesen an, oder sie legen ihm eine Bedeutung bey, welche mit der Sache, die durch das Wort firma angezeigt wird, gar keine oder doch eine sehr entfernete Gemeinschaft hat, und überdenn auch nicht hinlanglich erwiesen wird.

Zu denen erstern zehlet Herr BURI diejenigen, welche behaupten, daß firma oder feorma dasjenige, was vor den Gebrauch einer gemietheten Sache an Geld oder Früchten bezahlet wird (quamcunque mercedem) bedeute, solche Bedeutung aber fast mit nichts erweisen, als daß sie sich auf ein angebliches Englisches Wort feo, welches noch heutiges Tages so viel als merces heißen soll, berufen, wodurch aber ihre Meinung wenig bestärket wird. Denn erstlich, so heißet es heutiges Tages im Englischen nicht feo, sondern fee, und zum andern, so bedeutet fee keine Pacht vor ein Gut, sondern nebst andern hieher nicht gehörigen Bedeutungen, nur den Lohn oder das honorarium, das ein Arzt oder ein Advocat vor seinen Besuch bekommt, zugeschwiegen, daß aus feo oder fee nicht wohl firma oder feorma hätte gemacht werden können. Unterdessen so hat es doch an und vor sich seine Richtigkeit, daß firma auch den Zins oder Pacht anzeigt, obgleich solches nicht vor die eigentliche und Haupt-Bedeutung zu halten ist.

Zu denen andern rechnet Herr BURI diejenigen, welche wollen, daß feorma so viel als Essen und Trinken, Früchte, Getreyde, wie auch eine Abend-Mahlzeit anzeige, und also ad firmam dare so viel sey, als gegen jährlicher Entrichtung gewisser Früchte etwas verpachten. Denn

a.) so ist diese Bedeutung durch die von du FRESNE v. Firma angeführten Stellen noch nicht satzsam erwiesen, indem daselbst firma unterschiedene Erklärungen leidet.

b.) Gesezt aber auch, daß firma bisweilen so viel als eine Mahlzeit hiesse, so würde sich doch solche Bedeutung zu denen Redens-Arten dare, ponere ad firmam, ad firmam recipere, firma alba, firma recta und dergleichen, nicht füglich schicken.

c.) Hiezu kommt noch, daß man eben so alte, wo nicht ältere Urkunden hat, wo firma bereits eine Verpachtung um gewisses Geld bedeutet, als diejenigen sind, wo es eine Mahlzeit anzeigen soll. So heißet es z. E. in Statut. Synod. Eccles. Nemausens. apud MARTENE Tom VI. col. 1066. cit. ap. du FRESNE b. v. noviss. edit. Item prohi-

Charta An. 1469. in Tabular. S. Victor. Massil. Capitulum seu devotus Conventus Monasterii S. Victoris dedit ad Facheriam pura firma & irrevocabilis nobili viro Marqueto - - - quandam vineam de novo acquisitam. Charta S. Ludovici A. 1263. ex Chartul. S. Vandreges T. I. p. 746. Notum facimus universis - - quod nos Firmam perpetuam concessimus quatuor viginti quinque acras. Charta A. 1239. ap. KENNED. Antiquit. Ambrosien. p. 223. Notum sit - - quod Abbas & Conventus Glowcestr. crediderint ad perpetuam firmam omnes decimationes.

FIRMA recta.

Gleichwie überhaupt viele Eigenschaften und Benennungen, so bey denen Lehen vorkommen, auf die Eingebung der Bauer. Güter angewandt worden, so findet sich auch diese Nachahmung bey denen erblich verliehenen oder verpachteten Gütern; Da nun unter denen Lehen einige rechte Lehn, Feuda recta, genannt werden, so hat man auch bisweilen die Erbleyhen, weil sie in der Erbfolge und dergleichen denen Lehn. Gütern sehr nahe kommen, rechte Erbleyhe, Leihung zu rechtem Erbe, rechte Lehen zc. geheissen. Es ist zu glauben, daß im Lateinischen diese Leihung gleichfalls in der Absicht zu Zeiten firma recta genannt worden, und daß man dadurch nichts anders, als was man im Deutschen durch die Worte: Zum rechten Erbe leyhen ausgedruckt, anzeigen wollen, du FRESNE h. v.

Firmung oder Firmelung, siehe Confirmatio.

FISCAL.

Ist ein Fürstlicher Beamter, der der Obrigkeit Besess in acht nimmt. Ein peinlicher Fiscal wird der genennet, der einen wegen eines Lasters, anstatt des Fürsten oder Amtes peinlich anklaget, entweder gar auf den Tod, oder zu einer grossen Geld. Busse; Ingleichen wird derjenige also genennet, welcher einer Obrigkeit Interesse wahrnimmt, und dasselbe zu erhalten und zu vermehren trachtet, die dem Fisco heimgefallene Güter in Besitz nimmt, und die Geld. Bussen oder Straff. Gelder einfordert. Daher man auf einigen hohen Schulen einen Fiscal eingeführet, welcher das Geld vor die Collegia einfordert, und dem Professor bringet, davor er nicht nur die Collegia frey, sondern auch noch andere Ergöhllichkeiten hat. So hat man auch auf hohen Schulen in geschlossenen Collegiis, deren Mitglieder sich gewissen Gesetzen unterworfen, als z. E. in Collegiis disputatoriis einen Fiscal, der die vorfallenden Straff. Gelder einfordert.

FISCALES.

Oder Homines Fisci, bedeuten die Vasallen selbst, Tabular. S. Dionysii de Capella in Biurig. Ch. 27. Ut quidquid omnes fiscales mei eis dare voluerint Monachi, perpetuo habeant, du FRESNE h. v.

FISCALES caussa.

Werden heute zu Tage diejenigen Sachen genennet, so der Reichs. Fiscal Namens des Reichs. Fisci, an der Cammer prosequirt. Desgleichen

Sachen, so den Fiscum angehen, oder auch von Obrigkeit wegen zu untersuchen sind.

FISCALES extraordinaria.

Heissen die Sachen, so die Reichs. Collecten und dergleichen angehen.

FISCALES ordinariae.

Sind die Sachen, so den gebrochenen Landes. Frieden, die Exemtion und dergleichen betreffen.

FISCALES possessiones.

Sind Cammer. Güter, so man zur Lehn erhalten.

FISCAL. Gerechtigkeit.

Ist ein Recht, vermöge dessen ein Regent alle Geld. Straffen, wie auch Herren und Erb. lose Güter und Schätze einnimmt, und sich dieselben zueignet.

FISCALINA.

Oder Fiscalia bona, fiscalische Güter, oder Königliche Cammer Güter, bestanden aus etlichen Reichs. Landen, Städten und Gütern, weil sie die Könige nicht allein zur Erhaltung ihres Standes, sondern auch zum Schutz und Schirm des Reichs, alle Gefälle, Nutzbarkeit und Einkommen daraus erhoben, und ihrer Schatz. Cammer, das ist, dem Fisco zugezogen, STUMPFENS Schweiz. Chron. IV. 27. LEHMANN'S Speier. Chron. II. 44. Daher auch Fiscus oft ein Lehn heist denn weil vor Alters dergleichen Cammer. Güter öfters zu Lehn gegeben wurden, so behielten sie den Nahmen Fiscus, Possessiones fiscales, um dadurch anzuzeigen, daß sie dem Lehn. Besitzer nicht völlig eigenthümlich zugehörten; Sonsten heisset es in einem alten Diplomate, bey dem MARCA in bist. Bencharn. IV. 11. n. 1. Dedit ei in fisco & filiis suis & suae progeniei 12. conductus. BALDRICUS Noviom. II. 35. ipsum locum in fisco tenebat. Hiervon ist ferner gemacht das Wort infiscare, welches so viel, als zu Lehn reichen, bedeutet, vid. BALDRICUS Histor. Camerar. II. 18. ibi: quod (Monasterium) post quam viris militaribus infiscatur pro immunitatione rerum ad raritatem fratum, redigitur.

Fiscalische Knechte.

Oder Cammer. Knechte, werden die Juden genennet, nach Zeugniß des Kayfers Wenceslai Constitution ap. GOLDAST. P. II. der Reichs. Satzungen p. 69. ibi: unsere Cammer. Knechte, siehe Jude.

Fisch. Buch.

Oder Teich. Buch, wo eine Herrschaft viele und grosse Teiche hat, pfleget man um besserer Ordnung willen ein Fisch. Buch zu halten, darinne alle Teiche eingezeichnet sind, und dabey deutlich und ausführlich mit angemercket ist, wie sie heissen, oder wo sie liegen; wie viel Acker oder Morgen sie halten; ob sie vor die Brut, Streich. Carpen, Sezlinge oder grosse Fische gehören; das ist, ob sie Streich. Teiche, Erstreck. Teiche, oder solche Teiche seyn, in welche der dreijährige Satz zu seinen Wachsthum und zukünftiger Speise oder Verkaufung eingesetzt wird; mit wie viel Schocken; zu welcher jedweder auch mit was vor Art Fischen er besetzt worden; wie groß der Satz gewesen, und wie lange beyläufig derselbe zu stehen und zu wachsen habe; es soll auch bey jeglichem Teiche die Zeit, wie viel Tage derselbe Zeit abzulauffen haben müsse, mit angemercket werden.

Ein jeder Teich soll im Buche etliche leere Blätter haben, darinne von Jahr zu Jahr sowohl die Befegung als auch das fischen, nebst dem Gewicht und größe derer Fische eingezeichnet, und nicht weniger, wenn Schleyen, Carrauschen, oder andere Fische mit in die Teiche gesetzt worden, ihre Zahl, Größe, und die Zeit mit angemercket sey, denn wenn man siehet, wie wohl oder schlecht die Fische in einem oder dem andern Teiche zugenommen, und die Anzahl und Größe der Seglinge mit dem Gewicht derer Fische gegen einander hält, wird man bald finden, ob der Teich zu wenig besetzt, oder aber überfetzt; ob er fetten oder mageren Grund und Weide hat, und darauf kan man ein andermahl seine Absicht machen, nicht weniger, wenn ein Teich wohlgewächsige Fische gebraucht, die Ursache dessen betrachten, und auf Befinden mit dem andern gleicher gestalt verfahren.

Fischer.

Lat. Piscator, wird derjenige genannt, welcher die Kunst gelernet, die Fische sowohl in Flüssen und Bächen, als Seen und Teichen auf allerhand Art zu fangen, als womit er eigentlich sein Brod verdienet und welches sein Handwerk ist. Er soll ein arbeitssamer, gesunder und dauerhafter Mann, auch dabey munter und verschlagen seyn, damit er derer Fische Natur und Gang desto besser beobachten, und derselben List und Geschwindigkeit begegnen könne.

Er muß seinen Zeug an Netze, Reussen, Hamen, Garn-Säcken, Retschern, Gefassen und andern reichlich, das ist, ein jedes mehr als einmahl haben, damit er, wenn etwas schadhafft wird, gleich ein anders an die Stelle haben, und durch die Ausbesserung des beschädigten an fischen nicht gehindert werde. Er muß seine Netze und Reussen selbst stricken und flechten, auch ausbüßen oder ausbessern können, nicht weniger die eigentliche Laich-Zeit derer Fische, ingleichen was die Fische zu jeder Jahres-Zeit am liebsten fressen, wie sie sollen gebodert werden, genau wissen und verstehen. Er muß die Teiche bey großem Froste hin und wieder fleißig aufeisen, und seine große Wuhnen machen, damit die Fische recht Luft bekommen, die Teiche zu selber Zeit, so viel immer möglich, in vollem Wasser erhalten, und bey angehendem Frühling das Schnee-Wasser daraus ab, hingegen mit frischen Wasser wieder volllaufen lassen, damit sie den folgenden Sommer über ihr Wasser behalten mögen, das Köhricht zu rechter Zeit aus denen Teichen hauen, und was dergleichen Berrichtungen mehr sind, so in eines Fisch- oder Teich-Meisters Amt einlaufen, und gehörigen Orts mit angeführet sind. Es betrügen aber die Fischer und Fisch-Händler

- 1) wenn sie des Nachts oder sonst Reussen und Angel in dem Wasser und Teichen, darüber sie keine Macht haben, legen, und solche des Morgens, ehe es noch Licht worden, visitiren, auch, was sie gefangen, heimlich nach Hause schaffen und verkaufen.
- 2) Wenn sie fremde Reussen heben, und was darinnen gefangen, mit sich fortnehmen.
- 3) Wenn sie in verbotene Teiche und Flüsse präparirte Kügelgen werffen, davon die

Fische gang taub und wie tod werden, daß sie solche leichte, und wohl mit denen Händen fangen können.

- 4) Wenn sie bey Verkaufung grosser Fische des leichten Gewichts, und bey Verkaufung derer kleinen, des kleinen und sonst unrichtigen Gemässes sich bedienen.
- 5) Wenn sie unter die Gründlinge und Schmerlen andere kleine Fische mengen, damit diese jenen gleich bezahlet werden mögen.
- 6) Wenn sie in denen Flüssen um die Helffte oder vor andere fischen, und die besten Fische, welche sie fangen, in die unter denen Stauden verborgene Gefässer oder Behältnisse verstecken, und vor sich behalten, die übrigen aber nur zum Vorschein kommen lassen.
- 7) Wenn sie bey Verkaufung derer lebendigen Fische, solche sogleich in die über dem Wasser hangende Waag-Schale legen, damit das Wasser, welches die Fische in sich geschluckt, auch mit gewogen werde.
- 8) Wenn sie lang abgestandene Fische vor frisch abgeschlagene verkaufen.

Es sind die Fischer, und andere, denen das Fisch-Recht auf denen Flüssen und Wassern zusichert, befügt, gewisse Verordnungen und Befehle unter sich zu machen. Denn da die approbirten Handwerks-Zünfte als Schuster, Becker, Schneider zc. in denen ihre Handwerker betreffenden Sachen Special-Statuta aufrichten können, wie allenthalben aus der Erfahrung bekannt, so kan denen Fischern dergleichen auch nicht gewehret werden. Jedoch müssen sie dem Landes-Herrn, und ihrer ordentlichen Obrigkeit zur Confirmation vorgetragen werden, damit sie nichts disponiren, was etwa der natürlichen Ehrbarkeit, oder denen Landes Befehlen zuwider, und dem dritten Mann an seinen Rechten präjudiciret würde.

Merckwürdig ist, daß die Fischer und Fisch-Verkäufer zu Verona, laut denen Veronesischen Satzungen IV. 161. folgendes beobachten müssen:

Wir ordnen und setzen, daß kein Fischer oder Fisch- und See-Krebs-Verkäufer sich unterstehen solle, dieselbe sitzend hinzugeben, oder seinen Hut, oder Sack auf dem Haupte haben, noch etwas anders ausser demjenigen, womit er bey Tage sonst sein Haupt zu bedecken pflegt, wie auch an seinen Füßen nichts als bloße Socken, und unter denenselben nichts als die bloße Erde haben, also, daß derjenige, so oft er dawider handelt, jedesmahl um sechzig Solidos solle gestraffet werden. Ingleichen, daß kein Fischer oder Fisch-Verkäufer den Roggen oder das Eingeweide derer Fische ausser dem öffentlichen Platz, wo sonst die Fische gewöhnlich verkauft werden, an einen andern Ort tragen, sondern an eben dem Tage, da er besagte Eingeweide aus denen Fischen genommen, auf gedachtem Plage verkaufen solle, bey oberührter Strafe, Ingleichen daß ein jeder Fisch-Verkäufer, der frische Fische zu verkaufen hat, gehalten seyn solle, die halben Schwänze und drüber alsobald allen Fischen abzuschneiden, und selbige mit denen abgeschnittenen Schwänzen also

also sich zu verhalten, ...
 Was die Fischer ...
 Zu dem ...
 Dieses Wort wird in ...
 1) vor allem ...

also frisch zu verkaufen, die eingefalzenen aber mit ganzen Schwänzen; ingleichen, daß sie die Fische nicht waschen, noch über selbige ein Tuch oder Decke breiten sollen.

Was die Fischer in Frankreich bey ihrem Fischfang beobachten, und wornach sie sich richten müssen, solches ist in dem *Code Louis Marin* oder in der *französischen Admiralitäts-Ordnung* nach der Länge zu sehen.

Zu Rom waren die Fischer ehemals mehrentheils Knechte, doch nicht in solcher Verachtung, als die andern, *L. 27. ff. de instruat. vel instrum. leg. PIGNORIUS de Servis p. 556. 561. PITISCUS Lex. Ant. Tom. II. p. 433.* Alle Jahre im Junio wurden denen Fischern, so in der Tiber fischten, von Prætoze zum besten Schau-Spiele gehalten, damit diese Leute nicht in Unglück kommen möchten, *TIRAQUELLUS in ALEXANDR. ab ALEXANDRO Gen. Dier. VI. 19. PITISCUS Lex. Ant. Tom. II. p. 119.*

Fischerey.

Dieses Wort wird in dreyerley Verstande genommen, denn

- 1) vor allerley Fisch-Wasser, da denn die Fischerey in die wilde und zahme eingetheilt wird. Die wilde Fischerey begreift alle Flüsse, Bäche, Seen, Lachen und Dimpfel, welche keiner Besetzung nöthig haben; die zahme aber bestehet aus ordentlich angelegten Teichen oder Canälen und Fischhältern, so zu gewissen Zeiten besetzt und gefischt werden müssen. Wer im Stande ist dergleichen Fischereyen zu kaufen, der erkundige sich vorher bey der wilden Fischerey: Ob er in denen Flüssen und Bächen die Fischerey unstreitig allein, oder mit andern neben sich gemein habe? Wie weit der Fluß oder Bach gehe, und ob die Grenzen vermarktet und unstreitig? Was vor Arten derer Fische in dem Wasser? Ob Aale, Forellen, Hechts, Karpfen, Aalraupen und dergleichen, auch wie hoch sich der Nutzen in mittelmäßigen und gemeinen Jahren beläufft, ingleichen ob Krebse darinne befindlich? Ob die Bäche entlegen oder nahe, in Winter zufrieren oder offen bleiben, wie hoch sie verpachtet werden können?

Bey der zahmen Fischerey hat man zu fragen: Ob die Dämme, Rechen, Ablässe in Teichen in baulichem Stande? Ob sie nicht mit Schilff-Grasse bewachsen? Ob sie weit oder nahe gelegen? Ob sie heysammen liegen, daß die Fische in einen gebracht, und hernach mit weniger Mühe und Unkosten gefischt werden kan? Wie der Boden beschaffen? Ob das Vieh öfters zur Träncke hingehet, denn dieses giebt denen Fischen Nahrung? Ob sie an der Sommer-Seiten, oder in Schatten im Walde liegen? weil die Fische dort besser wachsen, hier aber von der Kälte und Raub-Vögeln Schaden zu befürchten, auch von dem darein gefallenen und verfaulten Laube die Fische leicht absterben. Ob Brunnen-Flüsse hinein lauffen? Ob sie in heißen Sommer-Tagen Wasser genung behalten, oder von Schnee und Regen-Wasser gefüllet werden

müssen, und im Sommer austrocknen? denn unter allen Teichen sind die besten, welche mit einer Brunnen-Quelle oder dadurch fließenden Bächlein beständig erfrischt werden, denn dadurch wird das lang gestandene Wasser weggetrieben und die Fische werden desto grösser und scheinbarer, denn ein lang stilles Wasser giebt denen Fischen böse Nahrung, macht ihr Fleisch ungeschmackt und ungesund zu essen. Ob des Wassers Art und Eigenschaft leide, daß die Fische verführet und in andere Wasser versetzt werden können? Ob gute Winterung und Fischhälter, die im Winter nicht zufrieren, und worinne die Säuglinge und Speise-Fische erhalten werden können? Ob die Teiche sich selbst besetzen, oder besetzt werden müssen? Ob die Fische in der Nachbarschaft in einem gültigen Werthe an Mann gebracht werden können? Ob die wilden Flüsse und Güsse auch zuweilen die Dämme durchreissen? oder die Fische aus- und in andere Teiche führen? u. d. m.

- 2) Wird das Wort Fischerey auch vor den Fischfang genommen.
- 3) Wird solches auch die Fisch-Gerechtigkeit genennet.

Die Fischerey, Fisch-Recht, ist zwar vor alten Zeiten einem jeden frey und erlaubt gewesen, es haben aber doch dieselbe nachgehends, eben wie die Jagd und das Vogelfangen, die grossen Herren sich zugeeignet, und die Flüsse sind unter die Regalien gezählet worden. Denn nachdem die grossen Herren sich derer Flüsse wie derer andern Sachen, die dem Volk sonst eigenthümlich waren, theilhaftig gemacht, so haben sie auch das Recht hierdurch bekommen, der Fischerey Ziel und Maß zu setzen. Daher beehren auch Ihre Römisch-Kayserliche Majestät die Reichs-Fürsten und andere Reichs-Stände in denen Regalien-Briefen mit Fisch-Zoll-Fischerey, Wasser und Wasserläufften.

Es ist daher ein Landes-Fürst gar wohl befugt, unterschiedener Ursachen wegen, das Recht zu fischen, so sonst einem jeden ohne Unterscheid zugestanden, zu Beförderung der gemeinschaftlichen Wohlfarth des Landes einzuschräncken, und in denen Fisch-Ordnungen demselben, wie ers vor gut befindet, eine gewisse Masse vorzuschreiben. Es ist einem jeden vergönnt, auf seinem Eigenthum einen Fischhälter anzulegen, daferne es nur ohne des Nachbarn Schade geschieht, *L. 69. ff. de contrab. emt.* Wenn die Fische aus einem Teiche gehen, so behält der Eigenthums-Herr doch nichts destoweniger derer selben Eigenthum, da er den wider den, der sie gefaschet, und wider den, der sie aus den Teiche weggefangen, die Klage eines Diebstahls anstellen kan, *L. 8. §. 1. fam. hercise.*

Da nun die Fischerey zu denen Regalien gehöret, und die Landes-Fürsten sie verbieten können, so muß nothwendig ihre Einwilligung dazu erlangt werden, es sey entweder umsonst, oder durch Erlegung eines gewissen Tributs. Auf der Donau wird das Recht zu fischen einigen Personen zu Lehn gegeben, und sie werden dem Herrn zu gewisser Lehn-Diensten verpflichtet, die auch deswegen die Lehn-Fischer pflegen genennet zu werden. Es kan

gar weislich verboten, daß nicht denen Fischen eine freye Passage durch Vorstellung derer Neze verwehret werde, *Const. Elect. Sax. Churf. Brand. erneuerte Fisch-Ordnung, de An. 1690. c. 2.* Wenn aber das Wasser zurück getreten, und die Fische in denen Löchern bleiben, und nicht wieder heraus schwimmen können, so kan einer solche Lachen wohl ausschöpfen, und die Fische daraus fangen. Denn wenn sich die Fische in denen Privat-Wassern aufhalten, so werden sie vor eine Nutzung des Wassers mit geschäzket, *L. item si fundi s. aucupiorum, L. usufructuarium, π. de usufr.*

Eine gleichmäßige Beschaffenheit hat es, wenn die Müller der Reparatur derer Mühl-Gebäude wegen das Wasser ableiten; jedoch ist ihnen die Fischerey in denen Mühl-Graben nicht vergönnet, indem das Recht zu fischen, und das Recht eine Mühle zu haben, zwey abgesonderte Sachen sind, da man von einem nicht auf das andere schließen kan. Zudem so stehet auch das Recht des Fischens oder des Wassers insgemein andern zu; wollten nun die Müller oder die andern, denen eine Mühle zu bauen vergönnet worden, das Recht zu fischen sich auch zueignen, so würde es zu deren Prajudice gereichen, da doch ein Landes-Fürst oder ein anderer, der Regalien besitzt, die Rechte derer Unterthanen nicht unterbrechen kan, *L. 1. s. merito, C. s. 16. π. ne quid in loc. publ. L. 4. C. de emancip. liber.* Es sind die Fischer und andere, denen das Fisch-Recht auf denen Flüssen und Wassern zustehet, befugt, gewisse Verordnungen und Gesetze unter sich zu machen, *arg. L. ult. C. de jurisd. omn. jud. L. 2. s. f. C. de const. pec. sintemal alle approbirte Handwercks-Zünfte in denen ihre Handwercke betreffenden Sachen Special-Statuta aufrichten können.*

Es ist auch zu mehrerer Vorsichtigkeit, daß die Fische wider die Fischer-Ordnungen nicht gefangen würden, in der oft allegirten *Churf. Säch. Fisch-Ordn. Art. 24.* gar heilsamlich disponiret, daß die Fischer einem jedwedem die gefangene Fische zeigen sollen. Und damit die Fische von denen Fischern nicht um einen gar zu hohen Preiß verkauft werden, so ist an vielen Orten gebräuchlich, daß sie dieselben stehend verkaufen müssen, welches auch in Venedig statt haben soll, da die Fischer in größten Winter die Fische mit blossen Häuptern und barfüßig verkaufen, und dadurch desto eher angetrieben werden, um einen billigen Preiß damit loszuschlagen. Wenn ein Fürst einem ein Land-Gut zu Lehn giebet, so scheineth die Fischerey und der Gebrauch derer Ströme mit concedirt zu seyn, angesehen gewisse Revenüen darinnen mit bestehen: Und daß, dasern einem ein Gut mit Wasser und Wasser-Läufen übergeben worden, die schiffbaren Ströme auch mit drunter begriffen zu seyn meynet, *MOHR. de Jur. venand. P. 1. c. 8. n. 13.* Es kan auch eine Fischerey zu Lehn gegeben werden, so trägt Hessen-Darmstadt von Orier zu Lehn den Salmen-Fang bey Braubach, siehe Herrn *ESTORS Annal. Fuldens. p. 88.* *SCHAN-NAT Client. Fuld. n. 209. Anno 1397.* hat *Reynhart von Brandenburg* sind Lehn empfangen, dez ist eyn Fischerie, gelegen an der *Werra.* Von diesem allen und dem Rechte der Fischerey, muß man aus denen Special-Fisch-Ordnungen derer einzelnen Provinzien sich erkundigen.

TOM. II.

Fischer-Ring.

Lat. Annulus Piscatoris, wird das Pitschaft oder der Siegel-Ring eines Pabstes genennet, womit die so genannte *Brevia*, ingleichen alle Päßliche *Rescripta* oder *Diplomata*, welche nicht allzuwichtige Angelegenheiten antreffen, auf roth Wachs besiegelt zu werden pflegen. Den Nahmen hat er daher, daß des Apostels *Petri* Bildniß, in der Gestalt eines Fischers, darauf vorgestellet ist. Sobald ein Pabst gestorben, pfleget der Cardinal-Cämmerling dessen Fischer-Ring zu zerbrechen. Auffer diesem *Annulo Piscatoris* giebt es noch zwey Arten von Päßlichen Siegeln; das eine ist die so genannte *bleyerne Bulle*, auf deren einer Seite ein Kreuz zwischen denen Häuptern derer Apostel *Petri* und *Pauli*, auf der andern aber des regierenden Pabsts Nahme zu sehen ist, womit man in der Päßlichen *Langley* solche *Diplomata* verstehet, welche von sonderbarer Wichtigkeit sind; das andere Siegel wird *Signum*, oder ein *Signet* genennet, worauf ein Spruch aus der heil. Schrift eingegraben ist, *GERH. VAN MASTRICHT Hist. Jur. Eccles. S. 402.*

Fisch-Meister.

Der Fisch-Meister muß das ganze Jahr hindurch, so viel an ihm ist, mit Reusen-Legen, Nezen, Nahmen, Garn-Säcken, Bathen, Wurff-Garn, und auf andere Art, sowohl im Winter unter dem Eisse, als auch zu andern Zeiten auf denen Strömen, in denen Bächen, Seen, Lachen und Tümpeln, bey stillem Wetter sich der Fischerey bestreissen, und so viel möglich, seiner Herrschaft Intraden zu vermehren suchen. Wenn er sich auf das Wasser begiebet, muß er allezeit zu seinen Gehülffen ehrliche, erfahrene und tüchtige Männer erwählen, die nicht allein die Stärke haben die Neze mit den Fischen zu halten, und aus dem Wasser zu ziehen, sondern von denen er auch die Vermuthung hat, daß sie ihn nicht, wenn er den Rücken gekehret, bestehlen, und die Fische einstecken werden. Was er von denen Fischen oder Krebsen gefangen, muß er der Herrschaft zeigen, und auch dem Verwalter von der Anzahl und Sorten derer Fische Nachricht geben, nebst Exprimierung derer Pfunde, und Taxirung ihres Werthes, damit der Verwalter solche in seiner Rechnung in die Fisch-Einnahme setzen möge. Er muß ohne Vergünstigung der Herrschaft keinem Menschen Fische geben, sie mögen lebend oder abgestanden seyn. Er muß eine jede Gattung Fische von *Barben*, *Karpffen*, *Hechten*, *Nalen* und andern Speise-Fischen, in besondern Behältnissen und Kästen bewahren, damit er eine jede Sorte Fische, die von der Herrschaft verlangt wird, ohne grosse Mühe alsobald finden möge. Kommt er von der Fischerey wieder zurück, muß er allezeit die Neze, Garn-Säcke und Bathen, da sie bisweilen in schlammigten Wasser übel zugerichtet worden, kein auswaschen, aufhängen, treugen und an gehörigen Orten verwahren, auch alle zur Fischerey gehörige Werkzeuge, wie sie ihm nach dem *Inventario* überantwortet worden, allezeit in gutem Stande erhalten, damit er Sommers und Winters in der Fischerey nicht gehindert werde. Fällt ein Mangel wo vor, muß er zur Ausbesserung bey Zeiten Anstalt machen. Ist aber eine Sache so

299

bes

beschaffen, daß sie gar nicht mehr zum Gebrauch tüchtig, und auch keine Ausbesserung hilft, so muß er bey der Herrschaft anhalten, daß sie neu ange- schaft werde.

Im Winter oder auch zu andern Zeiten, wenn es bey der Fischerey so gar nicht viel zu thun gie- bet, muß er entweder die alten Fisch-Neze, Garn- Säcke, Wathen, Hahnen und Reussen ausbes- fern, oder neue verfertigen. Er muß bisweilen des Nachts die Fisch- Behältnisse beschleichen, damit er durch seine Vorsichtigkeit die Diebe abhalten mö- ge. Er muß alle Tage etliche mahl nach den Fi- schen sehen, ob sie noch alle munter und frisch sind. Wenn er siehet, daß einige entweder wirklich ab- gestanden, oder sonst gar matt sind, muß er solche alsbald von denen andern absondern, und in die Küche liefern, damit sie von dem Gesinde verspei- set werden. Er muß acht haben, daß in denen fließenden Bächen und kleinen Mühl-Gräben kein Flachs noch Hanf geröset, auch keine Säge- Spä- ne, Schaalen, Staub von gebrannten Kohlen, noch anders, so zur Verhinderung derer Fische- reyen und Verschlemmung derer Ufer gereicht, ge- schüttet, oder die Wasser im trocken Sommer nicht gänglich aus Noth abgeschlagen werden. Er muß allezeit dasjenige, wodurch der Herrschaftli- chen Fischerey Schaden zugefüget wird, anzeigen, z. E. wenn die Bäche, ausserhalb der Fluth Zeit zur Wässerung und Aufbehaltung derer Wasser ausgeleitet, oder gewisse Wehre, dadurch denen Fischen der Gang gänglich verhindert wird, auf- getichtet werden; auch allezeit acht haben, wenn einige sich auf denen Fürstlichen Hege Wassern im Fischen betreten lassen, oder an denen unaewöh- nlichen und unerlaubten Fisch- Tügen das Fischen vornehmen.

FISCUS.

Bedeutet eigentlich einen aus Holz geflochtenen Korb, worinnen man allerley zu verwahren pfleg- te, als z. E. Baum- und Garten-Früchte, Fische, am meisten aber Geld; dahero auch ins besondere Fiscus nach dem Stilo derer alten Römer, welche in dergleichen Körbgen ihre Barschaften bey sich trugen, ein Geld-Beutel war, SUE TONIUS in *Claudio* 18. Weil aber am allermeisten die Könige und Fürsten viele von solchen Fiscis nöthig hatten, den ansehnlichen Vorrath ihrer Gelder zu verwahren, so pflegte man deswegen den Schatz des Fürsten *Fiscum* zu nennen, ASCONIUS in *Cic. p. 50.*

Es war also Fiscus in diesem Verstande von dem *Arario* unterschieden, denn *Ararium* wurde die gemeine Cassé der Republic genennet, welche die öffentliche Onera und die gemeine Unkosten aus- zahlte und reichete; Fiscus aber bestund in den so genannten *Chatoul-Geldern* und eigenthümlichen *Baarschaften* eines Fürsten welche er sich und sei- ner Familie zum Besten, nicht aber zum gemeinen Nutzen der Republic sammlete; wiewohl auch die- ser gezeigte Unterscheid aufhörte, und Fiscus mit dem *Arario* eine Sache bedeutete, nachdem der Glanz des freyen Roms zu verdunkeln anfang, und die Stadt unter der Herrschaft eines souve- rainen Kaisers stunden, FRANCKENSTEIN de *Ar. Pop. Rom. 2.* CUIACIUS *Observ. XXI. 11.* GUTHERIUS de *Vet. Jur. Pontif. II. 12.*

Begreiff also dieses Wort überhaupt diejeni- gen Güter unter sich, welche dem Fürsten zugehö- ren, und heisset deswegen *fiscare*, *confiscare* so viel als die Güter denen Unterthanen wegnehmen und zu denen Einkünften des Fürsten schlagen. Weil nun dergleichen *Cammer-Güter* öfters zu Lehn gegeben wurden, so behielten sie den Nah- men *Fiscus*, *possiones fiscales*, um dadurch anzuzei- gen, daß sie dem Besitzer nicht völlig eigenthüm- lich zugehörten. So heisset es in einem alten Di- plomate bey dem *MARCA in H. st. Bencharn. Lib. 4. c. 11. n. 1.* Dedit ei in *Fiscum* & filiis suis & suæ progeniei 12. *conductus*. Hievon ist ferner ge- macht das Wort *Infficare*, welches so viel als zu Lehn reichen bedeutet. Ingleichen *fiscates*, oder *homi- nes fisci* bedeuten die *Vasallen* selbst, du FRES- NE b. v.

FISCUS Judaicus.

War ein gewisser Tribut, welchen alle Juden, so in dem Römischen Reiche wohnten, jährlich als einen Zoll entrichten mußten, FRANCKENSTEIN de *Ar. Pop. Rom. 20.*

FISCUS pauperum.

Der Armen-Sackel, wird in dem Kayf. Cam- mer-Gerichte genennet, worein dasjenige Straf- Geld, welches denen Armen zu gute angeordnet ist, kommet, RULAND. de *Commis. P. 1. Lib. 5. cap. 7. num. 10.* Darcin müssen auch öfters Straffe bezah- len die *Procuratores*, die einen *Excess* oder De- fect in ihrem Amt zu Schulden kommen lassen, RU- LAND. d. l. c. 13. n. 4. Aus diesem Armen-Sackel wird denen Armen Geld vorgestreckt, die nöthigen Unkosten daraus bezahlt, auch dann und wann was zu ihrem Unterhalt hergegeben, doch müssen sie sol- che wieder ersetzen, wenn sie zu bessern Vermögen kommen, oder ihr Recht erhalten.

Flämishes oder Flämmishes Recht.

Wird an wenig Orten beschrieben gefunden, und ist eine *Consuetudo* oder *Observantia*, die nur in dreyen im Fürstenthum Schwarzburg gele- genen Fluhen, als der *Heringer*, *Görspacher* und *Bergischen* an folgenden benannten Orten noch bis jezo observiret wird, und zwar

I) In der Heringischen Fluhr werden die Dertter benahmet

- 1) in Eller, worüber ein sonderlicher Aufseher bestellet ist, so der Eller-Schulze ge- nennet wird.
- 2) im breiten Lande; An diesem und vorigen Orten ist lauter Länderey
- 3) in und vor dem Horn, woselbst Land und Wiesen sind, und auch ein sonderlicher Aufseher dazu bestellet ist, welcher der Horn-Schulze genannt wird.

II) In der Görspachischen Fluhr werden die Dertter benennet: in denen Senckern am *Karn-Wege*: Oben in denen *Wehren*: Hin- ter den *Wahle*, das *Wahl* genannt. in der *Pfanne*, am *Rieth-Wege*, gegen den *Pflan- gen-Garten*, in der *Hurffe*, auf dem *Helm* gegen den *Patsch-Winkel* und dem *Wehre*, auf der *hohe Lachen*, hinter dem *Kirchhofe*, der *Möhshof* und gegen *Hans Hoffmanns Garten*. Es sind auch 46. Häuser in dem Dorffe

Diese Schick, den...
...
III) In der...
...
1) In der...
...
In vorstehenden...
...
1) In der...
...
II

Dorffe G6rspach, dem Fl6mischen Recht unterworfen. Ferner ist in der G6rspachischen Fluhr am Fl6mischen Lande und Wiesen belegen: unten in Wehren, an der Sandfurth, an denen Wiesen, im Borrieth, in der kalten Wiesen, und in der Pipligen; in Langenrieth, von welchen Dertern nahe Berge der Fl6mische Kirchgang gehalten wird.

III.) In der Bergischen Fluhr werden die Dertter folgender gestalt benahmet:

1) Das Borrieth, worinnen begriffen der Sundort, wo Land ist, die kalte Wiesen, so Art Acker und Wiesen, die Pipligen, die G6rspachische Seidwand, so Land, in den Werthen ist Land, hinter dem Wahl in Land, an der kurzen Wiesen ist Land, an Hermanns Wege, so Land und Wiesen, in der M6hl-Wiesen ist Land, ein kleiner Ort, der Karn genannt, ist Wiesen, auf dem Rieth-Graben, stoffet auf die Helm und ist Land, das G6rspachische Borrieth, so mehrentheils Wiesen und etwas Land, ein kleiner Ort, Dittgenwenda genannt, ist Land.

2) Das Langerieth, das Fl6mische, so Art Ackers und Wiesen, f6ngt sich 6ber den Hafert6cken an, und wendet bey der goldenen Num6hlen an dem M6hl-Wege, so nach Auleben gehet, und gehet bis an den Kirch-Hof, so ein kleiner Ort, wofelbst der Fl6mische Bruch gehalten wird, so am Ende, st6ffet gegen die Num6hlen, und sind folgende Dertter darinnen begriffen, von der Helm bis an den Z6ckels-Graben, unter und 6ber den Thier-Garten, gegen oder 6ber die Rutfarth, unter und 6ber den dreyzehenden St6cken, unter und 6ber den Himmel-Garten, unter dem Ochsen-Viel, gegen dem Kessel-Sumpffe 6ber den Milch-Platz, unter und bey der goldenen Num6hlen, gegen dem Eulen-Loche, an diesen jetzt benannten Derttern ist Art Acker und Wiesen, die Pfaffen Wiesen ist nur ein St6ck, ein Ort Erimderoda genannt, ist Land.

An vorbenannten dreyen Derttern, als Heringen, G6rspach und Berga m6ssen die Kirch G6nge folgender gestalt gehalten werden:

1) In Heringen werden sie in der Wochen auf die Tage, da geprediget wird, gehalten, welcher nun allein das Ellerland besitzet, und davon einen Kirch-Gang zu halten vorhabens, mu6 solches dem Pfarrer und dem Eller-Schulzen anzeigen, welcher Schulze denn drey vom Rath dazu verordnete Fl6mmiger, so allemahl Raths-C6mmerer sind, bestellt, da6 sie auf dem Predigt-Tag in der Kirche erscheinen; wenn nun die Sacra ganz verrichtet, wird ein Christlicher Gesang gefungen, unter welchen Singen der Schulze vorangehet, demselben folgen die drey Fl6mmiger, und darauf derjenige, so den Kirch-Gang h6lt,

mit seiner Frauen, gehen um den Altar, und opffern auf demselbigen, welches Opffer derjenige, so geprediget, als ein Gracial bek6mmt: hierauf sie zur Kirchen hinaus gehen, und legen sodann der Schulze und Fl6mmiger vor der Kirche einen St6ck-Wunsch an den Kirch G6nger ab, und gehet jeder nach seinem Hause, so bald nun darauf die Glocke zehen schlaget, mu6 der Kirch-G6nger den Tisch gedecket, und auf selbigem gesottene H6ner stehen haben, in welchem Moment zugleich die drey Herren Geistlichen, der Schulze mit seinen drey Fl6mmigern und die drey Schul-Collegen in des Kirch G6ngers Behausung sich auch m6ssen einfinden. Wenn von einem hierwider gehandelt wird, mu6 derselbe eine gewisse Straffe, nach Auspruch der Versammleten erlegen. Wenn nun die Mahlzeit verricht, mu6 der Kirchner aufstehen, nebst dem Kirch G6nger und dessen Frau in ihren M6nteln vor den Tisch eischreiben, und liest der Kirchner den aufgesetzten Kirch-Gangs-Brief 6ffentlich, und liellet solchen unter seiner Unterschrift dem Kirch G6nger zu, welcher sich bedanket, und denen andern beyden Herren Geistlichen, wie auch dem Kirchner nach seinem Belieben, doch da6 es nicht unter einem Kopf-St6cke sey, ein Pr6sent giebet. Hierauf setzen sie sich wieder nieder, und m6ssen die zusammen gekommene mit einer Music oder einem lustigen Gespr6ch sich noch eine Zeitlang erg6tzen, welches ein halber Fl6mischer Kirch-Gang genennet wird. Wenn nun einer im breiten Lande in und vor dem Horn L6ndercy und Wiesen hat, geschiehet die Bestellung bey dem Herrn Schulzen, welcher auch die ihm zugeordneten drey Fl6mmiger zu sich nimmt, sonst wird es in allen den vorigen gleich gehalten und solches ebenm66sig ein halber Kirch-Gang genennet. Wenn aber einer unter beyden Schulzen liegende Gr6nde hat, so werden selbige beyde auf einmahl angesprochen, und mu6 der Kirch-G6nger speisen, wie vor erzehlet, doch mu6 des Abends wiederum eine Mahlzeit gegeben werden, bey der Zusammenkunft sind alsdenn die drey Herren Geistlichen, der Eller-Schulze mit drey Fl6mmigern, und die drey Schul-Diener. Wenn nun der Kirch-Gangs-Brief ausgeantwortet, stehet jedwedem frey nach Hause zu gehen, und gegen die Abendmahlzeit sich wieder einzustellen; wobey dieses in acht zu nehmen, wenn die zusammen gekommene alle voneinander gehen, da6 keiner bey dem Kirch-G6nger mehr ist, so ist dieser das Abend-Brod zu geben nicht schuldig, wenn sie sich gleich wieder einfinden wolten, westwegen allezeit eine Person bey dem Kirch-G6nger verbleibt, bis das Abend-Brod wiederum angerichtet wird, und wird solche Ausrichtung ein ganzer Fl6mischer Kirch-Gang genennet.

2) In G6rspach werden die Fl6mischen Kirch-G6nge auch auf die Tage, wenn in der Wochen

haben, so ist doch keiner berechtigt, Lehn-Geld zu fordern. Wenn einige Irrungen wegen der Flämmischen Güter entstanden, so sind die ältesten Flämmiger von Heringen, Görspach und Berga zusammen gefordert worden, auf einen kleinen Wiesen-Platz, so bey der Au-Mühlen gelegen, und haben über solche Streitigkeiten eine Sentenz gefällt, so ein Flämmischer Spruch ist genennet worden, welcher auch in einem oder andern Dicafterio vor gültig erkannt worden, weil in solchen Sprüchen, daß es bey vorigen Begebenheiten auch also gehalten worden, die Flämmiger nahmentlich inseriret haben, *BESOLD. Tbes. pract. VOC. Flämmisch Gut.*

FLAGITIUM.

Ein Schelmstück, Schande, Bubensstück, ein Versehen, so durch Vergessenheit, Unvorsichtigkeit, und Nachlässigkeit begangen worden.

FLAGRANS Crimen.

Wird genennet, wenn einer auf frischer That ergriffen wird, *L. un. C. de rapt. virgin.*

FLAGRIONES Servi.

Sind Knechte, die zu denen Flagellis bestimmt sind.

FLAVIUS.

Dieser wird von Pisone, Cicero, Pomponio, und andern mit dem Vornamen *Cnejus* genennet, woraus abzunehmen, daß ihn Livius aus Irrthum *Cajum* geheissen, war von geringen Herkunft, indem sein Vater *Cnejus Flavius* ein freygelassener gewesen, und ließ sich anfänglich von Appio Cæco, einem vornehmen Patricio zu Rom, als Schreiber gebrauchen. Weil er nun hierdurch Gelegenheit hatte, die so genannten *Actiones Legis*, oder gewisse kurze Formeln zu erlernen, deren sich die Partheyen vor Gerichte bey Verlust ihrer Sache bedienen, und von dem Collegio Pontificum, so dazumahl noch aus lauter Patriciis bestand, erlangen mußten, ingleichen hinter die Römischen Fastos kam, so verrieth A. U. C. 446. er die Geheimnisse dem Volck, und machte sich dadurch bey demselben so angenehm, daß er mit größten Widerwillen des Raths zum *Adili Curuli* und *Tribuno Plebis* gemacht wurde, *CICERO pro Muræna II. ad Att. VI. VALERIUS MAXIMUS II. 5. num. 2.*

Wiewohl einige davor halten, daß er solches erst hernach gethan, wie er bereits *Adilis Curulis* gewesen, weil er sonst die Formulas und Fastos, die hernach von seinem Nahmen *Jus Civile Flavianum* genennet worden, ob er gleich von dem feinigern nichts dazu gethan, nicht auf öffentlichem Märkte in *Albo fund* machen können, *L. 2. d. O. I. CICERO pro Muræna II. GELLIUS VI. 9. § 7.* Weil aber *Macer Licinius*, ein alter Römischer Geschicht-Schreiber, bey dem *LIVIO IX. 46.* erzehlet, daß er bereits zuvor *Tribunus* und *Triumvir nocturnus & coloniarum deducendarum* gewesen, so ist es gar wahrscheinlich, daß er zwar anfänglich dieselben dem Volcke nur heimlich, nach erlangter *Baumeister*-Würde aber auch öffentlich vor Augen geleet. Sonst wird er wegen seiner Klugheit und Beredsamkeit gerühmt, auch gemeldet, daß er uncracht seiner geringen Herkunft, dennoch das seiner Würde gehörige Ansehen wohl zu behaupten gewußt. Wie denn einst, da er seinen Collegien in der Krankheit besuchet, und keiner von denen zu-

gleich anwesenden jungen Patriciis ihm Ehren halben Platz machen wollen, er sich so gleich seine *sellam curulem* herbey bringen lassen, welche man als das Zeichen seines Amtes ihm auf öffentlicher Strasse nachzutragen pflegte, und sich damit hart an die Thüre des Gemachs setzte, damit ihn also die Patricii lange genug vor sich sehen möchten, *VALERIUS MAXIMUS l. c. 9. EBERLIN. de Orig. Jur. 7. n. 16. HEINECCIUS Antiq. Jur. Proam. §. 7.*

Fleischen.

Ist eine Arbeit derer Gärber und Kürschner, daß sie das *Uas*, oder die an der innwendigen Seite der Felle annoch sitzende fleischigte Materie abstossen, folglich allerdings eine etwas unsaubere Berichtigung, daran das Gefinde ungerne gehet. Ein Gesell ist wöchentlich nur einmahl zu fleischen schuldig, beehrte es aber der Meister noch einmahl, so muß ers absonderlich verlohnen.

Fleischer oder Metzger.

Ist ohne Zweifel das allererste Handwerk in der Welt gewesen; denn obwohl auch die Kürschner um solchen Vorzug streiten, weil Gott den ersten Menschen *Adam* u. *Eva* Rößlein von Fellen gemacht, so müssen sie doch bekennen, daß man die Lämmer zuvor schlachten muß, ehe man die Felle von ihnen haben kan, es wäre denn, daß sie sagen wöiten, Gott hätte solche Felle erschaffen, und nicht erst denen Lämmern abgezogen, welches aber mit *G. unde* nicht zu behaupten ist. Dahero ist das Fleischer-Handwerk ein uhralted und höchstnützliched Handwerk, weil jederman bewußt, daß der Menschen Leben ohne Fleisch nicht wohl erhalten werden könne.

In der Reichs-Stadt Nürnberg stehet dieses Handwerk in gutem Flor, ist mit guten und heilsamen Ordnungen versehen, und wird aus ihrem Mittel einer zu einem Raths-Freunde erwählet, welcher in wichtigen Sachen mit in dem Rath zu sitzen pfleget. Zu Prag ist es denckwürdig, daß sich in der alten Stadt bey denen Fleisch-Bäncken keine Fliege auf das Fleisch setzet, welches ehemahls durch einen Schwarz-Künstler soll zuwege gebracht worden seyn.

Zu Königsberg in Preussen beobachten es die Fleischhauer, daß sie an dem Neujahrs-Tag mit grossen *Brat-Würsten* eine Proceßion zu halten pflegen, wie sie denn An 1691. eine *Brat-Wurst* von 1005. Ellen verfertigten, welche 900. weniger fünfzehn Pfund an Gewicht hatte, und von ihnen bey dergleichen Solennität öffentlich herumgetragen ward.

Ubrigens ist einem Fleischer vor allen Dingen nöthig, daß er sich auf allerhand Schlacht-Vieh wohl verstehe, und sich im Einkauf darnach zu richten wisse. Von denenjenigen Landschaften aber, in welchen sonderlich gutes Schlacht-Vieh gezogen wird, sind vornemlich Friesland, Zütland, Polen, Ungern und Siebenbürgen berühmt.

Fleisch-Steuer.

Ist eine Art der Abgabe, welche von allem entweder zum öffentlichen Verkauf, oder in das Haus geschlachteten Vieh, dem Landes-Herrn von denen Unterthanen entrichtet wird. Insonderheit ist im

lebenden Bruders, des Hochfürstl. Holsteinischen Cangeley Rathes Herrn Friedrich Gottlieb Struvens, welchen beyden er den meiffen Theil seiner erlangten Wissenschaft dankbarlich zuschreibet, zumal er zugleich das Glück hatte, des seel. Burck. Gott- heiff Struvens Vorlesungen, in welchen er die Geschichte, Staats- Klugheit, Wapen- und Münz- Wissenschaft erklärte, mit seinem ganz ungemeynen Vortheil beyzuwohnen. Und bey Herrn D. Joh. Friedrich Herteln lernte er die Rechts- Regeln auf die in dem gemeinen Leben täglich vorkommende Fälle geschickt anwenden. Drey Jahr hatte er mit seiner angenehmen Be- schäftigung zugebracht, als er 1716. im Monath Octobr. nach Magdeburg zurück lehrte, und un- ter der geschickten Anführung seines Herrn Vaters sich in gerichtlichen Sachen übete. An. 1719. den 12. Junii hielte er die gewöhnliche Lectionem cursoriam ad L. 3. C. de bon. vacant. & de in- corporat. 1720. ward er J. U. D. 1726. Hof- Gerichts- Advocat. 1727. Syndicus bey der Uni- versität. 1730. Jur. Professor extraordinarius, 1731. mit Beybehaltung der Bedienung eines Syndici, Jur. Professor ordinarius, wie auch des Hof- Gerichts und Schöppen- Stuhls Beysit- zer, und 1733. erklärte ihn Sr. Hochfürstl. Durchl. zu Sachsen- Gotha zu Dero Hof- Regierungs- und Ober- Vormundschafts Rathe; er hat zu Je- na über alle Theile der Rechts- Gelehrsamkeit mit vielem Beyfall gelesen; Und ob ihm gleich zu ver- schiedenen malen annehmliche Vorschläge und An- träge so wohl zur Substitution seines Vaters zu dem Syndicat bey dem Dom- Capitul zu Magde- burg, als auch in Juristischen Lehr- Aemtern auf hohen Schulen, desgleichen zu Hof- Raths Be- dienungen an unterschiedene Höfe geschehen, so hat er doch solche ihm angebothene Vorschläge groß- müthig ausgeschlagen, und sich an dem gnädigen Vertrauen, so wie sämtlicher Durchl. Erhalter der Jenaischen hohen Schule, als insbesondere Sr. Hochfürstl. Durchl. zu Sachsen- Gotha zu seiner Person vergnüget. Während seiner jehi- gen Bedienung ist er zum öfftern nicht nur an ver- schiedene Fürstl. Sächsische, sondern auch an den Fürstl. Württembergischen und sämtliche Fürstliche Anhaltische in Staats- Angelegenheiten versendet, nicht weniger in andern wichtigen Geschäften und Verrichtungen gebrauchet worden. Was den Character des Herrn Hofraths betrifft, so ist er ein wie in allen Theilen der Rechts- Gelehrsamkeit, und Staats- Recht wohlbewandter, billiger, dienstfertiger und großmüthiger Rechts- Gelehr- ter, ein so geschickter Academischer Lehrer, als kluger und redlicher Hof- Mann. Von seinen Schriften sind mir folgende zu Gesichte kom- men:

- 1) Commentatio de crimine conjuratio- nis spirituum, ejus processu & pœnis, Jenæ 1721. 4.
- 2) Progr. de prærogativa juris Canonici præ Justiniano, ib. 1722
- 3) Prænotiones juris prudentiæ ecclesia- sticæ, 1723. 8.
- 4) Gedanken von der Nothwendigkeit und Nutzen der Erlernung des so wohl Cano- nisch, Päbstlichen als Protestantischen Kirchen- Rechts vor einen Studiosum Theologiæ, ib. 1723.

- 5) Comm. de origine bonorum mensæ episcopalis, ib. 1724.
- 6) Observationes juris canonici selectæ in Joh. Schilteri institutiones juris ca- nonici, ib. 1726. 8.
- 7) Gedanken von der Nothwendigkeit und Nutzen der Erlernung der Kirchen- Histo- rie vor einen Studiosum juris ecclesiasti- ci, ib. 1726. 8.
- 8) Historische Nachricht von den Kirchen Scri- benten, welche Juristen gewesen, ib. 1726. 8.
- 9) Diss. singularia juris diversi, capita con- tinens, ib. 1730.
- 10) Diss. de juramento calumniæ, ib. 1731.
- 11) Progr. de canonico scholastico, ib. 1731. welches in einer ganz andern Gestalt unter dem Titul: Commentatio de canonico scholastici nomine, officio, dignitate & præbenda & an hæc a capitulo separari & ad usum Academiæ transferri possit? Gothæ 1737. 4. wiederum ge- druckt worden, und von welcher ein weitläufftiger Auszug in dem Juristischen Bücher- Saale p. XI. 204 - 215. sich befindet. So erinnern wir uns auch, daß der Herr Hof- Rath in seiner Nachricht von denen Kirchen- Scribenten, eine Kirchen- Historie, deren Entwurff sich daselbst p. 79 - 88. befindet, und in denen Gedanken von der Noth- wendigkeit und Nutzen der Kirchen- Historie p. 68. eine besondere Dissert. de quarta pauperum ver- sprochen, welche gelehrte und nützliche Arbeiten aber durch seine anderwärtige viele und mannig- fältige Academische und Herrschaftliche Verrich- tungen unterbrochen worden, vid. der allerneuest. Nachrichten von Jurist. Büchern II. Stück, pag. 141. 199.

Flöß- Meister.

Heist in Halle derjenige, welcher bestellet ist, daß er den Schutt und andern Unflat, der sich im Thale, oder wie insgemein geredet wird, in der Halle häuffet, mit Schub- Karn nach dem Saal- Strom fahren, auf die dazu mit Pretern belegten 6. Rähne, deren je drey und drey zusammen gebun- den, schaffen, damit wegflößen, und an einem be- quemem Orte des Stroms abwerffen läßt.

Flöß- Recht.

Das Recht derer Flößen, ist eine gewisse, be- kannte und berühmte Art derer Wasser Leitun- gen, die mit grossen Unkosten zu Transportirung des Holzes zum Bergwercken und andern mens- lichen Gebrauch gemacht werden. Es wird das Holz nicht nur auf solchen von dem menschlichen Fleiß verfertigten Gräben und Canälen, sondern auch auf denen Strömen und Flüssen geflößet. Insgemein wird es zu denen Landes- herrlichen Rechten und Regalien gezogen, und das Flöß- Recht, Flöß- Berechtigung, Holz Flöße, Latein. Jus Grutiæ, genannt. Es geschieht solches ent- weder, da die Scheite einzeln geflößet, oder die Balken Holz an einander gemachet, und mit ein- ander verbunden werden, wovon in dem L. 1. §. 14. π. de Flum. einige Spuhr anzutreffen.

Es scheint diese Art zu flößen sehr alt zu seyn, und zu glauben, daß die Invention derer Schiffe daher

daher mag entstanden seyn, RECKIUS *ad L. 4. de incend. ruin. naufrag.* Ein Exempel des Alterthums hiervon trifft man in der Heil. Schrift, 1. Reg. 5. da der König Salomon mit dem Könige zu Tyrus Hiram dergleichen Handel getroffen: Meine Knechte sollen Cedern und c. Dergleichen Holz-Flöße bringt einer Republic sehr großen Nutzen zuwege in Ansehung derer Zölle, und ist nicht nur denen Käuffern zum Bauen und unterschiedenen menschlichen Gebrauch, sondern auch denen Verkäuffern zuträglich, indem sonst ein großer Theil Holz verfaulen würde, welches an denen Dörtern, da der Wald nicht verflößet werden kan, zu geschehen pfeget. Da nun die Flüsse einem Landes-Herrn gänglich zugehören, und alle darauf vorkommende Rechte seiner Disposition unterworfen sind, so ist auch das Floß-Recht billig unter die Regalien mit zu referiren.

Er kan sich auch eben dieses anmassen, in dem Holz-Flöß-Graben, durch welchen der Strom fällt, STYPMANN. *de jur. mar.* Zudem so werden die Fürsten in Teutschland insgemein von denen Kaysern mit Flüssen, Wassern und Wasser-Läufften belehnet, und solch Recht ist denen Reichs-Fürsten so eigenthümlich, daß sie andern verwehren können, wenn sie ohne ihre Vergünstigung durch ihr Gebiete Holz führen und bringen wollen, *Consil. Argent. Vol. II. Conf. 8. BESOLD P. V. Consil. 239. COTHMAN. Vol. IV. Conf. 1. SECKENDORFF in Fürsten-Staat Tit. von der Forst-Bann- und Wald-Nutzung n. 4. in denen Worten:*

Die Flüsse ist ein solch Recht, welches niemand als der Landes-Fürst, und dem er es vergünstigen will, exerciren kan.

JO. CHRIST. LIEPOLD vom Forst-Recht, STRUV. *S. I. F. 6. App. 22.* Ein Landes-Fürst kan solches so frey ausüben, daß auch nicht einmahl die Eigenthums-Herren und denen das Recht der Fischerey auf dem Strome zustehet, solches verwehren können, daferne ihnen nur der hierdurch entzogene Nutz und verursachte Schaden nach der Billigkeit wiederum ersetzt werde, FRITSCHE *de Jur. Grut. 3. n. 5.* Wird aber niemand Schaden zugefügt, und die Schiffarth nicht verschlimmert, der Landes-Fürst auch die Abführung solcher Flöße nicht ausdrücklich verboten, so scheint er dieselbe denen Privat-Personen heimlicher Weise vergünstiget zu haben, wie STRYK. *in U. M. Pandect. Lib. 2. Tit. 8. §. 13.* solches von denen Anwohnern des Elb- und Oder-Stroms adtestiret.

Es pfelegen die Landes-Fürsten dieses Recht nicht nur selbst durch gewisse dazu bestellte Leute zu exerciren, sondern es auch ihren Unterthanen und Vasallen, ja auch denen auswärtigen zu concediren. Denn man siehet täglich, daß die Edelleute sowohl von dem Kayser, als auch von andern Reichs-Fürsten mit Wassern, Flüssen, Wasserläufften, Bächen, allen Nutzungen u. s. w. belehnet werden, LIEPOLD vom Floß-Recht §. 6. Und daß diese Worte allen und jeden Gebrauch derer Flüsse dem Vasallen zuwege bringen, meint SCHEPLIZ *ad Consuetud. Marit. IV. 22. §. 2.* daß nemlich solchen Belehnten alles dasjenige zustehet, was dem Fürsten selbst erlaubt ist; Denn wer aus Landes-Fürstlicher Vergünstigung die öffentlichen Ströme innen hat, scheint selbige sowohl zu be-

sitzen als der Fürst selbst, HEIG. *P. II. illustr. Quäst. 40. n. 18. STYPMANN. de Jure Marit. P. I. c. 8.*

Allein dieses einem Vasallen oder jemand anders von dem Fürsten concedirte Regale, kömmt ihm nicht als ein Landesherrliches Recht, sondern als eine Begnadigung und vergönnete Nutzbarkeit zu. Es wird aber dergleichen Recht auf unterschiedene Wege auf einen transferiret; Denn man überkommt das Holz-Flöß-Recht, oder eine andere auf einem Strom einem zustehende Gerechtigkeit

- 1) durch die Belehnung;
- 2) durch den Kauff;
- 3) durch den Pacht;
- 4) durch das bitweise einem zu gefallen erlaubte Freundschafts-Recht, CARPZOV. *P. III. Decif. 258.*
- 5) durch eine reciproque Verstattung dieser oder einer andern Gerechtigkeit auf seinen eigenen Strömen. Und diese letztere Art der Concession ist heutiges Tags unter denen benachbarten Fürsten gar sehr gebräuchlich, durch deren Gebiete die Flüsse gehen, indem sie sich dieses Rechts nicht anders bequem gebrauchen können.

Es behaupten auch einige, daß dieses Recht durch eine Verjährung von undenklichen Zeiten erlanget werden könne, und zwar von einer Privat-Person, RICHTER *Decif. 21. n. 51.* Gehet aber die Präscription wider einen Deringen, daß nemlich das Recht des Flusses, kraft eines Privilegii, zukommt, so ist auch eine Zeit von dreyßig oder vierzig Jahren schon genung, sintemahl die Regalien ihre Natur und Eigenschaften alsdenn scheinen verlohren zu haben, KLOCK. *Vol. I. Conf. 28. n. 253.*

Damit auch der obere, der dem untern auf seinem Strome die Floß-Gerechtigkeit verstatet, an seiner Freyheit und Landesherrlichen Rechte kein Präjudiz leide, so pfelegen insgemein Reverte verlangt zu werden, deren Inhalt vornehmlich in folgenden bestehet:

- 1) Daß die Concession aus gutem Willen geschehen;
- 2) Der Floß-Schaden ersetzt;
- 3) Die Flüsse dem Pacto gemäß exerciret, und
- 4) an der Jurisdiction und Gerichtsbarkeit des Orts nicht präjudiciret werden soll.

Wird jemanden eine Scheit-Flöße erlaubt, so kan er keine Zimmer-Flöße anlegen, und so wechselseitweise. Denn dieses Recht kömmt nicht denen Dienstbarkeiten bey. Es kan auch ein Landes-Fürst diesem oder jenem Unterthanen auf seinem Strome verstaten, daß er mit der Holz-Flöße ein Monopolium oder Handthierung treiben, und das Holz auf Gewinn verkauffen dürffe, vornehmlich, wenn der privilegirte gezwungen wird, auf dieselbe Sache grosse Unkosten zu wenden, und es dem Interesse des Landes nicht zuwider ist, welches geschieht, wenn das Holz zu theuer verkaufft wird, MARQUARD. *de Jure Mercat. L. 2. C. de monop. licit.*

Obschon die Flößen großen Nutzen zuwege bringen, zumahl an denen Orten und Wäldern, wo das Holz auf der Aehs nicht wohl zu verführen und zu verkauffen ist; So pfeget doch auch der Gebrauch dieser Gerechtigkeit unterschiedene Incommoditäten nach sich zu ziehen. Denn

1) wird

1) wird geschadet dem wehren;
 2) denen Ufern;
 3) der Fische;
 4) denen nah gelegenen Dörfern;
 5) durch Verhinderung derer Wasserläufften;
 6) werden die gütliche Fische weg gelohret;
 7) geschadet die Fischweiden;
 8) werden die gütliche Fische weg gelohret;
 9) werden die gütliche Fische weg gelohret;
 10) werden die gütliche Fische weg gelohret;
 11) werden die gütliche Fische weg gelohret;
 12) werden die gütliche Fische weg gelohret;
 13) werden die gütliche Fische weg gelohret;
 14) werden die gütliche Fische weg gelohret;
 15) werden die gütliche Fische weg gelohret;
 16) werden die gütliche Fische weg gelohret;
 17) werden die gütliche Fische weg gelohret;
 18) werden die gütliche Fische weg gelohret;
 19) werden die gütliche Fische weg gelohret;
 20) werden die gütliche Fische weg gelohret;
 21) werden die gütliche Fische weg gelohret;
 22) werden die gütliche Fische weg gelohret;
 23) werden die gütliche Fische weg gelohret;
 24) werden die gütliche Fische weg gelohret;
 25) werden die gütliche Fische weg gelohret;
 26) werden die gütliche Fische weg gelohret;
 27) werden die gütliche Fische weg gelohret;
 28) werden die gütliche Fische weg gelohret;
 29) werden die gütliche Fische weg gelohret;
 30) werden die gütliche Fische weg gelohret;
 31) werden die gütliche Fische weg gelohret;
 32) werden die gütliche Fische weg gelohret;
 33) werden die gütliche Fische weg gelohret;
 34) werden die gütliche Fische weg gelohret;
 35) werden die gütliche Fische weg gelohret;
 36) werden die gütliche Fische weg gelohret;
 37) werden die gütliche Fische weg gelohret;
 38) werden die gütliche Fische weg gelohret;
 39) werden die gütliche Fische weg gelohret;
 40) werden die gütliche Fische weg gelohret;
 41) werden die gütliche Fische weg gelohret;
 42) werden die gütliche Fische weg gelohret;
 43) werden die gütliche Fische weg gelohret;
 44) werden die gütliche Fische weg gelohret;
 45) werden die gütliche Fische weg gelohret;
 46) werden die gütliche Fische weg gelohret;
 47) werden die gütliche Fische weg gelohret;
 48) werden die gütliche Fische weg gelohret;
 49) werden die gütliche Fische weg gelohret;
 50) werden die gütliche Fische weg gelohret;
 51) werden die gütliche Fische weg gelohret;
 52) werden die gütliche Fische weg gelohret;
 53) werden die gütliche Fische weg gelohret;
 54) werden die gütliche Fische weg gelohret;
 55) werden die gütliche Fische weg gelohret;
 56) werden die gütliche Fische weg gelohret;
 57) werden die gütliche Fische weg gelohret;
 58) werden die gütliche Fische weg gelohret;
 59) werden die gütliche Fische weg gelohret;
 60) werden die gütliche Fische weg gelohret;
 61) werden die gütliche Fische weg gelohret;
 62) werden die gütliche Fische weg gelohret;
 63) werden die gütliche Fische weg gelohret;
 64) werden die gütliche Fische weg gelohret;
 65) werden die gütliche Fische weg gelohret;
 66) werden die gütliche Fische weg gelohret;
 67) werden die gütliche Fische weg gelohret;
 68) werden die gütliche Fische weg gelohret;
 69) werden die gütliche Fische weg gelohret;
 70) werden die gütliche Fische weg gelohret;
 71) werden die gütliche Fische weg gelohret;
 72) werden die gütliche Fische weg gelohret;
 73) werden die gütliche Fische weg gelohret;
 74) werden die gütliche Fische weg gelohret;
 75) werden die gütliche Fische weg gelohret;
 76) werden die gütliche Fische weg gelohret;
 77) werden die gütliche Fische weg gelohret;
 78) werden die gütliche Fische weg gelohret;
 79) werden die gütliche Fische weg gelohret;
 80) werden die gütliche Fische weg gelohret;
 81) werden die gütliche Fische weg gelohret;
 82) werden die gütliche Fische weg gelohret;
 83) werden die gütliche Fische weg gelohret;
 84) werden die gütliche Fische weg gelohret;
 85) werden die gütliche Fische weg gelohret;
 86) werden die gütliche Fische weg gelohret;
 87) werden die gütliche Fische weg gelohret;
 88) werden die gütliche Fische weg gelohret;
 89) werden die gütliche Fische weg gelohret;
 90) werden die gütliche Fische weg gelohret;
 91) werden die gütliche Fische weg gelohret;
 92) werden die gütliche Fische weg gelohret;
 93) werden die gütliche Fische weg gelohret;
 94) werden die gütliche Fische weg gelohret;
 95) werden die gütliche Fische weg gelohret;
 96) werden die gütliche Fische weg gelohret;
 97) werden die gütliche Fische weg gelohret;
 98) werden die gütliche Fische weg gelohret;
 99) werden die gütliche Fische weg gelohret;
 100) werden die gütliche Fische weg gelohret;

- 1) wird geschadet denen Mühlen und Mühlewehren;
- 2) denen Ufern;
- 3) der Fischerey;
- 4) denen nahe gelegenen Wiesen und Feldern;
- 5) durch Aufstimmung des Holzes wird der ordentliche Wasserlauf bisweilen geändert;
- 6) werden die gelegten Röhren, die durch die Flüsse gelegt sind, verderbet;
- 7) geschieht auch durch Niederhauung, Fällen, ausreißen und Hinwegführung derer nahe stehenden Bäume, Stöcke und Wurzeln allerhand Schaden, der desto größer ist, wenn alle Jahre eine grosse Partie Holz zu unterschiedenen mahlen gefloßt wird.

Wann die Unterthanen zu denen Floß-Diensten, wie in Sachsen, pflichtig sind, so müssen sie sich ordentlicher Weise selbst dabey beköstigen; jedoch pflegt man ihnen auch an einigen Orten, der Gewohnheit nach etwas zu reichen. Ein Fürst ist auch befugt, in Ansehung dieses Negotii, welches denen Regalien zugehört wird, gewisse Floß-Ordnungen, Floß Mandata, in welcher Länge und Stärke das Holz zum Flößen niederzuhauen, wie die Holz-Diebe zu bestrafen, u. s. w. zu publiciren, und gewisse Ober-Aufseher derer Flösse, Floß-Meister, Floß-Schreiber, Floß-Knechte, Flöße u. s. w. zu bestellen, vid. Fürstl. Braunschweig. Forst-Ordnung Eursl. Bayerl. Jagd- und Forst-Ordn. Würtembergl. Jagd- und Forst-Ordnung.

Die Diebe des Floß-Holzes pflegen schärffer bestraft zu werden, denn die andern Holz-Diebe, indem sie wegen der grossen Gelegenheit zum stehlen frequenter sind, da die Scheite bey Tag und Nacht auf dem Strom oder Floß-Graben fortzuschwimmen pflegen. Bisweilen wird die Entwendung einzelner Scheite mit etlichen Gulden bestraft. Es ist auch nicht an allen Orten erlaubt, das Holz aus dem Flusse zu ziehen und auszusetzen: denn es vertrittet niemand den Gebrauch seines Ackers oder seiner Wiese einem andern umsonst, und es ist nicht vergönnt, ohne des Eigenthums-Herrn Einwilligung den Grund und Boden, um eine Servitut zu erlangen, zu occupiren, sondern der Eigenthums-Herr kan sich durch wegsfinden helfen. Es hindert auch nicht, daß der Gebrauch des Flusses und derer Ufer öffentlich sey, denn dieses ist von dem gewöhnlichen Gebrauch zu verstehen, den die Nachbarn erdulden müssen. Denn das Eigenthum derer Ufer siehet demjenigen zu, deren Grundstücken sie anhängig sind, s. riparum. de R. D. Da aber die Gewohnheit ein Recht wider eine alte Gewohnheit zuwege bringen kan, so muß man denen Nachbarn mit neuen Dienstbarkeiten nicht beschwerlich seyn, da zumal nicht alle Derter an denen Ufern derer Flüsse öffentlich sind. Hat man aber das Befugnis überkommen, das Holz auf fremden Grund und Boden zu setzen, so ist es gewiß, daß dasselbe wiederum verlohren gehen könne, wenn man sich innerhalb dreymig und mehr Jahren seines Rechts nicht bedienet, CARPZOV. p. 3. decis. 288. Zur bequemen Fortbringung und Flößung des Holzes werden auch öfters durch derer Unterthanen Felder Schleuffen angeleget, allwo die Frage entsteht, ob der Fürst wider derer

TOM. II.

Unterthanen Willen dergleichen Schleuffen und Canäle anrichten könne? Einige meynen, daß er solches allerdings befugt sey, sintemahl dergleichen Werke zu dem Fluß-Regale gehören, und die Commodität derer Ströme hierdurch befördert wird. Denn daß einem Fürsten in denen Gütern seiner Unterthanen, bey erheischender Nothwendigkeit und Nutzbarkeit der Republic, ein solch Recht zustehe, behauptet GROTIUS de J. B. & P. II. 14. §. 7. Die in Ansehung dieses Rechts zukommende Klagen sind eben diejenigen, die wegen des gehinderten Gebrauchs der Schiffahrt statt haben. Wenn etwas zum Nachtheil des Flusses von einem andern geschieht, so kan man nicht nur aus dem Titulo de Fluminibus, sondern auch aus dem Titulo, ut in flumine publico navigare liceat klagen, P. FRID. MIND. de Interdict. Tit. 6. n. 15.

Floß-Meister.

Ist eine zu denen Flößen bestellte Person. Er soll nach Verordnung des Forst-Amtes an Ort und Enden, wo es angewiesen, das Floß Holz zu rechter Zeit, daß es wohl austrocknen kan, hauen, dasselbige in völlige Malter-Riegen legen, abnehmen, und von denen Holz-Hauern sich solche Arbeit machen und liefern lassen, daß er auf dem Hütten-Hof das in denen Rechnungen in die Flöße eingeworfene Holz wieder liefern könne; dannerhero er dahin sehen soll, daß alles Holz aus denen Malter-Riegen rein ausgefahren, und bey dem Wasser geschafft werde, in Flößen auch fleißige Aufsicht haben, daß die zu demselben bestellte Leute dem Holz aller Enden, und da es das Wasser wieder ausgeschlagen, wieder nachheffen damit es in denen Hecken, und wo es das Wasser auf die Ufer treibet, nicht hängen bleibe; zum Flößen nach der Menge des Holzes so einzutwerfen, um des Wassers Stärke willen Leute zu bestellen, dieselben alle Tage nach ihrer Quantität und verrichteten Arbeit richtig angeben, und dabey keine falsche noch unverdiente Lohne schreiben, wenn er auch das Holz vor den Rechen dasselbe sofort austhauen, und recht völlig ansmaltern lassen, und in allen, wie einem getreuen Floß-Meister gebühret, sich pflichtmäßig bezeigen.

Floß-Schreiber.

Wird derjenige genennet, der sowohl auf die Holz-Schläger, als Holz-Flößner Obacht hat; und dem Floß-Meister in allen an die Hand gehet.

FLUMEN bannale.

Heißt in dem Lehn-Rechte derjenige Fluß, welchen eine Obrigkeit durch eine Freyheit, altes Herkommen, Präscription, oder einen andern rechtmäßigen Titel an sich gebracht und bekommen hat, wie es denn noch heutiges Tages fast mit allen fließenden Wassern, (welche anfangs und von Natur jedermanniglich frey und allgemein gewesen) gehet, daß sie eigenthümlich und gewissen Obrigkeiten zuständig werden.

FLUMEN perenne.

Ein immerwährender Fluß oder Bach, ist derjenige, welcher Sommer und Winter fließet, der eine lebendige Quelle und immerwährenden Ursprung hat, an dem es sich erhält, und abwärts in seinen natürlichen Graben läuft, bis es entweder vor sich selbst oder mit andern Wassern in das Meer geführt wird, s. Bach, Tom. I.

311

FLU

welches nicht nur viel Zeit wegnimmt, sondern es muß auch wohl ein Stamm-Holz zur Vergeltung zurück gelassen werden.

Fluth-Knechte.

Heissen in Halle diejenigen Träger, welche die ordentliche Träger bey dem Hacke-Born, wenn Fluthen Tage kommen, annehmen, und ihnen von ihrer Mieth-Sohle lohnen müssen, damit die Sohle desto eher in die Kothe getragen, und zu Fasse gebracht werden kan.

Fluthen-Tag.

Heist, wenn wegen des einfallenden Sonntags, oder eines andern Feyertags halber Schicht gemacht, und man darauf wieder über dem Brunnen zu arbeiten anfängt, so wird derselbe Tag, an dem die Born-Knechte wieder zur Arbeit gehen, ein Fluthen-Tag genennet. Wenn mehr als ein Feyertag in einer Woche kommen, werden sie nur vor einen Fluthen-Tag gerechnet. Wenn sie aber nicht auf einander fallen, sondern Werke-Tage dazwischen seyn, in welchen zu Brunn gegangen wird, so werden selbige auch als Fluthen-Tage geachtet. Ingleichen wird der Freytag vor Olern vor einen Fluthen-Tag gerechnet, wenn man zu Borne gehet. Nicht weniger, wenn man sonst in der Woche einen oder mehr Tage feyret, und Kalt-Läger hat, darauf aber wieder ausgesprochen, und die Arbeit angetreten wird.

FOENUS.

Heist der Zins, das Interesse, Agio, Auf-Geld, Wucher, ein Darlehn, davon ich Interesse geben muß.

FOENUS nauticum.

So auch pecunia trajectitia, oder ein über das Meer zu führendes Geld genennet wird, ist ein geliehenes Geld, so auf des Creditoris Gefahr über das Meer verführet wird, L. 1. de naut. favor. mit diesem Beding, daß wenn die Waare, so man überführet, umkommt, dem Vorlehenden nichts wieder darf bezahlet werden, kommet sie aber sicher an den destinirten Ort, so muß alsdenn das Capital mit dem bedungenen Augemento, oder Zinsen, wieder gegeben werden, STYPMANN. de Jure marit. IV. L. 2. d. 1. welche deswegen von der Observirung der gemeinen Zinsen so lange befreyet sind, bis die Gefahr aufhöret, alsdenn treten die gemeinen ordentlichen Zinsen an derselben statt, L. 1. § 2. C. eod. Dieser Zins kan nudo pacto promittiret werden, woraus eine efficax actio entspringet, welche also kan eingerichtet werden:

P. P.

Titius erscheinet, und saget klagend kühlich, wie er dem Cajo 1000. Rthlr. zu seiner Schifffahrt nach West-Indien vor 2. Jahren dergestalt geliehen, daß solche auf Klägers Gefahr stehen, bey Beklagens glücklicher Wiederkunft aber ihm 12. von hundert Zins bezahlet werden solle. Ob nun wohl Beklagter vor vier Wochen glücklich wieder angekommen, so hat er doch die versprochenen 12. von 100. nicht bezahlet, sondern ihn nur mit 5. von 100. abweisen wollen. Derwegen er zu klagen betrogen worden, fordert von Beklagten Einlassung und Antwort, bittet auch, nach deren Erfolg zu erkennen, daß Beklagter ihm nicht nur die libellirten 1000. Rthlr. sondern auch auf

2. Jahr die verwilligten Zinsen a 12. von 100. samt allen diesfalls verursachten Schäden und Unkosten zu erstatten schuldig. Desuper &c.

FOENUS terrestre seu quasi nauticum.

Ist nichts anders als ein Zins, welcher von dem Geld, so auf Gefahr des Creditoris über gefährliche Derter zu Land geführet, abgetragen wird, HAGEN. de usur. c. 1. n. 14. WESENB. ad tit. 7. de naut. fan. ch. ult.

FORENSIS.

Heist ein auswärtiger, fremder, Fremd- und Einmiethling, der Geschäfte halben, oder weil er nirgend eine beständige Wohnung hat, sich in einer Stadt auf eine Zeitlang einfindet und aufhält, da selbst aber nicht angefessen, sein Thun darinne verrichtet, und hernach wieder davon ziehet, und der sich, weil er das Bürger-Recht nicht gewonnen, des Statuti und Stadt-Rechts sich nicht zu erfreuen hat, welcher denn forensis und vagabundus genant wird, worunter aber dieser Unterscheid zu notiren, daß jener an andern Orten sein gewisses Domicilium haben kan, dermahlen aber, und so lang er seiner Berrichtung wegen sich nur an einem gewissen Ort aufhält; dieser aber kein gewisses Domicilium hat, sondern wo er hinkommt, daheim ist.

Sonst aber wird auch das Wort Forensis, sowohl von denen, welche an dem Orte nicht geboren noch erzogen, und also keine Cives originarii sind, ob sie schon daselbst wohnen, und ein Domicilium haben, als auch, und zwar magis proprie von solchen gebraucht, welche weder ursprünglich, noch durch die Wohnung Incolat, unter die Zahl derer Bürger oder Unterthanen gehören, sondern fremde und ausheimisch sind 2c. COTHM. I. Conf. 21. n. 88. segg. MEVIUS ad Jus Lub. Quest. pralim. 4. n. 1. § 2. Es ist zwar ein fremder oder forensis an die Statuta und Land-Gesetze eines Orts nicht gebunden, sintemahl bey einem jeden Gesetze vornemlich die causa efficiens, oder wirkende Ursach zu consideriren ist, und daß eine in gewissen Grenzen eingeschlossene Macht sich ausser derselben nicht erstrecke, oder seine Wirkungen weiter extendiren könne: Nun erstreckt sich aber die Macht und Ansehen eines Statuti localis nicht über seine eigenthümliche Terminos, daher kan dessen Wirkung auch nicht weiter gehen, massen auch ein Fürst ausser seinem Territorio nicht mehr Macht zu befehlen hat, als ein Privatus, L. fin. de Jurisd. BOL. à VALL. 4. Conf. 49. n. 21. segg. MEVIUS ad Jus Lub. quest. pral. 4. n. 3. KNIPSCH. de civit. imper. II. 10. n. 69. angefessen die Intentio derer Statuenten selbst nicht dahin zu sehen scheint, daß sie besonders durch profitable Statuta fremden providiren wollen, die ihnen doch nichts angehen. Daher wo ein Statutum wäre, daß niemand in der Stadt etwas an fremde verkauffen solle, und ein Forensis hätte Güter in der Stadt, ist er darunter nicht begriffen, noch ihm verwehret, seine Güter zu verkauffen, wie solches MASC. Com. Conclus. circa mater. statut. conclus. 6. n. 5. deutlich ausführet, und dieses extendiren die DD. auf einen Actum oder Contractum, wobey das Statutum über der Habilität der Person, und wie solche müsse beschaffen seyn, weß sie dergleichen contract eingehen soll, disponiret; massen solches auf einen Forensen nicht zu extendiren ist, §. E. wenn das Statutum verböte, daß kein in väterlicher Potestät begriffener Sohn

testiren könne, so wird hiervon ein Forensis nicht ausgeschlossen, nach dem angeführten MASC. d. l. n. 14.

Sonst aber wenn gefragt wird, wie weit circa contractus die Statuta loci einen Forensen obligiren? So wird geantwortet, daß zugelassene Actus und Contractus ein Forensis nach denen Statutis loci, wo sie perficirt werden, æstimiren müsse, auch ratione derer ex Statuto vorgeschriebenen Sollemnien, sie mögen nun zur ersten Perfection v. g. der Consens bey dem Kauf, die Confirmatio Magistratus bey Alienation derer Güter eines unmündigen zc. oder zur andern gehören, z. E. daß das Dominium bey dem Rauffe nicht transferiret, oder aller Nutzen einem alleine in der Societät zuwachse zc. Wenn nun z. E. ein Forensis den Contractum Emptionis Venditionis celebriret hätte, welcher bekannter massen durch den blossen Consens perficiret wird, so wird er nach denen Juribus loci tractiret, worüber das Pretium zwischen Käuffern und Verkäuffern conveniret worden, wenn nur an eben dem Ort das Dominium rei, worüber man contrahirt hat, durch die Tradition conficiret worden, MASC. Tract. concl. 7. n. 1. sqq. ROL. à VALL. 3. Conf. 91. n. 23. Wäre nun ein Contract den Statutis loci nicht gemäß, so gilt er auch nicht auffer den Locum Contractus, und vice versa, MEVIUS ad Jus Lubec. quæst. pral. 4. n. 15. sqq. Und ist hierbey nicht sowohl der Inhalt derer Worte des Statuti, als dessen Verstand und Absichten anzuschauen. Denn wenn es auf die Person eingerichtet, nicht aber principaliter von der Person redet, obligiret es auch die Forenses, z. E. das Lübeckische und Sächsische Recht verbieten ohne Consens eines Kriegischen Vormundes mit denen Weibern zu contrahiren; Hier wird zwar der Person gedacht, weil sie aber nicht simpliciter unrichtig zum contrahiren gemacht wird, sondern nur auf den Fall, wenn die Solennitäten ermangeln, mithin die Disposition nicht sowohl die Person, als den Contract concerniret, dahero sind auch Forenses zu Observirung des Statuti verbunden, MASCARD. d. l. n. 26. sqq. Doch wollen einige Casus ausgenommen werden, wenn nemlich der Forensis einen Actum in einem von denen Stadt-Gesetzen eximirten Ort, z. E. in einem Kloster, welches denen Statutis loci nicht subject ist, oder wenn er nur im Durchreisen contrahirt, und sich gar nicht in der Stadt aufgehalten hätte, L. heres absens &c. n. de Judic. ibique DD. MASC. d. l. n. 32. sqq. doch erinnert hierbey MEVIUS ad J. Lub. d. l. n. 10. gar wohl, daß man in dieser Materie die Sollemnia eines Actus oder Contractus, und die daraus fließende Wirkungen mit denen Beschwerden und äußerlichen Accidentien, welche dem Contract zwar folgen, nicht aber aus dem Contracte selbst fließen, nicht confundiren soll, weil solche Folgerungen, indem sie die Form und Art zu contrahiren nicht angehen, sondern dem bereits geschlossenen Contract nur von aussen folgen, die Statuta Loci Contractus billig nicht achten, widrigens würde es ohne Lætion derer fremden nicht abgehen. Z. E. nach dem Lübeckischen Rechte kan die Frau vor des Manns Schulden, wo sie Kinder mit ihm gezeuget, belanget, und ihre Güter deswegen angegriffen werden: wenn nun ein fremder sich auf das Statutum verlaßten, und an seinem Wohn-Ort, wo dergleichen Statutum nicht hergebracht, mit dem Mann con-

trahirt hätte, und nach dessen Tode der Frau Vermögen mit Arreste belegen wollte, würde er nicht gehört werden, theils weil der Frauen Obligation nicht aus dem mit dem Manne getroffenen Contract, sondern ex Societate conjugali herfließet, und weil das Statutum keine Nachricht hinterlassen, wie es mit des Mannes Contracten soll gehalten werden; theils weil der Mann zwar sich, was den Contract anbetrifft, denen Statutis loci, und dem Foro, keinen andern, als denen Legibus Domicilii, wo nemlich der Creditor wohnt, obligiren kan; theils weil an demselben Orte keine Actio wider die Frau intendiret werden kan, mithin auch keine Exsecution.

Wenn aber das Statutum favorable ist, z. E. wenn es einen minorennen Sohn zum testiren habil machte, oder ein unächttes Kind zum Erben einzusetzen permittirte; so sind auch in solchem Fall die Forenses in denen Statutis nicht begriffen, oder selbige auf sie zu extendiren, weil der Actus etwas zu statuiren ein Actus Jurisdictionis ist, und allein gegen Unterthanen, über welche die Jurisdiction langet, exercirt werden müssen, es mag nun favorabiliter oder odiose disponiret seyn. Und thut nichts zur Sache, wenn auch schon ein Forensis sich zu seinem Nutzen und Faveur dem Statuto unterwerffen wollte: denn weil er aus denen Statutis keinen Schaden leidet, so ist billig, daß er auch von dem Nutzen ausgeschlossen werde. Es wäre denn ein anders hergebracht, und die Forenses ad beneficia statutorum admittiret worden, ROL. à VALL. 3. Conf. 79. n. 35. Doch will man die Actus voluntariæ Jurisdictionis aufnehmen, FRANZ. 1. ref. 13. n. 93.

Wie es aber in Ehe-Sachen mit denen fremden zu halten, so ist ein fremder, weil die Ehen entweder eine Speciem Contractus machen, oder præcedente contractu zum Stand gedeihen müssen, verbunden, was das Statutum von der Habitât derer Contrahenten oder Observirung einiger Sollemnien disponiret, in acht zu nehmen, dahero wenn das Statutum verbietet, daß zweyerley Religions-Verwandten einander nicht ehelichen können, ist hierzu sonder Zweifel auch ein Forensis verbunden, WOLFF Diff. de Forens. ad Jus statut. Relat. §. 18.

Was ist aber von denen Gerichts-Händeln zu sagen, ob ein Forensis denen Statutis, die deswegen disponiren, unterworfen ist? Resp. Wenn ein Statutum etwas ordiniret, wie der Process eingeführet und eingerichtet werden soll, so sind demselben ohne Unterscheid alle diejenige unterworfen, welche an dem Orte, wo die Statuta gegeben worden, litigiren, sie mögen nun Klagen oder verklagt werden, wenn schon in Decisione litis das Jus commune in acht genommen wird, an einem andern Orte abgehandelt worden, MEV. ad Jus Lub. d. qu. 4. n. 8. Wie denn auch ferner in genere ein Forensis an dem Orte, wo er sonst ein Forum hat, auch dem Statuto loci ein Genügen thun muß, DACIUS Conf. 639. n. 11.

Wie wird es aber mit dem Forensi, wo er etwas verbricht, gehalten? Resp. Es ist ein Unterscheid zu machen, ob das Verbrechen dem Forensi mit andern Bürgern oder Unterthanen gemeinsam sey, oder nicht. Erstern falls, und da etwas bereits durch ein General-Gesetz oder allgemeine Gewohn-

heit

mit welchen ist, muß der Forensis...
den Unterthanen vor das Statutum...
muss aber, und da zu...
Statutum etwas...
and, kan ein Forensis...
lange Zeit sich...
Statutum...
Forensis...
ne, nicht...
elander...
Bey...

der ein Forensis...
ist, jedoch in alien...
in dem loco...
nicht auf fremden...
kon, nicht...
an einem Bürger...
des Statutum...
oder hätte...
des Verbrechen...
ni, oder...
denn ist...
der ist...
eines...
mit...
beht...
obervirt...
bringen...
des General-...
begren...
Bey...

Es fragt sich...
an dem Orte...
den, ob er...
Statutum...
zu machen...
Person...
wegen...
Jurisdiction...
he werde...
n. 27. l. 7. n. 13. n. 14. sqq.
das Statutum...
des Forensis...
kommen...
tzen zu...
Person...
mache...
disponiret...
Sachen...
us ein...
te, sondern...
am, und...
in der...
Statutum...
nicht...
Statutum...
von...
auch...
nicht...
Person...
Person...
DD. einen...
Person...
Municipalibus...

heit verboten ist, muß der Forensis sowohl als andere Unterthanen vor das Verbrechen stehen: Letztern falls aber, und da nur durch ein Particular-Statutum etwas verbrochen und strafbar gemacht wird, kan ein Forensis, wo er besonders noch eine kurze Zeit sich an dem Ort aufhält, noch eine Ignorantiam vorschützen, 3. E. wenn ein Statutum erfordert, daß niemand unter gewisser Straffe ohne Vorwissen gewisser hierzu verordneter Personen etwas verkaufen könne, wird deswegen ein neu ankommender Forensis nicht können als ein Verbrecher tractiret werden, der das Jus commune, welches eine freye Verkaufung seiner Sachen erlaubt, vor sich hat, GABRIEL Comm. Opin. VI. de Regul. Jur. Concl. 6. n. 3.

Hätte aber ein Forensis zwar wider die Statuta eines Orts, jedoch in alieno Territorio pecciret, kan er in dem loco Statuti, als welches seine Kraft nicht auf fremden Grund und Boden extendiren kan, nicht gestraft werden, wenn er sich schon an einem Bürger oder Unterthan des loci, wo das Statutum gegeben worden, vergriffen hätte, oder hätte Güter in demselben Ort liegen, wenn nur das Verbrechen nicht in einem Delicto communi, oder, welches nach denen gemeinen Rechten verboten ist, besteht, MASCARD. d. l. n. 56. § 99. Sonst aber ist gewiß, daß hierinne der Unterscheid zwischen einem Bürger und fremden bestehe, indem jener sich mit keiner Ignorantz des Statuti behelffen kan, dieser aber, wo er nicht das Statutum per omnia observiret hat, und eine probable Ignorantz beizubringen weiß, restitutionem in integram aus der General-Clausel, si qua mihi justa causa &c. begehren kan, MEV. d. quæst. 4. n. 21.

Es fragt sich ferner: Wenn ein Forensis Güter an dem Orte hat, wo das Statutum gegeben worden, ob er nicht solchen Falls zur Observation des Statuti verbunden sey? Resp. Es ist ein Unterscheid zu machen, ob das Statutum auf die Güter oder die Person eingerichtet; daß erstern Falls der Forensis wegen derer Güter, welche unter derer Statuenten Jurisdiction gelegen, durch das Statutum verbunden werde, nicht aber letztern, COTHM. I. Resp. 21. n. 125. & V. Resp. 73. n. 98. § 99. wenn nur klar ist, daß das Statutum von denen Gütern oder der Person des Forensis principaliter handelt, sintemal hierinnen vornemlich auf die Intention des Statuenten zu sehen. Denn wenn das Statutum die Person zu einer Sache nicht geschickt oder ungeschickt macht, sondern bloß von denen Gütern und Sachen disponiret, und derer Personen nur um derer Sachen willen Meldung thut, so ist dies nicht eben vor ein auf die Person verfaßtes Statutum zu halten, sondern vielmehr ein Statutum in rem zu nennen, und wird der Person nur secundario und um der Sache willen gedacht; und vice versa, wenn das Statutum etwas circa personas ordiniret, machet die bloße um der Person willen geschene Meldung derer Sachen kein Statutum in rem, MEV. d. quæst. 4. n. 26. Und aus dieser Distinction kan auch die Frage determiniret werden: Ob die Forenses die gemeinen Beschwerden derer Bürger und Unterthanen zu tragen schuldig sind: indem communiter die DD. einen Unterscheid machen nach Beschaffenheit derer Beschwerden, so, daß à Muneribus personalibus und mixtis die Fo-

renses excipiret sind; in denen Patrimonialibus aber vor dieselbe haften, arg. L. 4. C. de incol. L. 6. §. f. L. ult. §. 23. § 9. de munerib. GAIL. 2. O. 52. num. 8.

Was letztlich die Materiam Successionis anbetrifft, ist, was die testamentirliche anlanget, ein Forensis schuldig, denen Stadt-Gesetzen, wo er sich bishero aufgehalten, nachzugehen, und das nach denselben verfertigte Testament zu respectiren, und zwar nicht nur, was die im Territorio gelegene, sondern auch auswärtige Güter betrifft, welches pro communi sententia angebet GAIL. 1. O. 23. CARPZ. p. 3. c. 6. d. 22. Jedoch ist solches dergestalt zu verstehen, wenn das Testament binnen dem Territorio derer Statuenten verfertigt worden, denn wenn es ausser dem Territorio geschehen wäre, wird es schwerlich admittirt, MYNS. 5. O. 26. n. 5. wie denn auch das Lübeckische Recht um deswillen eine Special-Verordnung P. II. tit. 1. art. 16. vor nöthig erachtet, unter welcher es ein an einem fremden Ort verfertigtes Testament von einem ihrer abwesenden Bürger unter gewissen Conditionen vor gültig admittiret, MEVIUS ad d. art. 16.

Was aber die Successionem ab intestato betrifft, scheint das Statutum dergleichen Effect nicht zu haben, sondern die Mobilia folgen der Person allein und denen Statutis des Orts, wo dieselbe stirbet, welches doch andere wiederum nur auf diejenige, welche der Verstorbene bey sich gehabt, restringiren, die Immobilia aber auf diejenige Jura und Statuta verweisen, welche an dem Orte, wo sie gelegen, hergebracht, MEVIUS V. Dec. 165. § 166.

Schlüsslich leidet alles das, was bishero von denen Forensibus, besonders wie weit sie derer Statuten in favorabilibus genüssen können, gemeldet worden, seine Limitationes:

- 1) Wenn nicht etwas specialiter derer bloßen Bürger oder Unterthanen wegen verordnet ist: Oder
- 2) in deren Faveur etwas per Statutum eingeführt worden, weil sie hingegen die bürgerliche Beschwerden, davon fremde ausgenommen, tragen müssen, oder
- 3) in bloßen bürgerlichen Immunitäten und Beneficien bestehen; oder
- 4) lediglich auf die Person gerichtet sind, COLER. Prot. Exf. P. I. c. 3 n. 204.

Es fragt sich auch: Ob ein Forensis das Jus retractus exerciren könne? und sind derer viele, welche es verneinen wollen, weil dergleichen Statutum extra Territorium derer Statuenten keine Kraft habe, und dessen Beneficia billig die fremden entbehren sollten, auch generaliter die Statuta, welche von Personen reden, bloß von denen Unterthanen zu verstehen sind, mithin, wenn solches denen Agnaten den Einstand concediret, muß es bloß von solchen, die zugleich subject sind, verstanden werden, PHIL. II. Pr. Lib. 1. Ecl. 4. n. 9. Andere aber wollen es mit der Affirmativa, und nicht unbillig halten, weil die Forenses das Beneficium Statutorum in realibus oder actionibus in rem scriptis, wie die Actio ex retractu Statutario ist, genüssen. Wozu kommt, daß dergleichen Forenses

nach dem Retrahtu nicht mehr pro Forensi zu halten, sondern sodann des retrahirten Stück's wegen entweder Bürger wird, oder doch die bürgerliche Onera übernehmen muß, L. 62. de contrah. empt. REINCK. de retrah. gentil. quast. 1. n. 44. MEY. 5. dec. 266. STRYK. de Success. ab intest. Diff. 6. c. 1. § 19. des Klugen Beamten's anderer Theil pag. 1043. 199.

FORESTARIUS.

Foresta, forestis, &c. Heisset zwar überhaupt nach seiner ersten Bedeutung in der Britannischen Sprache so viel als ein jedweder Wald, vid. BOXHORN. Lex. Britannico-Latin. Forest, saltus, sylva, nemus, nachgehends aber wird es nur von dergleichen Wald gebraucht, welchen die Fränkischen Könige insbesondere zu ihrer Jagd ausgesetzt, und mit der Forst-Gerechtigkeit begabet hatten, dergleichen niemand ohne ausdrückliche Erlaubniß des Königs anlegen durfte, Lib. IV. Capitular. c. 42. p. 785. Ein solcher Bedienter nun, der über dergleichen forestam die Aufsicht hatte, hieß Forestarius, und besorgte er auch die Fischerey, Capit. II. Caroli M. de A. 813. c. 18. p. 510. Sie waren gleichfalls zweyerley Gattung: Geringere und Vornehme. Die erstern nahm man aus denen liberis hominibus, und davon handelt das Capitulare Caroli M. de A. 800. c. 10. Die letztern waren Nobiles, und hatten die Ober-Aufsicht über die Königlichen Forste. Welche Stelle auch Herzoge verwalteten, z. E. in der Urkunde Lotharii de An. 1129. in dem Codice Diplomatico, welchen Herr Dithmar denen Annal. Teschenmacheri beydrucken lassen p. 2. siehet: Judici obtinuerint coram Duce Walravano Magistro foresti eidem villæ adjacentis. Am Englischen Hofe wurden solche: Primi Forestarii, Protoforestarii und Capitales Justiciarii genannt, vid. SPELLMANN. b. v.

FORMULA.

Es ist von uralten Zeiten her kein Volk auf der Welt gewesen, welches nicht bey allerhand Berichtigungen, z. E. bey Hochzeiten, Begräbnissen, in Gerichts-Sachen, in Kauffen und Verkauffen u. s. w. nicht nur ihre besondere und eingeführte Cerimonien und Gebräuche, sondern auch ihre verordnete und beliebte Formeln hatte, wodurch ihre Handlungen erst vollzogen und gleichsam rechtskräftig wurden. Wie es bey denen Ebräern allbereit hergegangen sey, davon zeugen die Bücher Moses. Insonderheit aber haben sich die Römer mit solchen Formulis fast so weitläufftig versehen, als mit ihren Armeen; wer solche nicht weiß, wird mit vielen Stellen derer alten Scribenten schlecht fortkommen.

Überhaupt ist zu merken, daß zu Rom die verbindlichen Formeln nicht nur durch lange Gewohnheit eingeführet, sondern auch auf einer Tafel des Prætoris mählich bekannt gemacht worden sind, damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen mögte. Diese Tafel war weiß, die Titel derer Formulen, auch wohl die Formeln selbst waren mit rother Farbe geschrieben, PRUDENTIUS contra Symmach. II. 460. Wer mit der Formel fehlte der hatte seine ganze Sache zugleich verlohren. Wir wollen aber einige Special-Formeln anführen.

In denen Tabulis nuptialibus zwischen neu angehenden Ehe-Leuten konten zwar allerhand Be-

dingungen z. E. wegen der Morgen-Gabe u. d. g. statt haben, es mußte aber nothwendig dabey stehen, daß diese Ehe

liberorum querendorum vel suscipiendorum vel procreandorum causa geschehen sey.

Wenn ein Vater seinen Sohn enterben wollte; mußte er erstlich die Ursachen anführen, und darauf den Schluß machen:

Et republica & domo mea indignum judico, protinusque conspectu meo abire jubeo, VALERIUS MAXIMUS V. 8.

Wenn jemand von denen Verurtheilten losgesprochen ward, sagte der Richter:

Secundum illum (oder secundum adversarium) litem do, oder auch, videtur non fecisse.

Wenn zu Rom im Rath etwas gehandelt werden sollte, that der Burgermeister den Vortrag, und sagte hernach seine Meinung, wozu er inclinire, darauf machte er den Beschluß:

Qui hoc sentitis, illuc transite, qui alia omnia in hanc partem.

welches denn auch geschehen mußte.

Bey Römischen Processen hatte man von dem Kläger das Verbum anquirere im Gebrauch, z. E. anquirere quem capitis & capite, pecunia. Der Actus hieß Anquitio, wenn der Kläger die Strafe in seiner Rede drey-mahl selbst ausdrückte, und entweder auf einer Geld-Busse, oder auf die Lebens-Strafe andrang, dabey aber doch das Judicium den endlichen Ausspruch that, wenn alles genung erwiesen war.

Daß man nicht nur bey Mahlzeiten, sondern auch bey anderer Gelegenheit Schahlen voll Wein mit denen Lippen nur ein wenig berührt, nachgehends aber denen Göttern zu Ehren ausgegossen habe, ist bekannt; es hieß libare diis. Sonderlich opferte man vor der Erndte der Cereri eine Sau, und gebrauchte dabey allerhand Cerimonien, unter andern goß man dem Jano zu Ehren Wein aus, mit folgenden Worten:

Jane pater, uti te strue commovenda, bonas preces bene precatus sum, ejusdemque rei macte vino inferio esto.

Wegen derer Eyd-Schwüre waren unterschiedene Formeln abgefasset, nachdem es nemlich derer Sachen Wichtigkeit erforderte. Die gewöhnlichste war:

Juro ex animi mei sententia.

Dieser Schwur war von denen ältesten Zeiten an zu Rom eingeführet worden; damahls bedeutete Sententia nicht eine ungewisse oder eigenwillige Meynung oder einen gemachten Ausspruch, wie nachgehends auch zu Ciceronis Zeiten in Gebrauch kommen war, sondern alles dasjenige, was ein jeder in seinem Gewissen erkannte, und vor wahr oder falsch hielt, wie denn sonderlich die Censores oder die Römischen Fiscale, bey denen Lustris und Policcy-Untersuchungen, damit sie sich nicht lange verweilen dürfften, die Leute anhielten, ut jurarent ex animi sententia, und wenn denn einer gesagt hatte:

Juro ex animi mei sententia,

so fragten sie ihn weiter :

Tu uxorem habes? tu equum habes? &c. Dieser Eyd wird bey einigen Scribenten sollemne Jusjurandum genennet, weil es jährlich muste abgestattet werden. Auffer dem schwuren sie per Jovem Lapidem, da sie einen Kiesel-Stein in die Hand nahmen und sagten :

Si sciens fallo, tunc me Diespiter salva urbe atque bonis ejiciat, uti ego hunc lapidem.

Wegen derer Wörter, damit man einander begrüßete, scheint einige Confusion vorgegangen zu seyn, indem ein Autor schreibt, man hätte des Morgens Ave und des Abends Salve gesagt; und bald darauf spricht er, man habe mit dem Wort Salve Morgens, hingegen mit dem Wort Vale des Abends begrüßet.

Es bestund aber der Unterscheid wohl in denen Salutationibus publicis und privatis. Wenn Klienten ihren Patronen, oder vornehme Freunde grossen Herren des Morgens vor Tage aufwarteten, welches täglich zu geschehen pflegte, so sagten sie, wenn sich der Imperator, Consul oder ein anderer grosser Mann präsentirte, unstreitig nicht Salve, sondern Ave: des Abends aber nicht Vale, sondern Salve. Hingegen wenn die Bedienten eben dieses vornehmen Mannes zu ihm kamen, welches ordentlich alle Morgen und Abend geschehen muste, so sagten sie des Morgens Salve; des Abends Vale: und diese beyden letzten Wörter waren gleichfalls unter geringeren Personen gebräuchlich, so, daß auch in Ansehung derer Begrüßungs-Wörter zwischen grossen Herren und schlechten Personen ein Unterscheid war. Und was dergleichen mehr ist, davon ein vollständiges Verzeichniß und Ausführung in BRISSONIO de Formulæ anzutreffen.

FORMULA.

Wird vor die Klage genommen: Formulam intendere, heist Klage erheben. Formula cadere, die ganze Sache verlihren.

FORMULA Concordia.

Wird von denen Lutherischen Gottes-Gelehrten in zweyerley Verstande genommen, denn entweder begreifen sie darunter alle Glaubens-Bücher der Lutherischen Kirche, oder nur das letzte von diesen, welches eigentlich Formula Concordiæ genennet wird, und erst nach Lutheri Tode aufgesetzt worden. Denn da sich in der Lutherischen Kirche viele Streitigkeiten hervor thaten, darunter sonderlich Matthias Flacius, Victorinus Strigelius, Lucas Osiander, Franciscus Stancarus, Georgius Major, Nicolaus Amsdorfius, Joannes Agricola und andere die Heerführer waren, auch die sogenannten Crypto-Calvinisten überhand nahmen, und wegen des Interims grosse Bewegungen entstanden, so wurden zwar unterschiedliche Zusammenkünfte gehalten, die Einigkeit wieder herzustellen, aber sie zerfchlugen sich alle fruchtlos. Unter andern beruffte An. 1574. der Churfürst zu Sachsen seine Gottes-Gelehrten nach Torgau, welche zuvor einige Artikel abgefaßt hatten; welche alle auf diesem Convent versammelte unterschreiben sollten, weil aber diese Artikel nicht allzu genau abgefaßt waren, so unterschrieben sich die meisten so genannten Crypto-Calvinisten, auch einige Wittenberger, die anfangs nicht daran gewollt, thaten

es zuletzt dennoch. Die unterschiedene Urtheile hiervon wurden dem Churfürsten übergeben, HUTTER Concordia concord. II. p. 354. welcher sie untersuchen, und darnach die Formel verbessern ließ, welches auch in dem Kloster Bergen bey Magdeburg geschah, HUTTER. d. l. 13. p. 430. SCHÜTZE Vita Chytrai II. §. 68. p. 416. Hierauf unterschrieben dieselbe drey Churfürsten, nemlich Augustus, Churfürst zu Sachsen, Ludwig von der Pfalz, und Johann George zu Brandenburg, 21. Fürsten, 22. Grafen, 4. Baronen, 35. Reichs-Städte, und bis 8000. Kirchen- und Schul-Diener, Opuscula historica select. p. 65. HUTTER. l. c. 19. und 20. p. 564. seqq.

Doch setzten sich auch nicht wenige dawider, denn auffer denen Crypto-Calvinisten, denen sie sonderlich entgegen gesetzt war, giengen hernach die Herzoge von Braunschweig und Lüneburg davon ab, ob sie gleich sich zuvor unterschrieben hatten, REHMEYER Braunschweigische Kirchen-Hist. P. III. c. 8. Sect. 8. p. 457. Mecklenburg war dawider, SCHULTZE Vita Chytrai II. §. 69. p. 420.

In Pommern hielte man unterschiedene Zusammenkünfte deswegen, BALTHASAR Sammlung einiger zur Pommerischen Kirchen-Historie gehörigen Schrifften, P. I. p. 314. seqq. und P. II. p. 9. seqq. In Holstein wolte man sie anfangs auch nicht annehmen, welches doch hernach geschehen, von ELSWICH de Formula Concordia, num in Dania sit combusta? p. 12. In Nieder-Hessen wolte auch nicht alles denen Gottes-Gelehrten gefallen, LÖSCHER Historia motuum P. III. L. VI. c. 5. §. 24. p. 262. Auch die Universität zu Königsberg, und die Dänziger Gemeine wolte sich nicht dazu bekennen, HARTKNOCH Preussische Kirchen-Hist. p. 488. und p. 725. In Dännemarc aber stritte man am schärfsten dawider. Ja einige geben gar vor, als habe der König das Buch ins Feuer geworffen, da er es von seiner Schwester der Churfürstin von Sachsen bekommen, ANDR. HOJER Kurzgefaßte Dänische Geschichte, p. 292. Ob nun wohl einige daran zweifeln, HERMANN von ELSWICH de Formula Concordia, num in Dania sit combusta? Wittenb. 1716. in 4. so ist doch so viel gewiß, daß der König Friedrich II. An. 1580. den 24. Julii ein Edict heraus gegeben, daß kein Buchhändler noch Drucker dieselbe in seinen Landen führen solle, HOJER l. c. p. 295. Die Schuld, daß der König dem Concordien-Buche so abgünstig gewesen, giebt man Carolo Danæo, des Königs in Frankreich Ambassadeur am Dänischen Hofe, der reformirt war, und dem König von diesem Buch üble Vorstellungen machte, SCHÜTZE Vita Chytrai II. §. 74. p. 455.

Hierauf wurden unterschiedene Zusammenkünfte gehalten, sowohl auf Seiten derer Lutheraner, LÖSCHER Histor. Motuum P. III. L. 6. c. 5. p. 285. seqq. als Reformirten, STRUV. Pfälzische Kirchen-Hist. p. 361. die Vereinigung wieder herzustellen, weil aber auf denenselben nichts ausgerichtet wurde, so wurde endlich eine Vorrede dazu gemacht, und dieselbe nebst denen andern Glaubens-Büchern zu Dresden 1580. in teutscher Sprache gedruckt, die hernach JACOB HEERBRANDUS auf Befehl des Herzogs von Württemberg ins Lateinische soll übersetzt haben, PLACCIUS Theatr. Anonym. & Pseudon. Num. 686. p. 98. welches aber vielmehr Luca Osiandro zuzuschreiben, HUTTER d. l. p. 1060. Es be-
stehet

stehet diese Formula Concordia aus 2. Theilen, deren erster nur einen kurzen Begriff in sich fasset dererjenigen Lehren, die unter denen Augspurgischen Confessions-Verwandten selbst streitig waren, der andere aber eine weitere Ausführung und Erläuterung, CALOV. *Introduct. in Libros Symb. WALCH. Introduct. in Libros Symb. II. 7.*

FORMULA Consensus.

Wird auch Formula Henorica oder Consensus Helveticus genannt, und ist dasjenige Glaubens-Bekanntniß, welches die 4. Reformirten Cantons in der Schweiz An. 1675. öffentlich eingeführet, und dem alle Lehrer in Kirchen und Schulen eigenhändig unterschreiben müssen. Die Gelegenheit dazu gaben die Irrthümer, welche Moses Amyraldus, Josua Placcus, Joannes Camero, Ludovicus Capellus und andere, die man insgemein Universalistas hypotheticos nennet, austreueten; um nun die Schweizerische Kirchen davon zu verwahren, trug man Luca Gernlero, Superintendenten in Basel auf, eine solche Formel aufzusetzen, darauf ein jeder schwören sollte; dieser aber starb, ehe er das Werk anfieng, dahero es Jo. Henr. Hottingero aufgetragen wurde, welcher sie auch ausgefertigt. An. 1676. nahmen sie auch die Geistlichen zu Genev an, obgleich einige sich anfangs dawider setzten. Nachgehends hatten sich einige gefunden, die entweder diese Formel gar nicht unterschrieben, oder doch eine zweydeutige Unterschrift von sich gegeben, dahero wurde auf dem Synodo zu Morgeß 1718. scharff darauf gedrungen, daß diejenigen, die gar nicht unterschrieben, es noch thun, die aber zweydeutige Worte unterschrieben, es ändern, die Widerspenstigen aber removiret werden sollten, *Bibliotheca Bremensis Cl. II. Fasc. 2. p. 281.* Was sonst wegen dieser Formula Consensus vor Streitigkeiten entstanden, erzählet PFAFFIUS *Diff. historico-theol. de Formula Consensus Helvetici. Bibliotheca Bremensis Cl. VII. Fasc. 4. p. 667.*

FORMULÆ Juris.

Werden der Schlendirian, so bey Anstellung einer Klage beobachtet werden muß, genennet.

FORNACARIUS.

Oder Fornacator, war bey denen Römern ein Knecht, der im Balneo den Ofen und Camin anheizen und besorgen mußte. Sonst wird er auch Fornicarius genannt, *L. 27. § 5. ad L. Aquil. L. 13. 14. de instrum. legat. PIGNORIUS de Serv. p. 534. ALEXANDER ab ALEXANDRO Gen. Dier. III. 25.*

Forst-Buch.

In diesem müssen alle und jede Forst des ganzen Fürstenthums, Graf- oder Herrschaft ordentlich zu beschreiben, als nemlichen die Gränz- und Markung, Berge, Thäler, Art und Gewächs jedes Holzes, die Triffen, Röder, wild Obst, Eichel und Buch-Mast, Bergwerke, Wasser, Fisch- und Krebs-Bäche, Lachen, Quellen, Fluß-Graben, Brücken, Steg, See und Teiche, auch die Gerechtigkeiten, so etwa andere mit Holzung, Triffen, Fischereyen, Hartzscharren und dergleichen, wie es Nahmen hat, darinnen hergebracht. Es können auch zu desto besserer und mehrerer Nachricht, sowohl generale als auch speciale Abrisse darüber verfertigt werden; dann solche Bücher geben einen gewaltigen Beweis, und kan männiglich daraus in ein und andern, bey strittigen Fällen, guten Unterricht

erlangen, auch der Richter um so viel leichter und ehender zum Spruch kommen, *GILHAUSEN arb. judic. civil. cap. 6. part. 2. tit. 2. §. 9. num. 23. BECKS Tr. de jurisd. forest. pag. 204. WEHNER observ. pract. VOC. Bücher, num. 6.*

Forst-Gräf.

Oder Holz-Gräf, Lat. Saltuarius, Comes silvestris, war zu Caroli M. und auch nach seinen Zeiten ein von denen Königen und hohen Landes-Obrigkeiten gefeseter Verwalter oder Richter, der die Waldungen und Gehölze vor Schaden bewahren, und über dem Forst-Recht halten mußte; wird auch sonst Wild- oder Wald-Gräf genennet.

Forst-Knecht.

Oder Fuß-Knecht, ist ein Forst-Bedienter, welcher unter dem Förster oder Forst Meister steht, und von demselben zu Beobachtung derer weitläufigen Forst-Reviere gebraucht wird. Es soll derselbe den Forst täglich und fleißig besuchen, und niemand anders statt seiner schicken, weniger denselben hernach mit Holz belohnen, auch weder grosses noch kleines Holz verkauffen, oder gegen andere Waare verausschen, keine Vieh-Trift oder neue Strassen, dadurch viel junge Bäume Schaden leiden, verstatten; von dem Forst und dem ihm anvertrauten Revier, es sey Holz, Wiesenwachs, Weide- oder andere Herrlichkeit, nichts entziehen lassen, auf derer Unterthanen und fremde Gehölze, darinnen der Wild-Bann der Herrschaft zustehet, acht haben, damit sie nicht verwüestet, und dadurch dem Wilde seine Stände und Nahrung geschmählet werden. Hiernächst sind ihm die Wald-Wasser, Forellen-Grund- und Krebs-Bäche anbefohlen, darauf zu sehen, daß sie nicht ausgefishet, und von diebischen Leuten verwüestet werden, vielweniger soll er sich selbst dergleichen zu thun, gelüsten lassen. Er soll niemand, die in seiner Revier etwas schädliches und verbotenes unternimmt, schlagen oder verletzen, es wäre denn, daß man sich freventlich widersetzte, sondern allein pfänden, und alsobald gehöriger Orten anzeigen auf verdächtige Personen, die mit Holz, Kohlen, Besen, Reif- und Hopfen-Stangen, Rad-Speichen und dergleichen, auf der Strassen oder unrichtigen Wegen sich betreten lassen, gute Obsicht halten, sie besprechen, und da sie nicht einen glaubwürdigen Schein aufzuweisen haben, sie anhalten, sonderlich wenn es Leute sind, die nahe an dem Forst ihre Wohnungen haben. Kurz: er soll alles thun und verrichten, was ihm von seinem vorgesetzten Förster oder Forst-Meister anbefohlen wird, welches, wo kein Forst-Knecht ist, dem Förster selbst zu thun obliegt.

FOURIER.

Ist ein Unter-Officier, welcher das Commiss-Brod empfänget, und selbiges austheilet. Er macht Quartier vor die Compagnie, theilet die Billet aus, und trägt in denen Garnisonen Sorge, daß jeder Bürger seinem Soldaten Bett, Dach und Gemach, süß und sauer, Feuer und Licht gebe. Sein Gewehr ist eine Hellebarte oder Flinte.

Fourier-Schütze.

Deren sind unter einer Compagnie zu Fuß insgemein zwey, drey oder viere. Sie marschiren vor dem Hauptmann her mit einer Flinte, und wenn etwas vorfällt, müssen sie voraus, es sey im Felde oder in einer Garnison.

Fräu.

Schulden-E...
die Pringen-E...
Wahlungs-S...
aus muß, wenn ich ein...
AUTSCH. de Ducum...
litis mariti...
Dos, Morte...
in dem main...
In Delen...
aus se...
Schöp...
bekomm...
200...
In...
178...
18000...
18000...
18000...
18000...
18000...
18000...
FRANCO.
In den...
des is...
Don franco...
ga...
Ant, um...
Som...
man...
von...
German...
FRAUDA.
H...
er...
empf...
L. 1. §. 1...
L. 1. §. 1...
L. 1. §. 1...
und...
FRAUDATORIUM.
In...
Cont...
den...
de...
De...
gefunden...
FRAUDULENTA.
In...
in...
Fre...
Es...
Actis...
Er...
fr...
ten...
Frö...
Der...
ob...
ten...
von...

Fräulein-Steuer.

Oder Prinzeßin-Steuer, bestehet in gewissen Ausstattungs-Geldern, welche ein Land aufbringen muß, wenn sich eine Prinzeßin verheyrathet, FRITSCH. *de Dotatione filia principis & in specie collectis maritaggi*, vulgo Fräulein-Steuer, oder Dos, Mitgabe. Die Quantitas Dotis pfeget in denen meisten Territoriis determiniret zu seyn. Im Oesterreichischen bekommen die Prinzeßinnen, eine jegliche 20000. Rthlr. pro Dote, die Braunschweigische Prinzeßinnen vom regierenden Hause bekommen 20000. Thlr. hingegen die von denen apanagirten Häusern erhalten nur 10000. Gulden. Im Churfürstenthum Sachsen bekommt eine Prinzeßin 30000. Rthlr. in denen Herzogthümern Sachsen 10000. Fl. im Churfürstenthum Brandenburg 20000. Fl. in Hessen 10000. Fl. in Schweden 100000. Rthlr. in Württemberg 20000. Fl. zu Venedig 6000. Ducaten.

Francken-Recht.

Ist zu der Zeit annoch in Gewohnheit gewesen, da das Römische Reich sich eines zweyfachen Rechts bedienet: als das Francken-Recht, welches das jetzt so genannte Schwäbische ist, und Sächsische, welches überhaupt so genennet wird, weil das Deutsche Reich nach diesen Rechten beherrschet worden.

FRANCUM.

Ist bey denen Deutschen ein altes Wort, welches so viel, als frey heisset, gleichwie auch das Wort Franco dieses bedeutet, und daher die boga Francalia, freye Güter, item die Redens-Art, einen Franco sprechen, deriviret werden. Inmassen auch die Francken eben davon den Nahmen Frank oder frey erlangt haben, weil sie sich von denen Römern frey gemacht, STRUV. *Histor. German. Diff. V.*

FRAUDATOR.

Heist sowohl der, welcher betrügerlicher Weise etwas alieniret, als der, so es betrügerlicher Weise empfängt, L. 9. §. *sed & etc. π. de jurejurand. L. 6. §. praterca, L. 10. §. si fraudator, L. 14. L. 15. & L. ult. §. 1. π. qua in fraud. cred. L. ult. C. de revocand. bis qua etc.*

FRAUDATORIUM interdictum.

Ist dasjenige, dadurch die zum Betrüge derer Creditorum veräußerte Sachen revociret werden, L. 67. pr. & §. 1. 2. π. *ad Scit. Trebell. L. 96. pr. π. de solution. L. 1. de in integr. rest. in Cod. Theod.* Dahin gehöret auch das Interdictum, welches gefunden wird in L. 10. *qua in fraud. credit.*

FRAUDULENTA Venditio.

Ist, wenn der Verkäufer und Käufer unter einer Decke lieget, L. 9. π. *de reb. al.*

Frettereyen und Stümpelleyen.

So werden die Pfuschereyen in denen Dünckelpühl. Actis in puncto der Ferber contra die Strumpff-Stricker genennet, z. E. die verbotene Frettereyen und Stümpelleyen impune fortgetrieben.

Freveln.

Oder frefelen, delinquere, mißhandeln: So pfeget in denen Achts-Erklärungen gesetzt zu werden, daß an einem Richter niemand soll frefeln TOM. II.

können, welches so viel sagen will, als daß ein jeder eines solchen Uechters, ohne einen Frevel zu begehen, sich soll bemächtigen, und demselben Abbruch und Schaden zufügen können, welches nach dem Reichs-Stylo einen aus dem Frieden in den Unfrieden setzen heist. In gleichem Verstande stehet in dem Land-Frieden von An. 1495. §. die Pön der Friedbrecher zc. die Wir auch hiermit in unsere und des Heil. Reichs-Acht erkennen und erklären, also, daß ihr Leib und Guth allermänniglich erlaubet, und niemands daran frefeln oder verhandeln (idem ac mißhandeln) soll oder mag.

Frevel-Boigt.

Wird an verschiedenen Orten der Fiscal genennet, BLUM. *Proc. Cam. tit. 29. n. 60.*

Frey-Bier.

Heisset in Sachsen, wenn denen Pfarrern und Schul-Dienern ein gewisser Haus-Trunk, ohne Entrichtung der Franck-Steuer, zu brauen erlaubet wird, Churfürstl. Sächsisch. Erl. d. d. 17. Junij 1708. *Tit. Justiz-Sachen, §. als auch zum zc.*

Frey-Bürger.

Der seinem Herrn dienstbar gewesen, hernach aber frey gemacht, und in die Zahl derer Bürger aufgenommen worden, LEHMANN'S Speyerisch. *Chron. II. 19. p. 2.*

Freye Bauer-Höfe.

Sind, die von Herren-Diensten frey, und werden einiger Orten Feidel-Höfe genant.

Freye Francken.

Lat. Ansi, Aufiburi, wird die unmittelbare Reichs-Ritterschafft in Francken genennet, welche ihre Güter von dem Kayser zu einem freyen Lehn erhalten, und von denen ordentlichen Ritter-Diensten befreyet ist.

Freye Höchste.

Bedeutet bey Leib- und Lebens-Straffen, so oft in denen Mandatis und Inhibitionibus gebraucht wird.

Freye Leute.

Sind, welche nach ihrem Belieben handeln und thun mögen, was zu Recht nicht verboten, und dieses sowohl in Ansehung ihrer Person, daß sie mögen thun und lassen, sich aufhalten, wo sie wollen, eine Lebens-Arth erwählen und treiben, alles nach ihren Gefallen und eigener Willkühr, als auch ihrer Güter, von welchen sie nach ihrem eigenen Willen und Gefallen disponiren oder gebaren mögen; Jedoch beydes nach der Richtschnur derer Geseze, und in derer Schranken: denn denen Gesezen dienen, ist Freyheit: Gestalt auch eine unbillige Gewalt, ob zwar dieselbe die Wirkung der Freyheit hemmet, derselben nicht schadet.

Freye Standes-Herrschaften.

Werden diejenigen genennet, so auf den Schlesischen Fürsten-Tägen Sitz und Stimme haben, und unmittelbar unter dem Kayser, als König in Böhmen stehen. Deren folgende sind:

1.) Pleße in Ober-Schlesien, welche den Grafen von Promnitz gehöret.

Uaaa

2.) War-

- 2.) Wartenberg, denen Grafen von Donau zuständig.
- 3.) Milizsch, so der Graf von Malzan besizet.
- 4.) Trachenberg, welche dem Grafen von Hagsfeld gehört. Diese drey liegen in Nieder-Schlesien.

Es hat aber nebst diesen 4. freyen Herrschafften der Kayser Leopold I. An. 1698. noch zwey neue aufgerichtet, als Beuthen in Ober-Schlesien, dem Grafen von Henckel, und Beuthen in Nieder-Schlesien, denen Freyherren von Schönach zuständig.

Freye Reichs-Städte.

Wollen einige Publicisten von denen Reichs-Städten darinnen unterscheiden,

- 1.) Daß diejenigen nur freye Reichs-Städte wären, welche vom Anfang her dem Römischen Reich ohne Mittel unterworfen gewesen, die andern aber, so sich denen Landes-Fürsten entzogen, und die Reichs-Immediatät erlangt, nennen sie nur Reichs-Städte.
- 2.) Sey denenjenigen nur das Prädicat freye Reichs-Städte beyzulegen, welche sich von der so genannten Städte-Steuer befreyet, oder doch ausser dieser sonst nichts zu denen Kayserl. Cammer-Intraden beygetragen, sondern die Jura Fiscii selbst exerciret.

Die übrigen Städte hingegen, so weder von solcher Städte-Steuer, noch andern Kayserlichen Cammer-Abgaben befreyet worden, nennen sie nur bloss Reichs-Städte. Heutiges Tages aber, und weil nunmehr alle Reichs-Städte die Jura Fiscalia erlangt, so fallen auch obige Distinctiones hinweg, und heist man sie alle freye Reichs-Städte.

Freygelassene.

Sind, welche von ihren Herren aus der Dienstbarkeit frey gelassen, oder frey gezelet worden. Sie nahmen die Nahmen ihrer Herren an, und wurden in Primos, Secundos, Tertios, und so fort, eingetheilt, daß diejenigen, die bey ihren Herren am besten stunden, Primi, u. s. f. hießen, TURNEBUS *Advers. XI. 9. XVIII. 3.* PITHÆUS *Subsilio II. 9.* Wenn sie sich nicht wohl aufführeten, konten sie auch wieder in die Knechtschafft verlossen werden, SÜETON. *Claud. 25.* LOON. *de Manumission. II. 6. §. 2.* SICHTERMANN. *de panis milit. 9.* hingegen, wenn sie sich bey ihren Herren zu influiren wußten, konten sie das Recht, göldene Ringe zu tragen, erhalten. Denn die Freygelassene bedienten sich ordentlicher Weise derer eisernen Ringe; oder konten denen Natalibus restituiret werden: Beyde wurden denen Freygebohrnen gleich geachtet, ausser, daß in dem ersten Falle dem Patrono oder gewesenen Herrn das Jus Patronatus, welches sich auf die Person des Freygelassenen, vermög dessen der Freygelassene seinem Patrono eine Reverentz, auch ihme an die Hand zu gehen schuldig, und auf seine Güter, aus welchen dem Patrono eine gewisse Portion auf den Todes-Fall derer Freygelassenen durch die Geseze gegeben, auf gewisse Maß erstreckete, übrig bliebe, welches bey dem letztern Casu aber aufgehoben wurde. Sonst waren alle Freygelassene von dem Rathhaus und allen öffentlichen Aemtern aus-

geschlossen, wann sie nicht das Recht, göldene Ringe zu tragen, erlangt hatten, oder den Natalibus restituiret waren, Diocletianus, *L. 1. C. si serv. aut lib. ad decur. adspir.*

Freyherren.

Begrieffen ehedem alle diejenige Personen unter sich, welche gleich nach denen Fürsten folgten, und darum Freyherren geheissen, weil sie keine Vasallen der Fürsten gewesen, sondern ihre Länder frey und eigen besessen haben; in denen neuen Zeiten bedeutet es einen Baron.

Freymärcker.

Nennen die Stadt-Handwerker diejenigen Dorff- und Land-Meister, denen endlich verstatet wird, ihre Sachen, z. E. Fleisch in die Stadt zu bringen, und daselbst, jedoch nicht in öffentlichen Fleisch-Bäncken, noch unter verdeckten Bunden auf dem Markte, sondern unter freyem Himmel feil zu haben. Zu Breslau heisset man sie Gäßler.

Freymanns-Hufen.

Oder Freymanns-Lehn, ingleichen Frey-Güter, sind gewisse Bauer-Güter, womit der Besitzer beliehen wird, und wovon er jährlich einen gewissen Zins bezahlen muß, von übrigen Diensten aber befreyet ist. Dergleichen freye Zins-Güter denen Deutschen schon vor Alters bekannt gewesen; LEISER in *Jur. Georg. p. 136.* ist zwar der Meinung, daß sie deswegen also genannt worden, weil sie von denen servitiis militaribus befreyet wären, und siehet er sie also vor eine Art von Ritter-Lehne an. Herr BURI aber pflichtet ihm hierinnen nicht bey, sondern hält vielmehr davor, daß es ordentliche Bauer-Güter wären, die aber von dem Herrn, oder bey anderer Gelegenheit, von denen darauf haftenden Beschwerden, das ist, nicht von denen Ritterlichen Kriegs-Diensten, sondern von denen Frohnen und dergleichen Bauer-Pflichten befreyet sind. Wie in solchem Verstande auch in andern Gegenden Deutschlands, als in dem Thüringischen, allwo nach dem Zeugniß WEHNER. *Observ. Praed. h. v.* diese Frey-Güter vor andern zu finden seyn sollen, die Frey-Güter anzutreffen und von denen adelichen Gütern unterschieden sind. Sie werden dieserwegen in dem Lehn-Brieff, welchen LEISER *c. l.* aus des FALCKNERS *Diss. de eo quod justum est circa rusticos in mater. feud.* anführet, auch Zins-Güter genannt, und lautet solcher also:

Ich N. N. Amtschöffer zu N. urkunde, daß ich N. auf sein Ansuchen in Lehn gereicht und gegeben habe anderthalb Hufen auf Görlitz Marck gelegen Freymann Lehn-Gut, reiche und leihe. dieselben wie Lehn- und Zins-Gut Recht und Gewohnheit ist zu genieffen und zu gebrauchen. Doch dergestalt, daß er davon dem Amte, was sich gebühret und darauf hergebracht, jährlich zu rechter Zeit entrichten, der Lehn, so ofte dieselbe zu Falle kommt, in Jahres-Frist nach jedem Fall gebührlige Folge leisten und jedesmahl, immassen auch jezo geschehen, zwey neue Schock zur Lehnwahr erlegen solle, bey welchem Acker, so viel mir und meinem Nachfolger gebühret, er Amtswegen geschüzet werden soll.

Es bemercket auch der Herr von GOEBEL in Diff. de singul. quib. prad. in terr. Brunsvic. Luneb. & in vicin. p. 85. daß im Hildesheimischen gewisse so genannte Freydinge - Höfe anzutreffen seyn, von welchen er folgende Nachricht giebt.

Es sind solche in dem Amt Steuerwald befindlich, und werden deren Besizer die Freymanne genannt. Es bezahlen solche keinen Hauptfall, Herrgewette, noch Gerade, sondern nur den Freyen - Zins. Sie kommen zu Erhaltung ihrer Freyheit jährlich zweymahl in dem Hause des Vogteven zu Großen Gissen zusammen, und halten daselbst ihre Ding - Tage oder Curias, einmahl nach dem Oster - Fest, und das anderemahl zwey Wochen nach Michaelis. Der Ober - Freygreve ist der Amtmann zu Steuerwald, der Freygreve, Richter und Schöffen werden erwahlet. Der Freye Zins wird bey angefangenem Gericht bezahlt. Die Appellationen gehen an den Ober - Freygreven, und von dem ist keine weitere Appellation erlaubt. Ein Unfreyer muß 63. Schritt von diesem Freydingischen Gericht entfernt stehen. Wer ein Freydingisches Gut erwerben will, muß ein ganzes Jahr herdurch in dem Stande eines Freymanns gelebet haben. Wenn ein Freymann einem Unfreyen ein Freydingisches Gut verpfändet oder verkauft, und sich ein ander Freymann dem Unfreyen zum besten den Pfand - Schilling bekennen läset, soll der Verpfänder und Verkäufer der Länderey zu unfrey des Geldes, und der Freymann, der sich den Pfand - Schilling bekennen läset, seiner Freyheit und Kinder verfallen seyn.

Freymeister.

Stegen die jüngstigen Meister diejenigen zu nennen, welche in die Zunft entweder gar nicht, oder doch sehr eingeschränkt, auf Obrigkeitlichen Befehl eingenommen werden müssen, denen sie das Handwerk mit oder ohne Gesellen treiben lassen. Wann er Jungen annehmen will, ist er verbunden, selbige vor die Zunft zu stellen, und sie ein- und loszuschreiben zu lassen. Doch alles nur auf Leib und Lebens - Zeit. Vergönnen sie ihm auch endlich eine Stelle am Tische bey ihren Zusammenkünften, so hat er doch keine Stimme: darff sich in gleichen keine Hoffnung auf die Ober - Werkerschafts - Stelle und Ehre machen. Wiewohl nach jedes Orts Herkommen. Solcher Frey - Meister giebt es gemeinlich in Stiffts - Städten, so entweder auf denen so genannten Mundaten, oder auch in der Stadt, jedoch in Freyhäusern wohnen. Wie denn nach geschעהner Wahl ein Prälat Macht und deswegen viel Anlauff hat, in jedes Handwerk einen dergleichen Meister zu stellen.

Frey - Meisterschaft.

Nachdem die Handwerker und Innungen gewisse Articul unter sich errichtet, so wurde einigen aus ihren Mitteln die Frey - Meisterschaft aufgetragen, so Freymeister genennet wurden, durch deren Vermittelung die andern Meister und Gesellen sowohl zum Respect und Gehorsam gegen die Obrigkeit, als auch zu fleißiger Beobachtung ihres Handwerkes angehalten, und die übrigen Hand-

wercks - Angelegenheiten besorget wurden: Dergleichen heist die Frey - Meisterschaft die Freyheit ausser der Zunft zu arbeiten.

Frey - Recht.

Ober wie es an manchen Orten, und besonders im Fürstenthum Braunschweig, genennet wird, Baulebung, oder Baulebungs - Recht ist, nach welchem die Unterthanen, wenn sie ihre Güter umsetzen wollen, dem Gerichts - Herrn davon gemeinlich den zehenden Theil geben müssen, sonst aber von Baulebung und dergleichen Præstation frey sind.

Friede - Richter.

Sind in England gewisse Obrigkeitliche Personen, so durch Königliche Auctorität sowohl zu London, als an andern Orten des Königreichs verordnet werden, die gemeine Ruhe zu handhaben, zu welchem Ende ihre Schuldigkeit erfordert, alle Diebe, Mörder und andre Missethäter in Verhaft bringen zu lassen, und zu examiniren, auch andere nöthige Vorbereitungen zu machen, damit denenselben bey denen ordentlichen Gerichts - Sessionen von denen Königlichen Ober - Richtern ihr End - Urtheil gesprochen werden könne. König Eduardus III. hat in dem 14. Seculo dieses Amt eingeführet. Dergleichen An. 1708. nach der vorgegangenen Vereinigung mit England, auch in Schottland geschehen.

Fried - Pfemung.

Ist eigentlich im Sächsischen Recht das Geld, so dem Richter gegeben wird, Friede und Gemach zu würcken, um eine gerechte Gewähr, darinnen einer Jahr und Tag gewesen, SCHOTT. de Ling. Girm. p. 437.

Frift - Verstattung.

Ist in denen Gerichten ein Anstand oder Verzug, so den Partheyen zu Vyhbringung ihrer Nothdurfft, oder zu Leistung desjenigen, was ihnen zu thun auferlegt worden, entweder in den Rechten versehen, oder von dem Richter verstattet wird. Dieselben seynd unterschiedlich nach den Sachen, und Orten, insgemein aber sind es vier Wochen, und nach Sachsen - Recht 6. Wochen, drey Tage, welches eine Sächsische Frift heisset. Die erbethene Frift - Verstattungen werden nicht als um erheblicher Ursachen und Hindernisse willen gegeben, auch nicht mehr, als zum dritten mahle ertheilet.

FRUCTUS veteres.

Sind Früchte, die das vorige Jahr gewachsen und eingehoben sind, L. 11. de triu. vin. & ol. leg.

FRUCTUM perceptio.

Die Einhebung und Genießung derer Früchten, vermöge welcher ein bonæ fidei possessor alle diejenigen Früchte, welche er aus eines andern Grund und Boden gezogen, sie mögen nun seyn naturales oder industriales, wenn sie noch vorhanden, revocabiliter, sind sie aber verzehret worden, irrevocabiliter acquirirer, § 35. de R. D. L. 136. de R. I.

Frühlinge.

Werden genennet, die vor der Ehe empfangen, in der Ehe aber erst gebohren werden, L. 2. C. de nat. lib. sie werden denen Legitimatibus per subsequens matrimonium nicht wohl bengezehlet, aber vor wahrhaftig ehrlich gebohren gehalten, RICHTER

Decis. 80. n. 15. und dahero folgen sie auch ihren Vätern in Lehen nach, GAIL. 2. O. 141. MYNSING. 5 O. 42. n. 1. seqq. und kan von diesen sicher gesagt werden, daß sie aus einem rechten ehrlichen unbedeckten, und ungetadelten Ehebetto erzielet, und geböhren werden, NOV. 89. c. 1. CARPZOV. in pract. crim. p. 2. qu. 69. n. 54.

FRUMENTARIA *ressera.*

Ein Zeichen, wenn man solches vorzeigte, bekam man Getrayde, L. 49. §. 2. de Leg. 2. dahero es oft vor das Recht, Getrayde zu genießen, genommen wird.

FRUMENTARI.

Hießen zu Rom die Bedienten, welche in denen öffentlichen Korn-Häusern das Getrayde wegmassen, da ein jeglicher sein gewisses Magazin zu besorgen hatte: Ingleichen die, welche in denen Provinzien waren, und denen Soldaten das Getrayde zumassen: Auch wurden diejenigen also genennet, die auf dem Lande herum reiseten, und das Getrayde zusammen kauften, oder mit einem Worte: die Korn-Mäcker. Hernach hießen Frumentarii unter denen Kaysern gewisse Soldaten, deren sie sich bedienten, etwas auszukundschaften, und waren deswegen stets um den Kayser. Sie hatten den Nahmen daher, weil sie in denen Häusern herum giengen, und sahen, wo was zu erschnappen war, wie es etwa die Korn-Mäcker oder Frumentarii machten. Weil sie sich aber zu viel heraus nahmen, und die Leute sehr plagten, so wurden sie vom Kayser Diocletiano abgeschafft.

FRUSTRATOR.

Wird derjenige genennet, so nicht in Gericht erscheinet, L. 31. §. item. π. de negot. gest. oder durch allerhand Aufsätze die Exsecution hindert, L. 7. C. de Exsecut. rei judic. oder ein übler Bezahler, der seine Creditores lang aufhält, L. f. §. ult. π. de vi & vi armat.

Fürkauff.

Wenn man auf das künftige etwas einhandelt, dessen zwar niemand zu verdanken, gleichwohl giebt es unter denen Handwerkern Verdruß, wenn einer dem andern die nothdürfftigen Waaren vorweg kauft und hat schlechte Ehren Nahmen, der unanständige, gefährliche, betrüglische Fürkauff, wie aus dem Reichs-Abschiede zu Frankfurt An. 1577. tit. 18. zu sehen. Inmittelst kan es doch in soweit zulässig gemacht werden, wosferne es dem gemeinen Wesen zum besten geschieht.

Fürsten-Recht.

Oder Fürsten-Gericht, ist ein in denen Reichs-Satzungen zwar nicht ordentlich beschriebenes, doch im Herkommen gegründetes, mit Fürsten besetztes, und Fürstlichen Personen, nach ergangener Kayserlicher Ladung, in Sachen, so entweder ihre, der Fürsten, Land, Leute, Fürstenthum, Lehen, oder aber Leib und Ehre betreffen, rechtfertigendes Gericht.

Daß nun in alten Zeiten dergleichen Controversien zu untersuchen und abzuthun, dem Kayser nicht allein überlassen, sondern solche mit Zuziehung der, wo nicht aller, doch etlicher Reichs-Stände richterlich decidiret worden, ist ausser allem Zweifel, wie dann SCHOTTELIUS in seinem Tr. de singular quibusd. & antiq. in Germ. Jurib. pag.

m. 153. seqq. davon verschiedene Exempel anführet, CONF. DU FRESNE in Glossar. VOC. Pares, & BIGNONIUS ad L. 1. Formul. Marculphi. Doch ist nicht zu leugnen, daß Carolus V. und die folgenden Kayser sich unterfangen, nicht allein von der Chur- und Fürsten Länder, Lehen und Güthern, sondern auch von derselben Leib und Lehen allein zu urtheilen und zu richten, und daß viele Fürsten nachgehends dieses einseitige Gericht des Kayfers agnoscirt haben, vid. CONRING. de judic. German. th. 47.

Ob aber dadurch von der alten Gewohnheit ganz abgeschritten, das Fürsten-Recht aboliret, und ein neues Recht constituiret und eingeführet worden, also daß nunmehr Kayserlicher Majestät die Erkenntniß und Anspruch über des Reichs erledigtes Jahn- oder Scepter-Lehen privative zukomme, oder die Achts-Erklärung eines Reichs-Standes allein vollziehen und vornehmen könne? Darinn sind die Herren Publicisten gar diverser Meinung. Einige wollen wohl lieber das Fürsten-Recht gar vor ein Fimentum ausgeben; einige aber wollen davor halten, daß gleichwie in denen Ländern der Stände selbst die Zuziehung der Parium Curiae heutiges Tages in Abgang kommen, und die Lehns-Sachen in Dero Lehn-Canzleyen oder andern dazu verordneten Gerichten allein tractiret würden; also sey es gleicher gestalt hiermit ergangen, und die Erkenntniß in dergleichen Sachen per consensum tacitum der Stände, dem Reichs-Hof-Rath beygelegt worden, TITIVS Specim. jur. publ. L. 7. c. 1. §. 29. seqq. JACOB. BRUNNEM. Disp. Jur. publ. §. 14.

Anderer hingegen bleiben dabey, daß der Kayser in einer Sache von so grosser Wichtigkeit, die Stände auch heutiges Tages annoch mit zuziehen gehalten; Gestalt denn auch noch bey der Eleyischen Successions-Sache der Churfürst Johann Sigmund von Brandenburg sich auf dieses Recht beruffen, STRAUCH. de controvers. quibusdam illustr. p. 76. seq. TEXTOR in jure publ. Stat. Imper. tit. 11. num. 304. seq. Beyder Theile rationes hat SCHROEDER. Introd. ad jus publ. P. spec. Sect. 1. cap. 9. §. 12. larga manu angeführet. Confer. Teuscher Reichs-Staat Tom. 1. part. 2. cap. 6 §. 4. p. m. 136. Mehr von dieser Materie findet man ausser obangezogenen, bey ITTER. de feud Imper. c. 25. §. 10. seqq. MYLER. de Stat. Imper. c. 20. §. 12. seqq. ibique alleg. L. B. de LYNCKER de libertate Stat. Imper. Sect. 2. §. 5. KLEIN. de prerogativis Principum Sac. Roman. Imperii, cap. 2. num. 171. & seqq. HORN. Jurispr. feud. c. 25. §. 5. GERMAN. PHILOPARCHI Klugen Beamten Part. 1. tit. 7. §. 16. JACOB. BRUNNEMANN. Exam. jur. publ. lib. 5. c. 1. quest. 2. RHET. Comment. jur. feud. L. 1. t. 18. ZSCHACKWITZ Einleit. zum Jure publ. L. 4. c. 4. qu. 16. VITRIAR. illustrat. L. 3. c. 2. §. 61. & seqq.

So viel ist gewiß, daß wenn ein Reichs-Stand vermittelst der Achts-Erklärung der hohen Reichs-Lehn zu priviren, dazu, Inhalts der Wahl-Capitulation Kayfers Leopoldi und Josephi, der Churfürsten Consens allein vonnöthen; wiewohl das Fürstliche Collegium übel damit zufrieden, besage deren desfalls geführten nachdrücklichen Klagen, vid. Elect. I. P. 6. FABRI Staats-Canzley 6. 12. St.

Nunmehr

Handwritten notes in the right margin, partially cut off, including references to 'Handwritten über die...' and 'Die Herren sammt...'.

Nunmehr aber sind diese Querelen, als auch diese ganze Controvers, durch die klaren und deutlichen Worte der Wahl-Capitulation der jegd gloriwürdigst, Gott gebe noch lange Jahr, regierenden Kayserlichen und Königlich Majest. Caroli VI. artic. XI. verb. Wenn auch instänffrige Lehn zc. & artic. XX. gänzlich aufgehoben und geendiget, also, daß nunmehr sowohl das Fürstl. Collegium, als auch die Reichs-Städte, pro re nata concurriren, GERICKENS Schottel, illustrat. pag. 28. 599.

Fürsten-Tage.

Lat. Conventus Principum, sind solche Zusammenkünfte, welche die Stände des Reichs kraft habender Landes-Fürstl. Hoheit anzustellen befaßt, und auf denen sie sowohl ihre eigene, als die Grund-Gesetze abhandeln. Und werden von sämtlichen Fürsten so geist, als weltlichen, oder jene vor sich, oder diese auch absonderlich gehalten. Es begeben sich aber entweder die Fürstliche Personen selbst, oder dero Abgeordnete aus einem oder mehr Creissen des Römischen Reichs an einen bestimmten Ort zusammen. In Schlesien heisset ein Fürsten-Tag so viel als ein Land-Tag, welcher jährlich zu Breslau auf dem Rathhause von denen Schlesiischen Land-Ständen gehalten, und über die Kayserlichen Propositiones deliberiret wird.

Fürstliches COLLEGIUM.

Ober Fürsten-Rath, lat. Principum Senatus ist auf dem Reichs-Tage das andere Collegium, und bestand ehemahls in zwey Bäncken, nemlich die geistliche und weltliche, Auctor des ausführlichen Berichts, ap. GOLDAST. der Reichs-Händel, P. XXII. c. 6. p. 931. LUNDORP. Act. Publ. T. IV. Lib. IV. c. 43. p. 857. LEHMANN. Speyer. Chron. VII. 124. p. 1016.

Heutiges Tages bestehet in drey Bäncken, auf der Rechten sitzen nebst dem Erb-Hertzog von Oesterreich und dem Hertzog von Burgund die geistlichen Fürsten und Praelaten, auf der Linken die weltlichen Fürsten, Grafen und Herren, und auf der dritten oder Quer-Banck die Protestantischen Bischöffe, LUNDORP. Acta Publ. T. VII. Lib. VI. §. 136. p. 57. LÜNIGS Reichs-Archiv. P. II. c. 5. p. 39. Oesterreich und Burgund sitzen also wie gedacht mit bey denen geistlichen Fürsten entweder aus einem besondern Privilegio, oder wegen sonderbaren Vorzugs, oder um Streit zu vermeiden mit denen Häusern Pfalz, Sachsen zc. Auctor der Grundfeste des H. R. Reichs P. II. c. 5. p. 89. Das Directorium und Jus proponendi hat Oesterreich und Salzburg wechselsweise, Auctor des ausführlichen Berichts, wie es auf Reichs-Tägen pflegt gehalten zu werden, ap. GOLDAST. l. c. P. XXII. c. 7. p. 932. LUNDORP. l. c. T. IV. Lib. IV. c. 43. p. 857. LEHMANN. l. c. VII. 124. p. 1016. LIMNÆUS Jur. Publ. IX. 1. §. 142. p. 31. T. IV. p. 411. ARUMNÆUS de Comitibus c. 7. §. 87. HAGEMIER de Comitibus c. 5. p. 11. seq. SCHWEDER. Introd. in I. P. P. Spec. Sect. I. c. 30. §. 13. p. 654. CONRING. de Republ. Germ. an. Exerc. IX. de Comit. Imp. §. 51.

Die Stimmen samlet der Erb-Marschall Graf von Pappenheim, welcher nicht weit von dem Directorial-Tische seinen Sitz hat, indem er die Stände wechselsweise von einer Banck zur an-

dern aufrufft, welches so lange nach einander fortgehet, bis die geistlichen Fürsten aufhören, da hernach die weltlichen nach einander aufgerufft werden. Bey Abwesenheit des Erb-Marschalls thut solches das Directorium, LUNDORP. l. c. Tom. IV. Lib. IV. c. 44. §. 5. p. 867.

Ein jeder sowohl geist, als weltlicher Fürst hat sein Votum viritum oder eigene Stimme; die ungefürsteten Praelaten, Grafen und Herren aber haben Vota curiata, und geben die Praelaten nur 2. die Grafen und Herren aber 4. Stimmen. Und zwar was die besagten ungefürsteten Praelaten anlangt, so haben sie schon vor diesem 2. Vota, nemlich die Schwäbischen und Rheinischen gehabt, Auctor des ausführlichen Berichts, ap. GOLDAST. l. c. LEHMANN. l. c. Nach diesem haben sie sich nur eines Voti eine Zeitlang bedient, als aber auf dem Reichs-Tage zu Regensburg An. 1641. die Fränkischen Grafen ein besonder Votum wieder erhalten, wovon hernach ein mehrers soll gesagt werden, so haben die Rheinischen Praelaten um Wiedererlangung ihres Voti, so sie bishero freiwillig unterlassen, ein Memorial eingegeben, welches ihnen auch An. 1654. zugestanden worden, und ist davon das Kayserliche Decret von An. 1653. bey LUNDORP. l. c. T. VI. Lib. V. §. 39. p. 580. Auctore der Grundfeste des H. R. Reichs P. II. c. 5. p. 94. zu lesen. Seit dem führen also die ungefürsteten Praelaten, wie vor Alters 2. Vota, ARUMNÆUS l. c. §. 89. PAURMEISTER de Jurisd. Imper. Germ. II. 2. §. 25. p. 441. WEHNER Observ. Pract. VOC. Reichs-Tage, p. 406. Auctor der Grundfeste zc. l. c. p. 91. Die Grafen und Herren haben sonst ebenfalls nur zwey Vota gehabt, nemlich die Schwäbischen und Beyerischen, wozu aber A. 1640. und 41. die Fränkischen, LUNDORP. l. c. T. IV. Lib. IV. c. 44. §. 35. seq. und an. 1653. die Westphälischen und Nieder-Sächsischen kommen.

Demnach sind also heute zu Tage 4. Bäncke, und so viel Vota derer Grafen und Herren. Die Geistlichen Fürsten sind folgende, als zwey Erzbischöffe,

- 1) zu Salzburg,
- 2) zu Belançon, und nach demselben wird
- 3) der Hoch- und Deutsch-Meister zu Merseburg eingeschoben.

Darnach ein und zwanzig Bischöffe, als

- 1) zu Bamberg,
- 2) Würzburg,
- 3) Worms,
- 4) Speyer,
- 5) Eichstädt,
- 6) Straßburg,
- 7) Costniz,
- 8) Augspurg,
- 9) Hildesheim,
- 10) Paderborn,
- 11) Freysingen,
- 12) Regensburg,
- 13) Passau,
- 14) Trident,
- 15) Brixen,
- 16) Basel,
- 17) Lüttich,
- 18) Osnabrück,
- 19) Münster,
- 20) Lübeck,
- 21) Chur, die beyden protestirenden Bischöffe zu Osnabrück, wenn nemlich ein Protestirender ist, und Lübeck sitzen auf der Quer-Banck.

Darauf folgen zwölf gefürstete Praelaten, welche theils Aebte, theils Probstie sind,

- 1) Fulda,
- 2) Rempten,
- 3) Ellwangen,
- 4) Murbach,
- 5) Lüders,

- 5) Lüders,
- 6) Der Johanner-Meister zu Heidersheim.
- 7) Bergtolsgaden,
- 8) Weissenburg,
- 9) Prüm,
- 10) Stablo u. Malmedy
- 11) Corwey,
- 12) Reichenau.

Und bis hieher werden die Vota viritim abgelegt, die folgenden aber votiren curiatim.

Dergleichen sind die ungesfürsteten Praelaten auf der Schwäbischen Banck vierzehn an der Zahl, nemlich die Aebte :

- 1) Marchthal,
- 2) Elchingen,
- 3) Salmannweiler,
- 4) Weingarten,
- 5) Ochsenhausen,
- 6) Irzingen,
- 7) Petershausen,
- 8) Ursperg,
- 9) Münchroben,
- 10) Roggenburg,
- 11) Weissenau,
- 12) Schuffenried,
- 13) Wettenhausen,
- 14) Gengenbach.

Dazu werden noch der Abt von Ottenbeuren und Zwiefalten gerechnet, welche beyde aber keinen Sitz noch Stimme auf denen Schwäbischen Creiß-Tägen haben, Europ. Herald, Tom. I. p. 605.

Diesen folgen die Praelaten auf der Rheinischen Banck, das sind folgende Aebte :

- 1) Zu Rapsersheim,
- 2) St. Emmeran,
- 3) St. Georgen,
- 4) St. Ulrich und Afrax,
- 5) Werde,
- 6) Cornelii Münster.

Ehemahls wurden auch hieher gerechnet die Teutischen Ordens-Compahre derer Balleyen zu Coblenz, in Elfaß und Burgund, in Oestreich und an der Etsch, ingleichen der Probst zu Udenheim oder Bruchsal, welcher von dem Bischoffe zu Speyer, der Abt zu Waldenried, welches von dem Hauff Braunschweig, der Abt zu Münster in Gregorien-Thal, Waldsassen, welcher von dem Churfürsten zu Bayern, der Abt zu Salfeld, welcher von dem Herzog zu Sachsen-Gotha, eximiret wird, ferner wurden auch noch hieher gerechnet die beyden Aebte von Jsmi und Stein, und der Praelat von S. Joannis in der Stadt Lübeck.

Den Beschluß machen folgende funfzehn Aebtissinnen :

- 1) Zu Essen,
- 2) Buchau,
- 3) Quedlinburg,
- 4) Anblau,
- 5) Lindau,
- 6) Hervorden,
- 7) Gernrode,
- 8) Ober-Münster,
- 9) Nieder-Münster,
- 10) Burscheid,
- 11) Gardersheim,
- 12) Rotenmünster,
- 13) Guttencell,
- 14) Hegenbach, und
- 15) Baidt.

LÜNDORP. l. c. BILDERBECKS Reichs-Staat Tom. II. p. 82. Auctor der Grundfeste l. c. p. 96. SCHARSCHMID ad SCHÜTZ J. P. Vol. I. Exerc. X. 1b. 14. p. 833. Von der geistlichen Banck ist zu mercken, daß die Oestreichischen, Burgundischen und Salzburgischen Gesandten keinem Fürsten, so in Person erscheinet, weichen, HAGEMEIER de Comitibus c. 5. p. 12.

Die weltlichen Fürsten sind folgende und zwar die alten Fürstlichen Häuser

- 1) Die Erb-Herzoge zu Oestreich, die aber den ersten Platz nicht auf der weltlichen, sondern auf der geistlichen Banck haben.
- 2) Die Pfalz-Grafen am Rhein,
- 3) die Herzoge zu Sachsen,
- 4) die Marggrafen von Brandenburg,
- 5) die Herzoge von Braunschweig-Lüneburg,
- 6) die Herzoge von Württemberg,
- 7) die Herzoge von Mecklenburg,
- 8) die Landgrafen von Hessen,
- 9) die Marggrafen zu Baden,
- 10) die Herzoge von Schleswig und Holstein,
- 11) die Fürsten von Anhalt.

Darauf folgen die neuen Fürstlichen Häuser :

- 1) Arenberg,
- 2) Hohen-Zollnern,
- 3) Eggenberg,
- 4) Lobkowitz,
- 5) Salm,
- 6) Nassau,
- 7) Auersberg,
- 8) Ost-Frießland,
- 9) Fürstenberg,
- 10) Schwarzenberg,
- 11) Dettingen,
- 12) Lichtenstein,
- 13) Dietrichstein,
- 14) Piccolomini,
- 15) Portia.

Und bis hieher sind so viel Vota, als Personen: die folgenden votiren curiatim. Es sind mehr neue Fürstliche Häuser, die aber noch zur Zeit nicht introduciret worden.

Auf die Fürsten folgen die Reichs-Grafen und Herren, welche gedachter massen in 4. Bäncke abgetheilet sind.

Auf der Wetterauischen Grafen-Banck sitzen die Grafen :

- 1) von Berg,
- 2) Ehrhingen sind ausgestorben,
- 3) die Freyherrn von Fleckenstein, so an 1720. ausgestorben,
- 4) Hanau,
- 5) Hagfeld,
- 6) Isenburg,
- 7) Hiningen,
- 8) Mansfeld,
- 9) Nassau,
- 10) Ortenburg,
- 11) Wild-und Rhein-Grafen,
- 12) Reussen,
- 13) Sayn und Wittgenheim,
- 14) Schönburg,
- 15) Solms,
- 16) Schwarzburg,
- 17) Stollberg,
- 18) Waldeck,
- 19) Wartenberg.

LÜNIG Toesaur. Juris Comit. c. 18. §. 4. 5. p. 892. In diesem Wetterauischen Collegio wird alle drey Jahr ein Director und Vice-Director erwöhlet, und ihnen 2. adjungiret. In der Wahl wird auf ein solches Haus reflectiret, welches mit Räten zu fählicher Administration des Directorial-Amtes versehen. Die ordentlichen Zusammenkünfte hält dieses Hochlöbliche Collegium zu Friedburg, LÜNIG l. c.

Auf der Schwäbischen Grafen-Banck sitzen :

- 1) Die Grafen von Fürstenberg, die Directores,
- 2) Eronberg, so an 1709. ausgestorben,
- 3) die Freyherrn von Freyberg und Jusingen,
- 4) die Grafen Jagger,
- 5) Graveneck,
- 6) Hohen-Ems,
- 7) Königsfeld,
- 8) Maxelrain,
- 9) Montfort,
- 10) Dettingen,
- 11) Frey-

11) Freyherrn von...
12) Grafen von...
13) Schick...
14) Ein...
15) Ein...
16) Ein...
König...
17) Ein...
18) Ein...
19) Ein...
20) Ein...
21) Ein...
22) Ein...
23) Ein...
24) Ein...
25) Ein...
26) Ein...
27) Ein...
28) Ein...
29) Ein...
30) Ein...
31) Ein...
32) Ein...
33) Ein...
34) Ein...
35) Ein...
36) Ein...
37) Ein...
38) Ein...
39) Ein...
40) Ein...
41) Ein...
42) Ein...
43) Ein...
44) Ein...
45) Ein...
46) Ein...
47) Ein...
48) Ein...
49) Ein...
50) Ein...

- | | |
|-----------------------------------|-------------------------------------|
| 11) Freyherrn von
Rechberg, | 17) Abensberg und
Traun, |
| 12) Grafen von Pap-
penheim, | 18) Trautmannsdorff, |
| 13) Schlick, | 19) die Eruchfesse von
Waldburg, |
| 14) Singendorff, | 20) Weissen Wolff, |
| 15) Sulz sind ausge-
storben, | 21) Waldstein, |
| 16) Tilly sind ausge-
storben, | 22) Wolckenstein, |
| | 23) Wolffstein. |

**Kurzer Bericht, was für Stände bey dem
üblichen Reichs-Gräflichen Schwäbischen
Collegio wirklich concurriren und wie es mit
ihnen sedendo & votando gehalten wird, de An.
1724. ap. LÜNIG. l. c.** Dieses Gräfliche Collegi-
um wählet 2. Directores und 4. Adjunctos, per
dies vitae permanentes. Es hat 2. Bäncke, eine
zur rechten, die andere zur lincken Hand, auf jener
sitzen die 4. ältern Geschlechter, auf dieser die an-
dern Herren Grafen nach dem Senio Personarum;
doch werden die Vota alternando von einer Bank
zur andern aufgerufen, LÜNIG l. c. §. 40. p. 888.

- Auf der Fränkischen Grafen-Bank sitzen**
- | | |
|--|----------------------------------|
| 1) die Grafen von
Castell, | 6) Schencken von
Limburg, |
| 2) von Dornbach, so
an. 1697. abge-
storben, | 7) Löwenstein-
Wertheim, |
| 3) Erpach, | 8) Nothhafften, |
| 4) Hohenlohe, | 9) Nossig, |
| 5) Beyer, | 10) Schönborn,
Windischgrätz. |

**Europ. Herold l. c. p. 722. BILDERBECK c. l.
p. 224.** In diesem Hochlöblichen Collegio ist
das Directorium ambulatorium juxta Senium,
und kommt gleichfalls alle 3. Jahr an einen andern.
Auf desselben Begehren wird ihm ein Adjunctus
verstattet, LÜNIG. c. l. §. 40. p. 888. Bey diesen
drey Gräflichen Collegiis wird das Directorium
ohne Entgeld geführt. Von dem Directorio
des Gräflichen Westphälischen Collegii schreibt
LÜNIG. l. c. die mehresten aus dem Gräflichen
Westphälischen Collegio haben vor wenigen Jah-
ren auch 2. Directores einen Catholischen und ei-
nen Augspurgischer Confession zugethanen erwäh-
let. Weil aber die Fürsten, so Vota in diesem
Collegio haben, solch Directorium bishero nicht
agnosciret, so bleibt es noch zur Zeit in Ungewiß-
heit, und wird sonst das Votum durch monatliche
Alternation, unter denen Herren Gesandten des
Collegii, in Comitiiis geführt, zc.

Es sitzen aber auf dieser Westphälischen Grafen-
Bank die Grafen von

- | | |
|---|----------------------------------|
| 1) Bentheim-Bent-
heim, Bentheim-
Tecklenburg, Bent-
heim-Steinfurt. | 7) Rankau, |
| 2) Bromhorst und
Gronsfeld, | 8) Reckheim, |
| 3) Lippe, | 9) Rietburg, |
| 4) Manderscheid, | 10) Salm und Reif-
ferscheid, |
| 5) Marck, | 11) Behlen, |
| 6) Metternicht, | 12) Walpadt von
Passenheim, |
| | 13) Wied. |

**LÜNIG. c. l. §. 18. p. 894. Europ. Herold.
Tom. I. p. 662.** Zu mercken ist, daß solche Grafen und
Herren nicht allemahl in dem Craysse ihre Güter ha-
ben, oder wohnen, wohin sie sich ratione Collegii
Comitum bekennen, sondern darunter sonst auf ihre

Convenientz sehen. Von denen weltlichen Für-
sten ist zu mercken, daß ein Fürst, so in Person er-
scheinet, allen Gesandten vorgehet, und zwar wenn
es einer von gedachten alten Häusern ist, so hat er
die erste Session und secundum Votum immedia-
te post Directorium, ist es aber einer von denen
neuen, so hat solches zwar quoad Sessionem statt,
das Votum aber legen sie nach denen Gesandten
post omnes, vor denen Wetterau- und Schwä-
bischen Grafen, ab, LUNDORP. l. c. Tom. IV. Lib. IV.
c. 44. §. 5. p. 867.

FUFIDIUS.

Ein alter Jurist, dessen in Pandecten etlichmahl
gedacht wird, als L. 5. & L. 7. π. de aur. & arg.
L. 25. π. de manum. vindic. woraus man siehet, daß
er Libros Quæstionum geschrieben, wer er aber ge-
wesen, weiß man eigentlich nicht, CUJACIUS Obs. I. 9.
muthmasset, daß es derjenige sey, dessen CICERO in
Bruto 29. gedencket, und an welchen M. Scaurus
3. Bücher de Vita sua geschrieben, PLINIUS Hist.
Nat. XXXIII. 1. Obwohl bey diesem letztern einige
L. Fufidius lesen. Hingegen erweist GUIL. GRO-
TIUS in Vit. J. Ctorum II. 4. daß er nicht vor Vespasi-
ano könne gelebet haben, HEINECCIUS Histor. jur.
4. §. 201.

Fugen.

Bedeutet so viel, als, zu Willen seyn, v. g. Ei-
nem in seinem Begehren fugen, oder, als begehren
wir hiermit, ihr wollet, ob? und wie weit? dem
Fürstl. Hause N. in ein und dem andern zu fugen
seyn möchte, zusörderst reichlich erwegen zc.

Fugloß.

Soll so viel bedeuten als unbefugt, wie dann
dergleichen Redens-Art in denen Acten, so bey de-
nen Quedlinburg. Stadt-Gerichten in Sachen Dr.
Grossens zu Paris Mandatarii wider die Quenstedt.
Kinder und Erben sind geführt worden, gebraucht
wird, als: die Fuglosen Implorantinen an die
Vormünder zu verweisen zc.

FULGOSIUS. (Raphael)

Ein berühmter Rechts-Gelehrter, lebte um das
Jahr 1438. Er war gebürtig von Piacenza, wie
sowohl aus dem Zeugnisse derer Scribenten dieser
Zeit, als seinem Epitaphio erhellet, obgleich die Ge-
nuesischen Scribenten vorgeben, er sey in der Stadt
Genua geböhren. Weil er wegen seiner Wissen-
schafft in geistlichen und weltlichen Rechten, wozu er
den Grund unter Anführung Nicolai Spinelli und
Christophori Castellionis gelegt hatte, sehr be-
rühmt war, berief ihn Joannes Galeacius, Herzog
von Mayland, nach Pavia, woselbst er 6. Jahr das
Jus Canonicum gelehrt hat. Von dannen kam er
nach Piacenza, und endlich nach Padua, woselbst er
An 1440. gestorben. Er hat auch dem Concilio zu
Costniz beygewohnt, und daselbst verschiedene Pro-
ben seiner Gelindigkeit und Klugheit abgelegt. Sei-
ne Schrifften sind Opera buleutica, seu contro-
versia forenses; Consilia postuma, Criminalia,
Feudalia, Testamentaria, &c. Commentarii in
Codicem; it. in primum & tertium Volumen
Pandect. FORSTERUS in Histor. Jur. Rom. VI. p. 668.
PANCIROLL. de Clar. Leg. Interpret. XI. 83.

FUNDATIO.

Ist ein ordentliches Mittel, wodurch das Pfarr-
Recht erlanget wird, wenn nemlich einer eine Kirche
gebauet hat, als welches der allernatürlichste und
der natürlichsten Billigkeit gemäße Modus, das
Pfarr-

novo ædificare sancimus, priusquam lo-
quatur à Deo amabilem Episcopum, &
definiat mensuram, quam deputat, & ad
luminaria, & ad sacrum ministerium, &
ad incorrumpendæ domus custodiam, &
observantiam alimenta, & si sufficienter
habere videtur, faciat prius donationem
eorum, quæ futura sunt, deputari, & ita
domus ædificetur.

Hatte aber der Bischof nichts desto minder dar-
ein consentiret, so musse doch wenigstens vor der
Einweihung der neu aufgerichteten Kirche ein Dos
constituiret werden, c. 16. Qu. 7. c. 1. Qu. 2. Ja wo-
fern der Bischof selbst dieses hintangesehet, und
dem ungeachtet die neu dotirte Kirche eingeweiht
hatte, der Erbauer solcher Kirchen aber und dessel-
ben Erben waren nicht im Stande, ihr einen ge-
nugsamen Dotem zu constituiren, so stunde der-
selben Kirche die actio subsidiaria wider den Bi-
schof, der die Kirche eingeweiht hatte, zu, derge-
stalt, daß selbiger sodann einen würdigen und zu-
länglichen Dotem der Kirche constituiren musse,
nach dem Exempel derer Ordinatorum sine titu-
lo, als welche der Bischof auch ernehren, oder sie
mit einem Beneficio versehen musse, c. 7. de con-
secr. Dist. 1. c. 4. X. de Prabend. c. 16. cod. PETR.
GREGOR. de Benef. 15. n. 13.

Weil man nun in dem Jure Canonico diese
Meinung einmahl angenommen hatte, so konte es
auch nicht anders kommen, als daß, wenn der Fun-
dator das Jus Patronatus erlangen sollte, man
einen solchen Fundatorem verstunde, der nemlich
nicht allein die Kirche erbauet, sondern auch zuläng-
lich dotiret hatte: Denn was einige davor halten,
als ob durch die Fundation nichts anders als die
Fundi datio, oder, daß nemlich nur ein Platz, wor-
auf die Kirche erbauet worden, konte dazzu geschen-
det, oder nur ein Dos modica, der nicht zuläng-
lich wäre, der Kirche vermachtet, verstanden wer-
den, ist ungegründet, und streitet wider die Dis-
positiones derer Canonum, denn zu geschweigen,
daß man einen nicht zulänglichen Dotem vor kei-
nen Dotem hielte, und der Bischof keine Kirche
weihen konte, wenn ihr nicht ein Dos sufficiens
constituiret worden, er auch hierinnen nicht dis-
pensiren konte, nicht minder ausgemacht, daß
derjenige, der der Kirche keinen zulänglichen Do-
tem constituiret hat, aus solchen dote insufficien-
ti das Pfarr-Lehn nicht erwürbe, Gloss. in C. qui-
cunque, 16. Qu. 7. Concil. Trident. Sess. 25. de Refor-
mat. cap. 9. GAIL. 2. O. 88. n. 10. so ist wohl zu be-
denken, daß in denen Decretalibus und Cano-
nibus das Wort Fundatio allezeit pro extru-
ctione & dotatione sufficienti verstanden werde,
wie solches mit vielen Beweis-Gründen deutlich
bezeuget FRANCISCUS LE ROYE in prolegom. c. 13.

Hiernechst wenn in denen Canonibus von der
Fundatione geredet wird, so verstehet sich ohne al-
len Zweifel darunter Fundatio rite & legitime
facta, welche nach demjenigen, was oben bereits
angeführet worden, nicht legitime geschehen, wo-
ferne nicht zuvorher, oder wenigstens doch in der
Einweihung der fundirten Kirche ein Dos ist con-
stituiret worden. Soll nun eine Fundation rite
facta vor Erlangung des Pfarr-Lehns vorher ge-
gangen seyn, diese aber nothwendiger Weise einen
Dotem præsupponiret, so kan nicht anders ge-
TOM. II.

schlossen werden, denn daß nicht die bloße Fun-
datio, oder daß nemlich einer den Platz, worauf
die Kirche erbauet worden, angewiesen und ge-
schenket, noch die bloße Erbauung gnug sey, zu
Erlangung des Pfarr-Lehns, sondern daß vielmehr
sowohl die Erbauung als die Dotatio nothwendiger
weise der rechte Grund sey, woraus das Jus
patronatus entspringet, ZYRÆUS Resp. 3. de Jure
Patronatus, n. 9. ibi:

Qui ergo vilem tantum aream dederit, ni-
hil de suo aliud in dotem vel structuram
contulerit, patronatum acquirere non
potest, nec hujusmodi nomen magna ni-
mis secum jura trahens explicita in nobis,
ei Episcopus reservare, benefactor qui-
dem dici potest, & honor aliquis sessio-
nis, processionis, sepulturae &c. ex arbi-
trio Episcopi ei deferendus decernere.

Welcher Meinung auch scheint beyzupflichten
ZIEGLER l. c. 6. §. 2. wenn er daselbst also schreibt:

Regulariter tamen ad ædificatorem hoc
officium spectat, quippe qui ea intentio-
ne ædificare præsumitur, ut in ecclesia
ædificata perpetuo habeatur cultus divi-
nus, qui haberi perpetuo non potest, nisi
conservatione ejus prospectum fuerit;

Und TITUS in der Probe des geistlichen Rech-
tes l. c. 7. §. 31. nebst STRYK. ad BRUNNEM. 7. E.
Lib. II. cap. 8. §. 7. ad verba: Quamlibet harum
causarum sufficere. Und zwar dieses alles in dem
Falle, wenn einer das Pfarr-Lehn allein erlangen
will, da nemlich er die Kirche fundiren, erbauen
und ausstatten muß, und es nicht genug ist, daß
er sie nur erbauet oder fundiret, sondern auch,
wenn er das Pfarr-Lehn genießen will, zugleich
selbige ausgestattet haben muß. Wenn aber ih-
rer etliche zugleich solch Recht erlangen wollen, so
ist genug, wenn einer die Kirche fundirt, das ist,
wenn er einen Platz hierzu giebt, auf den die Kir-
che erbauet wird, welcher ihm eigenthümlich zuste-
het, wenn er auch gleich nur ein gewisses Recht
an denselben Fundo habe, auf den die Kirche er-
bauet worden, ob er schon nicht totaliter Domi-
nus Fundi ist; 3 E. es hat einer das Ober-Eigen-
thum an derselben Sache, ein anderer hingegen
das nutzbare Eigenthum, und dieser letztere giebt ei-
nen Platz dazu, ROCHUS de CURYE de Jure Patrona-
tus, verb. Ecclesiam fundavit, n. 19. der andere er-
bauet, und der dritte ausstattet, als in welchem
Fall alle dreye zugleich das Jus Patronatus erlan-
gen, und zwar der eine Titulo Fundationis stri-
cte sic dictæ, der andere Titulo Ædificationis,
der dritte hingegen Titulo Dotationis, FAGANUS
ad cap. Quoniam X. de Jure patronatus, n. 34. als
welcher an mehr bemeldten Orte zeigt, daß sol-
chergestalt die Glossa zu verstehen sey, welche sa-
get, das Pfarr-Lehn würde auf dreyerley Weise
acquiriret nach dem bekannten Verse:

Patronum faciunt dos, ædificatio, fundus:

Es urtheilet dannenhero ERNESTUS COTHMANNUS
Resp. Jur. Ref. 29. n. 86. hiervon also:

Non tamen opus est, ut ab uno omnia
fiant, sed & collatis multorum facultati-
bus rem perfici sat est, unde fit, ut ejus-
dem ecclesiæ fundatores ac patroni sæpe
B h b b plures

plures efficiantur, & quidem in solidum quilibet, quamvis non eadem omnium dignitas, nec æqua lance facta contributio sit,

Und *Resp. 30. num. 5.*

Ex quo infertur, secundum eum, quod tres patroni concurrere possint in eadem ecclesia - - ut quia unus dedit dotem, alius fecit eam construi, alius dedit fundum, ubi construeretur. Sic etiam in dote conferenda plures concurrere possunt. Nam si plures simul dant dotem, omnes sunt patroni, licet unus minus det vel conferat, quam alius. Jura enim indistincte dicunt, quod ex dotatione quis efficiatur patronus, nec distinguunt, an unus vel plures dotent. Idem & bene consimili ratione dicendum est in pluribus constructibus, vel dotantibus vel fundantibus.

Und in solchem Fall sind drey ganz besondere Patroni oder Lehns-Herren vorhanden, welche, wenn sie sich nicht unter einander vergleichen können, daß nur immer einer auf einmahl, und also wechselseitig, wie man sagt, per turnum präsentiren sollen, alle drey zugleich zur Präsentation gelassen werden müssen, und wenn sie sodann nicht nur ein einziges, sondern mehrere Subjecta präsentiren, so wird dasjenige Subjectum angenommen werden müssen, welches die meisten Vota vor sich hat; dahingegen wenn die Stimmen gleich, die Sache auf die Wahl und Ausspruch des Bischofs, oder bey uns, des Consistorii ankömmt, *c. 3. X. de Jure Patron. ENGEL. in Colleg. Jur. Can. Lib. III. Tit. 38. §. 19.* es wäre denn, daß auf dem Fall, da nemlich die Patroni über der Wahl mit einander uneins seyn, eine Part einen notablen unwürdigen, die andere hingegen einen würdigen Candidaten erwählet hat, *3. E.* es seyn 5. Patroni der Kirchen, 3. haben aus ihnen einen Candidaten erwählet, welcher zu solchen Amte ganz ungeschickt, oder durch altschand illegitimos respectus sich in das Amt schleichen will, die andern 2. hingegen haben ein tüchtiges Subjectum, dem sowohl der Gemüths-Gaben, als auch seines Lebens u. Wandels halber nichts reprochiret werden kan, und dannenhero dem ersten weit vorzuziehen, als in welchem Falle der letztere, ungeachtet er mit weniger Stimmen erwählet worden, dem ersten vorgezogen werden muß, *ROCHUS de CURTE de Jure patronatus, verb. Honorificum. n. 43.*

FUNDI saltuenses.

Werden die zur Weyde und Vieh-Zucht destinierte Wälder genennet, *GOTHOF. ad Rubr. C. de fund. patrim.* Ein bebuschter Grund und Boden.

Fund-Recht.

Wer zum ersten den Gang entblößet, dem bleibt die Fund-Grube, folglich auch das Fund-Recht, obgleich eine ältere Muthung auf dem noch unentblößten Gange inne liegt, darum sagt man: **der erste Finder, der erste Muthher.**

FUNDUS limitaphus.

Ein Gut, davon die an denen Grenzen liegende Soldaten erhalten werden, *Rubr. C. de fund. limitr. XI.*

FUNDUS patrimonialis.

Ein Gut, so zu des Fürsten Privat-Bermögen gehöret, und ihm eigenthümlich zusetzet, ein eigenthümlich Gut,

FUNDUS sacer.

Wird vor den Lehmann, der dem Lehn-Herrn durch einen Eid verbunden, genommen.

FUNERIS Impensa.

Heist alles dasjenige, so des Leibes wegen aufgewendet wird, ehe er begraben wird, als die Einbalsamirung, die Grabstätte, Sarg-Träger-Lohn, Begräbniß oder Leichen-Kosten.

FUNESTA familia.

Bedeutet die Domestiquen, denen der Herr gestorben, *L. ult. n. de stip. serv.* in gleichen die noch in der Trauer sind, wenn der Herr noch nicht begraben.

FUNUS imaginarium.

Das Trauer-Begängniß, so zum Gedächtniß des Verstorbenen, so bereits begraben, gehalten wird.

FUNUS publicum.

Wenn einer auf gemeine Kosten seiner Meriten oder Standes wegen begraben wird; dergleichen einem Rectori Magnifico, Bürgermeister und dergleichen geschieht.

FUR.

Heist ein Dieb, der fremde Sachen wider des Herrn Willen, Gewinns wegen, contrectet, Kommt von *ferre* her, gleichwie das teutsche Wort *bezeugen*, von *tragen* herstammt, ist auch anfangs in einer guten Bedeutung genommen worden, inmassen damit die Knechte und Träger bemercket worden.

FUR inemendabilis.

Ein Dieb, der nicht zu bessern ist, ein verläumdeter Dieb ist, der sich nach zweymahl infligirter Straffe nicht gebessert hat, *Ordin. Crim. Carol. V. Artic. 162.*

FUR inprobos.

Wird in dem Jure Civili ein Räuber genennet, *pr. Inst. de vi bonor. raptor.*

FURIA Lex.

Ward von dem Dictatore M. Furio Camillo A. U. C. 385. gegeben, und nach ihm genennet, des Inhalts, daß 2. Aediles aus denen Patribus gewehlet werden solten, *LIVIVS VI. 42. HOTTOMAN. Ant. Rom. I. 1.*

FURIA Lex.

Ward von Junst-Meister C. Furio gegeben, *CICERO pro Balto 8.* Es war des Inhalts, daß einer niemals mehr als 1000. Alles bey Straffe vierfacher Wieder-Ersetzung legiren solle. Sie wird de modo Legatorum angeführet, *HEINECCIUS Histor. Jur. Civ. Rom. & Germ. I. 3. p. 82. CUIACIUS Observ. XX. 3.* Dieses Gesetz war aus der Ursache gegeben, weil viele andern Leuten sehr vieles vermachten, und die Erben daher mannmahl nichts fanden, daher wenn auch jemand auffer denen erlaubten Personen, (welche des Testatoris eigene oder des Manumissoris Befreunde waren) mehr als erlaubt war, vermachte, blieb zwar das Vermächtniß, aber der Legatarius mußte 4. mahl mehr Straffe geben, *AUGUSTINUS de Legibus, HOTTOMANN. Antiq. Rom. I. 1. p. 208. HEINECCIUS Ant. Rom. II. 20. §. 15.*

FURTUM.

Der Diebstahl, oder Deube, welche also genennet wird, wenn einer des andern beweglich, mithin ein fremdes Gut, wenn es auch noch so geringe, wider dessen

des Willen zu können
 inwendet, L. 3. de
 et aut. denn bey
 es eigentlich den
 ion dessen achte
 de condit. instaur.
 in, L. 3. de legat.
 nen, daß nicht
 dem nach dem
 der Grund und Boden
 der Domestiquen, als
 trecken, mit ihm in
 ad L. 1. §. 1.
 In die angeführten
 Das in dreyen
 Die Willen und
 ang zu führen.
 1) Die Trauer oder
 Säge.
 2) Das diese Contro
 mit Vertrag verhand
 4) Das sie wider den
 sichte.
 Das Wort Furum
 her, weil die Diebstahl
 gemacht werden, L. 1. p. 1.
 frucht, L. 1. de furis, ad
 iussum de fidei iurament.
 Die bey dem Erben
 den mehr ist vor oder
 vermuth 4. Dahlen vor
 im Schatz, Exod. 22. 1.
 Furtum, so müße es
 Die Ursache dieses Ur
 ten, 19, weil das
 Furtum, als das Dieb,
 (es mehr Straffe geben
 mehr dazu geort, in
 Schatz, so müße man
 le geben als vor dieses,
 L. 1. p. 1. §. 1.
 In dem Tacitonomien
 nur wolle, wenn er
 tropen ließ, so wird
 wie ein Dieb alle
 den demosthenes ad
 zu erthen, GAIUS
 Livius. Von denen
 daß sie den Diebstahl,
 schlechtere hätte
 so weit vertritt, daß
 Dieb von den
 Bey dem Erben
 nicht mehr sum
 welche bey den Dieb
 ist, wenn er es
 In dem ersten
 den in doppelt
 die er gehalten
 Sanius herabge
 Nichts dem
 macht man nicht
 schmerzt, wenn
 Erben ist es, so
 weiter geführte
 von II.

dessen Willen zu seinem Nutzen gefährlicher Weise entwendet, L. 1. §. fin. de Fur. §. 1. de obligat. qua ex delict. denn bey einer unbeweglichen Sache giebt es eigentlich kein Furtum, es wird doch die Possession desselben actione triticiaria gesucht, L. 2. π. de condit. triticiaria, BRUNNEM ad L. 25. π. de furtis, L. 38. π. de usucap. Man kan aber nicht leugnen, daß nicht jemand nicht nur gewaltthätiger, sondern auch heimlicher Weise eines andern Haus oder Grund und Boden besitzen könne, welches in der That nichts anders, als eine andere Sache contrectiren, und mithin ein Furtum ist, GOTHOFRED. ad L. 1. de furt.

Aus bisher angeführten ist zu schliessen, daß 4. Dinge bey Begehung eines Diebstahls erfordert werden,

- 1) Der Wille und Vorsatz, andere Güter hinweg zu fischen.
- 2) Die wahre oder fingirte Berührung der Sache.
- 3) Daß diese Contrectation oder Berührung mit Betrug verbunden sey.
- 4) Daß sie wider den Willen des Domini geschehe.

Das Wort Furtum führen einige von Furum her, weil die Diebstahle gemeinlich im dunkeln verrichtet würden, L. 1. pr. π. de furtis; andere von fraude, L. 1. de furtis, andere aber από τῆς φέγειν, MASCOV. de fectis Sabinian. & Procul. c. 9. pag. 268. Wer bey denen Ebräern etwas gestohlen hatte, der mußte es vier oder auch fünffach wieder geben, nemlich 4. Oshen vor einen, und 5. Schaaf vor ein Schaaf, Exod. 22. v. 1. hatte er aber Geld gestohlen, so mußte ers doppelt wieder geben, ibid. 7. Die Ursache dieses Unterschieds, sagen die Gelehrten, sey, weil das Geld besser verwahret werden könnte, als das Vieh, so mußte man auch vor dieses mehr Straffe geben als vor jenes. Und weil mehr dazu gehörete, einen Oshen zu stehlen, als ein Schaaf, so mußte man auch vor jenen mehr wieder geben als vor dieses, BUXTORFIUS Catal. II. LEYDECKERUS de Rep. Ebr. VII. 12. 3. NICOLAI ad Sigonium de Rep. Ebr. VI. 8.

By denen Lacedämoniern durfte stehlen wer nur wolte, wenn er aber so tumm war und sich ertappen ließ, so ward er hart gestraft. Zu Athen mußte ein Dieb alles zehnfach erstatten, wie aus dem DEMOSTHENE adversus TIMOCRATEM p. 475. zu ersehen, GRIENERI Diss. de Furti apud Lacones Licentia. Von denen Egyptern wird berichtet, daß sie den Diebstahl, weil selbiger unmdglich schlechterdings hätte können verboten werden, in so weit verstatet, daß der Dieb nur den vierten Theil von dem gestohlenen behalten sollte.

By denen Römern ward ein Unterscheid gemacht inter furtum manifestum, wenn man das Gestohlene bey dem Diebe fand, und non manifestum, wenn er es schon auf die Seite geschafft hatte. Im ersten Fall mußte es vierfach, im andern aber doppelt erstattet werden. Ein Knecht, der etwas gestohlen hatte, ward gestäupt, und vom Saxo Capitolino herabgestürzt. Wenn einer des Nachts über dem Stehlen todt geschlagen ward, so machte man nichts daraus. Die Soldaten mußten schweren, daß sie niemand etwas entwenden wolten. Thaten sie es aber, so ward ihnen gleich der Kopf herunter geschlagen. Wenn man zu Rom einen

ROM. II.

Diebstahl aussuchen wolte, so geschahe es per lancem & licium, DOUSTÆUS Annal. V. T. Exerc. 38.

Die alten Sachsen strafften einen Diebstahl, der sich über drey Ungarische Ducaten erstreckte, oder mit einem Einbruch verknüpffet war, mit dem Leben. Nach der Zeit aber hat bey denen Teutschen überhaupt Kayser Friederich II. 2. F 27 v. 8. die Straffe des Stranges auf einen Diebstahl von 5. Ungarischen Ducaten schon gesetzt. Kayser Carolus der V. aber in seiner Halsgerichts-Ordnung hat es zwar bey dieser Summe auch gelassen, allein, wider solche Dieberey, wobey sonderbare gefährliche Umstände zu finden sind, auch das Rad und Radebrechen, nicht weniger das Ausstechen der Augen, abhauen der Hand, und andere Leibesstraffen, sonderlich aber bey gefährlichen Diebinnen den Sack, im Art. CXLIX. als Straffen geordnet. Was vor eine Straffe in dem Weimarischen Herzogthum auf den Diebstahl gesetzt ist, das kan man aus dem nachgesetzten Hochfürstl. Patent ersehen, welches also lautet:

Wir von Gottes Gnaden Ernst August, Herzog zu cc. cc.

Demnach Wir bey Uns reiflich erwogen, daß, ungeachtet Wir bey denen zeithero in Unserm Fürstenthum und Landen sich ereigneten Dieben die darauf in denen gemeinen Rechten und sonst, gesetzte Straffen ohne Begnadigung der Missethäter, auf rechtliches Erkenntnis, stracks vollstrecken lassen, in Hoffnung, es werde dadurch solchem Ubel zu allgemeiner Sicherheit Unserer Unterthanen gesteuert, und jedermänniglich bey dem Seinigen ruhig gelassen werden; dennoch das Lajer des Diebstahls sowohl in der Nachbarschaft, als in Unserm Fürstenthum und Landen, noch immer nach wie vor, im Schwange gehe, so daß Wir daher vor nöthig befinden, die Bestrafung desselben theils zu erneuern, theils ober zu schärfen; Als sehen, ordnen und wollen Wir

- 1) Daß derjenige, er sey ein Hausgenoss, oder ein Fremder, einheimisch oder ausländisch, von Civil- oder Militar - Stande, so in Unserm Fürstenthum und Landen, bey Tag oder Nacht, öffentlich oder heimlich, einen Diebstahl von zwey Thalern, oder drüber, den Thaler zu vier und zwanzig Groschen gerechnet, begehet, und deswegen in Unserm Fürstenthum und Landen zur Haft gebracht wird, wenn gleich der Diebstahl wieder ersetzt wird, ohne Ansehung der Person, nach geendigter Untersuchung und genugsamen Gehör des Verbrechers, mit dem Strang vom Leben zum Tod gestraffet werden solle. Welche Straffe
- 2) Auch derjenige, der zum andern mahl einen Diebstahl ausübet, zu gewarten hat, im Fall der andere Diebstahl samt dem ersten zwey Thaler oder drüber beträget. Da sich aber
- 3) Jemand auf dem dritten Diebstahl betreten läset, der soll ohne Ansehung des Werths, den er aus dem ersten, andern und dritten Diebstahl gewonnen, zum Strange verurtheilet werden. Und gleichwie Wir

B b b z

4) Daß

4) Dasjenige, was wir anjeho wegen Bestrafung des andern und dritten Diebstahls verordnet, ohne Unterscheid, es mag der erste oder andere Diebstahl inner- oder außershalb Landes begangen, und von der Obrigkeit bestraffet worden seyn, oder nicht, genau beobachtet wissen wollen; Also setzen und ordnen wir

5) Ferner und zwar nicht cumulative, wie einige Rechts Lehrer wider den klaren Buchstaben der Kayserl. und des Reichs Peinl. Gerichts-Ordnung haben wollen, sondern alternative, daß, wenn jemand zum Stehlen einsteiget, oder einbricht, oder auch Stehlens halber Waffen bey sich führet, damit er jemand, der ihm Widerstand thun wolte, verlegen könnte oder möchte, derselbe ohne Unterscheid, es sey der erste oder der anderweitige Diebstahl, von, oder unter zwey Thaler, samt seinen Diebes-Gesellen und Gehülffen, worunter auch die, so bey und wegen des Diebstahls auf der Wache stehen, begriffen, um solcher verwegenen Frevelthat willen an den Galgen gehangen werden soll.

6) Damit sich auch niemand mit der Unwissenheit dieser Unserer mit gutem Vorbedacht, und aus Landes-Väterlichen Vorsorge abgefaßten Verordnung zu entschuldigen Ursache haben möge; so haben wir solche nicht allein durch öffentlichen Druck zu jedermanns Wissenschaft bringen lassen; sondern Wir wollen und befehlen auch hiermit ernstlich, daß dieselbe bey denen Aemtern, Gerichten und Rathhäusern Unsers Fürstenthums und Landen öffentlich angeschlagen, und quartaliter von denen Canzeln abgelesen werde. So gegeben in Unserer Residenz Weimar den 18. Jan. 1738.

Ernst August, H. S. (L. S.)

Hierbey wird gefragt, ob aus dem Art. CLXX. der Peinl. H. O. Caroli V. wider einen untreuen Einnehmer und Rendanten mit der ordentlichen Straffe des Diebstahls, die der Kayser auf 5. Ungarische Ducaten Art CXLIX. setzt, wenn sich die Summe des Entwandten so hoch erstreckt, verfahren werden könne? So wird darauf geantwortet, daß bey genauer Einsicht der Worte des Gesetzes nicht daran zu zweiffeln sey. Jedoch, damit aller Zweifel, den die DD. oft mit ihren Meinungen bey denen LL. gemacht und in praxi erregt haben, gehoben werde, so haben viele löbliche und weise Reichs-Fürsten, sonderlich bey dieser Dieberey, so Einnehmer und Administratores begehen, die Straffen durch ihre Landes-Gesetze fest zu setzen gesucht.

Der Churfürst Ernst August von Braunschweig-Hannover und dessen Nachfolger, der weise König Georg I. haben, wenn ein solcher 100. Rthlr. von eingenommenen Geld entwendet, ohnerachtet es ersezt werden könnte, die Straffe des Schwerdtes darauf gesetzt, wenn aber der untreue Einnehmer als ein Überführer noch vor der Straffe slicht, darf dessen Körper kein ehrliches Begräbniß erhalten. Im Churfürstenthum Sachsen ist die Straffe viel schärffer, vid. 41. Const. P. 4. und Crimen de residuis.

Es ist aber das Laster des Diebstahls von Gott in heiliger Schrift ernstlich verboten, Exod. 20. v. 15. Lev. 19. v. 11. Matth. 19. v. 18. Sc. ist auch im alten Testament mit Leib- und Lebens-Straffe belegt worden, und dies in dem Fall, wenn etwas heiliges oder verbannetes gestohlen worden, wie zu sehen an den Worten Jacobs, Gen. 31. v. 31. 32. an Achon, welcher des verbanneten gestohlen hatte, und deswegen gesteiniget ward, Jos. 7. v. 11. 25. an denen Kirchen-Räubern Menelao und Lysimacho, welche die Jüden bis auf den Tod verfolgten, 2. Maccab. 4. v. 32. 39. Wurde der Diebstahl an Menschen verübet, ward er gleichfalls mit Leibes Straffe bestraffet, Exod. 21. v. 16. Geschahe er aber am Vieh oder anderer Haabe, so ward er bisweilen zwiefach, bisweilen vierfach, fünffach, auch wohl siebenfach wieder gegeben, Exod. 22. v. 1. Prov. 6. v. 30. Sc. Diebstahls Gemeinschaft haben, ihn verhehlen oder verschweigen, heisset sein Leben hassen, Prov. 29. v. 24.

Daß aber auch das Stehlen wider die gesunde Vernunft sey, erhellet daher, weil selbige befiehlt, niemanden zu beleidigen. Nun aber der andere, dem die Sache gehört, in seinem Eigenthums-Rechte gekränkert wird. Hat nun aber jemand ein Recht, eine Sache zu gebrauchen, wie er will, so muß nothwendig der andere eine Verbindlichkeit haben, ihn bey seinem Rechte ruhig zu lassen, folglich handelt ein Dieb wider das Geseze. Ob nun wohl das, was der Dieb nimmet, des andern Güter betreffen, Güter aber und Leben eines Menschen nicht gegen einander in rechte Vergleichung kommen, so ist dem ungeachtet nicht unrecht, wenn heute zu Tage nach gewissen Umständen der Diebstahl mit dem Strange bestrafft wird.

Es ist eine allgemeine Anmerckung bey denen Straffen, daß in denenselben nicht nur auf diese That und diesen Missethäter gesehen wird, sondern daß man auf das Verbrechen an sich und die daher entstehende Folgen mercke. Da nun das Stehlen so gemein worden, gleichwohl hierdurch eine allgemeine Unruhe in dem gemeinen Wesen entstehet, als hat man endlich zu solcher harter Straffe, weil gelinde nicht mehr helfen wollen, schreiten müssen. Noch weniger wird also ein Bedenken seyn, daß der Dieb das gestohlene wieder heraus geben müsse, weil derselbe nicht beweisen kan, daß der vorhergehende Herr sein Eigenthums-Recht an dieselbe aufgeben. Eben aus dieser Ursache kommet, daß ich meine gestohlene Sachen von einem andern Besizer, er besitze es mit rechten oder un-rechten Titel, wieder fordern kan, wenn ich nur sattfam dargethan, daß ich der rechte Herr dazu sey. Bin ich in Statu civili, so brauche ich, daß ich der Obrigkeit davon Nachricht gebe, weil ich derselben meine Gerechtsame zu verwalten übergeben, weil nun aber in Statu naturali dieses nicht statt hat, als schaffe ich mir selbst recht.

Endlich fragt sichs, ob man einen nächtlichen Dieb umbringen dürffe. Derer Römer Geseze derer 12. Tafeln sagen ja dazu, eben wie derer Jüden, Exod. 22. v. 2. wir wollen es aus natürl. Gründen weiter beweisen. Eines Diebes hauptsächlichs Absehen ist zwar, meine Güter zu erhalten. Suche ich nun ihn darinnen zu hindern, so wird er sehen, wo er anders wichtiger als ich, mich durch gewaltsame Mittel an der Bertheidigung meiner Güter zu hindern. Solte

es nicht anders ge...
 in kleines...
 für meine...
 zu rauben...
 Dies kommt...
 es auch...
 zumahl...
 Furcht...
 folglich...
 ohne...
 48. all...
 und...
 vertheilt...
 von...
 die...
 der...
 48. all...
 gegen...
 man...
 frey...
 denn...
 die...
 natural...
 FURTUM...
 Was...
 1) wegen...
 2) wegen...
 3) wegen...
 4) Wenn...
 5) Wenn...
 6) Wenn...
 den...
 dem...
 fang...
 den...
 der...
 zu...
 Dem...
 Criminal...
 welche...
 hat...
 fimm...
 Satisfactio...
 die...
 Schuld...
 für...
 gest...
 die...
 Lu...
 Li...
 58 ff...
 FURTUM...
 Wenn...
 haben...
 die...
 gem...
 frem...
 wohl...
 gef...
 gen...
 unter...
 ich...
 zu...
 68

es nun nicht anders geschehen können, so wird es ihm ein kleines seyn, mir mit dem Verlust meiner Güter meine Gesundheit oder wohl gar mein Leben zu rauben. Daher kommt, daß es heisset: Ein Dieb kömmt nicht nur, daß er stehle, sondern, daß er auch tödte und umbringe. *Job. 10. v. 10.* Da nun zumahl noch des Nachts dazu kommt, daß wegen Finsternheit man nicht alles wohl übersehen kan, und folglich nicht gesichert ist, ob nicht auch der einbrechende Dieb ein mörderisches Gemüth mit sich bringe, als wird es besser seyn, ihm zuvor zu kommen, und ehe wir auffer Stande sind, unser Leben zu vertheidigen, ihn zu tödten. Zu geschweigen, daß dem gemeinen Wesen selbst daran liegt, daß solche die Ruhe störende Mitglieder je eher je lieber aus der Gemeine geschaffet werden; als wird ein solcher Mensch, der einen nächtlichen, ja in oben angezeigter Masse auch täglichen Dieb umbringt, wenn man alle Umstände zusammen nimmt, keines strafbaren Todtschlags zu beschuldigen seyn, zumal wenn er auffer Stande gewesen, die Hülffe seiner Mit-Bürger zu haben, und er folglich in Statu naturali gewesen.

FURTUM absolute gravias.

Wird genennt:

- 1) wegen der Quantität,
- 2) wegen der Person, wenn er einer Kirche, einer armen Wirthen geschicht.
- 3) Wegen der Art und Beschaffenheit, wenn er durch eine Leiter eingestiegen, oder Erbrechen gebraucht, *Ordinatio Criminalis Art. 160.*
- 4) Wenn es in einem Hause geschehen.
- 5) Wenn es bey Nacht.
- 6) Wenn es zum drittenmahl wiederholet worden, und wenn der Dieb criminaliter condemniret wird, so kan auch die Wiedererfegung der gestohlenen Sache aufgelegt werden, welches auch von der verzehrten gestohlenen Waare Estimation und Anschlagung zu verstehen ist, *Ordin. Crim. Art. 158.*

Denn es wird nirgendstwo gemeldet, daß die Criminal-Persecution der Civil-Action ad interesse prejudicare, und daß keine solche Grausamkeit durch das Supplicium reipublicæ, durch Restitution der angeschlagene Sache, dem verletzten Satisfaction thue, und ist auch nicht unrecht, wenn die Erben des gehängten Diebes aus eines andern Schuld belangt werden, *BRUNNEM. in L. fin. x de furt. insonderheit wenn der Dieb die heimlich weggeführten Sachen nützlich angewendet hat, oder die Erben daher reicher worden sind, BRUNNEM. in L. 11. C. cod. n. 7. FRIDERUS MINDANUS consult. Sax. L. 1. q. 163. n. 43. FINCKELTHUSIUS Obs. 59. n. 32. § seq.*

FURTUM conceptum.

Wenn jemand in Verdacht war, daß er gestohlene Sachen insgeheim bey sich haben sollte, so konnte der Besohlene solchen in Gegenwart einiger Zeugen in seinem Hause wegen dieses Verdachts befragen. Im Fall er aber solches leugnete, und gleichwohl die gestohlene Sache bey ihm concipirt oder gefunden wurde, so konnte er ihn deswegen belanggen, dabey diese Formula gebraucht wurde, *ago contra te furti concepti &c.* und daher wurde auch dieses Furtum conceptum genennt, *BRISSONIUS de Formulis.*

FURTUM domesticum.

Heist ein Diebstahl, den ein Kind an seinen Eltern, diese an ihren Kindern, und die Domestiquen an ihrer Herren oder Frauen Vermögen begehen.

FURTUM magnum.

Ein grosser Diebstahl, ist, wenn 5. Soliden oder drüber sind gestohlen worden, die Soliden aber müssen nicht nach dem Lehn-Recht 2. F. 27. §. 8. junct. §. 5. was sie zur Zeit Kayfers Friderici I. gegolten, gerechnet werden, gestalt in §. 5. siehet, daß ein Herr einen Bauer, so Waffen zu tragen sich unterfangen würde, um 20. Solidos betrafen mögte, oder es solten ihm die Waffen abgenommen werden, ein Bauer aber dergleichen kostbare Waffen, die 20. Ducaten austrügen, schwerlich gebrauchen wird, daher *GODOFREDUS in Not.* einen Solidum vor 12. denarios oder Egr. ausgiebt, so noch zu viel seyn will, andere aber schätzen einen Solidum selber zu dieser Zeit vor einen Meißnischen guten Groschen, *CARPZOV. Pr. Crim. Lib. 2. qu. 78. n. 27. ESBACH. ad Eundem, part. 4. Constit. 32. d. 1. n. 7. cum alleg. DD.*

Wir stellen es dahin, wer es getroffen, und richten uns nach der interpretatione usuali, da die 5. Solidi, oder Gilden nach der *Carolina Art. 157.* vor Ungarische Gold-Gilden oder Ducaten genommen, auch also in der *Chur Sächsischen Constitution*, verb. an Ungarischen besten Gilden, erkläret werden, *Const. Elect. Sax. 32. part. 4.* welches sich heutiges Tages nach dem Leipziger Münz Fuß auf 13. Thlr. 8. Egr. erstreckt; Im Herzogthum Magdeburg aber werden 20. Rthlr. erfordert *N. Pol. Ord. Tit. wornach in Rechts-Collegiis zu erkennen ist.*

FURTUM manifestum.

Heist ein öffentlicher Diebstahl, worüber der Dieb ertappet, ehe er die gestohlene Sache an denjenigen Ort bringet, wohin er ihn zu bringen sich vorgenommen, *§. 3. de oblig. qua ex delict. L. 3. pr. §. 1. & 2. de furt. Const. Carol. Art. 158.*

FURTUM non manifestum.

Ist ein heimlicher Diebstahl, worinnen der Dieb nicht ergriffen oder ertappet worden ist, ehe er solches ins Haus oder an bestimmten Ort gebracht, *L. 8. n. de furt. §. 3. de obligat. qua ex del. nasc. Const. Carol. Art. 157.*

FURTUM non simplex.

Ein solcher Diebstahl, dabey nicht schlechte Gewalt und Effraction, sondern tödtliche Waffen, sich gewaltsam damit zu widersehen, gebraucht werden, und also Effractio violenta & seditiosa ist, in solchem Fall hat die Straffe des Stranges statt, *CARPZ. Pr. Crim. Lib. 2. qu. 79. n. 16. seqq.*

FURTUM parvum.

Heist ein geringer Diebstahl, so sich noch nicht auf 5. Spec. Duc. beläuft.

FURTUM per lancem & licium conceptum.

Kömmt in den *Legibus XII. tabularum* vor, aus welchen es *GELLIUS NoH. Attic. XI. 8.* anführet. Was dadurch angedeutet werde, darinnen sind die Gelehrten nicht eins, *BURMANN. ad PETRON. 97. FESTUS* saget: Derjenige, der einen eines Diebstahls beschuldiget, und Hausfuchung gethan, hätte allezeit ein leinen Kleid, (licium) an gehabt, und eine Wagschale oder Schüssel, (lancem) vor den Augen gehabt, wegen der

Gegenwart der Haus Mütter und Töchter. Aber andere zweiffeln, ob diese Stelle von FESTO herühre, und glauben vielmehr, daß dieselbe untergeschoben sey, JOANNES VAN DE WATER *Obs. II. 1.* da ohnedem bekannt, daß die Römer ihr Frauenzimmer eben nicht so hart verwahret, und es von niemand sehen lassen, CORNEL. NEP. *in prof.*

Anderer meynen, diejenigen, die da Hausfuchung gethan, hätten eine Wagschale und eine Leine oder Strick, welches bistweilen Licium heisset, mitgebracht, die gestohlenen Sachen, die sie zu finden hoffeten, zu wägen und zusammen zu binden, ALEXANDER AB ALEX. *Genial. Dier. VI. 10.* Andere hingegen leiten dieses von derer Alten ritu mancipationis her, und sagen, die Wagschale wäre dabey gebraucht worden zum Zeichen, daß sich der Besizer die Sachen, die ihm wären gestohlen worden, wieder vindicirete und zueignete. Licium aber würde dabey benennet, weil die Gerichts Diener Licium transversum, oder ein leinen Schurz vorgebunden gehabt, MARCUS TATIUS ALPINUS *de furto per lancem & licium concepto*, apud JOH. VAN DE WATER *Institut. extr. ABR. WIELING. de furto per lancem & licium concepto*, Marburg. 1719. in 8. HEINECCIUS *Syntagm. Antiq. Rom. ad Institut. L. IV. tit. 1. §. 13.*

FURTUM periculosum.

Heist ein geflissener gefährlicher Diebstahl, *Constit. Carol. Art. 159.*

FURTUM primum.

Heist der erste Diebstahl, wenn nemlich der Dieb sonst niemahls gestohlen hat.

FURTUM qualificatum.

Wird sonst auch violentum genennet. heist ein geflissener gefährlicher Diebstahl, oder gewaltsamer Einbruch.

FURTUM reiteratum.

Ein Diebstahl, so von einem Dieb verübet worden, so vormahls auch schon ein und mehrmahls gestohlen hat, *Ord. Car. Art. 158. 159.* Wann nun einer mehr als einen Diebstahl begangen, so ist nach der *Ord. Car. Art. 162.* als bey einem verleumbdren Dieb, schlechterdinges die Todes Strafe, dahingegen nach denen Chur Sächsischen Rechten nicht die Reiteratio allein, sondern wann zugleich der Werth des Diebstahls die gesetzte Soliden übertrifft, beobachtet werden muß, CARPZOV *part. 2. qu. 178. n. 108.* So wird auch erfordert, daß ein dreyfacher Diebstahl re & tempore unterschieden sey, am Orte aber ist nichts gelegen, der Dieb mag sie in oder auffer dem Lande begangen haben, jedoch ist nöthig, daß er auch vorhero des Diebstahls halber gestraffet worden, wann Poena ordinaria statt finden soll, arg. *L. 38. §. 3. de Pen. LAUTERB. in Comp. Jur. p. 1046.* wornach nicht allein die Tübingischen Jcti, sondern auch die Viembergenses insonderheit An. 1703. in *cauf. inquis. Walters und Consorten ad Requir.* der Regierung Herzogeroda und andern Fällen gesprochen haben.

FURTUM simplex.

Ein gemeiner schlechter, oder ein solcher Diebstahl, der ohne gewaltsamer Erbrechung geschieht, *Ord. Carol. Art. 159. seq.*

FUSIA Caninia Lex.

Wird auch Furia Caninia Lex genannt, da das R in S. verwandelt wird, z. E. arbor und arbor, honor und honos. Dieses Gesetz ist zu Zeiten des Kayfers Augusti A. U. C. 751. gegeben worden, und hat seinen Nahmen, wie die andern Gesetze, von denen zwey Burgermeistern, als dem Fusio oder Furio Camillo und dem Gallo Caninio überkommen, MEURSIUS *de Funeribus*, 44. GOLZIUS *in Fastis p. 222.* AUGUSTINUS *de Legib. Lege Fusia*, SIGONIUS *de Antiq. Jur. civil. Rom. I. 12.* ROSINUS *Ant. Rom. VIII. 15.*

Es vermeynen einige, daß dieses Gesetze nicht zu Zeiten Augusti wäre gegeben, sondern nur repetirt worden, SCHULTING *ad CASI Inst. Lib. I. Tit. 2.* Sie hatte mit der Alia Sentia gleichen Inhalt. ACCURSIUS hat gemeynet, dieses Gesetze habe seinen Nahmen à Canina invidentia, da man denen Sterbenden zu manumittiren nicht wolte erlauben, überkommen. Denn man durfte höchstens nicht über 100. f. ey lassen. Und wenn auch dieses übergangen wurde, sahe man doch diejenige, so über 100. waren, vor keine freye Leute an, CAJUS *Instit. I.* Wenn a. so einer 2. Knechte hatte, konte er sie alle beyde loslassen; hatte einer 3. oder 4. so war ihm vergönnet 2. davon zu manumittiren, von 6. oder 7. aber drey, von 8. vier, von 10. fünf; von 18. sechs; und von dieser Zahl bis 30. den dritten Theil; von 30. bis 100. den vierten Theil; von 100. bis 500. den fünften Theil; über 100. aber zu manumittiren ward niemand vergönnet, PAULLUS *Sent. IV. 15.* CAJUS *Inst. I. 21.* EPHR. GERHARDI *Diff. de hac Lege.*

FUSIA Lex.

Wurde unter der Regierung derer Burgermeister C. Caesaris und M. Bibuli A. U. C. 694. von Q. Fusio Caleno gegeben, daß die Suffragia oder Schlüsse, so man auf Tafeln schrieb, jede besonders solten votiret und beygelegt werden, damit nicht, wie biß dahin geschehen, Unordnungen und folglich auch Zänckereyen und Streitigkeiten entstehen möchten, HOTTOMANN. *Ant. Rom. I. 1.*

Fuß halten.

Ist eigentlich ein in Gerichten übliches Wort und Versicherung, und will so viel sagen, sich jederzeit zu stellen: Cautio iudicio fisti; daß man Fuß halten, und weder weichen noch wanken wolle. Theils Handwerker aber haben es zu sich gezogen, und in ihren Handwerks Processen eingeführet, auch gleichsam vor eine Edictal-Citation gebraucht, wenn einer in unausgemachter Sache fortgezogen. In solchem Verstande bedienen sich dessen die Nadler, wie aus folgendem Formular zu ersehen:

So mit Gunst, es ist mir vorgelegt worden Peter von Spittel und Thomas von Thoren, die sollen weder gehret noch gefördert werden, so lange und so viel, biß sie persöhnlich nach Leipzig kommen, und wegen des Straf. Geldes, so in die Gesellen Büchse gehöret, laut ihrer Articulo. Briefe, erlegen: welches aber nicht geschehen, und hernach ihre Sachen

Sachen ausführen nach Handwerks
Gewohnheit. So mit Kunst, es habens
die Meister in Leipzig, Meister Hans
und Meister Veit dem ganzen Handwer
ke zu erkennen gegeben ic.

Fuß-Steig.

siehe

Servitus itineris.

FUSTIGATIO.

siehe

Staupenschlag Tom. I.

Bei diesem Artikel ist zu erinnern, daß es weit
besser wäre, wann an statt des Staub-Besens,
die Maleficanten zum Bestungs-Bau oder an
derer Arbeit, so dem Publico zu Nuße kommet,
entweder auf eine Zeitlang oder auf ewig con
demnirer, und dabey mit Wasser und Brod ge
speiset würden, weiln diese Art der Straffen
nicht so schändlich, und mehr zu der Verurtheil
ten Nußen und Besserung dienet, indeme sie mit
einer sehr geringen Kost verlieb nehmen, und täg
lich nach eines jeden Kräfte, starcke Arbeiten
verrichten, und wo sie dieses unterliessen, Schläg,
Hunger und andere Plagen erdulden müßten, wor
über ihnen dann das Leben zu einer immerwäh
render Marter, andere aber dadurch desto ehren
der von dergleichen Lastern abgeschreckt würden;
dahingegen der Staupenschlag einen solchen Men
schen durch eine unauslöschliche Schand in einen
solchen Zustand setzet, daß er aus der Gemein
schaft aller ehrlichen Leute auf einmal ausgesto
sen, unstät und flüchtig, und alle Gelegenheit
sieh und die Seinigen redlich fortzubringen, ihm
dadurch entzogen wird, und wann es ihm so
dann an rechter Erkenntnis des Guten, nebst
andern Hülfss-Mitteln fehlet, nothwendig mit
andern seines gleichen, allerhand desperate Con
silia ergreifen, und dem Stehlen, Mündern,
Rauben, Morden und andern dergleichen Ubel
thaten nachhängen muß, so lange, bis er doch
zulezt dem Scharff-Richter wieder in die Hän
de fällt, daß also aus solcher Bestrafung dem
gemeinen Wesen mehr Schaden als Vortheil
zunächst, GROT. de I. B. & P. Lib. 2. cap. 20.
§ 2.

Ist daher Johann Friedrich Herzog zu Wür
temberg bewogen worden, ein Edict An. 1627.
d. 12. Septemb. zu publiciren, daß künfftighin
die Dieb und andere Mißethäter nicht leichtlich
mit Ruthen, als welches die erste Weyhe zum
Galgen, ausgestrichen, sondern vielmehr ad ope
ras publicas condemnirer werden solten, welches
Edict zu finden bey dem BESOLDO Thes. pract. voc.
Ruthen Ausstreichen.

Zu dem Ende ist auch zu Straßburg das Schel
lenwerk, und an andern Orthen die Zucht-
und Kaspel-Häuser eingeführet, darinnen die
Verbrecher unter strenger Zucht zu continuir
licher Arbeit angehalten, und endlich bey verspü
render Besserung, wiederum los gelassen wer
den? Es wäre sehr nützlich und zu wünschen, daß
dergleichen Häuser noch mehr in unsern Deutsch
land angerichtet würden, STRYK. Dissert. de di-

rector. & saecular. cap. 4. num. 28. & 29. HARP
PRECHT. Resp. 73. num. 355. seq. HENRIC. BODIN.
Dissertat. de fustigat. iniquo usu bodierno lb. 16.
& 18. Tract. cui titul. Consultat. Polit. jurid. de
mod. evitand. pan. §. 18. usque ad §. 96. allroo mit
gründlichen Rationibus erwiesen wird, auf was
Weiß und mit was grossen Nußen, im H. Rö
mischen Reich Teutscher Nation die Zucht-Häuser
eingeführet werden mögen.

Futter-Marschall.

Ober Futter-Schreiber, ist an Fürstlichen
Höfen ein Bedienter, der den verordneten Vor
rath an harten und rauhen Futter vor den Hoff
statt in Empfang nimmt, die Nothdurfft in den
Fürstlichen Marschall sowohl als denen, so ein ver
ordnetes Deputat zu empfangen haben, reichen
läßt, und über alles Tag- oder Wochen-Zettel und
Jahrs-Rechnungen führet.

G.

GABINIA Lex de Catibus nocturnis.

siehe

Gabinia lex de nocturnis Catibus.

GABINIA Lex de Magistratibus
mandandis.

Ein Gesetz, welches ein unbekannter und lie
derlicher Kerl, Gabinus, als Tribunus
Plebis A. U. C. 614. gegeben hatte, vermöge
dessen dem Volcke sein Votum geschrieben von sich
zu geben erlaubet war, daher es auch Tabellaria
Lex genennet wird. Hierdurch litte der Römi
sche Adel grossen Schaden, denn wer sich nicht un
terstunde öffentlich zu widersprechen, der that es
schriftlich, AUGUSTINUS de Legibus, apud GRÆ
VIUM Thesaur. Antiq. Roman. Tom. II. p. 185.

GABINIA Lex de nocturnis
Catibus.

War ein Gesetz, daß derjenige, so heimliche Zu
sammenkünfte in der Stadt gestiftet, mit einer
Todes-Strafe sollte belegt werden, HOTTOMANN.
Antiq. Rom. I. 1. p. 209.

GABINIA Lex de Piratis.

Dieses Gesetz hatte A. Gabinus, als Tribu
nus Plebis A. U. C. 685. gegeben, daß dem
Pompejo sollte anbefohlen werden, den Krieg wi
der die See-Räuber 3. Jahr also zu führen, daß
er Macht habe, in denen Columnis Herculis,
und in denen am Meer gelegenen Provinzien bis
auf 50. Stadia von Meer, denen Königen, Land
Voigten und Städten zu befehlen, daß sie ihm
mit allen zu diesem Krieg erfordernten Bedürfnis
sen an die Hand gehen sollten, PLUTARCHUS in
Pompej. p. 631. HOTTOM. Antiq. Rom. I. 1. p. 209.

GÆLIUS. (Jo.)

Ein Rechts-Gelehrter von Harlem, der An.
1621. in dem 46. Jahr seines Alters gestorben,
nachdem er den Tr. de Testamentis & Jure Co
dicillorum, Leiden 1617. in 8. ingleichen etwas
wider Lipsii Epistolam de induciis Belgicis ge
schrieben.

Gaffel